Man. 28

W

Geistlich-Ober Pfälzische Recess

De ao 1629.

Zu wissen, alß von dem allerheiligsten Vatter Urbano Octavo dem 8.ten diß Nahmens zwo Bullen, die eine sub dato den 13.ten Augi, die andere aber sub dato den 23.ten Julij des nechst verstrichenen sechzehen hundert acht und zwanzigisten iahr auß gelassen, krafft deren der aller-durchleuchtigist großmechtigste Ferdinandus Röm. Kay. der andere diß Nahmens zu Ungarn und Bo-haimb König, oder der ienige, dem solch gewalt von ihme überlassen wurde, zwey nach ein ander folgende iahr zwey dritte theil der einkunfften von denen in dem Fürstenthumb der Obern Pfalz gelegenen Clöstern zu sich zunemen, und in profanos usus zuverwenden, haben, der dritte theil aber nach Innhalt ob berührter Bulle auf Restauration der Kirchen, fortpflanzung der Catholischen Religion vermehrung aller Gottes-dienst, und andere gottseelige werck angelegt werden solle.

Bäbstl. Bulle od. dispensation wegen genießung der Geistlichen einkommen.

Und aber die Röm. Kay. Mayestätt dem durchleuchtigist Fürsten und Herrn Herrn Maximiliano Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern: und Nidern Bayrn des heil.

Oberpfälzl: Recess.

2. Röml: Reichs Erztruchseß und Churfürsten nicht allein
bei besagtem Fürstenthumb der obern Pfalz keine
und eigenthumblich, sondern hinnach auch die ganz
Stifte der darinn gelegenen Stifft und Klöster
fundationen und Nuzungen auf die in der Dispensation
benannte 12. iahr cedirt abgetretten, und überlaßen

Als haben sich Ihre Churfürstl. Dchl. mit denen hochwürdi-
gisten Fürsten und Herrn Herrn Johann Georgen Herrn
Johann Christophen Herrn Albrechten Bischöfen zu Bam-
berg, Eichstett und Regenspurg auf den 12.ten Tag nach
sterbenden Monaths februarii hernach benannten Jahrs
einer Zusammenkunfft und conferenz in der Churfürstl. Haubt-
statt Amberg verglichen, umb zu deliberiren, wie der de-
relicten und verstörten in der Pfalz vill lange jahr hero
Squallor der Kyrchen verlegen, und zerfallenen geist-
lichkeit, sowohl die darzu gehörige und nothwendige weltliche
Subsidia an Renten, Gefällen, und fundationen belangt,
widerumb aufzurichten einen iedem pio loco wie es nach
Gebühr so vill möglich zu restituiren, dergleichen aller orthen
außgebrennten und noch auf zu stellenden nothwendigen Priestern
und Schul dienern ihre Ehrliche Intraden und Nuzungen ein
zu antwortten, die Kirchen und Gotteshäuser repariren
und mit ihren Zugehörigen Utensilien zu versehen, sonderlich
auch dahin zu trachten, wie zu widerpflanzung guter
catholischer Jugenden zugleich sambt denen Schulen auch ein Semina-

Restitution der geistl. und Kirchen-güter und fundationen.

De ao 1629.

Seminarium aufgerichtet, und fundirt werden möge.

Wann nun die ob höchst gedacht und hochernante Churfürst
und Fürsten dieße miteinander veraccordirte zusammenkunfft
und Tag-Satzung allerseits mit einer ansehnlichen abgeordneten
beschickt, so haben sich ermelte abgeordnete bey auf ihren gnädigst
und gnädigen Chur- und Fürsten gnädigst und gnädige ratification
krafft habender und von einem dem anderen vorgelegten ge-
walt, dießer zweyer Puncten verglichen, wie hernach folgt.

Erstlichen damit die Pia Loca Stifft, Klöster, Kirchen, und Bene-
ficia zu denen einigen, was ihnen unter allerhandt praetext
entwendet worden, desto eher wiederumb gelangen möchten,
daß ein communis Actor, oder Recuperator Bonorum Ecclesiasticorum
der von guten qualitäten und ein darzu geschickter Mann
seye, bestellt, und demselbigen auf den einigen dritten-theil,
welcher nur dem geistlichen Stand reservirt ist, ein ziemliches Salarium
von 500. fl: bestimmt werden, auch derselbe denen Piis causis
das wort führen, damit nicht unnothwendige Processus, und so
wohl dem Klagenden, als beklagten Theil beschwerliche Schritt
erwandt werden, zuvorderst schuldig seyn solle, sein Vorhaben
der Herrn Ordinariorum h: h: h: G. g. g. zu entdecken, und
von denselbigen den ausschlag zu erwarten, ob die Sach
ihren umbständen nach also beschaffen, daß darumben in Rechten
gehandelt werden solte, oder nicht. Dabey die Hochlöbl. abge-
ordnete in nahmen ihrer gnädigsten Herrn sich anerbiethen und
vertröstung gethan, daß auf solchen fall denen mehr an-

Bestellung eines Actoris seu Recuperatoris Bonorum Ecclesiasticorum.

angezogenen causis piis, wie die nothdurft erfordert, zu erleidet, schleünigste hülf ertheillet, und dass prævia cognitione durch fürdersame Executions-mitl zur vollzihung ihres Rechts geholffen werden solle.

12. iährige administration d. geistl. fürkommen wird Ihro Churfürstl. Drtl. überlassen.

2.do Vm andern, dieweil der Churfürstl. Drtl. in bayrn, als Päpstl: Cessionario ihre der zwey drittel d. Stifftl. fürkünften zu stehen, derselben auch die gelegenheit der ämbter und Intraden am besten bekannt, und selbsten die mitl haben zur execution zu gelangen, also es Ihro unnöthig ist, gegen denen Ungehorsamb: oder säumigen ein anders brachium zu imploriren, zumahlen alle deren Ordinariorum f: f: f: g. g. g. mit ihren Landtsassen consolation in solchen weeg bestürzt, wie übrig Ihro Churfürstl. Drtl. die verordnung des geistl. Kirchen, und Religions-Sachen angelegen seyn lassen, wessen es auch die hin und wider in der Pfalz befindenen vestigia bezeugen.

Also haben die f: f: f: deren abgeordnete aus Landtsassen zu ihro Churfürstl. Drtl. tragenden confidentz bewilliget zu gestatten, und sich mit deren Churfürstl. verglichen, dass die 12. iährige administration der geistl. fürkommen völlich, und ohne separation der dritten Tertie von den andern beeden anvertraut, wo übrigens die vorige verwalter und Richter von ihren verwaltungen und diensten so lang es Ihro Churfürstl. Drtl. gut befinden, unverstossen, und ungehindert bleiben sollen.

Jedoch da sie mit nechsten denen dreyen herren Ordinariis insgesambt gleichwolo auch steur legten, und derowegen mit ihrer auf- und ablegung der haubt-steur principaliter, und allein von Ihro Churfürstl. Dhl. in bayrn etc. oder an deren statt von denselben gewiesen werden, und wird sie sich selbst nochmals erfahrung einem andern, als Churfürstl. Dhl. und der ihrigen vor ehren zustellen etwas anzulegen, oder verwenden sollen.

Versteurung der geistl. Einkommen verwalten.

Jedoch wann die herren Ordinarii entweder durch einbuß, oder noch Steigerung des ambts bey einnahm der Zehendes zu welchen die herren Ordinarii ihrer gelegenheit nach wol abordnen mögen, mangel und defect verspüren, oder sonsten eine gute Erinnerung und vorschlag zu thun hetten, solle dasselbige nit allein angehört, sondern auch remedirt, und noch erinnerung Ihro Churfürstl. Dhl. [illegible] abhelffenlich maß gegeben werden.

Zehenungs einnehmen.

3tio Demnach durch 3. ein sehr notdurft und dem gemeinen catholischen Wesen sehr daran gelegen ist, daß vor allen dingen widerumb ein guette ehrbare und geschickte Jugent erzogen werde, mit welcher man hernach zu seiner zeit die in der Pfalz durch die Ketzerey gemachte Lucken und Zyr in der Geistlichkeit widerumb ersetzen, und sich derselben in andern weeg zur geistlich- und weltlich gemeinen Nuzen ersprießlich bedienen könne. Daher

Aufrichtung eines Collegii Gymnasii et Seminarii zu Amberg.

Oberpfälzl. Recess.

die Erlangung dieses hochnothwendigen Zwecks vornemblich ein Gymnasium literarum, Collegium, Praeceptores, oder Professores, und Seminarium, oder Alumnatus pauperum Scholarum aufzurichten hochnothwendig; als ist abgeredet und verabschiedet worden, daß die selbe Tertia zu deme soll hindan genommen, und von derselben, so weit sie reicht, beedes Collegium und Seminarium sambt dem Gymnasio in der Statt Amberg als Metropoli und zum vorhero auserwehlter Sede Studii, et Educationis der Jugent erpaut, fundirt und dotirt werden sollen, zumahlen von der Herrn Ordinariorum abgesandten dafür gehalten werden wollen, daß solche selbe Tertia zu allem deme wohl erklecklich seyn werde.

Transferirung d. S. Georgen Pfarr zu Amberg nach St. Martini-Kirche

4to. Derowegen und zumahlen ihnen nicht entgegen wäre, daß zu Verstehrung mehrer Unkosten die Kirchen S. Georgii darzu verordnet, und dem Collegio lediglich appropriirt und gantz eigenthumblich gemacht würde, als haben sich die Regensburg. abgeordnete anstatt ihres fürstl. gn. Herrn als Ordinarii der Statt Amberg und die Bambergische abgeordnete anstatt des neben-Stiffts S. Jacobi zu Bamberg als Patroni vorbehalten, und untereinander sambt deren Churfürstl. Gnaden so weith verglichen, daß hingegen die Kirchen S. Martini fürohin die rechte Mutter und Pfarr Kirchen, und was sie vorher dem Stifft S. Jacobi von jure patronatus wegen od. andern auff S. Georgen Kirchen und Pfarr ge-

Vorbüchsthal, gehörig gewesen, und zugestanden ist,
sondern demselben auf S. Martins-Kirchen gebühren, gehörig
seÿe, und derowegen zustehen, und in Suma alldasß, gerechtig-
keit und Einkommen von S. Georgen, außer der fabric, gleichs,
welches noch darbeÿ bleiben, auf S. Martins-Kirchen hinumb
walzen, und transferirt werden solle.

5.ᵗᵒ Weil dann die herrn Bernbrgh.ʳ den Pfarrhof zu S. Georgen
den Kittumb genannt, mit allen seinen begriff gleichsfalls
pro loco Collegii assignirt, und eingeraumt haben wollen,
daß es hingegen bey S. Martini ein andere bequemer orth
und hauß an die statt gegeben werde.

S. Georgischen und Kittumb wird dem Fremiten Collegio zugeaignet.

6.ᵗᵒ Das studium betreffend hat man einhellig darfür gehalten
möchte nach der Manier zu Wünschen anzurichten Humaniora
Logica, casus Theologie, Controversias zu dociren, und die Professores
der RR. PP. der Soc. Jesu, dahin es Collegium ohne daß ausse-
hen, zu übergeben; ohngefährlich ein Stifftung auf 30. Patres
et Socios zumachen, und einen jeden für jährlichen unterhalt 220. fl:
zu assigniren seÿnd, wie auch für die unterhaltung Bibliothec
Suppellectilen, gebrauch der reisenden, und herumbankom-
menden Patrum Eremitarum, der kranken unterhalt, kleydung,
gebäu, Manuscula und dergleichen noch ein andere Capitall
von 10000 fl: zu assigniren seyn.

Einrichtung des studii zu Lemberg und Stifftung auf 30. Jesuiter.

7.ᵐᵒ Welches auch alle theil mitzueigenung der PP. Soc. Je. ...
Cambasser, sonderlich aber die herrn Regenspurgh.ʳ und Bernbrgh.ʳ
iedes pro suo interesse als Ordinarius, et Patroni guttwillig

Oberzellerisch: Receß.

8\. darein gehöriget, daß die prædicatur und Canzel bey S. Martin
denen P.P. der Soc. Jesu auch ein beständig und ewiglich übergeben,
jedoch einem Pfarrer des Jahrs hindurchlich zweÿ Tag,
darüber sich die Societät mit dem Herrn Ordinario zu vergleichen
hette, wie auch die Christ-predig gäntzlich reservirt, und
vorbehalten seyn sollen.

Predigstuhl bey S. Martin Pfarr zu Bamberg wird denen Jesuiten übergeben.

8.vo Und obwohlen denen P.P. Soc. Jesu der Orts Predig willen einiger
Recompens ab ihrem Instituto zuwider, nicht schuldig seyn solle,
jedoch weil nach der Zeit einiges, ob S. Georgen-Kirchen
für die Errichtung und Erhaltung zugehörigen Altars beÿ,
welches doch in alleweg ein [illegible] requisitum nicht allein
der Societät, sondern aller Kirchen insgemein ist, so hat man
mit allerseits Interessenten, und zusammen gesprochenen guten
willen diesen passum dahin gerichtet, daß auch solcher Maß
die redditus prædicaturæ et cathedræ S. Martini sambt
einen, oder pro competentia mehr incorporirten beneficium
sambt der Kirchen S. Georgii ersterer ermelter Class übergeben, und
zugeeignet, und über solches, wie auch anderes alles ein sonderbahre
Capitulation aufgerichtet, und dem Collegio der Societät in authenti-
ca forma schriftlich verbriefet worden.

Recompens für die prædicatur bey St. Martin.

9.no Über dieses so stehet denen P.P. Societatis auch freÿ ihre
Predigen auf einen sonderbahren Saal oder Oratorio, so gerade
zu der Stund, wann in der Pfarr gepredigt wird, zu halten;
in S. Georgen Kirchen solle zu solcher Stund kein Predig seyn

Predigen für die Studenten und in der Jesuiten Kirchen.

etwann zuvor, oder darnach angerichtet werden, außer zu sonderbahren fest-zeiten des Collegii und der Societät.

Die discipuli der Patrum haben mit einwilligung des herrn Ordinarii zu Regenspurg fürstl. gnaden und derselben abgeordneten gueten fug und macht nit allein das ganze iahr hindurch, sondern auch zu österlichen zeiten außerhalb der pfarr zu beichten und zu comuniciren. beicht und comunion der studenten.

Die andere pfarrkind aber, welche nicht discipuli seynd, bleiben verbunden die comunion zu österlichen zeiten in der pfarr zu verrichten, sie sollen aber von dem pfarrer ein schrifftlich zeugnus herzuweisen, die übrige zeit im iahr steht ihnen, gleichwol beicht, als auch die comunion außerhalb der pfarr bey denen PP. Societatis bevor. beicht und comunion der andern pfarrkind.

10.mo Wegen S. Georgen freythof ist abgeredt, daß selbiger gleich so wohl als die kirchen denen PP. und ihrem Collegio soll eigen gemacht werden, solchen zu gestalten, daß sie denselben schliessen, und niemand mit sepulturn sie wid ihren willen beschweren möge, wofern aber iemand mit ihrem willen daselbst hinbegraben würde, solle dem pfarrer seine parochialia in alleweg unverlezt, und salva bleiben. S. Georgen freythof zu Amberg.

11. Mit und neben dem Collegio und Gymnasio ist abgeredt worden, daß man auch aus derselben tertia in

10.

Oberpfälz. Recess.

Fundation eines Seminarii zu Amberg. Seminarium erpauen, fundiren, und dergestalten dotiren solle, daß in zwanzig Alumni cum obligatione serviendi in clericatu ad certos annos Palatinatui zimblich können underhalten werden, dieselbe, wo möglich, sollen aus der Pfalz gebürtig, in defectu aber auch, ob sie schon keine Pfälzer, darumb dannoch Alumnatus nicht incapaces seyend.

Der jährl. Underhalt ist dißfalls ernennet worden auf jeden 150 fl: beynebens ist von denen bishero abgeordneten angerühmt worden, daß künftig die presentation der Alumnorum allein dem Herrn Ordinario zustehen solle.

Inspection über dieses Seminarii et disciplina Alumnorum. 12mo Obwohlen nun die Patres der Societät Jesu die inspection und zucht ermeltes Seminarii und Alumnorum aufzustehen, über sich zunemmen bewilliget, so ist doch dieselbe ober inspection von denen beyden Churfürstl. deputirten Ihro Hochfürstl. gnaden als Ordinario bedingt worden, auch der oeconomie halber daß aber gesehen, daß ein sonderbahrer oeconomus, so nicht ihres ordens, er seye gleich geistlich oder weltlich, darauf bestelt worden.

Correctio et castigatio Alumnorum Seminarii. 13tio Sollen auch denen Patribus unbenommen seyn, selbe die Alumnos ihrem ermessen, und nach gestaltsame des Verbrechens wohl auch mit der geißlen, zu straffen, oder endlich, wann der excess gar zu groß, oder bey den ermahnten eine incorrigibilität verspüret würde, von dem Seminario, jedoch mit vorerinnerung des Herrn Ordinarii zu excludiren, und daß der exclusus eo ipso des beneficii pri-

virt, und was er darauf geworfen, zu refundiren schuldig seyn solle; dabey auch erinnert der PP. daß die conditiones für die Alumnos nit allzuhart und zu hoch gespannt werden sollen, damit die ienige, welche liberalioris indolis seynd, nit abgeschreckt werden; von allerseiths Hr: und fürstl. abgeordneten denen PP. bedeutet worden, die nothwendige conditiones et Regulas Seminarii zu papier zubringen, und alsdan fürnemblich Ihrer Churfürstl. Dchl. und fstl: fstl. fstl: geheimen geistlichen ad revidendum et ratificandum zuzuschicken, sondlich aber solle bey dem Alumnat dieß beobachtet werden, daß man denselbigen nit genug allein auf eine Dioecese vaciren, und anschaffen, sondern die Alumnos dahin verwenden, und versenden, wo es die Noth am nötigsten bedürfen wird. Regulæ Seminarii.

14. Hierbey haben die Churfürstl. abgeordnete auf Landtsherrn Stiften betreff die Erinnerung gethan, es wäre zwar ein wohl bedacht, nützliches werk, ein Seminarium Clericorum aufzurichten, dieweillen aber vill adeliche und burgerliche Jugent in dem landt, welche aus mangel des Unterhalts die Studia deßeriren, und willen sie nichts, oder nit zuvil zuverliehren, andere außer landts bey uncatholischen herrschaften, oder bestimmten ihre nahrung suchen müsten, auch sonst nit mehr eiden brauch wäre Seminarium Clericorum. Seminarium Secularium

sich in Clericat zu begeben, derowegen damit die verlassene
arme Jugend unterbracht, mit allein auf denen Landen des
Herzogthumbs erledigt, sondern auch zu der Ehr Gottes und
gemeinen Besten zum guten in der Gottes-forcht und Studiis
auferzogen werden könnten, so hielte man und bestimbt eine
nothdurfft zu seyn, daß auf der reservirten Tertia nichts weniger
ein solches also ein Seminarium Clericorum angeordnet würde,
mit dessen Errichtung haben zwar die hoch, hoch, hoch herrn ab-
geordnete gleichfalls eingestimmt, sie aber mit deren entschul-
digt, es würden Ihro Churfürstl. Durchl. zweifels ohne selbst mitl.
haben ihren bekannten Religions-Eyffer nach an diesem orth
zu remediren. Dann ob sie wohl die unzulänglichkeit eines solchen
Seminarii erkönnten, so trugen sie die beysorg, dieweil die
reservirte Tertia zum halben theil zum Collegio, Gymnasio,
et Seminario deputirt, und von anderen halben theil, wie unten
zu hören, solches angegeben zuthun seyn werden, der in der
Bulla Apostolica zum theil expresse meldung geschicht, und
zum theil ihres bedenkens saltem in ordine nothwendig, und
dem Seminario Seculari vorzuziehen seynd, es möchte villeicht
nichts mehr übrig bleiben, daferne aber mitler zeit ein Residuum
erfunden würde, möchten sie wol gedulten, daß man es zu diesem
vorhaben applicirte.

15.te Darauf ist erfolgt, selbe drittel theil, welchen nach hindannehmung des ersten zum Collegio, Gymnasio, Seminario Clericorum deputirten dritte überbleibet.

Solle nachfolgenter massen auß gethailet, vnd angelegt werden.

16.^mo Erstlich solle man darvon die für sich selbst vnvermögliche vnd arme gottshäuser, Pfarr vnd Schuelhäuser, welchen man sonst anderst woher zuhelffen nit schuldig ist, repariren, vnd förderlichist die nothwendigist wolbedürfftig werden, zu gebührlichem würden bringen, mit altären, paramenten, Kelch, anderen utensilien vnd gezierd gnug versehen.

Reparirung der armen Kirchen Pfarr vnd Schuelhäuser.

17.^mo Fürs andere wann sich nach dem überall angewendten fleiß des constituirten Recuperatoris bey ein oder mehr Kirchen befindet, das sie deß ihrigen nit mehr habhafft werden können, oder auch zuvor niemahlen einen sufficienten dotem gehabt hätten, auch dieselben entweder in collectatis der Pfarrmenge, oder aus denen Beneficiis vacantib(us), oder anderwoher kein neue dos constituirt werden könnte, alsdann solle ihnen nach allerseits ermessung von dem selben dritten theil herzugeben sein.

Dotirung armer Kirchen.

18. Nach denen Kirchen, vnd derselben fabric sollen in acht genommen, vnd aus dem selben tertia die competenz verschafft werden, solchen armen Pfarrern vnd Kirchen-Ministris, doch solle man zuvor wol absehen haben, ob nit per recuperationem oder per unionem sive perpetuam, sive temporalem entweder beneficiorum vacantium, oder auch sonsten an der Pfarrmenge vnd sonst mit hilff genugsam der wirthschafftigen Pfarren, oder defalcation von solchen wol vermöglichen Pfarren

wie denen armen Pfarrern vnd Kirchen dienern die competenz zuverschaffen.

per modum pensionis künftig zu verreichen gericht, und also di selbe Tertia erstattet werden.

Darzu dann der Churfürstl. abgeordneten erinnerten, wohin nachdeme an denen absens und incorporations-gebühren auch nit wenig ligen wurde, und

Reconciliation d. Kirchen.

Obwohlen auch von Reconciliation der Kirchen und gottsheüser meldung beschehen, dieweil aber die nothwendige Reparation vorhero beschehen, so hat man allerseits wesentlich angezogenen Ursachen darfür gehalten, es dürfte solche proceßion in deren Kirche zu achten, und dermahlen noch nit darauf anzutragen seÿ.

Unterhalt der Jesuiter, und Franciscaner zu Amberg.

19no. Ist aber ist dieser auch von denen Churfürstlichen abgeordneten bewilliget worden, damit die selbe pro Collegio, Gymnasio, und Seminario deputirte Tertia ganz und derselbe zur fundation dermahlen Capital bevorzustehen bleibe, die mittel der 12. jahren so wohl der PP. Soc. Jesu als PP. S. Franc. Unterhalt von denen alten Restanten der Klöster und vacirenden Beneficien, oder Pfarr-Verwaltung, oder wann dieselbe nit erklecklich von den Residuo dieser mediae Tertiae hergenommen werden möge.

visitatio generalis d. Kirchen-Beneficien und Pfarreÿen.

20mo. Damit aber wegen Reparation der Kirchen-dotation derselbigen Union der Beneficien und Pfarreyen ein rechte eigentliche Resolution gefaßt, und ein ordentliche disposition gemacht werden möge, so wird allerseits gut angesehen ein general-visitation durch den Dioecesanum in seinem District auf Zehrung und Unkosten der selben Tertiae fürzunehmen, darzu dann Ihro Churfürstl. Drlt. die ihrige zu schicken

verständigen wort lauthen aufrichten mögen, dieselbe sich die fürstl. bischöfl. abgesandte bedingt, daß diese adjunction keinesweges dem juri Ordinariorum unvorgreiflich seyn solle; dabey es die Churfürstl. mit bedingung bewenden lassen, und

21. Darauf auch unter andern zum nachdenken erinnert haben, ob nicht und wasgestalt die dem Closter Wülzburg angehörige weltliche theil, wie auch die heilsbronnische weltliche Nonnheim in Schwaben widerumb herbeyzubringen, und diese oder reservata dergestalt gleichwol dadurch vermehrt und gestärkt werden möchte. Wülzburgisch und Heilsbronnisch weltlich theill und Nonnheim.

22.do Obwohlen nun die fürstl. bischöfl. abgesandte auch dieses movirt, daß ihnen nomine Monasteriorum die jura Patronatus, welche den Clöstern zustunden, die 12 jahr hindurch eingeraumbt werden sollen; nachdem sie aber verstanden, warumben es sich von etlicher inconvenientien willen nit wohl thun liesse, so ist es in vorigen standt und erwehnte jura Patronatus oder præsentandi nachstehender unter disposition Ihrer Churfürstl. Drl. gelassen worden, allein dieses mit Exceptione und Nachfolge an dem, wann sich in vacatur derselbigen Pfarren begebe, daß sich Chur Bayern und Bamberg wie noch auch bestehen, absonderlich vergleichen möchten, zumahlen es in controversia ist, ob die auch dioecesanos nicht concernirt. Ius præsentandi auf die Clöster Pfarreyen auf 12 jahr Churfürstlich überlassen.

23. Die jurisdiction der Clöster betreffent, hat sich zwar anfangs darmit einen Mißverstand und aufsetzen der bischöflichen abgeordneten den verstand haben wollen, als ob Ihre Churfürstl. Drl. denenselben indifferenter alle jurisdiction, sie hätten gleich was sie für Religion gehabt, ob nicht entziehen wollen. jurisdictio bey denen Clöstern.

Oberpfälzisch Recess.

Nachdem sie aber von den Churfürstl. eines anderen informiret, und daß denenselben nisi praevia cognitione causae nit entzogen werden solte, mit wenigen der neue Recuperator Bonorum Ecclesiarum die Klöster verwalten könte, und müste, so ist deßwegen weiter keine difficultät, sondern die fürstl. Bischöfl. abgeordnete darmit auch zufrieden gewesen.

avocirung der Pfaltzischen kinder aus frembden orthen.

24. Ferner haben sich die Churfürstl. deputirte erbotten daran ob zu seyn, daß die vorige wegen avocation der pfälzischen Kinder aus bayrischen orthen emanirte, und ausgeloffene Mandata widerumb repetirt werden sollen, und darbey nochmahlen erinnert, wie hoch nothwendig es wäre, umb solcher Jugent willen daß oberwegezogene Seminarium anzurichten.

anfang der 12. iahren wegen einzug der Klöster einkommen.

25. Wann aber vorsten, und zu was zeit die 12. iahr der apostolischen Bulla ihren anfang erraichen sollen, ist auch künfftige ferner underredung zu machen, daß und wie es weiter von dannen verschoben, ingleichen ob die ertheilung der Promotorialien, darmit man eiden fernen Ordinario nach ablauffung der 12. iahren in Klöster zu verlegen werde, zu ihren Churfürstl. Drtl. bleiben gestellet.

Die amb die zubegier gebrachte durch die fürstl. abgeordneten aufgelegte hindernungs-puncten in mangel der darauf gehörigen instruction von den Churfürstl. seiten ad referendum angenommen.

Urkhundt dessen zu beurkhundung diss alles gegenwärtigen Recess in quatrupl aufgericht, von allerseits abgeordneten mit aignen handen underschriben, und mit iedes Petschafft fürgetruckht worden.

Amberg den 23. Febr. 1629.

Johann Christoph Jamer.
Rosshaupt Gegenworder.
Guilielmus Zumackher.
D. Joan. Penz Cancellarius.

Guilielmus Brenner.
Joan. Georg. Harsten.
Joan. Murmann.
Georg. Brunner.
Joan. Barth. Koboldt.
Vicarius Ratisbonensis.
Otto Henricus Bachmayr.
pro Episcopus Ratisbonens.

10.

Resolution

Ihrer Churfürstl. Durchl. in Bayern an die drey Herren Ordinarios abgangen über den Recess ao 1629.

Besonders liebe Freundt, Wir haben von Unseren nacher Amberg abgeordneten Räthen und Commissarien umbständige Relation empfangen, und auß derselben, daß am 20. Febr. dises jahrs ad ratificationem geschlossen und außgeraichten Recess mit mehrerm vernomen, waß gedachte Unsere Räth und andere mit Ordinariis Unseres Fürstenthumbs der Obern Pfalz dahin abgeschickte und delegirte Räth über den 3ten Theil der Oberpfälzischen Clöster Einkommen und Gefällen, wie auch welcher gestalten derselbige vermög der darüber erlangten Päbstl. dispensation und Bullen auf die Restauration des alten [illegible] Squalor [illegible] vill und lange jahr gelegenen catholischen geistl. Stiften angewendet werden möchte, in gehaltener Conferenz und beyrathschlagung für thunlich, nothwendig und ersprießlich befunden und ermessen.

Wie wir nun darauf für Uns und die jenigen zu gemeldtem wolgefälligen und höchst nothwendigen Werk gezillten Landtsherrlichen Sorgen, und daran angelegten Fleiß und Sorgfältigkeit, auch dißen denen Personen [illegible]

genugsam zu erörtern gesucht, als sehen wir an diesem
orthe nicht, wie bey einem und anderen puncten und artikel
weiters zu verbesseren, sondern lassen es diesertheils
darbey allerdings bewenden, allein wollen wir für
Uns nit weniger erinnern, und communiciren, wie das
zu mehrerer Richtigkeit bey etwelchen puncten
zu gemüth zu bringen, und in acht zu nemmen seyn möchte.

1. Und anfänglich bleibt bey dem andern artikel des
Recess zwar an seinem orthe gestellet, daß der allda für
gut befundene Actor oder Recuperator schuldig seyn
solle, erst nach seinem vorhaben für Uns und des mit Ordi-
narien vorhero zu entdecken, und deren ausschlag zu er-
warten; wir verstehen aber diesen passus nicht dahin, daß
der Actor in eines Stritt-sache und vorhabenden process
iederzeit bey allen 3. Ordinarien samentlich und coniunctim
sondern nur divisim bey dem einigen Ordinario allein an-
bringen, und vorschein nehmen solle, in dessen angehöriger
Dioeceß sich der stritt ereignen will, oder das strittige
gutt gelegen ist, dann nebendem, daß solche samentliche Re-
quisition gegen denen anderen nicht interessirten Ordi-
narien unnothwendig, so könte auch vielzeitlich dabey
darzu verlohren werden, bey aller dreyen Ordinarien
verlöhrung erfolgen würde.

2do. Weilen für die geistlichkeit reservirten dritten
theil der Güetter und Clöster einkommen von sich selbst
belanget, lassen wir zwar geschehen, daß solcher neben und

20. sambt den anderen geistlichen Dritten, welche Sr. der Ihro
Röm. Kays. Maystät cedirt worden, durch deren bey
einem Stifft und Klöster aufgestelte Verwalter, oder
Richter würckl. exigirt, und zu handen gebracht werde;

Administratio, et distributio pie Tertiae.

Sie begehren uns mit der Administration und Austheilung
aber dieses Drittels, oder wie davon aus deren Revenuen, oder
der dargegen anschaffung nichts angelegt, oder ver-
wendt werden solle, mit nichten zu treiben, sondern lassen
es fürohin als dem Ordinario und der geistlichen gewalt,
direction, und dispartirung allerdings heimgestellt; sye
die werden mit der Einnamb, verwahrung und anwen-
dung dieses Drittels die notdurfft allenthalben ohnver-
gebig zu bedenken, und bey einem orth den abgang daraus
schon zu ersezen wissen.

3tio. Dieweilen aber, soviel die aufrichtung und fundation
des Collegii P.P. Soc. Gymnasii, Seminarii und dergleichen
vorhabenden Werck betrifft, dann nichts abgeschnitten
seyn, sondern uns als Landts Fürsten des orths unsere
Gebühr in subsidium und sonsten gebührende jura vorbe-
halten haben.

Erectio Collegii et Seminarii.

4to. Daß fürderhin S. Martins-Kirchen die rechte
Statt-Pfarr zu Bamberg, und nach Gelegenheit gebührig
seye, hingegen St. Georgen-Pfarr der Societät ein-
geraumbt, und was zuvor dem Stifft S. Jacob zu Bamberg
ex jure Patronatus darauf gebühret hat, hinfüro auf

S. Martins-Kirchen transferirt, und gelegt werden solle,
haben wir gleichwohlen unsers orths kein bedenken; da
aber mehr gedachte S. Martins-Kirchen (: wie wir vernemmen
davon geleugt werden will :) ein alte Reichs-Capell und Stifft
Kirche seyn solle, und warumb in seinen vorigen stand vindi-
cirt werden wolte, stünde nit unzeitig zu bedenken, wie
auf solchen fall die ietz gesperrte translationes und fun-
dationes zu salviren, oder auf andere weeg zu richten
wären.

5.te Bey dem passu und 3. mit und neben dem Collegio s.
darinnen von der presentaon der Alumnorum und gewar
meldung geschicht, als ob dieselbe künfftiger zeit für sich
und ihren mit Ordinarien zustehen solte, gestalten zu gemüth
zu stellen ob dieselben selbst zu bedenken seind, weillen
dannoch der Alumnatus auß der Clöster einkommen, und deren
tertia fundirt, und gestifftet wird, ob nit derowegen die
presentation denselben als revera hoc casu fundatoribus
und Patronis billicher als iemand andern gebühren solle.

presentao Alumnorum Seminarii.

Zu dem Artikel der aufrichtung eines von uns für
nothwendig erachteten Seminarii für die oberstifftischer
arme adeliche Knaben betrifft, würden wir für uns
vorschlägige gedanken gewar dahin gerichtet, ob solte
hierzu die nit erwachste tertia fructuum nicht erträglich
seyn, dannoch aber mit den übrigen spesa, welche auf die
reparationes der Gottes-häuser, und den nothwendigen para-

Seminarium Nobilium.

Die

Churfürstl. Erklärung.

22. paramenten angehörig ein Vorschuß gestellt hat, darvon
selbige immaßen repariert worden seynd, man damit viel
ehender gelangen kann, und nicht nöthig ist, alles ehender ein neue
Spesa zumachen, und zu widerholen, dahero dann solches
ein merckliches restirend, und anderwerts angelegt
werden mag.

7.mo Erwollen wir solchem nach der meynung seyn, wann
die restants ausgab zu ausrüstung gemeldts Seminarii
Nobilium appliciert würde, man solte auch damit hinaus
langen, und dieses Schutzreiche Werck wol zu gewinschtem Stand
bringen können.

Sollen aber die exequirung dieses Recessirten Chur
Cheftheils in einem und anderen ein mehrers leicht geben
wird, und ob gedacht der Herren Commissarii dieserorths
oder dar ihre Erklärung dahin gegeben, da unterzeit
diesem Residuum aus der Tertia reignen würde, sie
wol gedulten möchten. daß man derselbe selbsten
dahin applicire; Erklären wir uns dannoch solches
und Stands noch weiters zu bedencken, ob nicht ehender in
dem Seminario Clericorum und 4. oder 5. Knaben weniger
zuhalten, und den Unterhalt auf soviel adliche arme
Knaben zu transferiren, weil dann ein absonderliches
Seminarium aufzurichten gar kostbarer seyn möchte.

8.vo Als auch in Recess vnter andern die Erwehnung beschicht, ob nicht vnd was gestalt die Meichsnerische verlastig Theil widerumb zusamen zubringen, vnd dardurch der Dritte zuvermehren. Seÿn wir damit allerdings einig, vnd kan die Separation derselben dem künfftig auffgestellten Actori mit guter Erinnerung vnd nothwendiger information eingebunden werden. welches Eur Lbden beÿ dero Kreis wol [illegible] Erinnerungs [illegible] zuerhalten lassen wollen vnd bleiben.

München den 29.ten Maÿ 1629.

Chursachsen hat den Recess sub dato 6.ten Junÿ folgender gestalten ratificiert.

Gnädiger lieber Herr. Euer Lbden sub dato 29 Maÿ iungsthin an vns abgelassenes Ratifications-Schreiben wegen der im nechsten februarij beschehenen verrecessirten Tractation der Oberpfälzischen geistlichen Gefäll haben wir zurecht empfangen, vnd lassen vnsers theils, des andern vnsers herren mit Ordination an ihren herrn vnter verschiedenen privat-interesse, vnd gemeinsame Kundigkeit allerdings dabeÿ bewenden.

Geistlich-Oberpfälzische Recess.

de ao 1630.

Zu wissen, obzwar den drey und zwanzigsten februarii
des verwichenen Jahrs sechzehen hundert neun und zwanzigst
in Sachen die Widerhebung des geistl. Kirchen und Religions-
wesen betr: zwischen des Churfürsten und Herrn Maximi-
liani Pfalzgraven in ob: und nider bayern p. des Heil.
Röm. Reichs Erztruchsess und Churfürsten p. eines, so dann Hochwür-
digen Fürsten und Herren Johann Georgen, Herrn Johann
Christophen, und Herrn Albrechten Bischoven zu Bamberg
Eichstett und Regenspurg zusammen geordneten Comissarien
ein aus Vill underschidlich vorgestellten puncten und Fragen
verfasster Recess aufgerichtet, und derselben beschlossen
allerseits gnd. und gnädigen herren Principalen ratificiert
worden, so ist doch von demselben nit allein völlige ihre
richtigkeit nit erlangt, sondern auch sowol bey vorgenommen
und verrichten visitationen, und sonderlich andere sachen von neuem
ereigt haben, derowegen dann allerseits für gut und noth-
wendig gefunden worden, ein neue und anderwertige Zusamm-
kunft und Unterredung anzustellen, welche dann hierzu Son-
tag Exaudi, so da ware der 12 tag im Monath May der nach-
stehenden 1630ten Jahrs benent, beliebt und von allen obbenanten gedacht

der übrigen Comittenten vorseits, auch darauf nachfolgende Puncten von Articul zu unterschidlich Sessionen auf guth der erfolgter Ratification gehandlet, und abgeredet worden.

Actores seu Recuperatores Bonorum Ecclesiasticorum.

Art: 1. Obwohlen von einem Theil der bey damahlig bereith abgezogenen Handlung darfür gehalten worden wollen, daß ein einzigen der Communis Actor zur recuperation deren alienirten geistl. Gut, gefällen, und Güter wol eingerichtet seyend, und einer so wohl als der andere oder 3. Dioeces Handlungen genuegsam werde verstehen können, so seyend doch von allen orthen her so bewegliche Anzeigungen beschehen, daß sich mit einem communi Actore nicht wol werde practiciren lassen, sondern allenthalben für nöthiger geacht, in jeder Dioeces einen absonderlichen Recuperatorem zu bestellen, derowegen und bevorab weil sich die H: H: H: Ordinariorum abgeordnete erbotten mit Besoldung der Recuperatoren sich anzutragen, da billich auch 3. absonderliche Actores eben so wenig als auf einen communem allein erlauffen solle, so ist es auch darbey und jeden Dioecesano frey gelassen worden seinen absonderlichen Actorem oder Recuperatorem anzustellen, und denselben Ihre Churfürstl. Dhl. in Bayern namhafft zumachen.

besondr. Administratores pro tertio.

Art: 2. daß Auf gleichmäßige Ratione der Sachen mögen auch die Herren Ordinarii 3. unterschidliche Administratores verordnen, und dieselben, wie oben namhafft machen, die Verrichtungskosten solle auf Ernennung ihres jeden Ordinarii

de ao 1630.

bey der Churfürstl. Rent-Stuben alhier entweder die jähr-
lich, wann es vorhanden und eingangen, oder nach endung
des Jahrs und bey beschluss oder verhör der Rechnungen, die-
ser seiner Dioecess treffende quotam zu erheben, und dieselbe
nach vernüegung des Herrn Ordinarii auf milde Sachen
und kirchen zu verwenden, wie der Innhalt der bäbstl. Bullae
darüber besagen thut zuvernemmen, darbey dann hoch-
ermelten Herrn Ordinariorum f. f. f. G. G. G. abge-
ordnete sich unter einander zuvergleichen haben, das die
pia sexta oder dimidia tertia in 16. gleiche theil
abgetheilt, und darvon iährlich dem Stift Bamberg
2/16 theil dem Stift Eystett 5/16 theil und dem Stift Re-
genspurg aber 9/16 theil zustehen, und gebühren solle.

Vertheilung der piae sextae, oder dimidiae tertiae.

Art: 3. mit gelegenheit dieser abtheilung ist auch für
billich gehalten worden, wann zu end des iahrs die Rechnung
abgehört, und befunden wurde, das der Vorrath nit in paarem
gelt, sondern auch zum theil in noch unverkauftem getraid
zum theil in ausstanden bestunde, das als dann kein theil
das paare gelt allein hinweg nemmen, und die übrigen wid
ihren willen auf die ausständ oder getraid weisen,
sondern ieder theil den participanten nach proportion
seines antheils und quota sich contentiren lassen solle.

Art: 4. Es haben zwar die fürstl. bischöfl. abgeordnete mit
vermeinet, das zu erspahrung eines Seminarii Clericorum Unter-
haltung oeconomie und anderer deren unkösten in das

Seminarium Clericorum comune.

Oberstälzgl. Recess.

Seminarium benöthigten Suppellectilien ein ziemliches vermögen erfordert, und wann die Alumni hinwieder in Kosten und Logementen eingedingt, ein Capital erspart werden könnte, da auch communis habitatio sub eodem tecto bey weitem viele andere Ungelegenheiten nach sich ziehe, indeß haben sie dafür halten wollen, wann die Alumni zu Zeit zerstreuet, ihre Wohnungen und Kost haben sollen, daß die dispo-sition disciplinae weit größer und alles ärger sein würde, der übrigen diese Punkten selbst dahin gestellet worden, daß wegen aufrichtung communis Seminarii der inspection oeconomiae und anderes selbst allerdings bey dem fertigen Recess bleiben solle. Jedoch möge man bey deme Semina-rium erinnert werden, ihnen soviel als könnten [illegible] in das jetzige Seminarium einräumen, die übrigen aber hinwieder in Kosten und Logementen in der Statt auftheilen. Übrigens

praesentatio Alumnorum ad Seminarium commune.

wollen sie besonders abgesondert ihnen die praesentationem Alum-norum für Bamberg auf 4. für Eichstett auf 16. und für Augs-burg auf 10 vorbehalten haben, zumahlen niemand mehr als denen Herrn Ordinariis daran gelegen wäre, daß taugliche und Subiecta praesentirt würden, und weilen [illegible] das Seminarium ex fructibus Monasteriorum gestüfft, denen künftigen Praelaten, oder Religiosen hätten zu den Clöstern so wohl als den Einkünften und Intraden derselben gar die geringste gerechtsame nicht, sondern allein die Ordinarii oder wem es die päbstl. Heiligkeit vergonnet, zu deme wann es [illegible] gelte, so müsse man denselben ansehnliches Collegium [illegible] und das Gymnasium machen, als welches mit wenigerer [illegible]

Seminarium aus den fructibus Monasteriorum gestifft und dotirt würde, über das wäre auch zu besorgen, daß die Prä-laten Leuthe solche Leuth praesentiren würden, welche sie bereits gleichsam in ihren Händen hätten, und ihnen dess-fals zu ihnen in ihrer Religion und Clöster tretten würden, schier versichert gewiß wären, welches die Fürstl. in das Protho-coll und ihren gnädigsten Herrn widerumb vorzutragen sich erbotten.

Art: 5. Das zu einem Seminario Nobilium nach ablauff und verstreichung der 12. jahren ein Closter verwendet werde, darzu haben sich die fürstl. bischöfl. Commissarii aus mangel der instruction nicht wohl, wie auch, daß einiges aus der dimidia Tertia, oder Episcopali Sexta aus-geworffen werde, verstehen wollen, dessentwegen beweilliget, weil darfür gehalten würde, es könte sich ein Alumnus clericandus mit 120. fl: aufbringen, da man von denen jährl. auf das Seminarium Clericorum vermög voriges Recess gewidmeten 3000 fl: auf 4. adeliche Knaben Cost-kindern nehmen, und verwenden möge, auch die praesentation derselben 4. Knaben Ihro Fürstl. Gn. heimbgegeben seyn solle, sonsten hat man sich auf etliche puncta und Statuta für die geistl. Seminaristen vereinbahrt, wie dieselbige absonderlich zu Papier gebracht worden.

Seminario Nobilium.

Art: 6. Von dem Closter Gefällen, welche sich vor anfang der 12. jahren verfallen, begehren die Herrn Ordinarii nichts zu participiren, wollen auch solche der Pfarrver-waltung, vacirenden Pfarren und Beneficien hindstellen

Oberstiftisch Recess.

30. zu Unterhaltung der PP. Capucinorum et Franciscanorum
gern sorlassen, mit den künftigen fructibus aber er-
meldter vacirenden Pfarren, Messen, Beneficien wäre
es also bewandt, daß dieselbe nothwendig auf den Clerum,
die Pfarrern, Beneficiaten, Kirchen, und Kirchendiener ver-
Unterhalt wendt werden müssen, wäre derowegen eine Unmöglich-
der Capuci- keit ermelten Patribus neben den anderen
nern und Fran- Clericis ihren Unterhalt darauf zu schaffen, neben deme
ciscaner. es ihrem instituto zuwider, und kein Gewinn (?) wäre, sie wer-
den sich, wo nicht gleich eben diese erste (?) ... Abbruch
bis in die alten Schranken aufgehört, ex eleemosinis
erhalten können.

Art: 7.mus Die Prothocolla oder visitation seynd concerniret
und haben sich Churfürstl. Durchl. mit dem f. f. f. Bambergischen Hoch-
stift unterredet, daß der theil an seinem orth seine unter-
visitati- thänigste Relation ablegen solle, weil aber die Bergenstheing (?)
on-Prothoc. visitation noch nit vollkommentlich compliret, als haben sich
dieselbige abgesondert nach keiner durchgehenden dis-
position erheischen lassen können, sondern erbotten, die
visitation mit nächsten durch einen Comissarium zu reassumiren,
und denselben des tags 4. fr. wie auch für 2. Pferd mittags
1. fr. 30. kr. zu assigniren, also das selbiges visitations-
werck nach auf der reassumption, und Ihrer Churfürstl. Durchl.
acceptation und tags-Erleichterung beruhet.

Art. 8. Wegen Restitution der Siebentzig (?) Zeil haben
Siebentzig (?) die Bambergisch auf sich genommen bey Ihro Fürstl. Gnaden
Zeil. Erinnerung zu thun nicht zweiflend, sie werden solches nit
abgeneigt seyn.

Art: 9. Sollen auch die gesambten herrn Ordinariorum h: h: h: G. G. G. auch mit- und vorbedacht seyn, daß die Probstey Reichenbach widerumb eingeraumbt werde, darvon d Ihre Churfürstl. Dchlt. für gut ansehen, der Päbstl. heiligkeit zugemüth zuführen, wie hochdieses fürstenthumb einer geistlichen Collegien bedürftig, und daß nicht gelegenheit vermittl manglen werden, daß Ihre Frstl. Gnd. von Augspurg in ihrer aignen Dioeceß auch andere Orth hinziehen. Reichenbachisch Probstey [illegible].

Art: 10. Sollen auch die Frstl. Beschwer. geschehen, daß die 12. Jahr ihren anfang erst mit aõ 1630. gewinnen, dannoch haltend, daß derentwillen von dem Päbstl. Stuhl einer Extension begehrt werde, zumahlen aber für nöthig erachtet würde, wäre ihnen nicht entgegen die sach selbsten an Ihre Päbstl. heiligkeit zubringen, und darüber von derselben die Ratification auszuwürken, iedannoch mit dem bedingen und verstand, daß Ihre Churfürstl. Dchlt. die in einer sonderbaren designation verzaichnet, und dreÿ und vierzig tausent neun und dreÿssig gulden ein und zwanzigtausend[illegible] gen im [illegible] expensen von denen gefällen de aõ 1629. ohne entgelt oder abzug der geistlichen entrichten und bezahlen sollen. anfangs 12. Jahren zum genuß der Klöster Einkommen.

Art: 11. Der Clöster-Beambten Verpflichtung ist bei auf künftige Rechnungs-Ghör geschoben worden. Verpflichtung der Klöster Beambten.

Art: 12. Qualificirte Gegenschreiber aufzurichten und aufzustellen, haben ihnen die herrn beschwerten Comissarii auch gefallen lassen. aufstellung der Gegenschreiber.

Oberpfälzl. Recess.

Klöster Pfarren Salaria

Art. 13. die Klosterpfarren, welche bishero ihre Salaria aus der Kloster-gefällen einzunemmen gehabt, und anderst nit besoldet seyn, die möchten zwar noch ex comuni Massa [illegible] wann hingegen die [illegible] Einkommen den Klöstern [illegible] unterhalten, und besoldet werden, [illegible] den Klöstern als Pfarreien in ihren alten gerechtsamen nichts benommen.

Kirchen und andere geistl. gebäu.

Art: 14. hingegen aber alle kirchen und andere geistl. gebäu samt den paramenten ex pia Tertia abzustatten, iedoch die einige Klöster, Wohnungen, wo die beambten wohnen sollen, da etwas darinnen zu repariren vonnöthen ex comuni Massa unterhalten werden, und obwohlen die fürstl. bischöfl. Erläuterung begehrt, was eigentlich unter den geistl. gebäuen verstanden, und ob nicht die ganze Klöster ex comuni Massa zu unterhalten seyen: wird derentwillen bey den buchstaben dieses passus bleiben, mit bedeutung daß die mehrere declaration von Ihro Churfürstl. Durchl. selbsten einzuholen wäre.

Art: 15. mit der anticipation solle Ihro Churfürstl. Durchl. gänzlich verschont werden, und in ieder Ordinari aus [illegible] stücke die nothdurfft nach möglichkeit herschiessen, ausser was die Kirchen zu Auburg betrifft, hat es sein Verbleiben bey deme, wessen sich Ihro Churfürstl. Durchl. gegen [illegible] fürstl. [illegible] unterm dato 10. Aprilis nächsthin erklärt.

Kirchen Auburg [illegible]

Der gegen Er: fürstl. gnaden durch ihre abgeordnete sich contentirt zu seyn erklärt, daß Ihro Churfürstl. Durchl. sich von den nechst eingehenden Sexta geld widerumb bezahlt machen mögen.

16to. Von den H: H: H: Ordinariorum abgesandten ist das erbiethen ihren Herren aufzuladen, und gewalts zugeben, damit die jenige, so zwar in land gebohren, aber von alters her hinaus etwan in uncatholische orth geheurathet worden, auf anweisung der Churfürstl. Regierung oder beambten gegen abstattung des voll-Zehendes so lang als sich ohne von uncatholischen nachbahren erzeigte dergelegenheit thun last, auch für Christen erkennt angenommen, in der Religion instruirt, und zur beywohnung Catholischen Kirchen- und gottesdienst in land hin und wieder angewiesen werden. | geheurath außer landts in uncatholisch orth.

17mo. Demnach sich auß dem von den Churfürstl. abgeordneten aufgerichten Conto über die Kirchenbawsach gebäude von 4. jahren her befindet, daß die Kirchenbau kosten sich meistens in die 1500. fl. belauffen, und aber die Gebäu gemeinheit auf 2000 fl. nicht zu reichen, so wolle die Churfürstl. Kirchen abgeordnete dafür halten, und bewilligt haben, daß denen Patribus Soc. Jes. auf ihr gethane erklärung ermeltes Kloster ohne die Gebäu umb 5000 fl. jährl. einkommen nicht erhöht, und an ihrer quota jährl. theil defalcirt und abgezogen werden. | Kirchenbausach Closter haltung denen Jesuiten überlassen.

Oberpfälzl. Recess.

Pfarrhof zu Ermberg.

18vo. Mit der begerten beschauung für ein Pfarrhof seynd die abgeordnete der herren Ordinariorum wohl zufrieden, wann allein auf dem daran stehenden hauß ein Dach gerichtet, und das hauß wo vonnöthen repariert und gesaubert werde, und lassen Ihro Churfürstl. Dchlt. darauf mit zuziehung eins oder mehrer aus ihnen den bau zu Stifts heimbgestellt seyn.

vacirender Pfarren und Beneficien Einkommen Verrechnung.

19no. An denen orthen, alda der vacirenden Pfarren und Beneficien Einkommen nach sub uno corpore verrechnet werden, gedenken zwar Ihro Churfürstl. Dchlt. solche ihre Beambten ferner nicht damit zu beladen, jedoch haben die fürstl. bischöfl. abgeordnete bewilliget, Ihro Churfürstl. Dchlt. bey den Rechnungen nicht auszuschliessen, sondern mit gesambter hand auf solche maß und weis, wie sonsten mit den Kirchenrechnungen zu geschehen pflegt, einsehen zu lassen.

Olla pauperum.

20mo. Olla pauperum wird allerseits für gut gehalten, und erbiethen sich die bischöfl. abgeordnete die leuth von den Canzlen ermahnen zu lassen, jedoch werde man niemand zum beytrag nöthigen können, sondern alles auf ein gutwilligkeit gestelt bleiben.

Catholische filialen in uncatholischen landen, als der Pfarreyen Rottenburg und Redwiz.

21mo. Unter der Conferenz ist zwar auch von mittelweeg meldung geschehen, wie man die in uncatholischen landen situirte filialen und die gefälle derselben widumb zu den Pfarren herbey bringen möchte, auch insonderheit hat man der Pfarrer Rottenburg und Pfarrer Redwiz gedacht, wie von Ihro Churfürstl. Dchlt. hierinn vorsorge von den bischöfl. abgeordneten

geweihet worden, also haben sie sich umb so viel mehr zu ihrer Heimbkunfft die nothdurfft ihren gnädigen Herren Comittenten vorzutragen, und dem dienlichen mittel, durch welche der obgesetzte zweck erlangt werden möchte, nachzusinnen.

22do. Die Schulmeister, Messner und andere Kirchen diener wie auch die Heiligen Pfleger in Städten, Märkten, Dörffern und Flecken, wo sie es hergebracht, herkommens, oder fundation nicht zuwider ist, sollen mit zuziehung und beweisen des Pfarrers angenommen, und abgeschafft werden, die Heiligen Rechnung in beysein der Pfarrer abgelegt, auch die Schulmeister und Messner dem Herren Ordinario professionem fidei gethan; den beambten oder gemeinden aber die amts-pflicht in gegenwart der Pfarrer geleistet, und dem selben Pfarrer auch ein hand-gelübt gegeben werden, und wann der Messner oder Schulmeister einen gemein kirchen fehler begeht, soll die obrigkeit des orths auf anzeig des Pfarrers die hand bieten, und gebührende execution gegen denen delinquenten nit versagen, was aber andere verbrechen oder bürgerliche sprüch seynd, darein hat sich kein Pfarrer zu mengen. — *Aufnahm, Vergleichung und abschaffung der Messner Schulmeister und andern Kirchen-diener.* — *Kirchen Rechnungs aufnahm.* — *Abstraffung der Kirchen-diener.*

23. Die geistlichen und Pfarrer sollen von der weltlichen obrigkeit an ihren Persohn und geistl. gütern mit arrest nicht beschwert werden, ausser in denen sachen, darinnen die Recht zulassen und gestatten. — *Immunität geistl. Persohnen und Güteren.*

24. Auf begebende todtfäll der geistlichen begeben sich Ihre Hochfürstl. Drtl. einiger obsignation in denen

Oberpfälzl: Reichs.

36. geistl: Häusern, Pfarrhöfen und Gütern nichts anzunehmen,
Obsignatio oder dem Herrn Ordinarius Eintrag zu thun, außer
in den geistl: in solchem casu, da probabilis metum distractionis, oder
Häusern in anderweeg evidens periculum in mora vorhanden wäre,
Pfarrhöfen alsdann alle dem Fürstl. Beambten in dessen gerichtsbe-
und Gütern. zirk der casus sich ereignet, unverweilt, jedoch cum interim
in nehmen des Ordinarii und dessen jurisdiction unpraejudi-
cirlich die Obsignation und andres, so die gebühr [illegible]
durchaus erfordert, in den geistl: Häusern vorzunehmen,
doch auf ankunft des Decanj sollen die Sigilla abermahl
gelöst, außer nothwendigen Ursachen wiederumb von
ihnen abgenommen werden.

25. Wegen der geistlichkeit Spolien, und zumahlen Bona
relicta, Testamenta, ultimae voluntatis Executiones
Testamenta Clericorum. Clericorum legitimorum et peregrinorum haereditates
ab intestato anbelanget, hat man sich aus mangel ge-
nugsamer instruction nicht vernehmen können, sondern
ist dießer passus beeder seits ad referendum angenommen
worden, auch von allen theillen derselben geschehen die
richtigkeit desselben schleunigst zu befördern.

26. Obwohlen auch denen Herren bischöfl. abgesandten
ex jure comuni, praxi ipsiusmet Curia Romana autho-
extrahirung ritate vielen Doctoren und vornehmen gebrauch star-
weltlicher ke anzeig geschehen, daß die curia parochiales, oder
delinquenten Pfarrhöf nicht imunes seyen ab extractione Laicorum
aus denen initi delinquentium aut delitescentium dergestal
Pfarrhöfen.

der weltliche Magistrat gutem theils die macht habe, nach der-
gleichen Personen unbegrüst des Herrn Ordinarii zu greiffen,
sich auch die Fürstl. in honorem Sacerdotum und sonderlich
zur Verhüttung mehrer ärgernus bey den uncatholischen
dieses Fürstenthumbs nicht zu nemen gemacht, auch ohne
redliche Ursach nicht vorgenomen werden soll, so haben
sich iedoch die hr: hr: hr: Deputirte, weillen sie in contra-
rium ebenmessig fundiert zu seyn vermeinte, damit einzu-
stimen nicht bemechtigen wollen, sondern dasselbige
auch hindersich bringen an ihre gn: gn: gn: H: H:
H: Comittenten gestelt.

27. Die Pfarrern solle nit zugemuthet werden, die weltl: Mandata von denen Canzlen zu proclamiren, sondern sie können nach verrichtem gottsdienst publicirt werden. — *publicatio weltl: Mandaten.*

28. An Etlichen orthen, da die Priesterschafft von geänderten Religion von alters her, oder sonsten von Rechtswegen keine Schärwerk, schmalz, keine fuhren und andres zu stellen schuldig, werden sie mit Neuerungen ferner gravirten landts-notl: abgestelt bleiben. — *Schärwerk Schmalz, wein- und andere fuhren.*

29. Das getraidt von der Pfarr und ihren eignen geistlichen gestifften außer dem fürstenthumb, der Malz hinaus zuführen solle der Priesterschafft / außer in solchen einer general-Sperr / unverwehrt seyn, iedoch die gerste solle in landt gelassen, und darinnen gemalzet werden. — *traidt-sperr und außführung des getraidts gersten im Landt zu lassen.*

Obergstälzsch. Recess.

Jägergelt Hundgelts befreyung.

30. Wegen des Jäger-gelts, wie auch des Hundgelts von der Priester Häuseren haben Ihro Fürstl. Durchl. bereits schon Landsvätterliche anordnung gethan, daß solches weder mehr noch dann ander gefordert worden, daher es dabey sein Verbleiben noch darbey hätte.

Wucher-Viech.

31. Das Wucher-Viech zu halten solle den Priestern, wo nit von alters her kommen, von neuem nicht auferladen, wo auch ihnen frey stehen, daß einem andern dasselbe für sie halte, mit Vorwissen der orths Obrigkeit zu accordiren.

Kirchweih suppen und mahlzeiten.

32. Weder den Ober- noch unter beambten solle gestattet werden an den Kirch-weyhen die Priester wie die gebühr zu überschwören, oder morgen-suppen, oder mahlzeiten unentgeltlich zu extorquiren, wo aber ein dergleichen schuldigkeit von alters her gewesen, werden sich beide theil Pfarrer und beambte zu gebühr und bescheidenheit selbst zu weisen wissen.

Possessions-gebung gebühr.

33. Obwohlen die bischöfl. abgeordnete in dem streitigen Erneuerungs-puncten selbst einen gewissen tax des possessions-gelt gedacht, so ist bey gegenwärtiger handlung die erwegung geschehen, sie hielten wegen ungleichheit der Pfarreyen Ertragung und distanz von den amtleuten rathsamer zu seyn, es der Obern discretion heimbzustellen wurde, dabey es die Fürstl. Gnaden einem, wo es etwan anderst mit recht und alters her kommen dergleichen bewenden lassen.

de ao 1690.

den sich hingegen wegen der Zoll-gewaltten den Zoll-Einsteh- 39.
hen verglichen, wie solches ein sondbahrer von allen theilen sub-
scribirte designation vermag.

Zoll-gewalt
Zoll-Einst.

24. Weil occasion dieses puncktens ist ausbruchlich gefragt worden,
ob die traditio clavium Ecclesiæ, vel domus parochialis
durch einen eiden orths-Ordinarium, oder die weltliche
Obrigkeit beschehen solle; obwohlen nun die Churfürstl. Gesandte
auf solche weis abzuhalten vermeint, daß die Traditio der
Kirchen-schlüssel von dem decano, die Pfarrhofs-schlüssel
aber von dem weltl. beambten beschehen solle, zumahlen solches
nit gesagt werden könte, daß der weltl: beambte die possession
gegeben hätte, so ist doch solcher unterschied von dem bischoffen
nicht, sondern allein auf hindersichbringen angenommen worden.

Traditio clavium Ecclesiæ et domus parochialis bey der possessions-gebung.

25. Wegen der execution der Consistorial-sentenz
bey urtheil wird Ihre Churfürstl. Dchl. nit entgegen seyn, daß
die weltl: beambten nothdürfftigen beystand zu gewärttigen.

Execution der Consistorial-sentenz.

26. In causis matrimonialibus oder Ehe-sachen, darinnen
quæstio juris versirt, begehren werden Ihre Churfürstl.
Dchl. noch ihre Officianten sich einiger jurisdiction anzu-
maßen, mögen auch geschehen lassen, wann in conse-
quentia Matrimonii super adjudicatione prolis et alimen-
torum eine frag fürfiele, daß die decision bey dem Ordi-
nariorum Consistorio erwartet werde, wann aber der
execution selbe die gebührende nothdurfft an die ambts-

causæ matrimoniales et adjudicationis prolis et alimentorum.

Oberpfälzl. Recess.

daß die citationes ihren angehefteten Lauf haben, ausgefertigt werden solle.

adjudicatio prolis, dotis, et alimentorum.

§ 37. Wo aber adjudicatio prolis, dotis, alimentorum nicht in ordine ad Matrimonium, und accessorie, sondern principaliter und ohne habenden respect auf den Ehebruch in der Frag ist, in solchen Fällen, wie auch ubi sola quaestio facti v.g.: utrum Titius ex Sempronia et Cajo Matrimonio natus sit, in disceptatione ist, solle die cognition der ordentlichen weltlichen Obrigkeit zustehen, und gehörig seyn.

cognitio super incestibus et adulteriis.

§ 38. Daß dem Herrn Ordinarius die cognitio super incestibus et adulteriis in ordine ad Matrimonii validitatem et separationem gebühren, hat keinen Streit, die Bestrafung aber derselbigen haben die Churbayrische ad Magistratum Secularem zu remittiren begehrt, welches die bischöfliche einzuwilligen sich entschuldiget, derowegen solches allerseits auf hinder sich referiren genommen, sondern aber verglichen worden, si principalis quaestio sit super incestu, aut adulterio, daß so wohl die cognition als Bestrafung dem weltl. Magistrat zustehen solle; doch haben die Herrn Ordinarien Abgeordnete begehrt, tali casu, wann die Leib- in Geld-Straf verwandlet wird, daß man dieselbe denen Kirchen zum besten appliciren wolle, darüber die Churfürstliche solche Erleuterung gethan, daß ihr gnädigster Herr solches bishero zu thun gepflogen habe.

Geld-Straffe denen Kirchen zu appliciren.

de ao 1690.

39. In nudo petitorio decimarum clericalium, wie auch in mixto, da seye gleich der Kläger, oder beklagte ein clericus, in possessorio aber allein in: und außer dem fall, da beklagte ein geistlicher ist, solle die cognition bey denen Herren Ordinariis bestehen, in possessorio aber da der beklagte ein Lay ist, haben die beederseits abgeordnete concurrentem jurisdictionem, hingegen die Churbayrische die cognition allein praetendirt, dannenhero dieser passus auf anderwärtige Einberichtung ihrer gnädigsten und gnädigen Herren principalen reservirt worden.

Cognitio super causis decimarum in petitorio et possessorio.

40. Unter denen decimis Novalium ist dieser Unterschied gemacht worden, daß die künftige secundum jus comune regulirt sollen; indeme ohne consens und bewilligung des Landtsfürsten kein neues gereuth verstattet, oder gemacht werden, was aber für vorhergehende Noval-zehend gesuchet, und angesprochen werden will, darüber seynd die interessenten gebührend mittels und orthen zu hören, zumahlen ihrer unverhört nichts statuirt werden möge; sonsten in casibus decimarum Laicalium, item wann beede theile Layen seynd, item in zeitl. zehent-contracten, da allein die strittige zehenten auf ein zeit erkaufft, oder verlassen werden, wann da und die bezahlung oder ausstand, oder hinsehen der Korn streitt vorhanden ist, und was dergleichen in Rechten fundirte sachen und casus mehr seynd, bleibt die cognition der weltl. obrigkeit.

decimae Novales secundum ius comune zu reguliren.

decimae Laicales.

Zehentstifftung.

Zehentausstand.

Oberpfälzisch Receß.

Amberg. Pfarr Einkommen.

41. Das kirchen und Pfarr-Weesen zu Amberg solle in nachstehende ordnung gebracht werden, einem Pfarrer bleibe das Pfarr-Einkommen, wie auch, was der Filial Kirchenbruck, Kaul sorst, und Ullersricht ertragen, davon solle er zwey Land, und ein Statt Capplan erhalten, möchte ihme dannoch von Aerario zwey hundert gulden 600 fl. bestimmt werden. Caplän sollen Verbunden seyn auch den Land Kirche an Feyertägen zu versehen, und an den Werktägen in der Statt die ämbter singen, gedachte frühmesser sollen ex corpore der vacirenden Pfründen, welche zu 2500 fl: angeschlagen, jeden 350 fl. assignirt werden, welche dagegen alle täglich die früh Messe bey S. Martin verrichten sollen, und zugleich obligirt seyn sollen als cooperatores in Choro zu assistiren.

Caplän zu Amberg Verrichtungen.

Frühmesser alda Verrichtungen und Einkommen.

Dem Spitall soll auch ein eigener Pfarrer mit 400 fl: Salario verordnet werden, welcher verbunden an Sonn: und Feyertäg darinn zu celebriren, und zu predigen, und damit in Spitall Leprosorum und bey S. Catharina abwechseln.

Spitall Pfarr zu Amberg.

Das Lochnerische Beneficium bleibt für sich selbst, und wäre ein eigener Priester darauf zu bestellen.

Lochnerisch Beneficium alda.

Wegen unser lieben frauen oder Hof-Capellen ist für diesmahl abgeredt worden, daß täglich zu einer gewissen früh-stund nach gelegenheit der Regierung eine Messe gelesen, und entweder mit den PP. der Societät, oder den PP. Franciscanern contrahirt werden solle, solches gegen abfolgung der Ewigen gestiffts zu erfolgen aus dem Beneficio S. Bartholomaei.

Unser lieben frauen oder Hof-Capellen.

Welche sich zusammen ungefehr auff 150 fl: belauffen möchten über sich zunemmen, so lang bis und biß künfftigem oder mehr beständiger Beneficial, bis demselbigen ein genugsamer Unterhalt verschafft werden kundte.

Zu dem ist vonnöthen ein Capel Meister, der die Principisten zu gleich instruire.

Zu bestellen mit —	200 fl.
Locat — —	50 fl.
Cantor — —	150 fl.
Organist — —	200 fl.
Vier adstanten jeden	50 fl.
Calcant —	12 fl.
Bettelrichtern	48 fl.

Weyl nun von den gestifften, oder vacirenden Messen über solche auffgeben bleibt, davon könten in ansehung qualität der Kirchen-diener ziembliche additiones gemacht, der Messner, wann kein anderes mittel erscheinen, davon salirt, bis der fabric gleichsfalls geholffen werden. Jedoch ist eben gesagtes alles von beyde Herrn fürstlichen abgeordneten auff erzeigen bis endliche Ratification gestellt, darüber ein gleichlautender Recess in qua-

Oberpfälz: Recess.

44. Quadruplo aufgemacht, mit den abgeordneten eignen Landen und Herrschaften derortigs worden, geschehen zu Amberg den 25. May ao 1630.

Designation.

Was denen Priestern, Schulmeistern, Meßnern und andern Kirchen-dienern von allerley gefällen, als Hochzeiten, Einsegnungen, Kinds-tauffen, begräbnussen, und anderen stücken soll gereicht werden, dessen sich mit den Chur bayrischen Herren Commissarien die fürstl. bischöfl. Bamberg. Eichstett und Regenspurg. Herren abgesandten in dem am 15.ten May ao 1630 zu Amberg angefangen, und bis auf den 15.ten eiusdem continuirten Tractat verglichen.

Von Kinds-tauffen.

Einem Pfarrer oder Priester von einem höheren standts und vermögens — 12. kr.

Dem Meßner — 2. od. 3. kr.

Welches aber doch bey iedes willkür mehrers zu raichen

Von einem burger oder mittelmessigen standts.

Dem Pfarrer zu 4. oder 6. kr.

Dem Meßner 1. oder 2. kr.

Von den armen nichts.

Seelgeraith Designation.

48. An dem orth, wo es mit dem wachsleüchten albereith introducirt worden, sollen die reichen: welche grösser an [illegible] willkühr stiftl: opferen, bis 2. oder 3. x damit opferen, die armen aber gar nichts.

So man jemand die H: Sacramenta des altars oder letzten öhlung raichen

solle gehalten werden, wie bey denen Leuthen zu [illegible] ein vermöglicher solle geben dem Priester 12 x od 14. x dem Messner 4. x

Einem mittl standts persohn:

Dem Pfarrer 6. oder 8. x

dem Messner 2. od 3. x

den Knaben, so die Laternen tragen 1. x

ein armer nichts.

So man aber die heylige Sacramenta über land tragen thuet

Ein vermöglicher dem Pfarrer 20. x

Bei mittelmässigen 12. ß

dem Mesmer 6. od 8. ß

bei armen nichts.

Von Hochzeiten einsegnen.

Einem vermöglichen wird seinem stand gemäs, der gestalt auch die wenigste, aber dem Pfarrer für die Verkündigung, die einleitung, ambt und Benediction mindest 2 thaller.

dem Schuelmeister von ambt zu singen 12. ß

dem Organisten 20. ß

dem Mesmer 20. ß

Bei vermöglicher.

Dem Pfarrer 30. ß

dem Mesmer 10 xr.

bei armen nichts.

Von begräbnussen eines Kinds.

dem Pfarrer 12. ß

dem Mesmer 6. ß

dem, so das creuz tragt, 1 ß

Von begräbnussen eines alten.

bei vermöglichen so mit der procession begraben wird

dem Pfarrer 15. ß

dem Priester, so mitgeht, 10. ß

dem Mesmer 6. oder 8. xr.

dem Schuelmeister 10 ß den schuelern jedem 1. xr.

Seelen geraiths-Designation.

Von den Besingnüssen, Siebenden, dreyssigsten, etc.

Vor ein Ambt.

Ein vermöglicher dem Pfarrer 15. oder 20. kr.
Einem Priester, so dabey celebrirt, und ministrirt 15 xr.
Einem dorthin beneficirten Priester so celebrirt 12 kr.
Dem Schulmeister 12. kr.
Dem Messner 10. kr.
Den Schülern iedem 1 kr.

Von der Vigil.

Dem Pfarrer 10. xr.
Dem Schulmeister 6. xr.
Dem Messner 6. xr.
Jedoch solle auß wenigisten ein Sacrum für einen armen gehalten werden.

Von den Seel-geraithen.

Die Seelgeraithen, oder Remedia seynd eigentlich die Pfarrliche Recht von einem ieden verstorbenen Verlassenschaft, was man nemblich dem Pfarrer außer der oder andern Accidentien, so über Begräbnus, Besingnus, und dreyssigsten gehet, bezahlen muß; und dieses solle ab besonderer massen gehalten, und in mehrers nit genommen werden, nemblich von einer adelichen Persohn, und darzu wol vermöglich ist, 3. fl. gleichwie von den Verstorbenen von denen geistlichen. ~~in der gefreunt Stätten~~

In den gezirk-Städten soll man geben 1 fl. von einem sonst vermöglichen burger 30. Cr. von einem gemeinen burger, oder handtwerckern 12. schilling, von einem dürfftigen 3 ß d. von den armen aber gar nichts.

Und nachdem in etlichen Städten gebräuchig, auch dem custodi des todts leyds halber zugeben, soll es gleichwol an denselben orth darbey verbleiben, dass von einem kind, welches keine vermögliche Eltern hat, mehrers nicht dann 14 d. der aber besser vermögen 28. d. und von einer alten person 36. d. an orthen aber, wo es bishero nicht gebräuchig gewesen, gar nichts geben werden, wo auch in einer Stadt mehr und zwölf Pfarren, in dessen Pfarr die verstorbene Person zur zeit ihres absterbens häuslich gewesen, die Seel-geräth geben, ungeacht dieselbige person ihr begräbnuss in einer anderen Pfarr hätte.

Die Pfarrer aber auf dem land sollen von einem Hueber oder Lehner 6. ß d. dann von einem Söldner 3. ß. d. und mehrers nicht für die Remedia nemmen.

Von der Leich-Verkosten, so selbige zum grab getragen wird.

Wann die Seel-nunnen den vermöglichen kranken wachen und abwarten, soll man einer geben neben gebührlicher Speis für tag und nacht, auch so lang die bis im bey stehet 12. Cr. und von der Leich einzunähen 30. Cr. aber von gemeinen leuthen, als burger und handtwercks-leuth für abwarten

Seelgeräths-Designation

und welchen den tag neben dem opfer 8. kr: auch für das einweihen 15. kr: so offt sie aber bey nacht zum leybinden und begräbnissen gebraucht wird, gibt man ihm tags für steig und lohn 20. kr:

Von denen Grab-steinen aufheben und wider zu legen.

Wird ein alter grabstein von einem grab gehebt, und wieder gelegt, soll man dem Messner und Custodi, da der stein gross, auch mehr 1. fl. da er mittelmässig 40. kr: so er klein 30. kr: für heben und legen geben, ist es aber ein neuer grabstein, den man nicht heben, sondern allein legen darf, gibt man von einem grossen stein 40. kr: von mittleren 30. kr: und von einem kleinen 20. kr: und sollen in beiden fällen der Messner und Custos die leuth, so sie zu heben, und legen brauchen, selbsten zu zahlen schuldig seyn, dass die freundschafft den neuen stein bey zum grab liefern.

Von den Schragen und Todten-Bahren.

Wenn man den schragen braucht, gibt man dem Messner 12. kr: von der todtenbahr aber, da man die leich mit der procession holet 10. kr: bringt man sie aber beym [illegible] 8. kr: sonst aber 4. kr:

Von den Leich-Röcken

Wer in einer bruderschafft ist, und man die leich-stöck

Jn der Leich tragt, zu der Leich gibt man den brüderschafts-
buchst 6. xr: was aber für wachs verbrant wird, bezahlt
man der brüderschaft besonder, wolte aber einer die
Stöck mit seinen eigenen bestecken, stehet es ihme bevor.

Von dem Walter singen bey der Leich.

Welcher bey der Leich den Walter will singen lassen: (welches iedem frey stehet:) der soll dem Cantor, doch ohne alles essen und trinken, für tragen und nachbegleiten 20. ε: und den Schülern, welche den Walter singen, für tragen und nach iedem bezahlen 10 xr: sambt gemeinem warmen Stuck, und 1 maß bier.

Von dem Leich-Tuch.

Wann das Leichtuch von der Kirchen hergeliehen wird, soll man in Städten und vermöglichen Märkten der Kirchen von den grossen 4. fl: von den kleinern aber 2. fl: und nicht mehrers, aber auf dem Land soll man nichts, oder doch nicht mehrers, dann was die Bauern mitgeben, wolte aber einer die beschneidung selbst machen lassen, die solle iedem bauern stehen, und mag er alsdann solches selbst behalten, der kirchen aber darfür geben 2. fl.

Des Todtengrabers besoldung.

Dem Todtengraber soll der gemeine Mann von einem grab zumachen geben im Sommer 20. ε: im winter 30. ε:

Seelgeraiths Designation.

Der arme aber halb sovil, die vermögliche im Sommer 30. kr. im Winter 40. kr. Von einem Kindts grabe geben die gemeine Leuth 10 kr. die vermögliche 15. kr. durchgehents Sommer und Winter, da aber auf dem Land, und in Vorstätten ein wenigers geben worden, soll es noch darbey bleiben. Wann auch bisweillen die Todten-gräber von denjenigen Persohnen, die in derselben Pfarr versterben, auch ihr grab-lohn, wann auch die Leich in einer andern Pfarr begraben worden, und sie kein grab zumachen begehren, soll dasselbige hiemit abgeschafft, und man in solchen fällen den Todten gräber, da er das grab nit gemacht, nichts schuldig seyn.

Von dem außegnen und Procession etc.

Wird iemandt ohne die procession zum grab getragen, soll man allein dem Priester, der die Leich außegnet, und sonsten ~~der~~ keinem 6. xr. geben, dem Meßner 3. xr. dem knaben, so das creütz tragt, 1. xr. wird aber iemand für die thor auf einen fremmen gottes-acker begraben, gibt man dem Priester 8. xr. dem Meßner 4. xr. und dem knaben, so das creütz tragt, 2. xr.

Wann aber die Leich mit der procession zum grab begleitet, und die verstorbene Persohn vermöglich ist, also das die procession stattlich und vornehm ist, so gibt man dem Pfarrer 14. xr. dem Gesell Priester 12. kr. und jeden Leviten, Chorregenten, Cantorn, und Choralisten

10. xr. für die præsentz aber für das Lob-ambt allein figuraliter zu singen dem Cantori 1 fl. dem Schulmeister 30. xr. und dem choralisten und adstanten sammentl. 30. xr. wird aber das Lob-ambt allein choraliter gesungen, gibt man halb so vil, so es aber vor ein gemeine procession, ist des Pfarrers präsent 10 xr. des gsellpriesters 8. xr. dem Caplan und anderen anwesenden 6. d. die an theil den, die windt-liechter tragen zu bestellen, stost bey der sammentschafft, und so vil der bestelt werden, gibt man jedem 6. d. item dem, so den schwartzen fahnen, oder creutz tragt, auch so vil, und denen, so die fackhen, und neben den fahnen, und creutz, das kleine creutz, Navicul und rauchfass tragen bey der grossen procession 2. d. sonst 1 d. so es aber auf dem land ist, gibt man ohne unterschied wie in der Stätten, bey den gemeinen processionen den andern armen Schuleren aber, so mit der procession gehen, soll von einer grossen procession 1 fl. und von einer gemeinen 40. d. in ihre der armen Schuler büchsen geben werden.

Von dem geleüt.

Von dem grossen geläuth in den Stätten und ansehlichen Personen gibt man der Kirchen 1 fl. dem Custodi und Messner miteinand 2. ß d. aber wegen des gemeinen processions-geläuth soll der Kirchen nichts, aber dem Custodi und seinen Messnern 4. ß d. geben werden.

Seel-geraiths-Designation.

Ist aber die leich mit keiner procession getragen, sondern bey'm leichambt gesungen worden, gibt man dem Custodi und Meßner 3. ß d. auf dem lande aber soll man für das geläuth aufs mehreste 15. kr. und ein mehrers zugeben nicht schuldig seyn.

Von den todten trägern.

Von denjenigen, die in keiner brüderschafft, oder zunfft einverleibt, soll jedem träger in den grossen processionen 20. kr. in den gemeinen 12 kr. besonders von den gemeinen leuthen 3. kr: gegeben werden.

Da aber einer und in einer brüderschafft, oder zunfft ist, werden dieselbe umbsonst getragen, dabey es dann auch bleiben solle.

Der gleichen wo bishero auf dem land von der leich zu tragen nichts geben worden, soll es fürdershin auch also gehalten, und nichts gegeben werden.

Von der beleuchtung bey der begräbnus und 30.sten auch Verkündigung der abgestorbenen.

Nachdeme in einer jeden willkür stehet zur beleuchtung und ausziehrung der bahren viel oder wenig wachs zu gebrauchen, soll es gleichwol nachmahls bey gelegenheit und willkür einer jeden stehen, daß die Cerl nimmer nicht

oder ordnung, wie vil wax in ieder kürchen, ge
brauchen soll.

Welcher den abgestorbenen über d. kirchhof will tragen,
eingraben, d. soll d. kindt-gelt bezahlen 30. xr.

Wo aber auß dem landt ein vermögens fortkomen, soll
es zu stimmen ufschreiben.

Churfstl. Erklärung

Resolution.

Ihro Churfstl. Dlt. zu Bayern an die Herren Ordinarios sub dato 4. Xbris ao 1630.

Wür haben uns den ienigen Recess, welchen die hierzu ver- mittelt unserer Regierungs Amberg verordnete Räthe und Comissarii mit Ihro und andern mit-Ordinarien unsers für- stenthumbs der obern Pfalz dahin abgeschickten delegirten und Räthen über die wider erhebung der Kirchen und Religions- sachen daselbst den 25.ten May dis zu end lauffenden Jahrs ad Ratificationem geschlossen, und aufgerichtet, Unsthalben zu re- feriren lassen, was dan hierüber bey verschiedenen angeregten Puncten und Articuln zu gemüeth gezogen, und unsers be- denken seynd, haben wir Ew. freundschafft begehrter maßen zu comuniciern nicht umgehen wollen.

Item bey dem 1. Art. mögen wir zwar unsers theils wol geschehen lassen, daß ein ieder Ordinarius für sein angehörige Dioeceß einen sonderbahren Actorem zu recuperirung der ge- alienirten geistl. gütern bestelle und halte, wir stehen es aber an unserm orth dahin und mit der meynung, daß die ver- bleibung dergleichen dreyen Actorum miteinander sich weiter und höher nicht belauffen solle, als hiebevor mit einem ge- meinen Actori für alle 3. Dioecesen (: welchem unsers frey- dens von fünf- biß in sechshundert gulden zu besold: :) vermeint und dispensirt worden.

Über die Recess de ao 1630.

Zumahlen konnten durch dergleichen Salaria die geistl. halb-trittl gar zu sehr erschöpft und geringert werden, welches wir dann auch auf den 2ten articulo also verstanden haben wollen.

2do Was bey den 4ten Art: die praesentation der geistlichen Seminaristen oder Alumnorum belangt, obwohlen es bey diesem paß an allerhand considerationen nicht ermangelt, so wollen wir doch geschehen lassen, daß dergleichen durch die Ordinarios angenommen die 4. von Adl, den praesentation gleichwohl wegen der zuständig seyn solches praesentirt werden.

praesentaô Alumnorum Seminarij.

3tio Die im 8ten Art: angezogene Umständ von vacirenden Pfarr Verwaltungen, Pfarr und Beneficien betreffend, wollen wir unserem Rentmeister zu Amberg befehl geben, daß er alle der überlassene ausständ einbringen, und alsdann nachdem noch so lang sie wären, denen PP. Franciscanis et Capucinis abfolgen lassen solle, darneben aber wird sonderlich zu für sr. Eben also anderen dero mit Ordinarien nicht zugegen seyn, daß, wann die hilf ausgeführt, und die Patres sich mit der Armbleiung mit würden herbringen können, ihnen alsdann die ferneren beyhilff ex comuni Massa gegeben werden möchte.

Unterhalt der Capuciner und Franciscaner.

4to Ansonsten nehmen wir diesen Articul von denen künftigen fructibus der vacirenden Pfarren und Beneficien nicht dahin an, weil es dann auch nicht billich wäre, daß dieselbe alle sämentlich auf den Clerum, die Pfarren, Kirchen, und Kirchen-diener sollen verwendt werden, sondern es werden in allweg darauf vor-hero die Schulen der vacirenden Pfarren und Beneficien einkomb

Beneficia vacantia einzuziehen.

Churfürstl. Erklärung.

50. Dieweil sich nun bereits zuerheben, den Pfarrern aber auch Kirchen und den dienern ex dimidia via tertia ohne schmä-lerung dessen fructuum zuerstatten seyn, so und gleichwollen bey noch dauerender und anderer auf dessen restaurirenden Beneficien zumachen so nur Simplicia seynd, einer oder andern unerträglicher Pfarr zuzulegen.

Probstey Zeil. 5.to Abgetrungs ist allein gegen Bamberg geschriben, dieweil nach inhalt des 8.ten articuls fürstl: Ebern ab-geordnete sich erbotten bey derselben die anlässungen ~~dauffüßergegangene Probstey Zeil streitigkeit zu~~ als wenden fürstl. Ebern Ihro nicht entbehren seyn lassen sich hierüber, zumachen es ohne dem von schlechter importanz willfährig zuerklären.

anfang d. 12. jahren wegen einig. Klöster einkommen. 6.to Von der Stifftsfähigkeit vermög des 10.ten articuls einige latification auf zubringen, so die 12. jahr erst a.o 1630. anfangen sollen, achten wir ingleichem für unnötig.

Klöster gebäu. 7.mo belangend den 14. art: und darinn fürkommene Klöster-gebäu, seynd wir der meynung, das in wehrender zeit d. 12 jahren auch nicht gebauet solle werden, als allein sarta tecta unterhalten, und was sonsten die unumgängliche nothdurfft erfordert, das übrige aber allein von dem einkomst Klosters, und welchen zu bestehen aus gemeinen Säckel abgestattet werden solle.

gestatteter äusser landts in uncatholischen orth. 8.vo Zu den 16. art: von deswegen die limitation, so lang dieselben von den uncatholischen Nachbarn verergert incommodirt thun lassen, wollen auf erlassen haben, dann ob weniger die uncatholische Nachbarn d. uncatholischen Pfarrer ausser landts halber

seinige Angelegenheit od nit, werden sie konten wir ebendannoch
einem catholischen landts fürsten der Ober-Pfalz nimmermehr
zugeben, daß unsere landts Unterthanen die uncatholische
benachbarte Pfarrkirchen, obschon von altersher dahin
gepfarret, besuchen mögen.

9.no Im sechzehenden artikel wegen erhandlung der sächsischen
behausung zu einem Pfarrhof bestehet der zeit, soviel uns
alhier bewußt, wesentlich eine bewußte Tractation, sie haben wir
derenthalb, weilen der beschehen antrag etwa zu hoch
scheinen wollen, unserer Regierung Amberg die fernere nothdurft
bereits anbefohlen. — Pfarrhof zu Amberg.

10.mo Bey dem 21 art. haben fürstl. Gnaden, sie da andere mit-Ordi-
nation abgesonderte sich anerbotten auf ähnliche mitzugeden-
ken, wie die in uncatholischen orthen situirte aber zu denen in der
Pfalz gelegenen Pfarrkirchen gehörige filialen widerumb herum-
zubringen seyn möchten, dieweil dan fürstl. Gnaden deßwegen wenig
bey anderer seitentlich nachgedacht haben werden, als seynd wir
darüber des guten gedanckens mit verlangen gewärtig. — filialen in uncatholischen orthen.

11.mo Den 23. art. mit arrestirung der geistlichen Intraden und
güter verstehen wir dahin, daß solche nicht allein in stifften, und
der Zeit, sondern auch derselben von der eingerissenen Irrung ge-
weste herkommen solches zulässig passirlich seyn solle, derowegen
dann ersteangeregte clausul dieses artikuls gleichermassen
einzurucken wären. — arrestirung geistl. Intraden od güter.

12. Des 25.ten artikels halber haben wir die sachen nothdurfft
nach unserer Regierung Amberg zu bericht schreiben lassen, nach
einlangung dessen wollen wir uns alsdann außerklären.

Churtrier. Erklärung

. 60.

13. Wegen beyfahung der delinquenten Priester und ihren Verhafftung, darvon im 26. art. meldung beschicht, wollen de jure comuni etwelche fälle vorkommen, in welchen die Geistliche Priester durch den weltl. Magistrat beygefangen werden können, doch daß sie alsobald ihren Ordinariis zugeführt, und vorgestellt werden, so seynd wir dem zufrieden, für solche Fälle aber werden uns darbey gleichförmigen Clerikern halten.

Captura Clericorum delinquentium.

14. Demnach die jurisdiction beförderlichst abzuwenden, und verhütung des 24. art. den passum wegen der weltlichen Possess-gebung auf hindersich bringen angenommen, also stehet zu erwarten und zuzunehmen, wessen sich unsere hohe Stifter und deren mit Ordinariis hierüber erklären werden.

weltliche possessions-gebung

15. Der 25. art. kombt uns etwas zu general für, dann es möchte wol ein Consistorial-urtheil, oder excomunication notorie nichtig, dubitirlich, oder unnötig seyn, wo wir würden uns allein nicht dazu haben zu deren executionen die hände zu biethen, sondern vielmehr unsere landts-underthanen, od. beamte darwider gebührend zu schützen, derowegen wäre solcher articul in etwas heraus zuerleüttern.

Execution der Consistorial Sentenzen.

16. Belangend die in dem 30.ten art. vermelte bestraffung der incestuum, adulteriorum, finden wir keine erhebliche ursachen, warumben wir dieselben sie können in ordine ad matrimonium, oder principaliter betreff, nicht bestraffet seyn sollen.

bestraffung incestuum et adulteriorum.

17. So wissen wir auch nicht, was bey dem 39. articul in vers. possessorio s. fr: fr: dem und anderen darumit Ordi-

Über den Recess de ao 1630.

Ordinarium zum Vertrag Directorio weltl: Landtsfürstl. Zustandt nicht einzuräumen, daß sie in mero possessorio decimarum, da d. 3. belangt ein Lay ist, mit unsern und unseren nachgesetzten Beambten eine concurrentem jurisdictionem haben sollen.

cognitio super casu decimarum in mero possessorio.

18. Bey dem 41 art: d. zwey Schuel Pfarren, welchem sich d. corpus der zu Amberg vacirenden Pfarren, wie disses orths fürkombt, auch im zimblichen verwenden soll, und aber darbey kein anregung geschicht, was man mit den Rest, so über die den 2. Schuel Pfarren und andern assignirte Unterhaltung bleibt, thuen und anrichten wolle, so wird noch darüber nähere Erleutterung und Anordnung, wie dir unseren orths zu unserer Regierung Amberg berichtet, erbethen, vorzunehmen sey, es würden aber jedoch ohne mit und zu solchen Rest billicher die vacirend Pfarren selbst, so weith man wird gelangen können, zu versehen, oder aber auch die Schuelmeister, Locaten, Cantorn zuzuwenden sey.

vacirende Pfarren und beneficia zu Amberg.

In dem übrigen in dem Recess begriffenen, und aber diss orths nicht angezogenen Puncten, lassen wir unsers theils bey der beschehenen abhandlung, und vergleich allerdings verbleiben, welches wir Ew: Lbden bey disem werck zur nachrichtung und weiterer freundlicher erinnerung nicht verhalten lassen wollen, und weilen nunmehr die Zeit herbeynahet, daß die geistl. Rechnungen aufgenommen, auch ein: und anders dergleichen nothdurfft nach zu werck gezogen werden solle, also werden Ew. Lbden sich

62. beliebten wolle hierüber auß ihres orths ihr. erklärung
undt souil mehr zubefürderen, wie diß welche Zeit und
einrichten. Geben Dorolten p. den 4.ten Xbris 1630.

Churfürst und bischöfl. oberpfälz: Recess de aõ 1630.

Zuwissen: obgleichwollen der disen orth den 23.ten Febr. des 1629.ten und 12.ten May des 1630.ten iahrs zwischen dem Durchl. fürsten und herren Maximiliano p.p. wie auch d. hochwürdig fürsten und herrn herrn Johann Georg, Johann Christoph und Alberti bischoffen zu Bamberg, Eichstett und Regenspurg zusamen geordnete Commissarien, laut des deßwegen hierüber aufgerichteten Recess allerseits der notdurft nach in reiffe deliberation gezogen, abgeredt, und zum theil geschlossen worden, wie und was gestalten der in disem fürstenthumb der obern Pfalz und denen gewesten begriffen zur katholischen geistlichkeit, sowol die dazu gehörig nothwendige temporalia subsidia an güthern, gefällen und einkomen belangt, widumb aufzurichten, auch die zu disen bemelten sachs unzweiflich mittel möchten vorgenommen werden.

Wir willen aber diß hochnothwendige werk wegen des bald hernach eingefallen, und noch immer schwebenden kriegsleuffen dermassen wie man es vorgehabt, theil auch geschlossen und beschlossen worden, nicht mögen erhebt werden, derowegen haben sich mehr höchstgedacht Ihre Churfürstl. Drl. mit den hochgedacht dreyen Chur und fürsten-thumbs der obern Pfalz herrn Ordinarien fr: fr: fr. gnden gnden gnden dahin geschlossen, das zu abtheil: und ordentlicher berechnung der geistl. gefäll, und ordentlicher berechnung d. geistl. gefäll: und traenditionsrechten von aõ 1630.

Oberpfälzisch: Recess.

biß 1635. inclusive angestanden, aber nunmehro aufge-
nommenen klösterlichen Rechnungen, sodann und vornemblich
wegen künftiger bestellung der Seel-Sorg, und was derselbig
anhängig, auf erwöhnung solcher in vorigen Tractaten
zwar in betrachtung gezogen, aber auf der fürstl. Herrn
Committenten Ratification verbleiben, hernach eine Zusammenkunft
und Conferenz anzustellen, immassen dann hierzu Montag
der 7.te Tag des Monaths Febr. dieses 1638. jahrs benennt, be-
liebt, und von allen obbenanten gesandten und gnädigen Herrn
Herrn Committenten besucht, auch darauf nachfolgende Puncten
und articul in unterschiedlichen Sessionen, auf vorher eins-
schließen und ad referendum angenommen worden.

Articulus 1.mus

Geistlicher und Clösterlicher gefälle Rechnung.

1.mo Bewilligen es dann die Herrn vornemblichen dem gebe-
wesen die gelt und Unterhaltungs mittel zu ersterwehnten End zu
nemmen, ob ist der Herrn Ordinariorum abgesandten aus dem
bericht von denen aufgenommenen klösterlichen Rechnungen oder
Summarische anzaig verstehen, was die geistl. gefäll und Einkünf-
ten a.o 1630. ertragen, was die ausgaben darvon gewest
und die pia tertia der proportion nach davon auf geworden wären,
was aber die bischöfl. abgesandte darbey für bedenken vor-
gebracht, und allerseits abgeredt worden, dessen gibt ein hierüber
gehaltenes absonderliches, und allerseits unterschribenes Protocoll
mit mehreren zu erkennen, darnach man sich künftiger, wann
es von allerseits Principalen in einem und andern entschieden gleich-
förmig, zu regulieren hat.

2.do So viel nun die anstalt oder Ersetzung des geistl. Standes
und Besserung der Seel-sorg belangt, haben die fürstl.

beÿderseits abgeordnete in nahmen dero gnädigen fürsten und herren Principalen sich erklärt, daß, wann die ein zeithero in weg gele-gene impedimenta hinweg geraumbt, und der weltl. obrigkeit sowohl dasjenige von rechts wegen zustehet, hinzu die hand ge-botten haben wird, daß nach beschaffenheit der eingen geistlichen einkommen, und der von Ihro Fürstl. Gn. gnädigst bewilligten anticipation, verhoffentlich kein mangel erscheinen, wohin der höchsten orth eine mögliche sorgfältigkeit und fleiß alle und jeden wird.

Erhebung der geistl. vermögens und Ersparung der Clos.-sorg.

Entgegen sich die Fürstl. Commissarien gleicher gestalt erklärt, daß sie nicht zweifeln höchstgedacht Ihro Fürstl. Durchl. als der schützer zu ihres gottes und der heyl. catholischen religion vorsichtig stands, werden obbedacht herren Ordinarius ersprießliche assistenz, sowohl jezig schwere zeit, läuffen gestalten, zu leisten ihr angelegen seyn lassen, und haben sich darnach allerseits abgesandte auf Ratification Ihrer Chur- und fürstl. herren Principalen in nachfolgenden articulen gegen ein and verglichen.

3tio Wegen künfftiger administration, einnehmung und distribution der jährl. clöster-gefälle und intraden, haben ihnen der herren Ordinariorum abgeordnete disen modum bleiben dann gefallen lassen, daß nemblichen nach inhalt des Recess de aº 1630. ieder Ordinarius seinen eigenen Administratorem bestellen, und also die unterschiedliche Administratores Conduct werden sollen, welche auf anweysung ihres ieden Ordinarij bey der geistl. Cassa verstendung erfahren, und bey beschluß der rechnung die vor ieder dioeces treffenden quotam zugeben, und selbige nach

administration und distribution d. clöster intraden.

auffodrung ihres herrn Ordinarii auf milde sachen und kirchen-nothdurft der Pfalz zu guten erwenden sollten, und mit desto geringeren unkosten zu bestellen wäre, dieweillen jeder Ordinarius die gelegenheit hat und solche administration einer dieser orthen entnemmen, und ihnen mit diensten oder in anderweg ohne es zugethannen gegen reichung einer stattlichen recompens aufzutragen vorhabend seyn.

Procurator zu recuperirung der geistl. güter und jurium.

4tò Zu schleiniger recuperation der alienirten geistl. geistlichen güter und jurium solle zu ersparrung unkostens allhier zu Amberg nur ein communis Procurator gegen einen leidentlichen Salario bestelt werden, in der hauptsachen aber wolle mit ergänzung stellung der schriften und in ander weg jeder herr Ordinarius durch seine Räth oder andere, denen jeder herr Ordinarius aus seiner pia quota einen gebührlichen recompens darunter zu bestimmen hat, wann es die nothdurft erfordert, dem Procuratori die sachen übergeben, durch denselben bey der Regierung eingeben, und aller maßen den verstandt mit fleiß sollicitiren lassen.

Seminarium Clericorum.

5tò Weil zu wahrer beständiger erhaltung der kath. catholischen religion, und rechten bestellung der Seelsorg ein kommentlich mittel, seye Seminarium Clericorum, ist in beyden Recessen genugsam auf gedacht, und zwar können geben werden, indem man vor allen dingen [illegible] hat, und unverzüglich ein geistlichen Seminarium dazu gerichtet, und von der pia tertia dem selben unterhalt beyzugemeinen werde, wie dann ingleichen ob Ihro Päbstl. Heiligkeit durch P. S.J. pro erigendo et fundando collegio et Gymnasio zu Amberg [illegible] de dato [illegible] gefertigte Päbstl. Bulla zu diesem [illegible] lassen.

Beÿneben dises befelchen und verzeichnus mittels des Semi-
narii ständig gedacht, und auch deutlich vermeldet haben, daß
von erst gedachten Klöster Cassa iährl. gestüften ein Semina-
rium solte angerichtet werden. — Vom Klöster Cässe ein Semi-narium zuerrichten.

Dieweilen aber die Herrn Ordinarii wol erkönnen, daß nach ietzig
zimblich verderbten stand mehr berichten Klösters dergleichen
werk fortzusetzen, wann anderst die Patres S.J. ihren notwen-
digen unterhalt nicht entrathen, oder den mehr notwendigen
... des Collegii und Gymnasii zurückziehen müsten, welches der
Patrum Societatis ein Unmöglichkeit seye.

Also haben sie und ein ieder in loco residentiae Episcopalis nach an-
weisung des heil. Conc. Trid. ein Seminarium Clericorum aufge-
richtet, und selbiges nach und nach zu vermehren auch die vor deme
aufgerichte zu restauriren sich unterstanden, damit dieselben — Seminarium Clericorum.
ganzen Dioeceß, und absonderlich der obern Churpfaltz mit an-
stellung tauglicher Seelsorger geholfen werde, hingegen aber
und in erwegung die pars tertia sonderlich und vornemblich auch
zu aufrichtung eines Seminarii benennt worden, einen theil desselben
so viel aus dem unumbgänglich erfordern und Seelsorg nothdurft
zulassen wird, ungehindert möglichst dorthin zu appli-
ciren, indessen wann zu besseren zeiten die Klöster Cassa ein
gestüften so viel ertragen wird, werden auch gedachte Patres
Soc. den schrecklichen der obtrumenten Bulle ein mit würck-
licher aufrichtung eines Seminarij nachzukommen wissen, im übrigen
stehe aber die Herrn Ordinarii als Delegati Sed. Apost. Execution

Oberpfälzl. Recess.

68. päbstl. Bullen sich annehmen müssten, indessen wann gleich
solches Seminarium von denen catholischen geistlichen ausgerichtet
seyn wird, sollen dannoch die päbstl. Seminaria als in jure magis
privilegiata in keine weeg gehindert, oder in ihrem Fortgang
gesperret werden.

6.to Obwohlen die von denen vacirenden Pfarren und Beneficien
herrührende Restanten der 4391. fl: welche sich vor anfang des 12ten Jahrs
Stellen, und zur unterhalt der PP. Capucinorum und Franciscanorum
vermeint gewesen, bis dessen zeiten nicht völlig, sondern 1559. fl.
eingebracht werden können, und dahero Ihro Churfürstl. Drchl.
Unterhalt der Capuciner und Franciscaner. zur unterhalt mehr erwehnter Patrum entweichen die 6127. fl.
vorschiessen lassen, so haben sich auch dieselbe der herrn Ordinariorum
abgesandte beständig dahin resolviret, daß sie weder zur erstattung
belegter 6126 fl. noch auch nicht künftig zu unterhalt besagter Patrum
pro sua Quota concurriren, und solche auflagen ohne entgelt
der ohne das armen und erschöpften fisco Tertio erzeß über sich
nehmen, als dann obbesagte Summa der 6127. fl. in der geschehenen
abrechnung nicht ausgeworffen, sondern damit solche
künftig wiederum ausgebracht kommen möchte, dannoch pro memoria
gesetzt worden.

7.mo Wegen der künftigen fructuum der vacirenden Pfarren
und Beneficien könnten sich die herrn Ordinarii auf
administratio parochiarum seu Beneficiorum vacantium. keine gewisse maaß und ordnung adstringiren lassen, sondern
seynd noch maasen erbietig dieselbe also zu administriren,
wie sie es in ihrem gewissen finden, und verantworten werden
können, so auch die nothdurfft in geistl. sachen erforderen thut, wie
dann Ihro Churfürstl. Drchl. ihnen die administration solcher

Beneficium lediglich abtretten lassen, wo es aber noch nit geschehen, begehren sie auf antwortung würklich zu vorzeigen, welches die Churfürstl. ihren gedachten herrn Ordinarium zu referiren und fürzutragen sich erbotten.

Was aber ferner bey dem passu de unione Beneficiorum für anregungen beschehen, soll man sich in dem dermahlen beschehenen decretis dergleichen uniones sondern der unionen Beneficiorum, wann Ihro Churfürstl. Dchl. Patroni seyn, mit dero consens und bewilligung, wo aber höchstdieselbe nit Patroni, gleichwollen ohne derselben consens fürgehen, und beschehen, iedoch Ihro Churfürstl. Dchl. in dem letzteren fahl die vorhabende Union und Einverleibung von denen herrn Ordinariis iederzeit nachrichtlich notificiert werden solle, welche verleibung sie in gebührend obacht zu nemmen wissen werden, aber daran nicht gebunden seyn wollen, denen andern Patronis an ihrer gerechtsame hiedurch nichts benomen.

unio Beneficiorum denen Ordinariis vorbehalten.

8vo. Die visitationes sollen von denen herrn Ordinariis nach Innhalt und anweisung des Conc: Trid. wo immer möglich alle iahr angestellt, und zu Verrichtung derselben moderatae procurationes von denen, so es schuldig, wann sie es in vermögen haben, übrigens aber aus der pia tertia hergenommen, und bey solchen visitationibus gehandelt und exequiert werden, was die notdurft und der Christen ... erfordern, und zulassen, und obwohlen die Churfürstl. vermeint, solche visitationes sollen nach gewohnheit, gebrauch und concordaten des Lands zu Bayern angestellt, und vorgenommen werden, so haben sich doch die Churfürstl. beförderer hierzu hinwegs verstehen und zulassen wollen, die angeregten brauch de loco ad locum extendiert werden.

visitationes et procurationes.

Oberzällz: Recess

Probstey Zell.

9.ne Wegen restitution der Probstey haben die bambergl. Abgesandte auf sich genommen bey Seiner Fürstl. Gnaden mit verhoffendem guten effect Relation und Erinnerung zuthuen.

Probstey Neunheimb.

10. Obwohlen sich der gesambten dreyen Herren Ordinariorum F: F: F: G. G. G. abgesandte auf Mittel und weg gedacht zu erholen, daß die Probstey Neunheimb widerumb angelassen werde, so haben sie doch solche keinen effect und vermeint, wann Ihr Hochf. Gn. nit: und neben ihnen oder wenigst alsdan auch Ihre Fürstl. Gnaden zu Augspurg umb restitution beweglich ersuchen, und wann es bey denselben nichts verfangen wolt, die sach gar an Ihre Päbstl. Heiligkeit gelangen, und deroselben zugemüth führen lassen, wie hoch dero Fürstenthumb seiner Klöster geistl. wolstands bedürftig und da es an gelegenheit nicht ermanglen werde, Ihr Churfürstl. Gn. zu Augspurg an ihrer eigenen Dioecesi anderwerts zuersetzen.

Gegenschreiber bey denen Klöstern

11. Qualificirte Gegenschreiber aufzustellen, haben ihnen die Herren Bischöfl. Comissarij von diesem auch gestellen lassen, dieweil aber die Klöster-gefälle der zeit wenig ertragen, und entgegen auf dergleichen Officier viel gehet, als haben sie bis zu der ändernden zeiten und grössern einkommen der Klöster für gut und rathsamb gehalten, daß die Gegenschreiber und andere kostbare Officier, die man entrathen kan, aller orthen abgestelt werden. Und werden Ihr Fürstl. Gn. die fidelität bey den Klöster-dienern zuerhalten, andere mitl nit ermanglen, haben es auch letzlich Ihre Fürstl. Gn. gnädigsten beliebenden Verordnung heimbgestellt.

12. Wegen der Pfarrherrn bey denen Klöstern, welche bishero ihre Salaria aus den Klöster-gefällen einzunemen gehabt, und anderwert nit bestelt seynd, haben sich die bishero: fürstl. abgesandte beschwert, das berührte Klöster-Pfarrer zu ihrem Geld nicht gelangen könnten, und entgegen begehrt bey denen Klöster-beambten die Verfüegung zu thuen, damit sie als personae publicae, welche anstatt der Religiosen daselbst wohnen, und außer ihres Gelts kein andere nahrungs-mittel haben, von den beambten iedesmahl ihres Salarii entrichtet werden; und obzwar die Churfürstl. ihnen da entgegen zu verstehen gegeben, das von Ihro Churfürstl. Durchl. wegen schon die anstalt gemacht auch bishero, also darob gehalten werden, das von denen eingehenden intraden der beambte und Pfarrer proportionaliter ihres Gelts entrichtet, und also eine gleichheit gehalten solle werden. Entgegen aber sonsten an diesen orthen sich kein qualificierter beambte würde gebrauchen lassen, dieweillen sie aber auf den Vorigen beharret, als haben es die Churfürstl. gleichwohl zu referiren angenommen. Klöster-Pfarrer Salaria.

13. Vermög des Recess de ao 1630. sollen alle Kirchen und geistl. gebäu sambt den paramenten ex pria tertia abgestattet, die einige Klöster-dachung aber, wo die beambte hausen, ex comuni Massa unterhalten werden, dieweillen aber der herren Ordinariorum abgesandte die priam tertiam in gewissen wegen und also zu viel hierdurch onerirt und beschwert zu seyn vorgeben, also ist Klöster Kirchen und geistl. gebäu und Kirchen-paramenten.

Oberwestfälisches Receß

zeithero gemildert worden, also werdet hie sowohl die Kirchen, welche in der circumferentz der ring-mauer des Closters begriffen, als auch andere Closter-gebäu, darinn etwas zu separiren vorwalten ex comuni Massa die paramenta aber samt dem, was sonst mehr zur ausrüstung des gottesdienst gehörig, als wein, wachs, öhl und dergleichen allein ex pia tertia abgestattet, und bezahlt werden solle.

filialen und gestück in uncath: landen gelegen.

14. Weil man die in uncatholischen landen situirte filial und gestücke daselbst wiederumb zu denen Pfarren herbeibringen möchte, wegen die fürstl. bischöfl. abgesandte auf strengers nachsehen gegen und wie die uncatholischen fürsten und stände, so sich dergleichen filialen-einkommen bedienen, mich wohl im beständigen und practicables nicht zu erkennen, wann nicht Ihro Churfürstl. Durchl. durch dero interposition und authorität dieses vermitteln wollen, aber dero gnädigen herren comittenten nachmahlen referiren, bezeugend auch dies gemeldet, und erinnert haben, daß die im land eingehende und zu uncatholischen Pfarren gehörige filialen-gestücke im land gehalten, und den catholischen Seelsorgern zugelegt, oder doch aufs wenigste die gleichheit gehalten, daß an denen orthen, wo solche gestücke denen uncatholischen hinzugeschlossen werden, dieselbige hernach gegen die hierin gehörige gestücke gleicher gestalten belegen lassen sollen.

15.^to Es mögte sich nun eines oder anderes gedachten mitteln practiciren oder nit, so haben sich doch der Herren Ordinariorum abgesandte wegen der einigen landts Unterthanen, so glaubenshalben im landt gesessen, aber von elteren her hinausserhalb in uncatholische orth gepfarret worden, nachmahlen erbotten ihren Pfarrern aufzuladen, daß dieselbe unterthanen, wie bishero beschehen, auch fürdershin auf anweisung der Churfürstl. regierung oder beambten gegen abstattung des Stol-gerechts [illegible], angenommen, und in der religion instruirt, auch zu besuchung catholischer kirchen und gottes-dienstes im landt hierin angewiesen, und solches fürdershin also gehalten werden, daß die zusammengebung derselben hinkommen, und zustraden, bis es zu vorigen alten stand gelangen möchte, lediglich bey der disposition der Herren Ordinariorum stehen, und wann hierinn die beambten bey den Pfarherrn wegen ihrer verrichtungen und der Herren Ordinarien Ordination einen mangel verspüren würden, sie solches an die regierung aber ebendann an eines orths Ordinarium zur gebührlichen remedirung gelangen lassen sollen.

Uncatholische Unterthanen so hinaus in uncathol. orth gepfarret.

16.^to Die kirchen-rechnungen sollen, wie bishero, also auch fürdershin in beysein des Pfarrers, oder wann es die Herren Ordinarii für ständiger und nutzlicher zu seyn vernehmen, in beysein des Decani ruralis, oder ihrer beeden aufgenommen, alles kirchen-geldt bereitlich verkündungen, und sonders in einer cassa, oder truchen mit 2. verschiedenen schlössern, aufbehalten, und also verspörret werden, daß man mit einem schlüssel ohne dem andern nicht aufschließen möge, und derselben schlüssel einen solle eines orths obrigkeit, der Pfarrer oder Decani

Cumulative kirchenrechnungs aufnahm, und zwei-schlüssel.

den anderten, und die zechent leuth und Kirchen-pröbst beÿ ieder kirch den dritten haben, auch keine ausgaben ohne vorwissen und zu thun obberamtsten geistlichen vorgenomen werden, sondern vor allen dingen die nothdurfft beÿ gebrauch, auch iederzeit ein exemplar der rechnung selbsten ihren herrn Ordinario zu überschicken, eingehändiget werden.

Kirchen-gezäu, ornat- und andere nothwendigkeiten.

Ingleichen aber der herrn Ordinarien abgesandte beÿ diesem passu ferners begehrt haben, daß die: und außer der visitation all befundene Mängeln in Kirchen-gezäun, ornaten, und andern nothwendigkeiten alsobald selbst abstellen, und dargegen die nothdurfft: und zu geistl: sachen erforderte ausgaben anzuschaffen; wie auch die Spitall, allmosen, und andere armen häuser und loca pia nicht allein secundum Conc. Trid. zu visitiren, sondern auch dem pfarrer oder Decano iedes orths die inspection aufzutragen, und gleicher gestalt alles nothwendige an- und abstellungen fürzunemen befugt seÿn, und die Churfürstl. regierung dann auch nicht exequiren werde, darob halten solle, so haben die Churfürstl. nicht bewilliget sondern auf hindersich bringen, und ad referendum angenohmen.

visitatio Hospitalium et locorum piorum.

17. Nachdem die herrn Prelates J. J. wegen der 6 jährig. abnutzung des Closters Reichenbach von ao 1630 bis 35 inclusive 3000 fl schuldig worden, also hat man dieses posten allein, um andere nit willen notiren wollen, sonsten hat sich solcher bestand im ausgang ao 1635 weillen sie hernach die closter lasse nicht kommen, albereits geendet.

Closter Reichenbach nutzung von Prelaten auf 6 jahr.

18. Wegen der Hegereithen, oder einer andern tauglichen besoldung für einen Pfarrhoff wollen die herrn Ordinarien abgeordnete ihr deutwegen gebührende pretension gegen den

Patribus S. J. aber welche für den ihnen bey S. Georgen ein-
geraumbten Pfarrhoff einen anderen herbey zu verschaffen schuldig
sein werden, ihnen vorbehalten haben, wann aber solches längstens
in einem halben jahr auß einem, oder anderen weg effective nicht
erfolgete, sollen die herrn Jesuiten schuldig seyn, sie (?) wozu man
auch denen herrn Ordinarius würklich anhalten solle, sothanen alten
Pfarrhoff widerumb abzutretten.

Pfarrhoff zu Amberg den Jesuiten bey zu schaffen.

19. Obgleichwol hiebevor die fürstl. bischöffl. abgesandte bewilliget,
Ihro Churfürstl. Durchl. bey denen Rechnungen über die vacirende Pfarren
und Beneficien an den orthen, wo selbige noch habenz corpore ver-
schafft werden, nicht nur zu zuelassen, sondern auch Pfarr und weeg (?),
wie solches mit den Kirchen-Rechnungen zu geschehen pfleget, be-
richten zu lassen, so haben doch revocants (?) abgeordnete dessen be-
denken gehabt, und vilmehr dafür halten wollen, daß Ihro
Churfürstl. Durchl. und den beambten, zumahlen ob die herrn Ordinarii
bishero ebenmäßig auch in der observanz hergebracht, damit nit zu be-
laden haben, bevorab, wollen ihnen Ihro Churfürstl. Durchl. die admi-
nistration der Beneficien ihrer vor denen lediglich überlassen,
und heimbgestelt.

Rechnung über die vacirende Pfarren und Beneficien.

20. Sie willen sich die Pfarrherrn nach anzeig der fürstl.
bischöffl. abgesandten hochberührten (?), daß sie von denen Chor-
meistern, Meßnern, und Kirchen-dienern schlechten respect,
und gehorsamb haben, wol auch von denselbigen in: und auser
der Kirchen verächtlich gehalten werden, welches meistentheils
daher rühre, daß sie willen selbe von der weltl. Obrigkeit principaliter
dependiren, aufgenommen, und abgeschafft werden, ist daher die be-
stellung der Chor-[illegible] hierdurch auch in etwas zu verbessern,

examinir: aufnehm: ab-schaff: und bestraffung der Chormeister und Kirchendiener.

Oberpfälzl. Recess.

.76. Hier unterschied gemacht worden, daß die einige Schulmeister,
welche zugleich auch kirchendiener seynd, oder wann sie gleich
darneben keine kirchen-diener seynd, aber von denen vacirenden
Beneficiis, oder anderen geistlich: und milden gestifften sal-
arirt werden, wie auch ingleichen die Organisten und andere
Kirchen-diener praevio diligenti examine, wan es seye:
oder auch die kinder in der Religion und gebett zu instruiren ge-
schickt genug: von der geistl: Obrigkeit jedes orths, oder wann
sie solches aufgetragen worden, angenommen, bestättiget, und
entlassen werden; aber mit der jurisdiction in Verbrechen, und
burgerl: sachen allerdings unter den weltl: Magistrat seyn
und verbleiben sollen; da auch der einen oder einen kirchen-fehler
begehet, solle die obrigkeit des orths auf die ansuchung des Pfar-
rers die hand biethen, und gebührende execution, wann hierzu
der Pfarrer die mittel nicht hat, gegen den delinquenten nicht
versagen; wann aber ein Schulmeister neben seinem Schuldienst
in der kirchen als ein kirchendiener nicht zu verrichten, und
von denen vacirenden Beneficiis oder andern geistlich: und milden
gestifften salarirt wird, in welchem Fall gebühret die annehmung
und Entlassung desselben dem vorigen Recess de aō 1630. Art. 22.
gemäß, der weltl: Obrigkeit, doch wann ein solcher auch die
Jugend in der Religion und gebett zu unterweisen hat, solle er
pro examine, wie oben vermelt, von d geistl. obrigkeit angenommen
werden möge, damit hierdurch die geistliche bey ihren kirchendienern
mehreren respectum gehorsam erlangen, ausser denen orthen, wo
etwan die weltl: Obrigkeit selbsten noch schwach in glauben ist,
der Jugend zum höchsten schaden nicht untaugliche leuth und Schulmeister
vorgesetzt, und angenommen werden.

21.mo Obwohlen von deßen Ihro Fürstl. Drchl. die arrestirte geistlichen an ihren persohnen und güetern nicht allein in denen fählen, darinnen es die rechte, sondern auch, wo es die alte von ungewiesener bayerisch gewesste herkomen solches zulässt, beschwerten wollen, so solle doch dieses lezteren anfang ausgeklärt, und allein in terminis juris comunis geblieben werden, da beynebens auch wegen gefänglicher annehmung ordentlich aber begrüßt des herrn Ordinarii nach beschaffenheit des verbrechen fürgehen, der delinquent aber vornemblich in atrocissimis delictis, und wo die sach keinen verzug leyden kan, alsobalden den herrn Ordinario, so bald möglich ist, decenter, und ohne sonderbares ärgernus remittirt, und überhaupt, in anderen delictis und verbrechen gleichwol der delinquent verwarlich aufbehalten, und der Ordinarius dessen berichtet, und weiterer verordnung mit ersuecht werden solle; Wan aber hierüber der herr Ordinarius, wie man nicht hoffet, die gebühr nit verfügen, oder solches zuthun verzug gesucht solte werden, mag die weltl. obrigkeit den sachen unerwartet weiterer resolution vom Ordinario, so viel die sumptus itineris betrifft, auf des delinquenten, oder wan er es nicht vermag, auf seines geistlichen herrn Ordinarii unkosten remittiren, aber die von denen beambten in solchen fählen suchende ambts-gebühren, sportulen, oder wie es möchte titulirt werden, sollen abgestellt seyn und bleiben. — arrestirung der geistlichen.

22. Die insinuation und vollziehung der geistl. testamenten und lezten willen, wann der eingesezte erb auch ein geistlicher ist, oder wann es von einem geistlichen ad pios vel profanos usus verschafft wird, solle der geistl. obrigkeit gebühren, es seye der testator clericus legitimus, illegitimus, oder peregrinus. — executio der geistlichen testamenten.

executio Testamentorum clericalium ad causas profanas, et laicalium ad causas pias.

Daß aber die execution, außrichtung des Inventarii, und was dem anhängig in den fällen, da der eingesetzte Erb ein Layh ist, wie auch die letzte willen der Layen zu milden sachen (: außerhalb in gemeinen rechten außgetruckten fällen :) weltl: Obrigkeit zustehen solle, haben die Churfürstl. protendirt, und zu behandlen begehrt, alldieweillen sich aber die fürstl. bischöfl. abgeordnete entgegen auch ihre Statuta Synodalia und übrige praxin Curiarum Epalium berufen, und selbige edirt, kraft deren denen Herren Ordinariis deren geistl: Testamenten executio auch in fällen, da der eingesetzte Erb ein Layh ist, zustehen und gebühren solle, als haben die Churfürstl. solches ad referendum genommen.

Verlassenschaft der geistlichen abintestato.

Wann aber obbemelte geistliche ohne testament seu ab intestato versterben, solle die geistl. Obrigkeit in deme, was er prospectu et intuitu der kirchen und seines geistl. beneficiums erworben, nach anweisung der geistl. rechten mit demselben zu disponiren ein freye uneingesperrte hand haben, seine patrimonial-güter aber seinen nechst befreundten und rechtmäßigen Erben folgen lassen, und hierinn die execution und vollziehung gehalten werden, wie oben bey vollziehung der testamenten vermeldet worden, auch die Herren Ordinarii, ob sterbe der Clericus testatus, oder ab intestato, certam aliquam portionem moderatam von der Verlassenschaft, wie dieorths von alters hero kommen, zu nehmen berechtigt seyn, wann aber ein Clericus stirbt, und patrimonial-güter, aber keine beständige von rechts wegen erben könne, alsdann soll solches nach verordnung und disposition der Herren Ordinariorum ad pios usus verwendet werden.

Bona patrimonialia Clericorum.

portio Canonica.

23. Wegen der obsignation auf begebenden todt fall haben sich der Herren Ordinariorum abgesandte erklärt,

die anstalt zumachen, daß solches auf erledigenden fahl durch 79.
einen gelegenen geistlichen vorgenommen, und benöthigten fahls werde
sich die weltl. beambte darmit zubeladen, wann aber hierinnen
mangel erschine, mögen alßdann die weltl. beambte allein
die obsignation interim vornemen.

Obsignation der geistlichen Verlassenschaft.

24. Weil die Pfarrhöf nicht befreyet seynd ab extractione Laicorum imo delinquentium, aut delitescentium, und derowegen die weltl. obrigkeit, gut, blut, leib, und recht habe nach solchen [illegible] ohne ersuechen der herrn Ordinarii zugreiffen, und in die Pfarrhöf einzufallen, haben die Churfürstl. [illegible] beschwert, und obwohlen herentgegen die fürstl. [illegible] den Unterschied gemacht, daß gegen einen concubinam der Priestern nach [illegible] dem ihnen angezogenen Conc. Trid. der weltl. Magistrat solcher gestalten nicht verfahren möge, wol aber gegen andere delinquenten, so haben doch die Churfürstl. solche distinction anders nicht als ad referendum angenommen, darneben aber weiters ausgetragen, und geschlossen worden, daß, wann zum Pfarrhof auf keinen anderen weg, als über den freythof zukommen wäre, dieses ohne vorwissen des herrn Ordinarii nicht geschehen möge, es wäre dann das Verbrechen also qualificiert, und beschaffen, daß entwegen der Verbrecher auch der immunität und freyheit sich nit zubehelffen hätte, darbey sich die Churfürstl. [illegible] erbotten, daß dergleichen außfäll in honorem sacerdotum, und sonderlich zuverhütung mehrer ärgernuß ohne erheblich und wichtige Ursach nicht vorgenommen werden solle.

extrahirung der delinquenten aus denen Pfarrhöfen.

25. Die Priesterschaft solle keine [illegible] schmalz, einführen, oder [illegible], noch andere contributiones und anlagen respective zu raichen, zu stellen, oder zuverrichten schuldig seyn, sondern befreyt bleiben, ausgenommen, was sie [illegible] wegen

[illegible] schmalz, und einführen und [illegible] contributiones und anlagen.

schuldig gewest, wie ingleichen auch, wann ein gemeines Landt-Noth vorhanden, jedoch ist dis Letztere also zu nehmen daß dahin zu verstehen, da unumbgänglich di necessitas praesens, et extrema ist, daß auch der Ordinarius herumben nicht kan angelanget, und begrüst werden, dann solten, da die geist- und Landts-Noth nicht also vorhanden, und so viel Verzug wohl leydet, daß die sach an den Ordinarium kan gebracht werden, so solle in solchem fall mit vorwissen und Zuziehen Ihro Churfürstl. Durchl. f. f. g. g. g. gehandlet werden.

getraidt-Sperr, und auß-führen und dessen confiscation.

26. Das getraidt von denen Pfarrern und ihren aigenen geistlichen gefällen :|: ausser der gerechtsame vermög der Churfürstl. Landts-ordnung im Land zulässigen :|: auß dem fürstenthumb der Pfaltz hinaus zu führen ist der Priesterschaft zwar verwehrt, daß sollen sie die ausgehende und general-Sperr-Mandata, welche iedesmal durch den Decanum intimirt, und notificiert werden sollen, nachzuleben schuldig seyn, und hetten sich die Churfürstl. hierbey auch die confiscation, und andere extraordinari straffen bey der Priester getraidt, wan es ein hinausführen, und in straffer that ergriffen wird, kunt wegen begebenderweilen aber der herrn Ordinarien abgeordnete praetendirt, und vorgeben, daß dergleichen straffen der weltl. Obrigkeit nicht gebühren sondern dem Priester, so wider solche Mandata vorkommen, ebenfalls dem Ordinario ohne vorwissung der gebühr müste überschrieben werden als ist der confiscation und straff halber ad referendum genommen worden.

Farrl-Viech

27. Dieweilen in Receß de ao 1630. Art: 31. verordnet worden daß die Priester, wo es von alter herkommen, das Farrl-Viech halten sollen, sich ietzmahlen aber die fürstl. bischöfl. abgeordnete darauf gehalten, daß solcher gebrauch sine ratione et contra decorem Ordinis Ecclesiastici an etlichen orthen eingerissen seye, darbey sich auch allerley ärgernus ereignet, und dahero die Priester mit dessen

ärgerlichen anschlag zuvorzukommen gebetten, als sollen die priester
und Pfarrer des Capell-Kirchweihes hin nicht mehr schuldig seyn, und
die gemeinde sich derowegen auf andere mittel unter einander vergleichen,
indeß der Pfarrer, wann er in ansehung dessen in specie von der
gemeinde an gründen oder Leuten was innen hat, und genüessel,
derentwegen auch anhalten.

28. Hierbei Ihre Churfürstl. Drtl. vor deren in jüngst beliebtem Recess
die priester des Jäger-gelts, wie auch des Vogelts von ihren haus-
traumb begeben, also haben die abgesandte der Herrn Ordinarien
die priesterschaft des Schutz-gelts, so an etlichen orthen geraicht
wird, benebens was sich die Pfleger ... zu Stellen, item
Vogtey gelts zu entlassen begehrt; Nachdem man aber nicht gleich
in tempore zu erinnern gehabt, was ob an einem und andern
orth darmit für ein beschaffenheit, derowegen haben sich die
Churfürstl. anerbotten erkundigung einzuziehen, und darnach Ihre Chur-
fürstl. Drtl. umb der gesuchten Erklärung unterthänigst zuberichten. — Jäger-gelt, Schutz-gelt, Vogteygelt, Vogelt.

29. Von dem ober und unter beambten, Hofmarchsherren und auch
Zellern fürderst hin an den Kirchweyhungen, und sonsten zu andern
Zeiten die priester wider die gebühr und ihren willen mit einer
forderung einer morgen-suppen und mahlzeit, auch unter dem praetext
eines alten herkommens nicht beschwert werden, weillen Eventlich
dieser gebrauch nur ex mera facultate et benevolentia der
priesterschaft ursprung hat, und dahero für kein Rechtmässiges her-
kommen gehalten werden kann. — Kirchweyh-suppen abgleichen mahlzeiten.

30. Das die possess-gebung der neu aufgestellten priester
per traditionem clavium domus parochialis durch die welt-
liche Obrigkeit beschehen solle, haben die fürstl. bischöf. abge-

82. possess-gebung oder installation d. Pfarrer.

ordnete eingewilligten bedeuten gehabt, und vermeint, es geschehe der Sachen zuviel, der weltl. Obrigkeit gebühret, ein genug, wann es mit Fürstellung des Pfarrers geschehe, derowegen hat man sich auf ein aequipollenz und gewisse formulam verborum die possess-gebung eben so wohl, als actus traditionis clavium importirt und nachsich zieht, verglichen, und es würde sie bey possess-gebung bey denen parochiis incorporatis, als welche mit vacirend item bey denen Pfarrern, welche keine temporalia bona, als etwan Wittumb-hof und anderes zugemessen oder ledig gelassen, einzustellen bleiben, und ist angeregte formula des Inhalts.

Demnach von dem hochwürdigen Fürsten und Herrn Herrn [illegible] der ehrw: Priester N.N. auf vorhergegangen ordentliche presentation gegenwärtiger Pfarrer gnädig admittirt, oder investirt worden ist, und in Kraft solcher admission oder investitur aller und iedr. Pfarrlichen Rechten, wie dieselbe bey dieser Pfarr von alters her komen, und bis anhero rühiglich eingehabt, und genossen worden, völlig erlanget hat, als werden von weltl. Herrschaft und Obrigkeits wegen hiemit der Pfarrhof und alle zur Pfarr-gehörige Güther und Grund Zins und and. Gerechtigkeiten, so viel man von weltl. Obr: und Herrlichkeit wegen zuthun berechtiget, ihme Pfarrern gleicher gestalt überantwortet, und in possess übergeben, auch alle und iede dieser Pfarr angehörige Unterthanen und Pfarrkinder ermahnt, deme ihnen ernstlich anbefohlen, obgenanten Priester vor ihren verordneten Pfarrer und Seelsorger zuerkennen und zuhalten, ihm auch alle gebührende ehr und respect in allen dem was angehende Seel-sorg und die Pfarrlichen Rechten antrift gehorsamb zuleisten, nicht weniger alles dasienige, welches besagten Pfarrer an Zins, Zehent, und allen andern Pfarrlichen Rechten, gebühret

und künftig den gebühren, und zu Zeiten, gebührender Zeit treulich und unweigerlich zu raichen, darauf dann von weltl. Herrschaft und Obrigkeits wegen gebührliche Absicht und Handhabung gehalten, und die widerspenstige auf Herrn Pfarrers anrufen, und belangen mit ernster Straf angesehen, und abgestraft werden sollen.

31. Daß Ihre Churfürstl. Dchl. zur execution der in geistl. sachen ergehenden Consistorial-Urtheillen an die weltl. Beamten nothwendigen Befelch ausfertigen lassen, hat es darbey zu verbleiben, doch haben der Herr Ordinarius Abgesandte erinnert, daß ihnen hierdurch unbenommen seye, ihr geistl. Sentenz und Urthel selbsten, als wann es ohne anruffung des brachii saecularis beschehen kan, durch gebührende Mittel und Weeg zu exequiren, und man ihnen die Stellung des einigen, gegen deme die execution vorzunehmen nit sperren solle.

execution der Consistorial-Sentenz und brachii saecularis.

32. Der judex competens seye in causis matrimonialibus, oder in Ehe-sachen, wie auch wann in consequentiam matrimonii super adjudicatione prolis et alimentorum ein Streit fürfällt, das ist für sich selbsten ex jure bekannt, und in 36. art: des Recess de a° 1630 begriffen.

judex in causis matrimonialibus

Wann aber adjudicatio prolis, dotis, et alimentorum nicht in ordine ad matrimonium und accessorie, sondern principaliter und ohne habenden respect in der Frag ist, da solle die cognition der ordentlichen weltl: Obrigkeit allein zustehen; wann zu sich gleichwol die fürstl. Bambergl. Abgesandte nit wollen einverstehen, sondern in dergleichen Fälle concurrentem jurisdictionem pretendirt, und ad referendum angenommen.

adjudicatio prolis, dotis, et alimentorum.

33. belangend die bestrafung incestuum adulteriorum sodann

Wirzbürgl: Recess.

84. Die Hr. Churfürstl. könne ohnmöglich verhalten werden können, warumben Ihro Churfürstl. Gnaden ihnen solche straffen, sie kommen in ordine ad matrimonium oder principaliter für, benehmen lassen sollen, und könten denen Herrn Ordinarien weder in einem noch andern stück mixtum forum, oder concurrentem jurisdictionem geständig seyn, sondern haben solcher laster-bestraffung ge-gestalten introducirt, und behaubtet, daß wann die straff incidenter und in ordine ad matrimonium einfällt, die cognitio zwar der geistlichen, die straffung aber der weltl. obrigkeit, dahin sie allein remittirt, und transcopirt werden, gebühre, welche straffe Sr. Churfürstl. Gnaden der landts- und policey ordnung gemäß, vorhin von genugsamer verordnung besehlt, im übrigen aber zu deroselben freyen disposition und gefallen zuruckwenden anheimgestellet seyn solle, welches die bischöffl. [illegible] weg einwilligen wollen, sondern haben ihnen so wohl dieses als andere incidentes und in ordine ad matrimonium bey ihnen vorkommende lastern, als fornicationis, deflorationis, perjurii, percussionis clerici, item der jenigen, welche an Fest- und Sonntagen [illegible], zur österlichen zeit nit communiciren, und andere wider die christl. gebotte fürfallende verbrechen die bambergischen über dieß auch in casu adulterii et incestus, wan sie principalis quaestio ist, die bestraffung und concurrentem jurisdictionem, da bey urbarb auch mit geld und andern straffen [illegible] seyn, wann aber Ihro Churfürstl. Gnaden zu straffen begehren, sie solche straff ad pios usus nach disposition und verordnung der Herrn Ordinarii, der dieser orthen armen priesterschafft und seelsorgern zu guten anzuwenden zulassen, dieweilen solches aber allerd. die Churfürstl. nicht einwilligen können, als ist es allerseits ad referendum, und auf fernere hinterbringung genommen worden.

Randvermerk: bestraffung adulteriorum incestuum, fornicationis, perjurii, percussionis clericorum, auch Verbrechen wider die Kirchengebott.

Randvermerk: applicirung der geld-straff

34. Der iudex competens seye in zehend-sachen ist a° 1630. beym 39. Art: selbigen Recess gleicher gestalten verglichen worden, dabey es dann sein ungeändertes verbleiben solle haben, und obwohlen hiebey die Fürstl. Bambergische abgesandte in mero possessorio decimarum, wann der beklagte ein Layist, nochmahlen concurrentem jurisdictionem begehrt, und behaupten wollen, so haben sie aber ihnen solches wid seine Churfürstl. Dhl. als weltl: Lands-Fürsten auf denen Layen keines wegs einzuraumen getraut. cognitio super causis decimarum in petitorio et possessorio.

35. Was die künfftige und vergehende decimas Novalium, wie auch decimas laicales und andere in mehr erzogenen Recess de a° 1630. Art: 40. benannte, und in Layen fundirte sachen und casus betrifft, bleibt es allerdings bey dem buchstäblichen Innhalt besagten Articulo, wie es dann auch in gleich andern in denen Recessen de a° 1629. und 30. fort enthaltenen puncten und articulen, davon aber in diesem jetzigen Recess kein ausdrückliche meldung beschicht, bey voriger disposition und der ordnung gleicher gestalt sein bewenden haben solle; was aber in particulari ieder Herr Ordinarius an orthen seiner Diöcess sonderlich begehrt, als zu Amberg für dispositiones circa curam animarum et res Ecclesiasticas machen und verfügen sollen, stehet iedem unverbündlich gedachter beyder Recessen frey und bevor, dabey ein Herr Ordinarius dem anderen, oder Ihro Churfürstl. Dhl. hierinnen maß und ordnung zugeben nicht gedencken. decimae Novales et Laicales. confirmatio Recessuum de a° 1629. et 30. dispositio ordinariorum libera circa curam animarum et res Ecclesiasticas praesertim Ambergae.

36. Und obwohlen es gleichwohl bey deme, was sie oben beym 20. articul von Schulmeistern, Messnern, und andern Kirchendienern abgeredt worden, verbleiben thuet, so ist aber von den

86\. Schuelmaister, Meßner und Kirchendiener.

Herrn Ordinarien abgesandten Herrn eingebracht worden, daß solche Personen bey denen Clöstern ex comuni Massa zu unterhalten seyn; Nachdem aber bey einsetz die ausgeben-schild in den Rechnungen pia tertia zugeschriben worden, so begehren sie so wohl das vergangene, als auch künftige, was auf Unterhalt der Schuelmaister, Meßner, und Kirchendiener bey den Clöstern, und all anderen, so von alters her denen Clösterl: gestüfften bezalt worden, nothwendig aus denen in dem Protocoll weitläufig angeführten Ursachen ex comuni Massa entrichten zu lassen, so von denen Churfürstl: ad referendum genommen worden.

87\. Nachdem Ihre Churfürstl: Dhl. zu mehrerer Fortpflanzung der wahren allein seelig machenden Religion, und zu Hülf und Trost der Unterthanen den Patribus S. Franc. de Paula ein Closter zu Neuburg vorm Wald erpauen zu lassen vorhabend, und zu dem Unterhalt und anderen darzu destinirten mitteln das Closter Reichenbach Probstey zu Chamb ausersehen warume das durch den Herrn Bischoffen zu Regenspurg fortz... in dero Dioeces belegte Probstey gelegen incorporirt, und einverleibt worden, als hat es zwar darbey sein Verbleiben, dieweilen aber hierbey die übrige zwey Herren Ordinarii ratione pia tertia, so ihnen von bemelten Probstey angehet, zum theil werden interessirt; also haben die Churfürstl: bayr: und deren ohnehinderliche Einwilligung den anderen beeden Herren Bischöffen abgeordneten vollständige erinderung geschehen, welche es dann, weillen hierdurch der einige Ziel und Ende, wohin man mit der pia tertia vornemblich collimirt, erzilet wird, gutwillig geschehen lassen, beneben und zumahlen ge-

Paulaner-Closter zu Neuburg vorm Wald zu erpauen.

Reichenbach Probstey zu Chamb denen Paulanern incorporirt.

gedachte herrn Prälaten mit ihren frommen wandl und exempl
denn auch mit predigen und zuesprechen beichthören, und in ander
weg vill nuzen, und frommen schaffen können.

38. Nachdem auch Ihro Churfürstl. Dhlt. in werckh begriffen,
bey der Päbstl. Heiligkeit umb anderwärttige prolongation
des vor disem wegen anziehung der Oberpfälz. Clöster-
güeter concedirten Indulti anzulangen; weillen die Päbstl.
Päbstl. Heiligkeit dieserseits 12. iahr frist schon verflossen,
und diss Oberpfälz. Landen wegen deren darin andergeschri-
benen Sectenen bey weithem nit sovil ertragen, als sowohl
der Päbstl. Heiligkeit als concedentis, als auch Ihro Churfürstl.
Dhlt. als impetrantis dem gemeinen Catholischen Weesen
aufzuhelfen gleich gefaste intentiones hierdurch unster-
nicht werden mögen.

prolongatio des Päbstl. Indulti wegen anziehung der Clöster-güter.

Demnach haben sie durch die zu diser zuesammenkunfft verordnete
Comissarios der herrn Ordinarien abgesandte wohlmeinlich anfüegen
lassen, ihnen gleichsam, weillen es der pietet kein praejudiz,
noch abbruch, sonnder vilmehr der intention desselben gemäss, und angese-
hen ist, damit die Seelsorg in disen Landen bey so notorischem ab-
gang aller andern temporal-subsidien desto besser stabiliert,
und wider aufgebracht werden können, und mögen nit entgegen zu sein
zulassen, immassen von denen Churfürstl. deis ihren ehisten herren Co-
mittenten eheiste intention der herrn Ordinarien abgesandten
notdurfft nach entdeckt worden.

Weil nun aber benebens, das auch der zu den geistl. herren notwen-
digen geltt-anticipation selber allerseits abgeredt, und beschlossen
worden, diss mit allen umbständen in einen von Ihro Churfürstl. Dhlt.

Oberpfälz. Receß.

und beeden Herrn Ordinarien Eychstett und Regenspurg gefertigten
und unterschribenen neben Receß, darauf man sich dißfahls will
gehändert haben, erklert worden, wie es mit künfftiger Zeit bey
Ihro Bäbstl. Heiligkeit resolvirt und bewilliget werden wird, deme
wollen Ihre Churfürstl. Dhl. und die Herrn Ordinarii Eychstett und
Regenspurg sowohl in Haubtwerck dieser prolongations-handlung
als auch mit allen seinen clausulen und conditionen hiemit acceptirt,
und angenommen haben, dergestalt, daß solcher ohne einige weitere
difficultät und contradiction ex parte Eychstett und Regenspurg
dieser Receß hiemit einverleibt seyn, und verbleiben solle. Weilen
aber alles, so die prolongation belangt, die fürstl. Bamb.
auß mangel genugsamer instruction ~~abwesend~~ nicht alß ad referen-
dum angenommen, wie es auch in angeregtem neben-Receß
mit mehrerem fürkombt.

Jedoch ist obbesagtes alles von allerseits Churfürstl. abge-
ordneten auf gehorsamste ratification gestellet, darüber ein
gleichlautender Receß in quadruplo aufgerichtet, mit der
abgeordneten aignen Handen und Pettschafften gefertiget
worden, geschehen zu Amberg den 4. Marty 1628.

(L.S.) J. C. Thanner.
Hans Ulrich Diemel.
Peter Cuiger bey S. Jacob,
zu Bamberg.
Georg Merz vicarius
zu Eychstett
Sebastian Denich Decanus
Ratisbonensis.

Hainrich Eggenhauser.
Adam Volckhamer.
Georg Fuckwall.
H. Wittner.
Ludwig Frendl.

Schreibens-Copia.

An die herren bambergisch, brandenburgisch Onolzbachische beym craysß. Recess geweste Comissarien.

Ehrwürdig liebe herren.

Ihro Churfürstl. Dchlt. in Bayern unser gdster herr haben ihnen den ienigen Recess, welchen wir mit denen herren den 7. Martii dises iahrs wegen widererhöbung der Kirchen und Religionswesen auf höchstgedachter Churfürstl. Dchlt. gdgste Ratification geschlossen, vollständig referiren lassen, wie ihnen nun bey verschidenen derselben puncten und Articulen zu gemüth gegangen, bleibet der herrn gehorsamst zuvernehmen.

1. Was anfänglich die herren in nahmen dero gnädigen fürsten und herrn Comittenten sich anerbotten, daß in dem hochstifft die anstalt und erhebung des craysß. Beytrags und bezahlung der volcker volk: einige mögliche Beschleunigkeit und leichtigkeit vorgestellt werden, haben Ihro Churfürstl. Dchlt. unser gdigster herr herr gern vernommen, und dargegen der herrn Ordinariorum fürstl. gnaden recommendiren und versichern lassen, daß dieselbe an ihrem orth, was sie der weltl. Obrigkeit wegen zuthun schuldig seynd, hierinn auch nichts underlassen werden, insonderheit da höchstgedacht Ihro Churfürstl. Dchlt. bey ihren vor disem geschehenen anerbiethen wegen der anticipation verschaffen, doch dergestalt, und mit dieser maß und weiß bewenden lassen, es vermuthlich, wann die praetension angetragen und derselben obligirten ... underschidlich

[Margin note:] Erhebung des craysß. Beytrags und hierzu benöttigte gelt anticipation.

Dero Churfürstl: Erklärung.

90. thun Ihro Churfürstl: Drchl: auf vorhergehende Erinnerung zu
denen bedürfftigen pia tertia abgeben von dero angehörigen
zwey dritteln der Klöster: einkommen anticipando, biß ende
pia tertia gestifften werde bewilliget, wo man sich von
Ihro Churfürstl: Drchl: wegen wiederbezahlt machen können ver-
sichert halten wollen.

7.mo bey dem 5. Art: haben Se Churfürstl: Drchl: unter gedachten Herren
gleichwollen nicht bedeuten, daß denen in Recess vorkommenden
Reichen der Patribus S. J. mit aufrichtung eines Seminarii [illegible]
zwar cum reservatione juris salvo vorgesehen werden, dahero zu
denen auf der Herren Ordinarien fürstl: gemein albereits auf-
gerichtet, oder noch vorhabenden Seminariis die pia tertia wolte
applicirt werden, lassen sie die gegen-Erinnerung thun, daß
die Herren Ordinarien selbst wol ermessen würden, die pia tertia zu
befördern, da nicht allein der zeit, sondern auch zu künfftig in
vielen Jahren derselben unterhaltung [illegible] nicht seyn wird, daß
man damit nur den vornembsten nothwendigkeiten der
Kirche würde succuriren können; also würde es sich nicht thun lassen,
daß bey bewandten umbständen die pia tertia zu einem andern
ende, als wozu es ex primæva intentione principaliter gemeint
gelt verwendet werden, wie dann Ihro Churfürstl: Drchl: auf solchen
fall nicht zu verdenken seyn würden, wann sie mit der anerbotten
anticipation, zumahlen es bey so gestalten sachen zu denen
Seminariis wolte angewendet werden, an sich halten würde.

8.vo Daß sich bey dem 6.ten Art: der Herren Ordinarien fürstl:
zur mitgeniessung deren, was bishero auf die Patres Capuciner ge-
maten in allen dargeben worden, nicht bequemen und [illegible]
sondern bey erwehnten abgaben concurriren wollen,

Randnotizen: Seminarium per von denen fürstl: Ordinarien wegen Klöster Casse zu errichten. — = — Seminarium Episcopale Clericorum. — Unterhalt der Capuciner und Franciscaner.

hätten sich Ihre Churfürstl. Dchl. gleichwollen versehen, sie
würden ihnen ein solches (: zumahlen wie durch die Religiosos
der Seelsorg nit wenig geschadet wird :) nicht entgegen seyn
lassen; dieweillen sie aber hierzu nicht zu disponiren gewesen,
wollen ob besagter geistlicher herr zwar auch geschehen lassen, ie-
doch sollen dem Religios in Klöster-gefäll, die auch aller
Unkosten über dieselben Kirchen-nothdurfften, nemblichen
paramenta, Kölch, wachs, etc; und dergleichen ex comuni Massa
abgestattet werden.

4.to bey dem 7.ten art: Schon Ihre Churfürstl. Dchl. der herren Ordi- Uniones
narien fürstl. gnaden werden ihnen nicht zu ihrem Privilegio Beneficio-
dergleichen Uniones Beneficiorum, wann Ihre Churfürstl. Dchl. auch rum.
schon nicht Patrone seynd, dieselben vorhero zu wissen zumachen,
und ohne derselbigen Einverwilligung einige Union nicht vornemen.

5.to Was die herrn abgeordnete für gut und rathsamb gehalten,
daß alle Klöster gegenschreiber zu etwas einziehung der gefäll Gegenschrei-
abgestellet werden sollen, könten Ihre Churfürstl. Dchl. mit geistl. ber bey den
herrn hero sich darzu nicht verstehen, sondern halten die bestellung Klöstern.
der gegenschreiber für ein unglücklich werck, immassen von dem
aõ 1630. für gut angesehen, und beschlossen worden, daß aller
orthen gegenschreiber sollen aufgestellt werden, wie solcher
Receß bey dem 12. art: ausdrücklich mit sich bringet.

6.to Was die Klöster-Pfarren, wie die herrn bey dem 12. art: Klöster-Pfar-
des neu aufgestelten Receß wollen von dem Convent bezahlt ren Salaria.
werden, und die benambten sich alsdann allein mit dem Residuo
und übrigen gar mit nichts beklagen sollen lassen, halten bemelter
geistlichen herrn herr für ein grosse Unglegenheit, und gleichsamb der

natürlichen billigkeit zu wider, dazumahlen die Unterhalts Sachen
und herbey trachten müsste, ein andere aber solche hierzu genommen
hätte, solle dahero in denen fällen, wo die fructuum nicht so
ergibig seyn, daß davon die Pfarrer und beambte ihre völlige
competenz gehaben mögen, zwischen ermelten Pfarrern
und beambten eine proportionirte gleichheit gehalten werden,
allermassen es bishero observirt worden.

7.mo bey dem 16. art: mögen Ihre Churfürstl. Dchl. zwar gedulten, daß die
Decani rurales, wo es die noth hierortens erfordert, anstatt der Pfarrer bey auf-
nehmung der Kirchen-Rechnungen seyn mögen, iedoch müste denen Kirchen
hiedurch kein mehrerer unkosten aufgeladen werden, daß aber die Herrn
Ordinarii in- und ausser der visitation alle befundene mängel in
kirchen- gebäu, ornamenten, und anderen nothwendigkeiten gleich
von sich selbsten abzustellen, und dargegen die nothdurfft, und zu denen
geistl. Sachen erforderte ausgaben anzuschaffen, wie auch die Spitäl
allmosen, und andere arme häuser und legata nicht allein zu visitiren
sondern auch dem Pfarrer oder Decano deren orths die inspection auf-
zutragen, und gleicher gestalt alle nothwendige an- und abstellungen
vorzunehmen befugt seyn sollen, daß können Ihre Churfürstl. Dchl.
nude, et crude, wie es die Herren abgeordnete pretendirt, nicht
willigen, sondern lassen es dahin gestellt seyn, daß es bey ersten
puncten allerdings wie in Bayern gehalten. im 2ten puncten
aber, wann durch Ihre Churfürstl. Dchl. oder die ihrige bey denen
Spitällern, oder anderen piis Locis die schuldigkeit nicht geschehe,
daß sodann von denen Herrn Ordinariis in defectum das einige möge
vorgenommen werden, was in solchen fällen die rechten statuiren.

8.vo den mit denen P.P. S.J. wegen Reichenbach getroffenen accord, wo-
von bey dem 17. art: meldung beschicht, und darüber auch ein ab-

Kirchen-Rechnungs aufnahm.

Kirchen-gebäu ornat und andere nothwendigkeiten anschaffung.

visitatio et inspectio hospitalium et locorum piorum.

als vorderührter neben Recess aufgerichtet worden, haben Ihro Churfürstl. Dhtl. allerdings solchen ratificirt, wie sie dann auch nicht ohne den einigen accord, welcher wegen des alten Marschalls allhier in gedachten PP. S. J. beschehen, darüber auch ein absonderlicher Recess aufgerichtet worden, allerdings ratificirt, und gut geheißen.

Über Reichs-bestättigung von den PP. S.J. des alten Marschalls zu Amberg.

9.^no Die Lehnungs-aufnahm von vacirenden Pfarren betr. worvon der 19. Art. sagt, sehen Ihro Churfürstl. Dhtl. nicht, warumb sie sich dann ausschließen lassen sollen, zumahlen auch selbe albereit aō 1630. als Contrahent, der recessirt worden, solle also billich der selbigen Recess nachmahlen sein bewenden haben, und diese Lehnung mit gedachtem band aufgenommen werden.

Lehnung über vacirende Pfarr- und beneficien.

10.^mo Souil die Insinuation, confirmation, und Execution der geistl. Testamenten belangen thut, lassen Ihro Churfürstl. Dhtl. dahin gestellet seyn, quod insinuatio, confirmatio, et publicatio testamenti à Clerico confecti sine distinctione personæ testantis et hæredis instituti competat judici Ecclesiastico, quia hæreditas jacens repræsentat personam defuncti publicato testamento, si hæres institutus est clericus, tunc ante et post aditionem totum negotium fori Ecclesiastici esse, ad quod inventarium et jurisdictio in bona relicta spectat, ante aditionem ideò, quia, ubi dictum, hæreditas nondum adita repræsentat personam Clerici testantis, postea verò, quia uti antea, ita et post aditionem rursus efficiuntur bona Clerici; et jurisdictio Ecclesiastica tam ratione personæ, quàm bonorum fundata est, vide Gutierz Pract. qq civil. lib. 2. cap. 49. per totum.

insinuatio, confirmatio, et executio d. geistl. testamenten und Verlassenschaften.

Kurfürstliche Erklärung.

94. Neque hic videri potest aliqua distinctio, num scilicet Clericus testator legitimus sit, vel illegitimus, aut peregrinus: beneficium habere posse.

Ebendiese meynung habe, wann von einem geistlichen ad pios, vel profanos usus was verschafft wird, es geschehe in testamento vel extra testamentum per Codicillos, vel alio modo legitimo manente tamen in praedictis terminis haeredis scilicet instituti, vel ab intestato Succedentis Clerici. facta autem publicatione si haeres institutus est Laicus, et haereditatem adivit, hoc casu etiam Inventarium, et jurisdictio, totumque negotium ad judicem Laicum spectat, quia adita haereditate à laico bona desierunt esse defuncti; et effecta sunt proprium patrimonium haeredis Laici. Gutierez cit. Lo. Guido Papa Decis. 207. mit welchen die herrn Ordinarii, weillen es ohne juris ist, sondern gar wohl content sein werden können, die Jurisdiction zu überlassen mit verlaß bleiben werden, wie dann Ihro Churfürstl. Durchl. mehr gedachte herrn einsehen mit Gnaden wollen, daß die herrn Ordinarii in dem eingewendeten welches die ohne testament sterbenden geistlichen intuitu Ecclesiae erobert, wie auch in bonis vere patrimonialibus Clericorum illegitimorum, et in iisdem bonis Clericorum legitimorum atque

Bona patrimonialia Clericorum. legitimo haerede decedentium die streitige disposition allein zugestanden werden, weillen hierdurch hingegen in dem anderen membro nempe ratione Bonorum patrimonialium höchst gedacht Churfürstl. Durchl. an dero jure fisci ein starckes praejudicium zugefügt würde, zumahlen die Succession in Bonis vacantibus allein dem fisco gebühret, bevorständig ist, ingestalten es auch in dem Land zu Bayern durchgehends practiciret, ohne einige H. Ordinarii contradiction observiret wird, und theils sich gebühret, und bey diesem membro mit allein in Herkommen et jure consuetudinario ſ: wie

etwan möchte objiciert werden: / sondern man ist in jure comuni zugenügen fundiert; derowegen sich dann Ihro Churfürstl. Dchlt. mit dem Herrn Ordinario und dero abgeordneten meynung in diesem membro ganz nicht vergleichen können.

Weil aber das erste membrum vom Articul die Bona Clericorum intuitu Ecclesiae acquisita berühren thut, sehen Ihro Churfürstl. Dchlt. gleichfalls nit, wie die Herren Ordinarien hierin der freyen disposition sollen berechtigt seyn, zumahlen sie weder in jure scripto noch in jure consuetudinario fundiert seyn, sondern wollen vielmehr hoffen, sie werden geschehen und zulassen, daß es in diesem Punkten in der Pfalz also practiciert werde, wie es bishero im Land zu Bayern üblich herkommen und practiciert worden. — *Bona Clericorum intuitu Ecclesiae acquisita.*

11. Bey dem 23. Art. vermeinten die Herren Ordinarii die Obsignation der geistl. Verlassenschaften allein und privative zu haben, dann die weltl. Beambten davon gänzlich auszuschliessen wollen. Ihro Churfürstl. Dchlt. können aber, dieweilen die gesambte Pfarren in der geistl. Verlassenschaften denen geistlichen selbsten zu guten, und zu dero mercklichen nutzen geraichen thut, indem durch dergleichen doppelte vigilanz ihren güter mehrers und besser salviert werden, die Herren Ordinarii hätten daher vielmehr begehren zu secundieren sollen, immassen dann im Land zu Bayern der K. behörde zu Regensburg selbst von die gesambte Pfarrer nicht allein unwidersprechlich vertretten, sondern auch selbst erkennet werden, daß den geistlichen und den Verlassenschaften hierdurch wol providiert, und allerhand ungelegenheiten abgeschnitten werden. — *Obsignatio Hereditatum.*

12. Daß der geistlichen concubine aus ihren Pfarrhöfen und häusern nicht sollen propria authoritate durch die weltl. Obrigkeit extrahiert, und gefänglich angenommen werden, wie der Herren Ordinarien abgeordneten beym 24. art. behaupten wollen, thut solches nicht allein den Rechten — *Concubine der geistlichen und andern delinquenten extrahierung aus denen Pfarrhöfen*

zu widerhandlen, sondern es auch lender dem bey Errichtung des Recess ao 1630. mit mehreren ausgeführt worden, und noch zum überfluß bey gefügten indulto zu ersehen, daß Ihre Churfürstl. Drtl. ex speciali concessione in omnibus temporalibus dominus dessen befugt, und berechtigt seynd, und könten Ihre Churfürstl. Drtl. nicht wol fürsehen andere bringen, und einige rechtshabende und begründete raison dieser erinnern, warumb auch delinquenten nachfolg: und zulassung der Herrn Ordinarien selbe können von den Pfarrhöfen durch die weltl. Obrigkeit extrahirt werden, und nicht auch die concubinae, die doch propter nimium scandalum weniger favor als auch delinquenten würdig seyn sollen, und wer kann absehen, daß, wann die weltl. Obrigkeit in die Pfarrhöfe nit mit solchen dürffte, dergleichen concubinae nicht bald können zur straff gebracht, vill weniger das laster ausgetilget, sondern vill mehr fomentirt werde.

Hingegen aber seynd Ihre Churfürstl. Drtl. dieß erbiettend, daß sie darob seyn wollen, damit hierinnen gute discretion gehalten und dergleichen fürstliche extractiones ander gestalt nicht, dann allein in delictis notoriis sollen vorgenommen werden.

10. bey den 20ten art: alda wegen confiscation des wid verbott aus dem land geführten getraidts tractirt wird, hätten Ihre Churfürstl. Drtl. gleichwollen ursache die confiscation durchgehends, auch in einen solchen fahl, wann schon das getraid in geistlichen stifft nicht apprehendirt, sondern albereiths außer land geführt worden, zubehaubten, so wollen es aber dieselben bey der hierinnen gemachten distinction dergestalt verbleiben lassen, daß dem fisco allein das jenige getraidt, welches durch die weltl. beambte in geistlichen stifft kommen und apprehendirt würdet, solle heimbgefallen, im übrigen aber denen Ordinariis die straff zuständig seyn, es wäre dann zugleich auch mauth und zoll malitiose verführt, und gehalten worden, auf solchen fahl solle auch das jenige getraidt, welches in der stifft nicht weg ist,

Traid-Sper und aussfuhr auch deren confiscation.

sondern schon außer landt gebraucht worden, dem Fürstl. fisco heimbgestellen seyn, oder darfür der werth abgezalt werden.

14. daß bey dem 32. art: in causa adjudicationis prolis, dotis, alimentorum &c. wann deren principaliter die frag ist, die Bambergl. concurrentem jurisdictionem pretendiren wollen, könten Ihre Fürstl. Dhl. ihnen solche ihr pretension, zumahlen in jure keines wegs fundirt ist, nicht zulassen, sondern wollen vilmehr darfür halten, es werden sich die herrschafft des herrn bischoffs zu Bamberg fstl. gden mit denen übrigen herrn Ordinariis vergleichen, und in dergleichen sachen, quando nimirum principaliter et non incidenter et in ordine ad Matrimonium eiusmodi questiones vertuntur, sie die cognition privative zu überlassen.

15. Daß bey dem 33.ten articul von bestraffung der adulteriorum und incestuum gemeldet wird, erinnern sich Ihre Fürstl. Dhl. wessen sie sich deshalben schon ao 1630. den 4. Septbr: gegen den herrn Ordinariis erklärt haben, und weil sie dieselbige kein erhebliche ursach finden könten, warumb sie solche straffen die Poenen in ordine ad Matrimonium oder principaliter frag nicht befugt seyn sollen, bey welcher erklärung es Ihre Fürstl. Dhl. hauptsächlich nochmahlen bleiben lassen.

bestraffung adulteriorum incestuum und anderer Ebrecher wird die Fürsten gebott.

Zwar wollen dieselben nicht zuwider seyn, wann coram judice Ecclesiastico incidenter, et in ordine ad Matrimonium dergleichen fragen mitlieffen, daß alsdann die geistliche obrigkeit poenam aliquam canonicam statuiren, und vornehmen möge, jedoch solle hierdurch Ihre Fürstl. Dhl. an der bestraffung nichts benommen seyn, als sie dann auf die übrige begehren wegen bestraffung der ehe- und ander-

Hochfürstl. Erklärung

andere weg die jenige bestraffen, welche an gebottenen feyer-
tagen, zur österlicher zeit nicht communiciren, und andere
wider die gebott der christl. Kirchen vorkommende verbrechen,
weil es gantz neu, und dem aller orthen herkommen, sondern
ihnen die bestraffung dem herkommen nach nachmahlen vorbe-
halten thut.

cognitio super causis decimarum in possess. contra Laicum.

16. Am 24. art: wo in mero possessorio decimarum, wann
beklagte ein Lay ist, judex competens seye, ist ao 1630. schon
verglichen, und der recessirt worden, dabey lassen es Ihro
Hochfürstl. Dhlt. nochmahlen bleiben, und können sich in einem
solchen fall der jurisdiction nicht begeben, wie sie dann auch
darfür halten wollen, des herrn Ordinarii zu Bamberg fürstl.
gnaden werden solche meynung hierunter zu beschwehren nicht gemeint,
sondern durch die herren syndicos anderst disponiren wollen.

Schulmeister Meßner und Kirchen diener Salarirung.

17. Wie nun was gestalten die Schulmeister und Meßner und
andere Kirchendiener fürderst sie selbst bezahlt werden, ist
bey dem 26. art: dieses Recess tractirt, und accordirt worden,
dabey es auch Ihro Hochfürstl. Dhlt. gleichfals bewenden lassen.

Daß aber solches nach meynung der herren Ordinariorum ab-
geordneten bey gemelten 26. art: auch von den vergangenen
Standen, und diese luth auch de praeterito ex communi massa
sollen bezahlt werden, darzu aber wollen sich Ihro Hochfürstl.
Dhlt. keines wegs verstehen, sintemahlen dann auch solches
viel dergleichen praeteritum belangt, indem der 19.te Martii zu

sahrs zwischen Ihro Churfrstl. Drtl. deren herrn Ordinarien, und den PP. S. J. aufgerichten, abanderlichen Recess /: in welchem die nothdurfft derowegen incidenter mitkommen gegen andere Ihro Churfürstl. Drtl. praetensionen schon bereith allerdings aufgehebt worden ist.

Weshalben Ihro Churfrstl. Drtl. unser gnedigster herr die herren abgeordnete zuerinnern nit gnädigist unbedacht, nicht zweiflent Ihre fstl. gnaden die herren Ordinarii werden auf derselben relation dero unsers gnedigsten Churfürsten und herrn erklärung an ihrem orth auch für genehm halten, wie dann Ihro Churfrstl. Drtl. es in allen übrigen puncten /: desswegen der einigen, welche nach Inhalt der aufgerichten Recess und Protocoll noch aufrechterhaltung bestehen, und nachvolziehung derselben hülff gedacht Ihro Churfrstl. Drtl. darüber sich erkläret haben werden:/ bey gemelten aufgerichten Recess und dessen Inhalt allerdings bleiben lassen, dabey wir den herrn freund dienstl: lieb. Amberg den 13. 9bris 1638.

Recess puncten so seinnen it bleiben.

Chur bayrische bey nächstem aufgerichten geistl. Recess gewesste Räte und Commissarii.

P. S.

Visitations-Unkosten.

Uebrigens haben wir auch erinnerlich nicht lassen wollen, daß bey dem 8. art. mit denen Visitations-Unkosten, wann selbige aus der pia tertia hergenommen werden solten, besagte pia tertia besorglich gar zuviel aufgehen, hierdurch sehr wenig zu andern obliegenden ausgaben erklecklich seyn wird, wie sich dann die von Ihro Churfürstl. Dhlt. verwilligte anticipation auch dergleichen die pia tertia proprie nicht concernirende ausgaben wovon wir gleich im anfang dieses schreibens mit mehrerer erinnerung gethan, nicht verstehen; würde aber, wann die pia tertia von selbsten sich so erträglich zeigen würde, daß der visitations-Unkosten davon abgerichtet werden kan, würde man an seiten Sr. Churfürstl. Dhlt. auch daran kein bedencken haben. ut in literis.

Oberpfälz: Recess de ao 1654.

Zu wissen, daß zwar albereits zum dritten mahl, als ao 1629.
und hernach folgendt 30.ten jahr, dann widerumb 1638. zwischen dem
durchleuchtigisten fürsten und herrn Maximiliano in ober-
und nider Bayern auch der obern pfalz herzogen, pfalz-
grafen bey Rhein des heyl. Röm: Reichs erztruchses und churfürst
landgraf zu Leuchtenberg, höchstseeligster gedächtnus, als
landts fürsten der obern pfalz, wie auch denen hochwürdigisten
fürsten und herrn zu Bamberg, bischofe, und Regenspurg fetc:
fetc: ihren ihren ihro als Ordinarius besagten fürsten-
thumbs der obern-pfalz durch beschehene zusammen schickung
gütlich handlung gepflogen, und in gewisse puncten und ar-
tikeln abgetheillet, und absonderlich hierüber aufgerichte
Recess verfasst worden, haubtsachlich dahin zihlend, wie die
seelige albereith eingeführte catholisch Religion mehrers be-
stettigt, die Seelsorg besser angericht, was derselben an-
hängig neben allen geistl. sachen, so durch langwehrende
diese orth geschwebte kriegen ganz zu boden gerichtet worden,
widerumb aufgeholfen, und die hiezu benöttigt und nutzbare
temporalia Subsidia an gerechtigkeiten, freyheiten, güttern,
renten, gefällen, und einkommen wider herbey gebracht, zu-
gehörigen, oder verwendeten gebrauch angelegt, und verwen-
det möchten werden, alles innhalts in erstangezogenen
von iederseits abgesandten underschriben, und gefertigten Recessen
sub dato 29. febr: 1629. 25. May 1630. und 4.ten Martij 1638.

Oberpfälzische Receß

Nachdem aber in solchen dreyen abhandlungen am letzteren Receß de aõ 1638. theils puncten nur ad referendum genommen, und bey anderen zu völliger richtigkeit auf allerseiths einge-brachten hindernussen [illegible] Clausulen und gesetzter mey-nung noch zu keiner richtigkeit gebracht, die übrigen puncten zwar geschlossen, iedoch eben so wenig der [illegible] mit schweren continuirlichen kriegs-Unruhen halber, indem gleichsam der Status umbgekehrt worden, in die observanz oder übung ge-zogen, wie wie man es allerseiths vorgehabt, erhebt worden. Nunzo aber und nachdem der so lang desiderirte reichs: frieden in dem ganzen Röml: Reich [illegible] eingetreten, haben die hochwürdigste hochgebohrne fürsten und herren herren Philipp Valentin zu Bamberg, herr Marquart zu Eychstett, herr Franz Wilhelm zu Regenspurg alle B. Bischöfe und Ordina-rii des herzogthumbs der obern Pfalz von [illegible] ge-stellender geistl: Sachen mit einhelligkeit zur einen [illegible] aufzuheben, die tragende sachen bis förderambt [illegible] solvirt, und demnechst vor etlichen monathen an die durchleuch-tigste fürstin und fr: fr: fr: Maria Anna in ob: und nid: bayern auch der obern Pfalz herzogin, Pfalzgräfin bey Rhein, Churfürstin, landgräfin zu Leuchtenberg, geborne Königl: Prinzessin zu Ungarn und Böheimb, Erzherzogin zu Öster-reich, herzogin zu Burgund, gräfin zu Tyrol, Wittib und Vormünderin, [illegible] vorhaben gebührend ge-langen lassen, und inständig begehrt, ob Ihr. Churfürstl. Drtl. in abermahlige zusammen kunft beeder seiths: Chur: und fürstl:

abgesandten vnd angeregten zihl vnd ende willen bleiben
möchte, bey welcher erörterung der Convent die einige puncten,
welche im letzteren Recess de ao 1638. nur auf Relation genom-
men vnd ausgestellet worden, auch nachdeme verabschiedt, vnd re-
duciert, die übrigen Schlüssen vnd genau gestelten aber nicht vn-
gangbar gemacht, vnd hindernus in die vngestörte übung vnd
gebrauch gerucht, dabey die anno 1636. biß zu dem jüngst ab-
geschiedenen 1653.ten jahrs außgenommene vnd calculierte Ver-
zehrungen eines Vorschalgs für den Haubt, dann die abtheilung
der Rechnungs Ordnung der restierenden gefälle in 3 theil distrib
vnd weiteres ad pias causas anzusehen tertia angelegt
werden, vnd verordnung solcher bedencken adjustiert, ratificiert,
vnd damit allerdings in richtigkeit Gesetzt, sambt süechen in
durchgehende guete ordnung in Ecclesiasticis aufgerichtet
werden möchte, daran nach allen Kräfften die geistlichen welche
mit ruhigem gewissen, bestendig, vnd verträglicher nachbarschafft
auf allen seiten sich richten, ruhig vnd beständig bleiben,
wodurch die Ehr gottes vnd dieselben Seelen-heyl auch desto mehr
befordert werde.

Derowillen nun höchstgedacht Ihro Churfürstl. Durchl. dero
bekandt höchst gerühmbten Eyffer selbst desideriren in vnsethaftig
die Ehr gottes, hey. Catholischen Religion, vnd die Seelen-heyl concer-
nierenden sachen ein wahre beständige anstalt, vnd ordnung zu-
verfüegen, vnd der herrn Ordinarien fr: fr: eyfer eydem in exe-
cutione ihres hohen bischoffl. ambts vnd Pfarrern Seelen-cur,
fuel ob von Landtsfürstl. macht gesehen solle, vnd kan, zum-

zu unterhalten und beyzustehen von selbst gemeint seyn, so haben sie die begehrte Zusammenkunft und verlangte Conferenz ihres Orts bleiben, und an ihrem Orth Montag den 12. Jänner dieses Jahrs hierzu, welchen Tag so wohl als dorth hochermelter Herrn Ordinarien hr: hr: hr: [illegible] ihnen gestellten letzten, und seynd beyderseits Chur: und Fürstl. [illegible] zu und benambste Commissarii abgesandte alhier zeitlich angelangt, auf den bestimbten Tag zusammen getretten, und mit vorhabender vertraulicher Conferenz einen anfang gemacht.

Und obzwar gleich anfangs bey berathschlagung des methodi procedendi die Churfstl. kraft ihrer habender instruction vorgebracht, das zu gewinnung der zeit und Erhaltung künftiger Ohnrichtigkeit, die einige Punkten, welche in jüngsten Recess de ao 1630. albereith beschlossen, ratificiert und schon gänzlich gehalten worden, selbe übergangen, und in kein weitere Unterhandlung gezogen werden, sondern das allein die andere Punkten, welche bishero auf Ratification bestanden, oder sonsten inexequirt bleiben, noch weiter abzuhandlen und zu vergleichen vor die Hand zunemmen seyen, so seynd doch von denen hierseitigen geordneten solche motiva und Ursachen vorgebracht worden, daß man beederseits vor gut angesehen angeregten Recess de ao 1630. von puncten zu puncten zu durchgehen, nicht zwar zu dem Ende, daß man die albereith allerseits vor gänzlich gehaltene puncten wiederum in Strittigkeit zu ziehen, oder anderwertige Vergleichung darüber zu machen begehre, sondern allein damit alles in seiner besseren ordnung abgehandlet werden möge.

Ergreiffen dann man mehrgedachten Recess unter die hand ge-
nomen, selbigen von puncten zu puncten durchgangen, abgelesen,
und nach gepflogener Conferenz reyffer erwegung aller beeder-
seits vorkomenen motiven und ursachen sich über einen und andern
puncten gestalt abgeredet, wie von puncto ad punctum hernach
folgt.

1. Und zwar so viel die media temporalia zu erhebung des geistl.
stands belangt, so das ist, es in den päbstl. wegen einigung der
klöster einkomen ertheilten Bullen bestimbt und verordnet, das
theil besagten einkomens die pia tertia genant, welche es bis
auf das Jahr 1625. allein [illegible] stehet, es stehet darbey
zu bleiben, weil aber seythero bis auf das Jahr 1653. inclusive
daran gefehlet, hat man einer hochl. hochf. bischoffen bereits
nit allein eine ordentliche abrechnung zugestellet, sondern auch
ihre movirte bedencken bey einer absonderlichen zusammenkunft,
laut des darüber gehaltenen Prothocoll erleittert, bey welchem
es auch sein bewenden hat.

Erhebung des geistl. stands und hierzu bestimbte pia tertia.

2. Nit weniger hatt bey dem anderten puncto, und dem
darinn allerseits beschehenen anerbietten widerstellung
der [illegible] an seiten deren herrn Ordinarien hochf. hochl.
gnaden [illegible] assistenz ihrer hochf. hochl.
und dero nachgesetzten obrigkeiten, wie auch allen dero undergebenen
landtleuten und undthanen allerdings sein verbleiben, und ist man

bestellung der [illegible] und deren hochl. assistenz

nach allerseits des erbietens mit eyfrigster zusammensezung des geistl. Vermögens, und die selbig aller möglichkeit nach zu verbesseren und mehr zu heben.

Administration und Verwendung d. pia tertia.

3tio. Willen die bey dem 3. Punkten eingekommene administration der pia tertia, und welcher gestalten selbige zu kirchen und anderen milden sachen solle applicirt und verwendet werden, in der herrn Ordinarien lediglicher willkühr bestehet, so werden sie zur Erheb: und applicirung derselben die nothwendige Verordnung zu thun wissen, also hätte bey diesem Punkten sein bewenden; Allein haben die Ritterschaftl. abgeordnete begehret, ob man die Verfügung thun wolte, daß man ihnen auf jedesmahliges begehren die ihnen an dieser pia tertia nachgelegenen abrechnungsbetreffende quoten an gelt und getraidt abfolgen, und von dem Churfürstl. antheil den zweyten dritten separiren lassen wolte, welches die Churfürstl. gegen abrechnung d. ihnen bisher beschehenen anticipation bewilliget, und sich auf dessen anerbotten haben daran zu seyn, daß denen Klöster-beambten Antwortten nothwendiger befehl zugefertiget werden.

Procurator zu recuperirung deren geistl. güter.

4to. Ob einer oder mehr Personnen zu recuperirung der alienirten geistl. güter sollen aufgestellet werden, ist im Recess versehen, daß die herrn Ritterschaftl. allhier einen comunen Procuratorem od. Solicitatorem haben wollen, dabey es auch dermahlen sein Bleiben

Ubrigens haben der herren Ordinariorum abgeordnete erkläh-
rindet, daß man in Mangel der Acten und documenten
nit wisse, was alienirt worden, wollen aber ohne zweifel der
Klöster privilegia und andere briefliche Sachen bey d. Registra-
tur vorhanden seyn worden, so begehrten sie dan einige, so
sie zu durchsuchung derselben Verordnen werden, dieselbe solche
zum durchsuchen und durchsehen vorzulegen, dan sie dan auch
anbetreffen wolten, ein ordentliche Specification oder Repertorium
darüber zumachen, dabey man an seiten d. Churfürstl. kein be-
denken gehabt, sondern verwilligt, edirens, oder wem sie ver-
ordnen werden die Clöster Acta nit allein zum ersehen, und
Verfertigung einer Specification vorgelegt, sondern auch wann sie ein
oder das andere vonnöthen hätten, dasselbe mit Recess in originali, oder
nach gestalt der Sachen in authentica, auf der kösten gegen
einen ordentlichen schein gern ausgefolgt werden solle.

5.to Liegt mit denen Seminariis, welche vermög der herren Ordi- Seminaria
narien in locis Episcopalium Residentiarum aufzurichten Epale und
haben, und zu welchen ein Theil der pio testato solle man [illegible] deren un-
zu andern ad curam animarum [illegible] haltung.
nit vonnöthen, mag verwendet werden, also auch dem einigen,
so denen PP. S. J. bey übergebung des Closters [illegible] in
Bulla Apostolica iniungirt worden, [illegible]

Oberpfälz.r Recess

108\. Und wie es dan mit solle gehalten werden, ist im Recess de ao 1630. beym 5. art. mit mehrern ausgemacht, und verglichen, und obzwar die Churfürstl. Deputirte den Vorschlag gethan, es würde sehr verträglich seyn, wann man auch solche subiecta gebraucht wäre, welche mit nächsten ad sacerdotium tretten, und also zur Seelen-Sorg kunden angewendet werden, so haben doch die Hochf. Bischöf. abgeordnete solche motiva und Ursachen vorgewendet, daß man es allerdings bey vorigen Recess in diesem puncten bleiben lassen.

Seminarium Jesuitarum vom Clöster Castl zu entrichten.

Hiebey ist an Seyten der Hochf. Bischöflichen Herrn abgesandten auch dieses angebracht worden, daß nachdeme die praestatio nit so starck und ergebig, daß man zu Unterhaltung der Seminaristen ohne Schmelerung der zur Seelsorg habenden Mittel nit wol etwas hinweg nehmen könne, hetten dahero für ein gutes mitl erachtet, wann Ihro Churfürstl. Dhlt. die vor dessen albereith bewilligte anticipation noch weiter bewilligen wolten, dieselben denen Herrn Ordinarius insgesambt von denen Churfürstl. zweyen drittlen auf zwey oder drey jahr jährl. ein tausend Reichs-thaller anticipirt würden, die wolten insgesambt gegen erhebung Bamberg 200. Eystett 200. und Regenspurg 600. fl. darvon nehmen, und zu dem Seminario anwenden; die übrige

übrige 500. fl. aber zu solchen ausgaben applicirn, die
man zur bestellung der Creis-Sorg [illegible] vonnöthen hätte,
weilen aber die Churfürstl. herrn abgesandte wegen der begehrten
anticipation nicht instruirt gewesen, haben sie sich erbotten, dises
in ihrer gehorsambster Relation eingedenk zu seyn.

Bey disem passu ist an seiten Regenspurg noch weiters movirt worden.
Es erhalten Ihro fstl. Gnaden zu Unterhaltung des ihnen vermög
des Conc: Trid. obligenden Seminarii so wohl ihren dechanten, Pfarrer,
und Beneficiaten, als auch die Kirchen-Gottshäuser, filialen und
Beneficia mit einer leidentlichen quota zu concurriren belegt; es wäre
aber von Ihro Churfürstl. Dhl. und der allhiesigen Regierung von Churfürstl.
beambten verbotten worden, von denen Kirchen und Gottshäusern
hierzu etwas abfolgen zu lassen, welches weil Ihro fstl. Gnaden
zu Regenspurg noch auf heutigen tag in dem Krieg liegt, und es
gedachtes nothwendig, und heilsame werk hindern thut, wollen
aber einem iedwederen Ordinario auch ohnedies in
derley sachen zu disponiren zustehe, dises auch unter andern
ein von dem heiligen Concilio Tridentino zu dem Semina-
rio vorgeschribenes mittel seye, als wollen sie nicht zweiflen, es
werde die obgedachte inhibition weiters nicht behaupt,
sondern denen beambten anbefohlen werden, daß sie
die von ihnen anbegehrte anlagen weiter darauf erhalten dürf

anlag und concurrenz der geistlichen und Gottshäusern zum Seminario.

Oberpfälz: Recess

Kirchen und Gottes-häuser übergeben abwegen lassen, weilen aber auch in deren Puncten die Churfürstl. mit instruirt gewesen, und ihnen schwer, ja auch unverantwortlich gefallen, die von Ihro Churfürstl. Dhl. selbst durchgenommene beschehene anderweithe inhibition propria authoritate aufzuheben, und zu cassiren, so haben sie es ad referendum genommen, und sich darbey erbotten, nach möglichkeit zu cooperiren, daß in diesem fall des Herrn Ordinarii hochfürstl. Gnaden kein weiterer ungebührender Eintrag behalt, oder hinderung geschehen möge.

Unterhalts Capucinorum Franciscanor.

Obzwar sonsten des Herrn Ordinarii hochfürstl. Gnaden ao 1638. bey eodem Art: sich ausdrücklich erklärt haben, daß sie weder zum Unterhalt der PP. Reformatorum Francisci zu Amberg, und PP. Capucinorum zu Neumarckt nach deren Erhaltung, öl, wachs, paramenten, und andern Kirchen nothdurfften von der pia tertia keineswegs concurriren, noch vielweniger von demen aus, also völlig abbrechen, und abziehen lassen wolten, weilen gleichwohl sumptus des vermögens der pia tertia zu solcher schuldigen Erhaltung, so haben sie dannoch an den von ao 1636. bis 1652. Unterhalt und nothwendigkeiten dieser zweyen Clöster aufgelegten Summa der 3682 fl: 39. xr. den tritten theil benantlich 1228 fl. 33. xr: über sich genommen und abrechnen lassen, künftighin aber will man ex parte Churfürstl. die PP. Capucinos zu Neumarckt ohne zuthun der andern geistlichen Herrn Ordinarii

verstehen, wann hingegen denen PP. Reformatis S. Francisci zu Amberg von 2. biß in die 300 fl: pro eleemosina ad predictos usus ex comuni Massa abgereicht, und dessen theil Ihro Churfürstl. Dhlt. der dritte aber denen Stattstur[?] aufgerechnet werde, solang zu verstehen, biß die Verträgs Concessiones über die Clösterl: Erstattet und pia Dertia[?] sein fundschaft eingewendet worden haben, welches die Regenspurgischen abgeordnete ad referendum angenommen, mitgewesender an Ihro Hochfürstl. Gnd. des Herrn Bischof Erledigung.

7.^{mo} Was wegen administrirung der vacirenden Pfarren, Pfarren und Beneficien, wie auch dereben fructuum nutzungen, welcher gestalten die Beneficia sollen uniirt werden, in den Recess de aõ 1630. verglichen worden, darbey ist es auch dißmahls allerdings verlassen worden, mitdem erbiethen, daß bey Churfürstl. Regierung wur[?] Fleiß darauf solle gehalten werden, und erhellts sich derer articul alß: administraõ parochiarũ et Beneficiorum vacantiũ.

Wegen der künftigen fructuum der vacirenden Pfarren und Beneficien könnten sich die Herrn Ordinarii ist Keiner sich vorigen wegen und ordnung adstringiren lassen, seyen aber nicht ernbiethig, dieselbe alß zu administriren, wie sie es in ihren Dioecesen befinden, und der antwortig werden können, darauß die notdürftigen geistlichen Sachen reformiren thut, wie denn

Oberpfälzl: Recess.

112\. Ihre Churfürstl. Dchlt. ihnen die administration solcher Beneficien lediglich abtretten lassen, wo aber es nit geschehen, begehren sie die verantwortung würckhlich zu [illegible] welches die Churfürstl. ihren geistlichen herrn widerumb zu referiren und fürzutragen sich erbotten.

Was aber ferner beÿ disem passu de unione Beneficiorum für anregung geschehen, hat man sich in deme verglichen, daß der-
Unio Beneficiorum. gleichen Uniones, sonderlich der neuen Beneficien, wann Ihre Churfürstl. Dchlt. Patron seÿnd, mit dero consens und verwilligung, wann sie aber nit Patronus, gleichwol ohne derselben consens fürgehen und beschehen, iedoch Ihre Churfürstl. Dchlt. in disem letzten falle die vorhabende Union und veränderung von denen herrn Ordinariis iedesmahls notificiert werden sollen, welche erfolgender veränderung sie in gebührende obacht zu nemmen wissen werden, aber daran nit gebunden seÿn wollen den andern Patronis an ihrem gerechtsambe hierdurch nichts benommen.

visitationes und hierzu weltliches brachium seculare. 8. Es haben zwar die Churfürstl. krafft ihrer instruction an die fstl. Bischöffl. herrn abgesandten begehrt, wann dieselbe ein general visitation in land der obern-Pfalz wollen vornemmen, daß Ihre Churfürstl. Dchlt. vorhero umb consens angesucht, oder wenigist solches zeitlichen alles notificiert werden, damit man propter temporalia auch iemand beÿordnen könne, die fstl. bischöffl. aber haben solches nit einwilligen wollen, sondern die vis-

visitation juxta praescripta Canonum et Conc. Trid. absque notitia et praescitu Principis vorzunemen ihnen bevor behalten wollen, aber in nachsehe, und da sie mit so heylsamen werkh der visitation ohne assistenz Cr. Churfrstl. Drchl. ac brachii secularis nit fortkommen könnten, oder einigen widerstand zu befahren hetten, so nöttiges auxilium iederzeit gebührend anzuwenden, sonderlich da man nothwendig zu seyn erachten wirdt, dergleichen und andere heylige Reichs in noch bestehenden puncten comuni Nomine Principis terrae, et Ordinariorum publiciert, eingeschärft, und ins werk gerichtet werden solle, welches die Churfrstl. ad referendum genomen.

9. et 10. (Weil dort neuerlich bey obermelter angeregter constitution des Stiffts zu Zeill die Bambergischen herren abgesandte sich auf ihres gnädigsten herrn Principalen macht noch nit ergangenen resolution bezogen, und dabey den üblen zustand wegen abgebrannt, ruinirten örthliegenden häuser und güttern eingezogen, die Chur: und frstl. aber auf selbigen nothstand geachtet, also haben sich die Bambergischen erbietig gemacht, dessen eigen beschaffenheit ihren gnädigsten fürsten und herrn gehorsambst zu gedenken, mit zweifelnd, Ihre frstl. gnaden werden sich darbey also erklären, das man damit werde zufrieden seyn. Stifft zu Zeill.

Oberpfälz. Recess.

114. Daß nachkünfftig bey denen Klöstern die Gegenschreiber sollen

Gegenschreiber bey denen Klöstern.

erhalten werden, haben wohl wir dem auch ermögen die Chur-
fürstl. abgeordnete für gut angesehen, bey welchem es auch
nachkünftighin sein Verbleiben.

Klöster-Beambten Verpflichtung.

Bey dem passu aber haben die Herren Bischöffe erinnert, obschon
im Recess de ao 1629 und 30. versehen, daß die Klöster-beambte
zugleich denen Herren Ordinarius mit Pflicht sollen zugethan seyn,
es seye doch bishero nit beschehen, also begehrten Sie, daß selbe
einige noch in die Pflicht zu nehmen, zumahlen selbige von ihnen
pro parte tertia gleichfalls salarirt und unterhalten werden,
welches die Churfürstl. dann würcklich geschehen lassen, doch der-
gestalt, daß Ihre Churfürstl. die hergebrachte Leistung der Klöster
nachkünftighin, wie bishero geschehen, verbleiben, die Pfleg und künftige
Beambten aber bey Leistung ihrer Rechnungen dahin ermahnet
werden sollen, daß sie den Herren Ordinarii abgeordneten, so
den Rechnungen seyn werden, die Handt-Glübt geben, welches
sie auch angenommen, und ist bey denen heurigen Rechnungen würck-
lich verfügt worden.

Klöster Pfarrer und Beambten Salaria.

12. Sollen sich nunmehro die Einkünfften der Klöster also ge-
bessert, daß sowohl die Pfarrer, ihre competenz darbey
zu suchen, als auch die Klöster-beambten ihres Volle darvon
können vergnügt werden, so ist die bißheriger Recess de ao 1636.

movirte difficultät, welche eg. deren beeden vorzollen bezahlt worden, den selbsten geschehen.

13. Weiln wegen der Clöster und Kirchen-gebäu, item verschaffung der paramenten, öel, wachs, wein, und andern zum gottes-dienst nothwendigkeiten aō 1630 abgeredt, und verschlossen worden, darbey seinet nochmahls allerdings zu verbleiben, und enthaltet sich darinn dessen articul also: Vermög des Reces de aō 1630. sollen alle Kirchen und geistliche gebäu sambt den paramenten ex pia tertia abgestattet, die einige Clöster-Wohnungen aber, wo die beambten sitzen ex comuni Massa unterhalten werden. Dieweilen aber der herr Ordinarius abgesandte die piam tertiam in gewissen weeg und allzuviel hierdurch onerirt, und verschwert zu seyn fürgeben, also ist dahin gemittelt worden, daß hinführohin sowohl die Kirchen, welche in der circumferenz und Ringmauer des Closters begriffen, als auch andere Clöster-gebäu, die etwas darinnen zu repariren vonnöthen ex comuni Massa, die paramenta aber sambt deme, was also mittel zu verrichtung des gottes-dienst gehörig, als wein, wachs, öel, und dergleichen, allein ex pia tertia abgestattet und bezahlt werden soll.

14. Stellen sich gleich also man in 14. articul des letztern Reces gute intentiones und consilia gestelt, welches

filialn und gestifft in Luthe-rischen lands entlegen.

gestalten die außer lands situirte filialen und derselben Gestifft wieder zu Mutter-kirch und Pfarr möchten beyzogen werden, Status jedoch sich merklich geändert, dagegen überlegs in die wirckhung zu bringen schwer würde, so hat man auf einen mittelweg zu gedencken, daß man sich vermuthlich weniger protestirender Stände proceduren dergestalten reguliren möchte, daß wann sie von denen Gestifften nicht wolten herein lassen, gleichfalls auch von den Inländischen filialen an ausländische orth zu Pfarrkirchen nichts hinaus gereicht werde, sonderlich da mehrer filialen hinaus als herein gehören sollen, in widrigen fall aber, und da numerus filialium et quantitas redituum an ausländischen orthen vorschlagen sollten, könnte man sich cæteris paribus auf den statum anni 24. beruffen, und dieser falls mit den geistlichen und Gestifften solcher filial-kirchen die regulam observiren selbsten aber den Herrn Ordinarium [illegible] gegen [illegible] Churfürstlicher hocherleuchten verstandt und bekannten eiffer für wie sie in hoc genere denen kirchen und geistlichen zu steuren dabey nicht zu sorgen bey sich befinden, gestellt seyn.

15. Auf ein oder andern weeg, und obgleich einige nutzbarkeit von denen aus- oder inländischen filialen denen Parochis Locorum und Ort Seelsorgern nit zu entziehen würde, haben dieselben Herrn Ordinarium

fstl. ihren vorlängsten sorgfältig dahin gesehen, und ihres
angelegen seyn lassen, daß in cura animarum niemand
verabsaumet werde, sondern die anstalt gemacht, daß die nächst
gelegene Pfarrer selbige gemeinden und Seelsorge, gleich
als ihre eigene, sich annehmen, und tanquam Pastores zu
thun sollen, derowegen hoffentlich der geringste mangel auch
künfftig nicht erscheinen wird; wollen beynebens auch mitbedacht
seyn, wie dergleichen geistlichen, denen hierdurch ein mehreres onus
aufgeleget wird, anderwärtige ergötzlichkeit und recompens
möchte geschafft werden, zumahlen es ohne das bey voriger disposi-
tion der herren Ordinariorum die zusammenlegung der Pfarren
und selbiger einkommen oder Intraden beruhet, und vermittels
der Rural-dechant, und anderer bestelten geistlichen auch
dasjenige, was hierbey ... visitatorn ein wach-
sames aug halten lassen wollen; ob: und wie die Pfarren
und Seel-sorger curam Animarum verwachten, da aber
wider alles verhoffen ein abgang oder versäumbnus
die weltliche und Churfürstl. beambten in rei veritate solten
verspühren, und solches dann dieses Hochw. Consistorio zeitlich
notificirt werden, wollen die herren Ordinarii eylfertige
remedirung zuverschaffen ihnen angelegen seyn lassen.

Obrigkeitliche Unterthanen schuldig in Kirchspiels ...

Unio paro-chiarum et Redditum Ordinarius competit.

16. Bey dem 16.ten art. wie es mit Verwaltung der Kirchen oder fabric-gefällen und den Rechnungen, nothwendigen Gebäuen, Erhaltung der paramenten und ander notdurfft pro cultu divino, et Sacramentorum administratione zu halten seyen,

Kirchenrechnungsaufnahm.

haben die Churfürstl. herrn abgesandte nachmahlen für gut befunden, daß die Decani rurales an allen, oder doch vornembsten orthen ihres districtus nach verordnung ihres herrn Ordinarii selbst, gewöhnlich abhörung der Rechnung neben dem Pfarrer gegen abstattung allein des nothwendigen unterhalts, sondern da er zu sein: Verrichtungen dergleichen aufwenden müste, selbigen orths beywohnen, die Rechnungen zuvor, oder hernach durchsehen, oder revidiren, die fehler und mängel zu erläutern und zu ersetzen begehren, hernach ratificiren, und unterschreiben, auch von allen Rechnungen ein exemplar ad Consistoria Episcopalia übersenden sollen.

Administration und aufnehmung der Kirchen-gefälle.

Im übrigen verbleibt die administration bey denen Churfürstl. beambten, Märkten, Landsassen, Hofmarchs Innhabern, wie es die zeithero hergebracht, oder mitler Zeit von Ihrer Churfürstl. Durchl. und dero Regierung wegen der beyhaltung oder administration disponirt werden möchte, wie in 16. art: des letzteren Recess ausgetragen worden, vornemblich der die Rechnungen von ihnen zu ihren Pfleg ab

abgelegt, ins verschoben, kein geld ohne consens ober-beamb-
ten ausgeliehen und beambten ausgeliehen, noch die Pfarrer od
Seelsorger alienig [illegible] von ihren kirchen, weniger die verwalter
vitrici, besonders die vom adl, landtsassen, und hofmarcks-
inhabern quocunque titulo an sich ziehen, entlehnen od sonst zu-
eignen nutzen gebrauchen, sondern da der Pfarrer od Decanus
sich und die kirchen derowegen beschwert zu seyn vermeinen, den
ihrer weltl. obrigkeit aus eingewendeter klag, oder anderwär-
tige erfahrung gegen [illegible] vitricos iniquitatis, [illegible]
sachen geschehen, und ihnen gar die verwaltung nach be-
findenheit der sachen abgenommen werden; auch wo man
einen übermässigen Zerg oder recompens vor ihr mühewaltung
[illegible]: und ablegung der rechnungen verstehen, wird
selbige moderirt, und aller vortheilhaftigkeit abgeschafft
werden.

Zerg od recompens für [illegible] und ablegung der Kirchen-rechnungen.

Wan gar zu viel gebrauch bey denen Kirchen [illegible]
und gutachten des Pfarrers vonnöthen seyn wird, und etwan
ein [illegible] Kosten [illegible] erfordert, werden die Kirchenpröbst
oder die Administratores ohne weiteres antragen an
höheren orthen, und längeren verzug [illegible] trachten.
Wann aber die [illegible] Visitatores Vicarii Genera-
Episcoporum, oder ipsi Episcopi nach gelegenheit der [illegible]

bey schadung zugleich kirchen nothwendigkeiten.

paramenten, gezeuen, oder andere gegenwärtigen ge-
geben anschaffen, und verordnen würden, solle man jederzeit
mit dem beambten, oder wem yeweils die verwaltung anvertraut
ist, conferiren, und comuni consilio die sachen angreiffen, ob
der Kirchen vermögen leit, und solche oder andere weeg gerichtet
dabey gleichwol beeder seits keine unnöthige difficultäten, oder
eigensinnige widerwärtigkeit und passiones erzeigt, sondern
Ecclesiae utilitas, et necessitas allein betracht, und dem
Churfürstl. beambten an höherem orthen sich anzutragen, oder
zu hinderbringen und consens einzuholen, wo periculum nicht
in mora, freygestelt seyn, dagegen mögen auch nit propria
authoritate nach ihrem gefallen die beambten ohne der
wissen des Pfarrers, oder Decani in einem Kirchen etwas an-
bauen, oder was anders vornehmen, und machen lassen, sondern
mit gesambter hand die verordnung beschehen, damit die
gottsheuser weder auf ein: oder andern weeg beschwert werden.

anschaffung 3 kirchen-gezeu od kostbaren paramenten.

Die visitationes hospitalium, piorum locorum, und anderer milden
Stifftungen sollen hinfürde der herrn Ordinariorum freye gewalt
juxta Clementinam, quia contingit de religiosis domibus
et sacrum Concilium Tridentinum, allwo modus und forma,
auch weeg, wie hospitalia et pia loca authoritate Episcopi zu
visitiren seynd, genugsamb vorgeschriben, und erleutert den
vornehmen, und darbey, was der visitation anhängig, zu

visitatio Hospitalium et locorum piorum.

ordiniren, und zuvor anzustellen, auch sonsten inspection
der Pfarreyen Locorum anzubefehlen haben.

Bey denen anderen Stifftern, also in Sub imediata pro-
tectione Regum, et Electoris sollen gleichwohl den Pfarrern
di inspection, ob selbe Gottselige Stifftungen in genugen
geschehe, aufgetragen, und die von denen selben vermerckte
abgäng oder mis-gebräuch gehöriger orthen umb ab-
stellung willen remonstrirt werden, da aber den weltlichen
obrigkeit bei abstellung entgegen wolte, werden die herrn
Ordinarij die hand darin zu schlagen, et pias fundatorum
voluntates zu exequiren wissen.

Weilen aber diß alles, so was längst von denen visitationi-
bus geredet ist, und die herrn Deputirte abgeordnete ange-
bracht, die sachen als ihrer instruction zuwider widersprechen,
die Deputirte aber davor nit weichen wollen, als haben sie es
endlich ad referendum genommen.

17. et 18. Was wegen der PP. Societatis Jesu denen
P. ihrigen Kirchenbergischen Gefällen ausständig ver-
bliebenen 3000. fl. : nicht weniger wegen der Erstattung einer
bequemen behausung zu einen Pfarrhof gegen die ihnen
von dem eingeraumbten Pfarrhof, und widen bey S. Georgen Gotteshaus

Kirchenbergische Gefäll denen Jesuiten zu Amberg.

worden, dabey haben es die Chur- und fürstl. abgeordnete
auch für dißmahl allerdings bleiben lassen.

19.^me Obgleichwol die Churfürstl. seiten begehret, daß in ihren fürstl. Landen aufnahm und abhörung der vacirenden Beneficien-Rechnung, wo solche sub uno corpore verrichtet worden, nicht sollen abgesondert, sondern selbige in Beysein dargu verordneten aufgenommen werden, zumahlen gleichwol Ihre Churfürstl. Durchl. daran gelegen, daß sie wissen, wie solche geistliche verwendet werden, und hernach wegen Succurirung der piae tertiae durch die anticipation deste besser de-terminiren können, so haben dieselbe hieran bishero abgeordnete solches nit bewilligen wollen, weilen Ihre Churfürstl. Durchl. … die administration der piae tertiae, und villmehr über die Stiftung der vacirenden Beneficien zu ihren bleiben lediglich über-lassen, hinübergeben, gleichwohlen dahin sich erbotten, wann Ihre Churfürstl. Durchl. in erfahrung bringen, daß selbe … den vacirenden Beneficiis ungleich vorgehen, und mit denselben einigen mangel erwinderen, oder abgängen lassen worden, … man an seithen der herrn Ordinarien fürstl. gnaden, welche … die wieder aufrichtung solcher Beneficien lassen angelegen seyn, alles beobachten, und die eingeschlichene defecten abstellen wollen, welches die Churfürstl. ad referendum genommen.

aufnahm und abhörungen der vacirenden Beneficien Rechnung.

20. Wie die Schulmeister, Messner, und andere Kirchendiener sollen examinirt, angenommen, gestraft, und abgeschafft, auch mit dem Respect an die geistliche gewiesen werden, ist ao 1638. ein Modus verglichen worden, dabeÿ es noch ein verbleiben, welches dann auch beÿ denen hofmarchs Innhabern, Vizthum und Märkten also gleichfalls also gehalten, und observirt werden, und enthaltet sich darinnen dieser artikl, wie in dem angemerkten Recess Art: 20. von wort zu wort enthalten.

Messner und Schulmeister aufnehmung Examen, bestraf und absezung.

21. Wenn und in welchen fällen, auch mit was weis die geistliche an ihren Personen mögen arrestirt werden, ist deswegen auch schon in diesen puncten 1638. verglichen, dabeÿ es noch allerdings sein verbleiben hat, und enthaltet sich darinnen dieser artikl, wie fol: 61. zu lesen.

arrestirung d geistlichen.

22. Erstlich dann, was der herrn Ordinarium steht zu vermittlen des abgeordneten beÿ dem 22. art. des nächst vorhergehenden Recess in puncto insinuationis, confirmationis, et Executionis der geistlichen Verlassenschafften, sie sterben gleich abintestato, oder per testamentum, vel alio modo declaratam ultimam ad pios vel profanos usus herede Laico vel Clerico instituto, ob seyen gleich selbe erbbringende geistliche legitimi, vel illegitimi, in gemeinen casum mortis naturalis, vel

insinuatio, confirmatio, Executio geistl. Testamenten und Verlassenschaften.

civilis ohne unterschied habender hinterlassenen güter/: außer daß man Bona patrimonialia vel quasi denen heredibus ab intestato succedentibus vel legitime institutis nit begehrt fortzuenthalten, sondern wann zuvor die schulden und ausgemachte legata werden hindan gericht seyn, füglich abgetheilet, und hinumb gelassen, auch darob die landtsgewohnheit mit sich bringet, daß der weltl: Obrigkeit die immission in solche Bona gebühret, derselben kein hinderung erzeigen, noch die geringste maß, oder ordnung vorgeschriben werden solle, sich resolviert, und mit guten grund rechtens und dennoch Stipulationibus ihrer disfahls habende gerechtigkeiten remonstriren lassen, gleichwollen dem fisco Principis Serenissimi in quocunque casu, seu quaecunque Bona clericorum einiges recht nit bestehen könten, und weil in sachen da keine patrimonial güter vorhanden, und der Clericus intestatus verstürbt, solche verlassenschaft nach ordnung und disposition ihres herrn Ordinarii hochw: gern ad pios usus mögen verwendt, also sayn ob gleich clerici testatus bona patrimonialia, aber keine rechtmässige erben verlast, gleichso freywillige disposition von rechtmässigen gebühre, und ihnen resolvirt haben wollen, daß ein solche

gewissen, gott und der welthen posterität verantworten könnten, wass sie in einem der angeregten Puncten ab ihrer von vielen iahren hero iederzeit in Po[ss]. [illegible] sine contradictione ruhig und löblich hergebrachter gerechtigkeit und jurisdiction erst anietzo abweichen wolten; welches alles die bischöfl. herren abgeordnete bey iezigen conferenz ausführlich repetendo angebracht, und in nahmen ihrer gnädigen herren Principalen bezeugt, es, wann es in deren gewalt und willkür, in eine composition der angezogenen Puncten selber sich güttlich einzulassen brauchten, welten sie gern Ihre Churfürstl. Drtl. zu ehren etwas condescendiren, und sich schiedlichen finden lassen; Dannenhero aber dieweilen die Chur: bayrische nit allein contradicirt, sondern auch vermög habender instruction, und von denen nachero geschehenen de aº 1638. mit stattlichen rationibus und hergebrachten fundamentis umbständig widerlegt, bezeugt man sich auch hierüber ganz nit vergleichen können, sondern die herren bischöfl. von ihren begehren nit weichen wollen, als ist es von denen Churfürstl. allein ad referendum genommen worden.

Oberpfälzische Reichs.

Obsignatio der geistl. Verlassenschaften.

23. Wegen obsignirung der verstorbenen geistlichen Verlassenschaften, hatte bey denen, wo ao 1630 in 23. puncten recessirt worden, durchgehends ein Bleiben, und enthaltet sich darinnen dessen articul, ab fol. 89. zu ersehen.

Extractio Laicorum delinquentium aus denen Kirchen.

24. Daß die Kirchen ab extractione Laicorum inibi delinquentium nicht befreyet, ist albereits in vorigen Reichs-Schlüssen, und über dies wegen der freveln fama publica oder doch sonsten genugsame indicia vorhanden, und die Herren Ordinarii dessen allen erinnert, und nachdem mit gesambter Hand, wann die Herren Ordinarij einmal darzu wollen verstehen, die concubinen heraus genommen werden, wann aber ein concubinat kundbahr, und derges bestet offenbahr, ut tergiversari non possit, beyneben periculum in mora und ein sehr grosses ärgernuss mitlauft, kan auf solchen fall die weltl: Obrigkeit unbegrüst der Herren Ordinarii einschreiten, und die concubin heraus nehmen, jedoch dabei gebührende Bescheidenheit gebrauchen, auch so viel immer möglich der geistlichen diffamation und verkleinerung ihres Standes abgewehret werden, und ist auch die Zeit und Umständ, und die von Adel ohne befelch der Churfürstl. Regierung vorstehen solle.

Den Pastoren wegen dergleichen Fürbitte, wann sie anders nicht, als über einen Freÿtheil begehen kann, in vorigen Recess verordnet worden, dabeÿ hat es sein Bleiben.

Fürbitt in Kirch. Läger über den Freÿtheil.

25. Obwohlen die Fürstl. abgeordnete begehrt, daß beÿ den Puncten wegen der geistlichen Schanzwagen, Schmaltz, Korn, und andern Fuhren, item Zugwägen, contributionen, und andern Anlagen nachdeme solle hinzugesetzt werden, daß sie solche praestationes nicht allein, wie in vorigen Recess bedingt worden, wann sie es von Rechts wegen schuldig, oder da ein allgemeine Landtsnoth vorhanden, sondern auch in diesem Falle sollen schuldig seyn, wo es von alters, und ante mutatam religionem geschehen, so haben es doch die Fürstl. Verordnete Herren abgesandte nicht eingehen, sondern allerdings beÿm Recess de ao 1630. und dessen Tenor in diesem Puncten verbleiben, Geistliche nicht auf das Herkommen adstringiren lassen, sondern Immunität durchgehends gaudiren wollen, welches dann am letzten der Fürstl. ad referendum angenommen worden, und enthält sich dieser Articul also wie folio zu sehen.

Schanzwagen, Fuhren, Zugwägen, contributionen und Anlagen.

Oberpfälz: Recess.

Landt-Jagd Mandata und der geistlichen übertrettend bestraffung.

26. Weilen die geistliche im landt die Jagd-Mandaten, wie auch dessen, daß kein getraidt soll außer landts geführt werden, sollen nachleben, haben die behörde denen abzuordnen ihnen nitzuwider seyn lassen; darbey aber nicht einsehen wollen, wann ein geistlicher wider ein Mandat handle, und in solcher that betretten getraidt, oder andere güter ergriffen werden, daß die weltliche macht haben sollen selbe zu confisciren, oder in andere weg nach gestaltsame der sachen ein andere straff vorzunemmen, sondern vermeinen pretendiris, daß ihnen die bestraffung zustehe.

Mauth-zoll und aufschlag von der verreichungs bestraffung und confiscation.

Nichtweniger, daß die geistliche zu verreichung der mauth, zoll und aufschlag sollen verbunden seyn, weniger einige straff oder confiscation, wann sie selbe nit reichen, gegen ihnen könne vorgenommen werden, dieweil aber die churfürstl. der confiscation oder einer andern straff, wann etwas in solcher that ergriffen wird, sich nit begeben wollen, dabey auch begehren, wann die geistliche mauth und zoll malitiose verfahren, und in solcher that mitergriffen werden, daß auf solchen fall der herr Ordinarium selbst: gnaden sollen schuldig seyndt

enthalten der weltl: obrigkeit die geistliche dahin anzu-
halten, daß sie die in commissum gefallenen sachen, oder den
werth darfür heraus geben, welches die herrn beyhörd.
auch keines wegs bewilligen wollen, als haben die fürstl.
abgeordnete dieses alles ad referendum, und hinter sich
bringen angenommen.

27. Daß die Kirchen und Capel-Kirch zu halten nicht schuldig
seyen, hat es dabey nochmahls sein verbleiben, dargegen
werden sie auch dasjenige erstatten, was sie intuitu deren
zugemessen haben.

Capel Kirch halten.

28. Bei es dann auch noch bey deme sein verbleiben, daß
die Kirchenschafft des Zügen ackts, und angelts von ihren herr-
schafft selbs begeben seyn, und obzwar selbige von denen herrn
beichtvätern begehrt worden, die Pfarrern auch der vogt: und An-
gelts zu geben, so haben ihnen doch die fürstl. dieses
nicht deferiren können, sondern ist verglichen worden,
daß die Pfarrer und andere geistliche der vogt: und Angelts
an denen orthen, wo es von altersher kommen, nicht weiter
reichen, auch hierzu von denen herrn Ordinarijs sollen
angehalten werden, es könte dann einer oder der andere:

Zügenackts angelts: dan vogt: und angeltsbefreyung.

Oberelsäßis. Receß.

demonstriren, und darthun, ob solches tempore Reformationis wäre auß kommen, und vorhero nicht gewest, dabey die fürstl. Bischöfl. herrn abgeordnete einen Extract, ein verzeichnuß begehrt, an welchen orthen und wie viel Kirchen Recht: oder Schuz-geld hergebracht, und eingefordert worden, so ihnen bewilliget worden.

Kirch weyh malzeiten oder morgensuppen

29. In dem 29. articulo prioris Recessus seynd die an der Kirch: weyhe und andern zeiten sub quocunque praetextu eingeforderte morgen-suppen und malzeiten abgeschafft worden, es möge aber haben die Fürstl. herrn abgesandten ihnen zugesezt: es seye dann titulo oneroso, oder sonsten von altersher gebracht worden, und in alten Zell-büchern begriffen: annectiren wollen, darzu die hochfürstl. herrn abgeordnete [illegible] sich gewilliget, sondern allerdings in deme [illegible] bey vorigem Receß zu verbleiben, und zu inhaeriren sich erklärt, haben es die fürstl. ad referendum genommen.

30. Weil was für einen frembden [illegible] von der weltl. obrigkeit die possess [illegible] ergeben worden, [illegible] 1620. in 24. und 1630. in 30. art: verglichen,

de ao 1654.

Dabey ist zwar nachgelassen, daß die possess dahin erläutert worden, daß die possess-ergebung allein bey einem ewigen Pfarrern, so würkhlich investirt seyn, und zwar ausserhalb der kirchen solle vorgenommen werden. — *possess-ergebung.*

31. Daß die weltl. beambte ahnersuchen der geistlichen zu exequirung der ergangenen Consistorial-Urthel sollen an die hand gehen, gleichwol ihnen denen geistlichen benommen, solche Urthel selbst zu exequiren, dabey hat es nochmallen allerdings sein Verbleiben. — *brachium Seculare.*

32. In causis Matrimonialibus, wie auch, wann in consequentiam Matrimonii super adjudicatione prolis, dotis, et alimentorum die frag ist, gehört die cognitio, wie in jure stehet, und in Recessu de ao 1630. und 30. versehen, dem judici Ecclesiastico zu, wann aber adjudicatio prolis, dotis, et alimentorum principaliter, und nicht in ordine ad Matrimonium vorkommt, ist dem weltlichen Richter die Verhandlung und Erkanntnus vorbehalten, wiewol in einem letzten stuckh die fstl. Bambergische ao 1630. concurrentem jurisdictionem begehrt, und ist ad referendum genommen, von ihnen auch einige ihre Erklärung hierüber begehrt worden, sie sie jedoch — *Causae Matrimoniales adjudicatio prolis, dotis et alimentorum.*

Churpfälzis. Recess.

abzugeben entschuldiget, von darumben, daß sich Ihro Hoch-
fürstl. Gnaden der masse auf vorgestellten Hinderungen
nit resolviren könnten, wollten es aber zu ihrer nächst-
folgenden gestalten referiren, daß die Erklärung mit aller-
nächsten erfolgen solle, dabey es damahlen gelassen worden.

XI. Über das einige, was der Herren Ordinarien seits

poenae Canonicae incestuum et adulteriorum.

bey dem XI. art: wegen abstrafung deren mit geld, ge-
fängnuß, et corporalibus castigationibus, ab veris poenis cano-
nicis der incestuum, adulteriorum, stupri, et aliorum delicto-
rum, wann sie in ordine ad Matrimonium, vel in alia causa
et Ecclesiastica actione incidenter bey derselben tribuna-
libus vorkommen, sich resolviret, den verstehen lassen, dabey

jurisdictio in delictis mixti fori

thun sie noch weiters beharren, begeben sich hingegen einiges
widerumb der gerechtigkeit concurrentis jurisdictionis, et
praeventionis in delictis mixti fori, außer daß die Hochfürstl. Ordi-
narien erbietende concurrentem jurisdictionem, et praeventio-
nem in eiusmodi delictis mixti fori anzulassen, unbedenklich
seyn.

jurisdictio in delictis fori merè Ecclesiastici.

Es seye bey letzterem alles darin gemeint sich hieran nit zugegen seyn; Ihro
Churfürstl. Durchl. concurrentem jurisdictionem in delictis contra
praecepta Ecclesiastica, et fori duntaxat Ecclesiastici i: percussores Clericorum

allein angenommen, welche ob incursam excomunicati- *percussores Clericorum.*
onem ad Tribunal Ecclesiasticum pro absolutione et
satisfactione sich stellen müssen, sich gutwillig zuvor stellen,
die nit weniger die Ungehorsamen und nachlässigen in confessione *inobedientes in confess. et comunione paschali.*
et comunione paschali, nachdem von den Pfarrern die Verbrecher
bey dem Officio Vicariatus werden können gebührend zur Bestraf-
ung zu notificieren, behalten ihnen aber gleichwollen bevor
in visitationibus und andern Gelegenheiten die delinquenten *delinquentes contra praecepta Ecclesiae.*
contra praeceptum Ecclesiae, sonderlich wann dieselbe von weltlicher
obrigkeit und ihre Verbrechen nit allbereith abgewandlet
worden, bestraffen zulassen. Ein anderes und mehreres könnten
die Herrn Ordinarii citra laesionem suae conscientiae nit
zulassen, welches die Churfürstl. Herrn Abgeordnete nit
eingehen können, sondern es ad referendum genommen.

34. Der judex competens in Zehent-Sachen sey, ist bey dem 34.
art. des Recess de ao 1638. versehen, welchen artikel die *judex in causis decimalibus.*
Herrn bischöfl.e in dieser conferenz zu weit extendieren wollen,
ist ungeacht Ihro Churfürstl. Dtlt. die in diesem Lande der
obern Pfalz innhabende Zehent nit nur erst bey bayrischer
Zeit hergebracht, sondern dieselbe unter den Landts fürstl. Landts
in und allezeit von Uralters her ruhig genossen haben, diese
vermelte Churfürstl. Dtlt. darvon denen hh. Ordinariis und zwar in

Der Churpfälzisch: Recess.

134. insonderheit Regenspurg also hinaus angetragen, um zu justificirung solcher von alters wohl hergebrachten Gerechtigrechtsame ad Tribunal Caesareum wollen angezogen werden, sei darüber dieses erbietig seynd, denen Geistlichen von dem einigen, was ihnen von rechts wegen gebühret, nit allein nichts zu entziehen, sondern die Sachen nachdrücklich zulassen, wird vor der Regierung in der obern Pfalz in dergleichen Zehend-sachen möge verschaffet gewesen seyn.

Es haben aber hingegen die Herrn angezogen, daß zwar dis nit allein in jure communi klar und lauter, sondern auch in vorigen Recessen vor 24. Jahren also undisputierlich ausgeführet worden, daher Regenspurg in particulari sich beklagt, daß einige von der Burgerschaft daselbsten in causis decimarum contra Laicos seu quoad praetensam immunitatem non praestandarum decimarum die von rechts wegen zustehende, und in vorigen Recessen ex abundanti aufgetragene cognition wol bekannten werden, wenn die Unterschied gemacht, so gleichwol in rechten dunckel, und also die jurisdictio Ecclesiastica contra jura et pacta abgetrennet, oder doch geschmälert werden, darüber dann nit hinum kunten in gegenwärtiger Sache wegen grosser importanz und nachtheiligkeit solennissime zu protestiren.

Der gesambten Herren Ordinarien hochw. ehrw. wollen
aber Ew. Churfürstl. Dhl. intention oder vorhaben dahin
verstanden haben, daß man ein jeden der Herren
Ordinariorum dem Actori, als es ihm von rechtswegen
ohne daß gebühret, den freyen willen und arbitrium
lassen, ob er possessorio oder petitorio agiren wolle, und
keineswegs adstringiren, daß er petitorium gleichsamwegs
intentiren solle; da er ihm aber das petitorium bleiben
lassete, judici Ecclesiastico nec directe, nec indirecte die
hand procedendi in causis decimarum secundum praescripta
Canonum et juris ordinem in petitorio, und eo intentata actio
in quaestione juris versirt, einstringiren, oder einigen modum
ordinem et terminum procedendi et judicandi vorschreiben,
als nemblichen daß vorausgehends das possessorium, und zwar bey
Churfürstl. Regierung vel alio judice Laico nur [illegible] intendirt,
und zu end gebracht werden, hernach erst das petitorium coram
judice Ecclesiastico nur auff gewisse standt- fäll ohnen restrin-
girt, oder limitirt, und die übrige davon eximirt werden,
auff welchen schlag die jurisdictio Ecclesiastica in seinen würk-
und würkung neben gutem verstandt und ersprießlicher zu-

Oberpfälzg: Recess.

136. Zur ermanglung geistl: der weltlichen höchsten Obrigkeit conservirt werden, und die allerseits beliebige mittel conservandi jurisdictiones außgestelt verbleiben. Dabey die Bambergl: herrn abgesandte etiam concurrentis jurisdictionis in mero possessorio noch für dißmahl sich nit wollen begeben, sondern ad referendum genommen haben.

Dieweillen aber die Churfürstl: sich zu dem vorgeben und verhalten der bischöffl: nit verstehen können, auß ursachen, daß sie dargegen von Ihro Churfürstl: Dchl: eines anderen instruirt seynd, inmassen ihnen den bischöfflichen auß der Inhalt ermelter instruction mit umbständen entdeckt worden, so seynd daß die herren bischöffl: auff ihrer meynung und begehren verharret, ist dahero dißorts auch von seiten der Churfürstl: ad referendum genommen worden.

25. Was in erst angezogenen beeden Recessen wegen der
decimæ Novales. decimarum Novalium, et Laicorum versehen, dabey solle
es auch noch sein verbleiben.

de ao 1634.

36. Es hat es nit weniger bey angezogenen Recess de ao 1630. in dem sein verbleiben, was wegen unterhaltung der Schuelmeister, und Kirchen-dienern bey denen Clöstern, und daß solche ex comuni Massa sollen hergenommen werden, verordnet worden.

Schuelmeister und Kirchendiener Unterhaltung bey den Clöstern.

37. Und weilen entzwischen Ihro fürstl. fürstl. gnaden gnaden zu Eychstett und Regenspurg verwilligt, Ihro fürstl. gnaden zu Bamberg auch hernach consentirt, daß die Kirchenbachische Probstey zu Lamb denen PP. S. Franc. de Paula solle incorporirt werden, so hat es bey deme, was in vorigem Recess deswegen einkommen, auch sein bewenden.

Kirchenbach: Probstey zu Lamb denen Paulanern incorporirt.

38. Gleichwie sich dann einiges, was wegen erhaltung eines fürstl. Indulti, daß die Clöster Nuzungen noch auf etliche jahr möchten prolongirt werden, ao 1630. veranlast worden, entzwischen albereits nit weitgesucht, und die prolongation erhalten, also dieser Punct hier sich selbst gehoben.

prolongation des fürstl. Indulti wegen der Clöster Nuzungen.

Dieses obiges ist von allerseits Chur: und fürstl. Herrn abgeordneten über den ao 1630. aufgerichteten Recess was

ferners tractirt, und gehandlet, theils ad referendum ge-
nohmen, jedoch alles und jedes zur Ratification Ihren gnä-
digen Herren Principalen gesetzt, und hierüber gegen-
wärtiger Recess verfasst, auch jedem theil ein exemplar
unter den abgeordneten Unterschrifft und Pettschafft bekräf-
tiget zugestellt worden, So geschehen zu Amberg
nach Christi Geburt im sechzehen hundert und vier und fünf-
zigsten Jahr.

Copia

Churfürstl. Schreibens

der von Ihr Churfürstl. Drtl. Ferdinandi Maria höchst mildester gedächtnus hinderlassenen Drtl. Frauen Frauen Mutter als Vormünderin Maximiliani Churfürstens an die Herrn Ordinarios sub dato 12. April abgangen ao 1654.

V[on] G[ottes] G[naden] [illegible]. Wür haben auß über die zwischen unsern, dann für den abgeordneten Räten und Commissarien zu Amberg vorgangenen Tractaten, die geistl. Sachen in dem Fürstenthumb der obern Pfalz betr. und was darbeygen in Recess ao 1630. ad referendum genommen, oder sonsten bis hero nicht zur richtigkeit gebracht worden, umbständige Relation erstatten lassen, tragen auser zweifel, denen selben werde von deren [illegible] mittl. dergleichmässige Relation, und auß wem [illegible] [illegible] erleütterung geschehen sein, wann wir dann befunden, daß zwar die mehrere Puncten [illegible] gemelten Recess de ao 1630. wider auf ein neues abgeredt, desselben [illegible] gehalten, nicht auf aller seits Ratification vermög eines abermahligen eventual Recess von 26ten Jänner de ao 1654. Gleichen theill puncten aber darin [illegible] ausgestelt, und allein ad referendum genommen, wir aber [illegible] verlangen, daß dieses werkh einmahl zur richtigkeit gebracht, und dardurch die eingeführte kath. Religion, die [illegible], und was dero anhängig in gemelten Fürstenthumb der obern Pfalz verhoffentlich

stabiliret, propagiret, darüber eÿfrig und allerseits Schutz gehalten, und also zwischen der Geistlichkeit und Deroselben Beambten und Unterthanen gute Verständnus gepflogen werde. Also mögen wir für Ebden Ursach: und Zeiten nicht halten, daß wir es wegen Unsers geliebten Sohns deß Churfürstens von Vormundtschaft wegen bey allen den jenigen Puncten, welche in jüngst gemelten Receß von 26. Jänner 1654. eventualiter geschlossen allerdings bleiben lassen, solche ratificiren, und darauf festiglich zuhalten, Unseren Beambten befehlen werden, wann ein vorhero deroselben gemüths meynung gleicher Ratification und Geheimhaltung angeregten Recess, so, wie sei sich ad referendum genommen und hernach begriffenen Puncten halber resolviren thun, vernemen worden.

Seminarium solle dann zu derselben Unterhaltung erlaubt: und concurrenz d. geistl. und gottes-häuser.

1mo Weilen dann anfänglich die in dem mehr besagten Recessen de ao 1654 ausgestelte, und ad referendum genommen, und zwar der 5.te Puncten betreffend wegen aufrichtung der Seminarien belangen thut, wollen wir gleichwollen in collectirung der gottes-häuser und Pfarren der obern Pfalz für Ebden keinen einhalt erzeugen, sondern solche, wann es vonnöthen, vergehen lassen, daß dadurch nit gegenwärtiger masse geschehe, und ein sonderbahr ausser von dem jenigen, welche es vermögen, genommen, dann die collectirte mittel zu einem fundo, wohin sie gemeint seynd, verwendet werden.

visitationes privative vorzunemen.

2do Circa visitationem generalem, welche dieselbe bey dem 8. Puncten mit Unseren Verweisen und fürnehmen vergunnen nicht einwilligen wollen, sondern ohne alle notificirung allein praetendiren thun, hätten wir gleichwollen nicht verhofft, daß in Unsern befugt und vollzogenen Begehren, welches allein dahin zielet, daß allen Unheyl, Ärgernus und Schaden in zeitten, und wann es vonnöthen mit gesambter hand

vorkehren werden möge, einige difficultäten aber gesetzt werden, machten wir auf selbige zu beschränken und vorsehen hätten, damit aber dieser hoffsame Streit hierauf nicht hinterstellig gemacht, dem letzteren, ärgernus, und anderen daraus entspringenden Nachtheil die Thür nicht mehrers eröfnet werde, so wollen wir zwar geschehen lassen, daß ohne notificierung die visitation circa Clerum in spiritualibus möge vorgenommen werden, doch thuen wir uns ausdrücklich die visitation in temporalibus allein und ohne dero vorwissen, oder notificierung vorzunehmen hiermit vorbehalten.

3tio) Und weil beede Probsteyen Zeil und Weinheimb, wie der 9. und 10. Puncten des Recess vermög, längst sind hätten restituiert, die fructus, wohin sie gehören, eingeliefert werden sollen; So stellen wir außer zweifel die restitution der Probstey Zeill, damit die davon fallende fructus ad comunem Massam könten gezogen, und nunmehro nichts erwegen werden, machten wir eben auch erinnern wollen, wann für Ihro frau mutter und Ihro bey des Erzherzog zu Österreich als Vorfahr zu Augsburg Ihren die erläuterung der Probstey Weinheimb nit gesambt begehren werden, daß in gleichem dero Stifftel wolhedürftig abzuhelffen.

Probstey Zeil und Weinheimb.

4to Was bey dem 16ten Puncten circa visitationem Hospitalium, piorum Locorum, und andere milde Stiftungen für ein Absatz gemacht, und vorbehalten geschehen worden, da lassen wir es dabey gestellt seyn, daß gemelte orth, wann sie authoritate

visitatio Hospitalium et Locorum piorum.

Ordinarii aufgerichtet, von selben auch mögen visitirt werden,
in den anderen aber können wir nicht verstatten, es wäre
dann, daß sich ein mangel und abgang bey deren beamten oder
nachgesezten Obrigkeit erfinden, und darbey auf vorgehende
Erinnerung keine abstellung geschehen, die sind darin ge-
klagen werden.

Narrhof zu Amberg.

5.to Und ob wohl bey dem 17.ten und 18. puncten wegen 3 sp. so
in vorig und jezigen Recess des Narrhofs halber abgeredt wor-
den, nachmahlen allerdings sein verbleiben, so ist doch der sachen
nicht geholffen, wann nicht auch die vergleichung einsmahls zu werck
gericht, und ein Narrhof erpaut, oder erkaufft wird, zumahlen
sich dann die pia tertia gefälle bey jezigen frieden-stand in
etwas vermehrt, und es künfftig wie zuvorn, nicht ab- sondern
zunehmen möchte, so wird ein mittel seyn, daß den vorigen Recessen
umb so eben desto weniger, weyl von denen dahin Gehörenden
mitteln noch abgespeiset, von gedr: pia tertia gefällen, so viel
sich über unterhalt der geistl. und anderer nöthigen auslagen
thun lest, möchte nachfinden genommen, und zu erhandlung eines
Narrhofs würcklich verwendet werd.

Unio Beneficiorum.

6.to Bey dem 19. puncten die unionem Beneficiorum betr. begehren
wirdt zwar nicht verwehren, als des von vormundtschafft und landsfürst-
lichen Obrigkeit, und sonsten von rechts wegen gebühret, [illegible]
zu unternehmen, welches [illegible] stifft und [illegible]
zugeben, weil aber mein landsfürsten gleichwohl auch aller
geistl. Stifftungen Protectori, und dann etwas auch Patrono

[v]on denen Beneficien, ordnung und administration, damit darob
[g]ehalten, und die defectus dero ohnedem könten ersetzt werden,
nachzusehen gebühren thut, so wollen wir es versehen, und
zweifeln nicht, dieselbe werden sich solches auch wider beschwerlich zu
erthailen nicht zuwider seyn lassen.

7mo. Was sonsten dero selben abgeordnete wegen insinuation,
[c]onfirmation, und Execution der geistl. Testamenten, und anderem was
in dem 22. puncten begriffen ist, dahin instruirt gewesen, daß sie
[v]ermeint wir mit dem von uns begehrten weg in Rechten wol fundirt,
[w]elches durch unsere abgeordnete mit stattlichen rationibus und funda-
[m]entis ihnen genugsamb demonstrirt, und beygebracht worden, von
[de]ren begehren, wie in dem Recess begriffen, nicht weichen sollen, hab[en]
[w]ir nicht gern vernommen, sondern seynd der hoffnung gewesen, sie
[w]urden sich zur billichkeit weisen lassen, sintemahlen wir unserm
[ge]liebten Sohn dem Churfürsten, an dessen bestandt, Recht und
[Ge]rechtsamen von der Vormundtschafft wegen nichts vergeben künten,
[l]assen es demnach allerdings gestellt seyn, was sich unserer geliebter
[Soh]n gemacht woll: gedachten und die Vormundt selbst über den Recess
de ao 1638. resolvirt, und durch unsere abgeordnete bey denen
[j]üngsten tractaten zu genügen wiederholt, remonstrirt, und darüber
[a]usdrücklich vorbehalten worden.

8. Ingleichen haben wir bey dem 25. puncten wegen der geistlichen Die Praestation
Wein, Schmalz, und anderen Sachen, auch was sonst von dergleichen Wein: Schmalz:
praestationibus gemeldet wird, nit gern vernommen, wie dieselbe und andr. Sachen
abgeordnete wegen des alten herkommen für difficultäten gemacht, dem Churf:
und dessen anfang im Recess nicht vergriffen haben, sondern allein und Vogt: gest.

Kurtze Erklärung

Zumahl, wie man den Rottbergern schuldig, sich verstehen wollen, so doch weg(en) deren alters legitime herkom(men)s, oder den Rottbergern in schuldigkeit, und sich davon nicht nemen last, gestalten sie sich bey dem 28.ten Puncten die geistliche zu Erlach: Herrsch: und Vogt: gefäll, wie herkommlich, zu halten erbotten, und erstlich selbigem passu sich klar geschalten haben, darvon wir dann in gegenwärtigem Puncten so viel die oben angemerkte praestationes, und den [illegible] ante nostram tam Religionem hergebrachte Recht und gerechtsame, und [illegible] betrifft, weile es damit ein gleiche meinung hat, oben genug weitläufig kundt.

9 Bey dem 26.ten Puncten wegen der general Land-Verbott und des Getreidt und anderst nicht außer Lands solle gebracht werden oder das es von denen geistlichen geschehen, und in [illegible] würde, solches unserm Fisco mit gewissen unterschied [illegible] solle, darzu sich aber [illegible] fremde und [illegible] abgeordnete nit verstehen, noch weniger das die confiscation mit fug, sondern dessen alles vorbehalten wollen, da bleibt demnechst hingegen halten, das gleichwie dieses eine solche betragung, so denen rechten und der billigkeit gemäß, auch seine [illegible] ao 1630. von unserm geliebtesten Herrn Gemahls Churf: Gnaden bereits resolviert, und dargegen von unseren abgeordneten in denen nächsten Tractaten durchaus nicht remonstriert worden, das wir diesen allen nach von solcher Resolution recht und gerechtsame nicht weichen, noch zu praejudiz unsers geliebtesten [illegible] des Churfürsten ein ander einwilligen können, sondern lassen es dahin gestellt seyn, was solcher gedacht unsers geliebtesten Herrn Gemahls-Resolution de ao 1628 mit

Getraid-Sperr und den geistlichen übertrettern betrafung und confiscation.

sich bringet, dessen abgeordnete in diesem Puncten in nächsten Trac-
taten instruirt erwogen, auch der nothdurft nach remon-
strirt, und vorbehalten haben.

10.mo So zeigen wir bey dem 32.ten Puncten, in welchem Ihro Ldn von Bamberg abgeordnete in causis Matrimonialibus nach-machen die Sach ad referendum genommen, indeme nemblich wann adjudicatio prolis, dotis, et alimentorum principaliter und nicht in ordine ad Matrimonium vorgestellet, concurrentem jurisdictionem prätendirt, mit wenigem antwortlich, daß Ihro Ldn dise prätension weither nicht behaupten, [illegible]. — *adjudicatio prolis, dotis, et alimentorum.*

11. Wollen auch zu bezeugen, wie gern wir dero sämmtlichen [illegible] zu unterhaltung weiteres [illegible] in gute [illegible], eben bey dem 33.ten Puncten hier willigen, daß Ihro Ldn selbiger Sachen, wann bey denenselben die delicta incestuum et adulteriorum in ordine ad Matrimonium und also incidenter vorkommen, poenam Canonicam und zwar und etwas gelt, das Ihrem Straf zu erheben, vornemmen mögen. — *bestraffung adulteriorum et incestuum.*

12. Und weil sich in dem 24.ten Puncten unseres allerseits abgeordnete, wer in gewissen Sachen judex competens seye, nach-machen nicht eigentlich vergleichen können, wir daher zu unserer endlichen Resolution noch mehrerer bericht und Erläuterung in diesen Sachen vonnöthen, so wollen wir denenselben hiernächst über diesen Puncten unsere gemüths-meynung zukommen lassen. — *cognitio in causis decimalibus.*

Auß deme allem aber ersehen Ihro Ldn freundlich und Ldn nun-mehro [illegible] auch die ausgesetzte 5 Puncten und andere

Churfürstl. und bischöfl. erclärung

über bewußten Receß de ao 1638. und 1654. dergestalt resolvirt, daß Sie deutlich Ihrer nachbarlichen meynung, und wie gern wir dero irrungen beygelegt sehen, so weil wir nur von dem minderjährigen herrn sohns wegen verantworten können, darauf abzunehmen ist, nicht zweiflend, Sie werden sicherlich ihrer rechte hierüber allerseits beruhen lassen, daß es darbey sein verbleiben haben, alles in seine würkung kommen, und in guten standt und erhalten werden möge, immaßen wir dann hierüber dergleichen antwort gewärtig seyn wollen, und bleiben darbey für lieben freundschaft zu p.

München den 13. april 1654.

Von gottes gnaden
Maria Anna.

Copia

der hierauf erhaltenen antwort von denen herrn Ordinarien und bischoffen zu Bamberg, Eychstett und Regenspurg den 10. 7bris 1654.

Unsern p.

Euer liebden und gnaden an uns von dem 10. april anni currentis abgelassenes schreiben haben wir zu recht erhalten, und in

Über den Recess de ao 1654.

Verlassung hinlänglich dahin eingenommen, daß dieselben sehr verlangen, damit das geistl. wesen in dem fürstenthumb der obern Pfalz einmahls zur richtigkeit möge gebracht werden, und dardurch die einig seeligmachende catholische Religion, die [illegible], und was dero anhängig, vestiglich stabiliert, propagirt, darüber eyfrig und allerseits christlich erhalten, auch zwischen d. geistlichkeit und ihr Ldn. und gnaden der orths beambten und landständen guett verständnus gepflogen werden, wie dann ihr Ldn. und gnaden sich zu solcher sache nicht möchten entschlagen, daß sie derwegen ihres geliebten Sohns des herrn Churfürsten Ldn. und gnaden in der vormundschafts nahmen bey allen den einigen puncten, welche in nächsten Recess vom 26. Jänner diß jahrs eventualiter verglichen worden, allerdings wollen bleiben lassen, solche ratificiren, und denen [illegible] darauß stritt zu halten [illegible], wann ihr Ldn. und gnaden nur auch [illegible] gemüths-meynung gleich ratification, und was weiter sich auf die ad referendum genommene puncten resolviren würden, [illegible] mit dem [illegible] ihr Ldn. und gnaden veranlaste erklärung [illegible] angezogene puncten, wie auch beede Recess de ao 1630. et 54. [illegible], [illegible] meynung, und wie [illegible] dieselbe [illegible] möchten, [illegible] vormundschafts wegen verantwortlich sey, darauf genugsam zu versichern und anzunehmen.

Nun thun ihr Ldn. und gnaden [illegible] sonderlich wegen des [illegible] eyfers zu erhalt: und fortpflanzung der catholischen allein seeligmachenden Religion und guter verständnus zwischen geistl. und weltlichen in dem fürstenthumb der obern Pfalz [illegible] standts gebührenden dank sagen, und lassen dieselben [illegible] widerantwort [illegible] erhalten, werden ihr Ldn. und gnaden auch

Bischöffl: gegen-Erklärung.

148\. Sollte sich aus allen diesen bey dieser Churpfälzl: geistl. Ver-
geführten Actionibus anderst nichts ermerken, und erkennt haben,
dann da wir gleicher gestalt ein mehrers nicht desideriren, besser
oder suchen, als allein was zu der grössern Ehr Gottes, zur
fortpflanzung Cath: Religion, und davon dependirenden Wohl-
seyn und wohlfahrt, vermittels guter harmonie und recht vertraulicher
zusammensezung geistl: und weltlicher richter gereichen thut, wie dann
von uns als der orths Ordinarius in kraft obligenden schweren
Hirtenambts ein solches in allweg sonderlich zu beförderen erfordert
wird, und möchten wir von herzen wünschen, daß alle differenz und ir-
rungen längstens und vor vielen jahren hätten können beygelegt
und jedoch auf den grund aufgehoben werden; oder daß zum
wenigsten für beeden und gegen andererseits die überschickte Resolu-
tion auf die angestellte ad referendum genommene Puncten also
wäre eingerichtet worden, daß wir darbey ohne verlezung unsers
habenden Ordinariats könnten acquiesciren, und dies heylsame
und viel importirende Werk nun mehro zu völliger richtigkeit
gebracht werden.

Wie aber nun bey jüngst gepflogener conferenz zu Amberg
in ao 1638. allerdings genehm gehalten, und Conclusions Puncten
wider abgeleren, und davon geredt worden, nicht zwar als
wann man selbe vor gewissenhaftig oder pro non ratifica-
tis halten wolte, sondern allein zu remonstriren, wie sie bisher
nicht in observanz gebracht, und theils in vergessenen Stand ge-
zogen worden, als bleiben selbige neben denen den 26. Februarij
1629 [illegible] eventualiter geschehenen bis dato in ihrem vigor unzerstört-
lich, sie werden in ihrem rechten Stand treulich observirt, und be-
obachtet werden, gestalten wir sie hiemit ohne allen bedingt ratificiren
und genehm halten.

über den Recess de ao 1654.

Weil aber die angezogene ad referendum genommene und noch zweifelhaften Puncten, haben wir selbe nochmahlen ihrer schwere und wichtigkeit nach überlegt, reiflich erwogen, und darauf unsere beygesezte endliche Resolution verfassen lassen, darbey vergwisst und der ganzen ehrbaren welt contestirende, daß wir nichts, als was die auf gemeinen geschribenen Recht, heilsame concilia lang hergebrachte observanz und bewehrte Lehr der Theologen und Canonisten gestellt, anderer gestaltsam gewissens Verlezung nicht können eingehen, sondern dabey endlich und beständiglich zubeharren gedenken, gestalten wir denn Eur Lbden und Eüren versichern, daß wir ein anders in unsern gewissen nicht befunden, und dergleichen auf solche arth die Seel-sorg zum besten wird angeordnet, und administrirt, die heyl. Cath. Religion erhalten, die Jugend eingeprägt, und mit einem wort die Ehre Gottes und der Seelen-heyl zum besten befördert werden.

Weilen nun weltkündig, daß Eur Lbden und Eüren hochlöbl. intention dahin auch einig und allein collimiren, also wollen wir hoffen, auch gar nicht zweiflen, dieselbe werden ihre vorige meynung und vorgeschlagene media bleiben, oder dennoch fortt würken, sehr gefällig seyn lassen, daß der angeschlagene bey solcher heiligkeit möge gesucht werden, mit angehängter bitt dass unser endlichen Resolution beygesezte Erklärung in ungleichen nicht vermerken, daß selbe darumb etwas länger zurück geblieben, alldieweilen wir die vertröste gemüths-meynung über die 34. Puncten die gesezt stehen, und von darinnen judex competens bey ... dato erwartet haben, verbleiben im übrigen Eur Lbden und Eüren. Geben den 10. Xbris 1654.

Resolution

Oder schreibens-Copia, so an Ihro Churfürstl. Drtl. in Bayern pp. von Bischöffen zu Bamberg, Eichstett und Regenspurg abgangen, oder obigen schreiben beygerückht worden den 10.ten 7bris 1654.

Unsere ganz willige dienst, und was wir mehr liebs und guets vermögen zuvor Durchleuchtigste Churfürstin, besonders liebe, auch gnädige Frau.

Eur Lbden und Gnaden ist schon bereiths auf gegenwärtigen sub dato 10. 7bris dero zu uns lautenden ihres abgelassenen Schreiben, was gestalten wir deren auf ein entliche resolution beziehend, wie nemblich wir Uns über die in nächst vorgewester Conferenz zu Bamberg ist gesetzte puncten allerdings erkläret, so in nachfolgenden enthalten bestehet.

Erectio Seminarii Epalis dann anlag und concurrenz zu demselben.

Verlangt bey dem 5. Puncten die aufrichtung eines Seminarij Clericorum ist die noth so groß und bekandt, daß in der Churpfalzischen viel Pfarreyen mit eigenen Seel-sorgern nit besetzt, und beynebens zu erbleiben andere geistl. mehr vacirenden Pfarren besser abgang der Priesterschafft dem nothdürftigsten nit ersetzt werden kunden, so ist über deme eine überflüssige frag, ob es nöthig seye, oder einen bestimbten Seminarium Clericorum aufzurichten, zumahlen in einem geistl. Rechten verordnet in Conc. Trident. allen Ordinariis in ihren bestimbten und Dioecesibus Seminaria zu erigiren absolute et simpliciter auferladen worden, so auch in denen Bullen Provisionum Apostolicis super Episcopatibus iederzeit eingebunden wirdt, nicht precise der Ursach willen, oder in der Erlösung, wann die Priesterschafft, so iezt in die ungezogenen geist. und mit subtilen seyn wird, sondern damit die ienige, welche zu den

geistlichen standt von gott dem allmächtigen vermuthlich
beruffen seÿndt, von der iugent an, und à teneris annis zu gottes-
forcht und geistl. Standt auferzogen worden, und nit, nachdeme
sie in der welt ein böses leben geführet, und in vilen lastern er-
stickt seÿnd, gehling, alß unwissend geschickt, in den geistl. standt
tretten, ordiniret, und zur seel-sorg applicirt werden müssen,
welche ursach und intention in vorangezogenem Conc. Trid.
Sess. 23. c. 18. gar schön und deutlich exprimirt worden, dass
Erectio Seminarii zu allen zeiten circa illum dubium, ob schiere
gleich die studia, wie sie wollen, ob schon vill oder wenig, die in
geistl. Standt sich begeben wollen, ein unentbehrliches nothwendi-
ges werk ist; so allein Ordinarius locorum obligirt,
und von denenselben alleinig, keines wegs aber à Principibus
terrae dependiret, außer daß dieselbe in ihrem gewissen, und vor
gott verbunden seÿnd, zu so heylsamen und nothwendigen insti-
tuto wenigist cum brachio seculari, im fahl sich iemand dar-
wider setzen, oder hierzu gehörig mitl, die ob von rechts wegen
beÿzutragen schuldig seÿnd, nit zu ministriren wollen, zu übersehen,
beÿ welchem passu sonderlich zu consideriren, daß, ob zwar in ss.
Canonibus keine distinction inter contributiones, vel personis
Ecclesiasticis imponendas gemacht worden, nostratis disparitati

zu finden ist, sondern einem und dem andern seine gebühr an-
weg zu bestimmen, denen Ordinariis Locorum als Impe-
ratoribus et Collectoribus anvertrauet und bestehen worden,
dabey einige meldung nit beschehen, daß die Landtsfürsten
darumb nit begrüßt, oder denenselben das quantum solle
angezeigt werden, so können doch umb so viel weniger
gedachte Landtsfürsten auf einerley weeg bey der anlag gegen
den Pfarrern oder Beneficiaten sich des geringsten unterfangens
in betrachtung denenselbigen einige cognitio et dispositio in
personas et Beneficia Ecclesiastica nit zustehet, od. gebühret
oder derselben consens nit vonnöthen, was sine diminutione
authoritatis Episcopalis kein mißverstand werden.

Mit denen fabricis Ecclesiarum hat es zwar [illegible] die
meynung, indessen wollen die Beambten, gemeine Stattleuth
und Innhaber der Hofmarchen die kirchen-gestiffte nit gutten
gewissen und willen der hohen geistl. Obrigkeit verwal-
tern, wie dieß nit zuwider seynd, solchen Administratoribus
oder wer es seye dazu gewissen vonnöthen. Erectionem Semi-
narii und die anlag zu verordnen, bey welcher damit selbige
an seinen orth [illegible] abgestellet werde, gebühret uns zu versehen
als es ex parte Regenspurg dieselbe gesehen, in welchem
bestimbt mit einer sehr beydentlichen quota, die die [illegible]

nit wol geringer seyn kunde. so wohl die Gottes-häuser als
Pfarrer und Beneficiaten belegt worden, darunter gegen
dem Chur Cölln und Gülch kein etwas höchstseligsten ge-
dächtens aufbringen kein bedencken gehabt, sondern die Anschlag
in denen kirchen selbsten anbefohlen, und dieselbe contra-
dicirt worden.

Wie endlichen die collectirte mittel nutzlich angelegt werden,
haben wir als Locorum Ordinarii fordersamst dem all-
mächtigen und Ihro Päbstl. Heiligkeit rechenschaft zu geben,
welche sich derentwegen schützen, da Chur Cölln und Gülch
kein rechtfertigung, oder cognitionem zu praetendiren,
sondern ein besseres vertrauen zu unser seyn intentionis
seynd, als in Erectione Seminarii, collectione Mediorum
applicatione et dispositione kein argwohn schöpfen, sondern
alle gedeyliche beförderung hinkünftig bringen werden.

Hierbei man ex parte Chur Cölln und Gülch bey der 8. puncten
sich merklich gravirt, indem man Conmirt, ob müsse visi-
tatio generalis mit der verweisen vorhero, ob vor-
gehenden Ratification und mit gesambter hand des Ordi-
narii et Principis Terrae angestellt werden, ermogen aber
welche meynung nit sehr behaupten wollen.

Visitatio Cleri in temporalibg et spiritualibg.

154. Beÿhördl.e Gegenerklärung

Also auch seÿnd dermahlen eben solche irrung juris et facti, indem sich der Ordinarius die visitation circa Clerum et in Spiritualibus allainig ohne vorhergehende notification zuelassen, Ihro aber eandem visitationem in temporalibus vorbehalten allainig, und ohne vorwissen der Urbarsleuten wollen, welche auf einem die praetension nit allein in H: Canonibus zu verbotten ist, sondern auch sogar in Bayern, alwo circa visitationem generalem gewiße pacta vorhanden, niemahlen dergleichen abtheilung hergebracht, od angesucht worden, daß der Clerus in temporalibus von weltl: Obrigkeit wäre visitiert worden, können dahero ein Ordinarii die ex jure divino et humano berechtigte die obligende visitationem dergestalt nit trennen, schmälern, oder abtheillen lassen, umb desto mehr, weillen zumahlen auf solche weis den letzeren, eingeräumten, und anderen daraus entstehenden Theil die Thür mehrers eröffnet würde, und gleicherweis Ehen und eben allein dahin zihlen, damit man allen Unheil vorschneiden möge, und wann es dennoch nit gesambter hand vorkommen möge, also werden ein Ordinarii nit unterlassen in massen bey dessen cognition ob: und wann es dennoch gese allainig beruhet, die beyhülff oder brachium seculare zu imploriren, zumahlen auf einem anderen weeg, et in alio sensu

Über den Receß de ao 1654.

die gesambte Handt, hoc est simultaneam jurisdictionem in Cleri-
delicta fori mixti Ihr: Liebden den Herrn einzuräumen, oder
zu communiciren in deroselben gewalt und macht nit stehe, auch der
sie es bey Ihro Päbstl. Heiligkeit nit verantworten könnten.

Welcher gestalten die restitution [illegible] zu den Klöstern
[illegible]bach und Weissel der gehörigen Probsteyen Theil und Stein-
heimb gesucht werden solte, ist anfangs und ao 1638. in einem
[illegible] gemeinsamb abgetragen worden, und seynd die
Ordinarii zu Bamberg erbiettig den Klöster Weissel
die Probstey Theil abzutretten, hingegen aber auch der
angewiesenen [illegible], so würde die restitution Steinheimb
gleichsfalls mit gesambter Handt urgirt, bis also Klöster [illegible]
[illegible] wider bey gethan worden, dabey es sein bewenden.

Probstey Theil und Steinheimb.

Ingleichen war die visitatio Hospitalium, piorum locorum
und andere milden Stifftungen anbelangt, Clericorum
ad dispositionem juris comunis angestellt, und wollten
die Ordinarii ihre jurisdiction weithers extendiren
[illegible], wie in den Protocollo mehrers angeführt
worden, denen Parochis Locorum hospitalia, so
[illegible] von Rechts wegen nit visitirt werden, und andere
pia loca zu bestimmen, und etwas dabey zu [illegible] nit solle

visitatio Hospitalium et Locorum piorum

Kirchör. gegenerklärung

verbotten worden, dann weder die entstehende mängel, oder abgang, oder mit allerdings wol bestelte administration der weltl: officier, et aliorum Ministrorum Herrschaftliche verstüret, oder in verbesserung gebracht, oder so einig verminderet, und die abstellung verfüget worden.

Pfarrhof zu Amberg.

Die Erstattung einer bequemblichen Wohnung pro Parocho zu Amberg anstatt des mit der Pfarrkirchen S. Georgii denen PP. S.J. daselbst überlassenen, weitschichtigen Pfarrhofs ist in erstem Recessen von Ao 1629. bei einiger abgeredet, aber niemahlen werkstellig gemacht worden und ohne grossen schaden und ungelegenheit d. bisherig gewesten Pfarrherren, welche sich mit einem schlechten unterkommen in die 30. iahr lang behelffen müssen, dardurch gleichwol die pia tertia, und aus derselben dagegen sturz gebührende quota würcklich verschwendet worden, davon man nemblich den hauszins in die 60. fl: genommen, und die mit obligenden ungelegenheiten abzuschelden(?), entzogen worden und ob zwar ietz ermelter pia tertia gefälle(?) [illegible] erlangt und continuirlichen strittstand sich in etwas vermehret(?), und ietz künftig 3. od 4. mahl so viel, als einige ertragen sollen, so wird doch alles durchgehen, und nit erstrecken, dennoch den unterhalt der geistlichen [illegible], pia fundationes et necessitaten die ruinirte und zu ganz baufällige Kirchen

den Pfarrhof genugsamb repariren, die schier an allen orthen
mangelnde paramenta pro divinis Officiis, der ecc. Kirchen noth-
wendigkeiten mehr seynd, beytragen könte.

Darbey dann weither zu considerieren, daß, wann man einen
bequemen Pfarrhof oder Wohnung pro Pastore, die das burgerm[ei]st[er]:
Müllers vorgeschlagene behaußung :/: welche der Zeit kein andere
als per 3000 fl: kan erhandlet werden :/: oder auch ein
anderes wol erbautes Haus erkauffen wolte, ein paares
Stuck-gelt, so dermahlen bey der pia Tertia nit vorhanden,
wo der überschuß, sonderlich so vil Regierung davon gehöret,
lange nicht hinaus, so weith sich nit erstrecken wird, vor der
Hand seyn muß, zumahlen auf stifften dieser wehren ge-
wester burg[er]m[eister]: Müller, oder andere Stauffer nit
[illegible] nit werden handlen lassen, dahero weilen ermelte
Patres Soc. auf ihr gründlich bekandte unvermögenheit und
impossibilität so vil gelt beyzuschiessen sich steuren, will
man sich zwar ex parte Regierung nit absöndern, von
derselben quota Tertia so vil als was dann unumbgänglich au-
gaben leyden werden, zur erkauffung eines Pfarrhofs zu-
concurriren, beynebens aber S[eine]: [illegible] die ehrn ersucht haben
[illegible] einige Beyhilff von den vorstellenden der gemeinglich ad
pias causas verwendeter stifften, zu denen PP. S. J. oder sich lehen,
sie werden sich von der schuldigkeit eines Pfarrhofbaues entgegen
zu unterhalten sich nit ganz außschalten, sondern auch ein

150. ein Amt daran behalten wollen, dahero es dermahlen allein
an deme gelegen ist, daß man die 1000 reichs. Thl: oder
2000 fl: in die Hand bringe, und damit einen güten Kauff
schließen, wann nun S: Ebden und selben damit anticipando
beystimmen wollen, wäre der Sachen geholffen, und ein sol-
ches gütes werck gestüfftet.

Circa unionem beneficiorum, davon in 19. Puncten Mel-
dung geschehen, hat man sich um so viel weniger aufzuhal-
Unio Beneficiorum. ten, weilen es in SS. Canonibus und sonderlich Conc: Trid. darin
seinen ausgesezten weg, also allwo Patronorum Secula-
rium mit Principis terrae vorwissen und Einwilligung erfolget
wird, deren geschicht ein Landts fürst seye aller geistl: Stifftung
Protector, scheint dessen protection aus sich mit, denen
Ordinariis in unione beneficiorum davon müssen dependiren
zumahlen die executio, und conservatio piarum voluntatum
et fundationum in jure scripto immediate et independenter denen
Ordinariis Locorum anvertraut, und befohlen worden, sich
gewissen und standtbundes gestellet, Scribet, ob die gottsel: fun-
dationes auf deren, oder einen weeg als per uniones besser
conservirt, und exequirt werden, gestalten dergleichen uniones
absque legitima causa nit mögen vorgenommen werden, So hoffen
wir Ordinarii bey deme bewenden, wegen deß die Parthey gegen
S: Ebden und gnädigen herrn gemacht beschwerl: angedeutet
in Recess de ao 1628. erbotten haben.

Über den Recess de aõ 1654.

Weillen S: Liebd. und Gnaden in den 22. puncten wegen insi-
nuation, Confirmation, und execution der geistl. Testaments
sachen, und was denenselben anhängig, ausserenthalben
in der aõ 1638. gehaltenen Conferentz angebracht, di-
sputirt, zwar nit Contradicirt, sondern nur ad referendum
angenommen worden, auch des S: gewesten Bischoffl: ge-
stüfft und dazumahl verfasste, und hernach überschribene,
dann durch dero abgeordnete bey jezig lezten Tractaten
widerholte Resolution sich verwarthen, und darvon nit abweichen
wollen, sondern sich omni mit stattlichen rationibus et fundamentis
Juris Civilis, bevorab und Rechts und gerechtsame [illegible]
dem Churfürsten verbehalten werden, erfordert die nothdurfft
S: Liebd. und Gnaden mit eben so stattlichen fundamentis
juris consuetudinarii, observantia legitima, et antiquissi-
ma, seu styli curiarum Episcoporum et Romanis zu remonstriren,
daß nit allein insinuatio, confirmatio, et publicatio geistl.
Testamenten, sondern auch Inventarii confectio, executio,
absolutio omnisque jurisdictio, es seye gleich heres institutus
Laicus, oder Clericus, item es sterbe ein geistlicher testa-
tus, vel intestatus, dem Ordinario im Fürstenthumb der
obern Pfaltz eidermaßen zuständig gewesen seye, und deshalb

Insinuatio, confirmatio, publicatio, executio, Inventarii der geistl. Testamenten und Verlassen-schafften.

deren bis zu übergeben, bey der posterität kaum verantwortlich fallen wird. Zu mehrer und weitherer Erklärung diennullen, und wie es von Alters her durchgängig mehrer 100 Jahren her in diesen Dioecesibus ganz ruhig, und sine ulla contradictione hergebracht worden, erfordert auch die nothdurft, daß der übliche gebrauch Modus et forma Executionis der geistl. Verlassenschaft hierin explicirt und vor die augen gelegt werde.

In dem fürstlichen bistumb ist schon ao 1364. von bischof Bertholdo höchst seel: gedächtnuß durch autenticam constitutionem verordnet, und hiernebst dem gesambten Clero liber potestas de Bonis suis testandi, auch testamentarios, oder Executores ultimarum voluntatum constituendi ertheilet worden, krafft deren Constitution dann der Clerus Capitulorum ruralium aller und jeder ieder einen gewissen absonderlichen Conventum /: so ingemein conventus libertatis genant wird :/ zu halten, und darbey die vornemblichen abzuhandlen pflegt, daß ein jeder ex illo Clero ihm zweij Testamentarios Ecclesi. Status darzumachen befugt, und benambtes, welche Testamentarii nach ableiben des constituentis auf einem bestimbten Tag praevia publicatione etiam circa Bona Ecclesiae in gegenwarth aller interessenten bey dem Vicariat

der aufgerichtete testament oder letzte disposition defuncti Clerici produciren, und welchergestalten sie pro Executoribus erkiesst worden, genugsam dociren müssen, da nun keine defectus, oder legitimi contradictores unterscheiden, so werden die testamentarii per sententiam confirmirt, und ihnen darbey gewalt gegeben die verfallene schulden abzustatten, die legata zu entrichten, auch alles anders juxta voluntatem et dispositionem defuncti Testatoris zu exequiren.

Nach verfliessung einer Zeit müssen erwelte testamentarii von dem Vicariat abermahlen erscheinen, und in praesentia interessentium, so man hierzu ordentlich braucht, und citirt, gebührende Rechnung über alle Einnamb und ausgab ablegen, und da sie zuvor in allem genugsame satisfaction geleistet, werden selbe ab executione absolvirt.

Wie hoch nun länger erzelte modus exequendi in dem ganzen Bischöfflichen Bisthumb, und bey allen Testamenten der Verstorbenen Geistlichen, und sonderbahr auch in Chur-Bayern, so weiss sich dess Diocess dessen ra-

 Bischöffl. Gegenerklärung.

erstrecket, wie auch dem Clero denen obern [illegible] bestimmt ante ireptam hereditatem :|: wie die Originali et authentica forma vorhandene Capitels-Register mit mehrerem zu erkennen geben, sine ulla distinctione bonorum patrimonialium vel intuitu Ecclesiae acquisitorum Clericorum legitimorum, vel illegitimorum; an haeres institutus fuerit Clericus vel Laicus, tam ante quam post haereditatis aditionem iederzeit a tempore immemoriali practiciret und observirt worden.

Und gleich modus exequendi Testamenta Clericorum intestatorum quoad Statum in denen Bambergl: und Würzburg. Bistümb iederzeit nachgehalten, wie auch in Decretis Constitutionibus Synodalibus vorgeschrieben worden, und erst nachdem es gehört in der Bamberg. Dioeces nicht allein insinuatio, confirmatio et executio testamenti Clericorum, sondern auch Laicorum indifferentes vor die geistl. Obrigkeit, wie es denn bey gegenwärtiger Zeit damit also gehalten worden, dannenhero, und weilen dieser so ordentliches Herkommen ist, et Stylus Curiarum Epalium ius faciat, ist leichtlich zu erachten, wie schmerzlich ein Ordinariat bey der posterität, da ein sich erlangtes Recht [illegible] und zwar in Chur Pfalz: welchem allda mit grossem [illegible] mittels der vacirenden Klöster-geistlichen die [illegible] Religion [illegible]

eingeführt worden, begeben wollen, zu verantworten hätten.
Wan dergleichen Ledige Execution, und freye disposition
über die jenige geistl. güter, welche geistl. testament
unterworfen, sie seyen gleich intuitu Ecclesiæ erworben, o-
der ex patrimonio, vel alio titulo herkommen, haben
die Ordinarii theils ex jure comuni, theils ex legitima
consuetudine et observantia erlanget, derowegen weil die
bona verè patrimonialia belanget, da keine legitimi heredes,
welche ab intestato von rechts wegen succediren, vorhanden
seynd /: die zwar meinestens ausgeschlossen :/ sondern
dieselben als bona patrimonialia deren geistlichen
von denen Vicariis generalibus Eporum abgefordert wor-
den, haben die geistl. Rechten in c: 1. Extra de successiôn.
ab intestato ausdrücklich sub his formalibus Verordnet, ut
altari, cui serviunt, omnia perpetuo sanctificentur, et
in usus Ecclesiæ tradantur, da also intentio S: C: dero
gewesen, das solche geistlichen güter deficientibus consan-
guineis, et heredibus legitimis dem Landtsfürstl. fisco
von rechts wegen /: secluso indulto Pontificio :/

Bona Clericorum ab intestato decedentium patrimonialia.

Bischöfl.r Gegenerklärung

Zuständig, und beniebgestellt seyn, auf keinem fundamento juris et rationis beruhet, allermassen dann auch keine dergleichen angezogene Urkunden in denen Beylagen selbsten beygebracht ist, sondern das contrarium bewiesen worden.

Bona Clericorum ab intestato decedentium intuitu Ecclesiae acquisita.

Die Bona Clericorum ab intestato decedentium intuitu Ecclesiae acquisita betreffend, haben Bischöfl. Räthe darinn schon angezeigt, daß gleichwie selbige nach Aussprüchen der Theologen und Canonisten per testamentum ohne besonderes Indult- und Päbstl. privilegio, vel Ordinariorum licentia speciali nit mögen ad usus profanos, oder denen weltlichen (: nisi sint pauperes :) verlassen werden, und daher der Ordinarius schuldig seye die geistliche sonderlich in Todtes-nöthen, da man gemeiniglich die testamenta aufzurichten, und wohl auch per importunitatem et varias artes beyzubringen pflegt, von dergleichen Schritten vorzuwarnen, oder denen Beginnen auf allerley Weg und Weise abzuhalten, und vom ewigen Untergang zu erretten; also auch cessante dispositione Clerici defuncti de his Bonis ad usus pios tantum applicandis müssen sie von dem Ordinario dahin applicirt werden, und hat sich darbey die weltliche Obrigkeit von Rechtswegen viel weniger als die Ordinarii in Secularium dispositionibus ultimis zubeladen.

Über den Recess de aō 1654.

Bey den 25.ten Punkten wegen der Wein, Schmalz, und anderen Sachen, welche was sonsten von dergleichen praestationibus denen Geistlichen in der Churpfalz will aufgeschüttet werden, können S. Edlen und Ehrw. selbsten, und seine Unant-bahre Sach, daß ihre intention in gemeinen Rechten nit fundirt, daher sich auf das alte Herkommen beruffen, und die Observanz dargestellt zu justificiren gemeinet, weilen aber und dahero abgesandte bey den 28. Punkten die Frag: ob Schaz: und Vogt:gelt, wo es von altem Herkommen, bewilliget, und allein begehret, man solte sie observirte observanz ante mutatam religionem ab, wan, und wo, auch welcher gestalten es beschehen, darzu zeigen, und probiren; alldieweilen aber Commissarii ein Verzeichnus, oder Specification, wie es diß Falls vor einigen Jahren begeben gehalten worden, hervorzugeben Ursachen, darbey es auch nachbenantlich allegata observantia, und da selbige legitima erfunden würde, billich bewenden lassen wollen, angesehen, daß die Vogt: und Schaz- gelder titulo gratitudinis, et in recognitionem praestiti officii, ne scilicet Protector vel Advocatus ex sua opera damnum patiatur, möchten bezahlt worden seyn.

Zehendwein, Schmalz und andere Sachen, Vogt: u: Schazgelt betr. 24tes wägen.

Bischöfl: Gegenerklärung.

166. Aber hierauf kan nit argumentirt, oder geschlossen werden,
daß ex simili observantia die geistliche mit Schmalz-
wein-fuhren, und anderen Scharwerchen sollten billich
mögen belegt werden, disparitas rationis scheint augen-
da dergleichen Onera ein wahre subjection bedeuten, welche
denen Unterthanen auferbunden werden, darzu sich die
geistliche nit verstehen, noch sich submittiren könten, daher
als gleich ante mutatam Religionem an einem od andern
orth dasige oder eine geistliche gewaltthätiger weis abge-
preßt worden, so geben doch dergleichen violento impositiones
keinen titulum juris ex tali antiqua observantia einige
auch die geistliche zubeläustigen, gleichwol wird sich
auch nit zeugen, daß vor alters wein f: d in d Malzinteresse:
oder Schmalz-fuhren denen geistlichen aufgetragen worden.

Daher willen a° 1630 dieser articul, daß vom Stift die
Priesterschafft keine Scharr-werchen, wein-fuhren, oder
dergl. wägen, noch andere contributiones oder anlagen
respective zu reichen, zu stellen, od zuver reichen schuldig
seyn, als in casu, da extremæ necessitates seyn würden,

esse ad terminos juris comunis welchen Punkten angestellt, allerhöchst ratificiret, und genehm gehalten worden, so wollen wir Ordinarii mit Verhoffen, daß Eu: Gn: und dero dir [illegible] eine neue quaestion zu moviren gedacht seyn, sondern es einmahl verglichen worden, darbey bleiben zulassen.

bey dem 26.ten Art: wegen dem general und Land Verbott und des Getreidt und anderes mit aus dem land zulassen, oder da bey der Geistlichkeit selbiges übertretten, und in frischer that kommen, wie ingleichen der Mauth und Zoll malitiose Entziehen, oder Ehalten würde, solches auch in secundo casu, da es gleich in der that nit erwiesen, sondern schon aus dem land gebracht worden, Eu: E: und dem fisco heimbgefallen seyn, oder dessen valor bezahlt werden solle, beruhen sich dieselbe abermahl auf die vorn gemachte höchst Erz: angeordnete Resolution, und halten selbe vor ein in Rechten und Billichkeit gegründete Verfügung, wollen auch von der gemeinden gerechtsame hinweg zu weisen; hingegen können wir Ordinarii vorbeschriebenen fisco so begehrte wider Rechtliche gerechtigkeit keineswegs gestatten, oder zugeben, und eben so wenig die vorgeschlagene distinction von einander bringen, warumben denselben nit in utroque casu

Getreidt-Schif- und ausführ, mauth und Zoll Entziehung dan confiscation und bestrafung der geistl. Übertretter.

Bischöffl. Gegenerklärung

168. die Straf-Gebühr siquidem in uno competat: oder warumb der fiscus in den übrigen zwey Fählen selbe verliehren könne, dann obgleich die Geistliche zu der gleichen Stöhr-Mandaten in denen Fählen, da selbige ad publicum et evidentem necessitatem totius Provinciae publiciert worden, sich secundum vim directivam zumahlen es auch ein anderer weeg und coactive nit geschehen kan, bekommen und verstehen wollen, so bleiben dannoch die hinweggeführte getreider und anders so lang ein geistliches Gut, bis es ein weltl. erkauft, oder per alium contractum überlassen wird, und können hoc capite, da es in flagranti deprehendirt wird, naturam et qualitatem boni Ecclesiae nit veränderen, weillen ad fundament, da die Cumints confiscation sich steuren, und recht fertigen möchte, nemblich dem Landts-fürstl. verbott, oder Spörr-Mandata die geistl. Perschonen und güter bey der meydung der angesetzten straffen nit begriffen können.

Ja es lehren bemelte theologi und canonisten, daß die Ordinarius und Judex Ecclesiasticus, wann die geistliche wider eines weltlichen fürstens Verbott etwas aus dem Land hinausführen, geben, oder verkauffen, gar nit kundten mit der einigen straff, so in der Spörr-mandaten und prohibitoriis mandatis civilibus contra transgressoribus angesetzt worden, abbüssen, sondern man müste gleichwollen arbitrariam poenam vornemmen.

Über den Receß de aō 1654.

bey den anderen absaz, darinnen bishero wann die geist-
liche gefreundt wider die Steür-Mandata hinauß (?) stehen,
und in dessen theile übertretten worden, und da sie aber
würcklich die Zölle malitiose verschwigen, oder verhalten
hätten, auf welche weise, der aygene landt schon gebraucht (?)
gefreundt dem fisco heimbgefallen, revocirt, oder durch
darnach bezahlt werden solle. wurde von H: Land und ge-
Stätten pro indubitato juris axiomate supponirt, daß
die geistliche von ihren zehenden, gülten und einkünfften
ausweg (?) sei aus: oder ins landt hinein zu den nothdürfftlichen
und bringen lassen, eben so wohl mauth und zoll, als die layen
den unbefreyten persohnen zu bezahlen schuldig seyen, dieweillen
aber in deren geistl. und weltl. rechten mit keinem vorsehung (?)
dieses (?) persone alles mauth, zoll, und steur und anlagen
statt eines (?) befreyet seyen, et sine speciali Pontificis Indulto
damit nit können beschwerdigt werden, gestalten dann auch
in vorgehenden Receß de aō 1638. in 25. art: versehen
worden, daß die geistlichkeit von allen contributionibus
et oneribus civilibus per consq: von reichung der mauth und

Anlagen ad contributiones et onera civilia.

zoll befreyet gehalten werden sollen, p. tertio, daß geistliche mauth und zoll ad quos non tenentur nit können malitiose verschweren, wird auch di exceptio, oder vorbehalt der sich selbst gestatten seyn, darinn wir Ordinarii ohne Special-Erlaubnuß Ihro Kayserl: heiligkeit eben so wenig, als in eine confiscation der in flagranti deprehendirten außer landts geführten geistl. gütern einwilligen, oder der zoll und Mauthen gewißen verantworten können.

§.

adjudicatio prolis, dotis, et alimentorum.

Belangend den 32. und 33.ten Punkten steht zwar in richtigkeit, und daß beeden Ordinariis zu Eychstett und Regenspurg, sowohl wir Ordinario zu Bamberg nec non mehro auch concurrentis jurisdictionis, wann adjudicatio prolis, dotis, et alimentorum principaliter, und nicht in ordine ad Matrimonium vorstellig begeben, und ob bey den primo membro huius articuli allerdings verbleiben lassen, daß aber weiters mehrere erweiterung, so als Exzessen leben, stets impraegnationes vorgehen, und pars impraegnata sich bey dem bambergl. Consistorial-Gericht contra impraegnantem beklagen, und di klag ad promissionem Matrimonii stellen, gegentheil aber di schwängerung zwar gestehen, hingegen aber promissionem

punitio impraegnationis.

Matrimonialem negiren, und also die Sach zweifelhaftig seyn würde, ob judicij Ecclesiae cognitio, et consequenter, wann promissio erkandt, punitio mit leibes-straff, worunder auch poena peccuniaria verstanden wirdt; wo aber nicht, remissio ad Secularem Magistratum statthaben solle.

Daß nun fürs vierte wir concurrentem jurisdictionem et praeventionem in delictis adulteriorum incestuum &c. betreffend, seynd wir dessen, als welche delicta mixti fori seynd, wol mit den Kirchenvogten begnügt, damit man aber umb so mehr sehen und verhüten möge, daß fürhalt: und fortpflanzung guter freündt: und nachbarlichen Verständnus, und künftiger abschneidung zu lang gewehrten Streittigkeiten, man auch unserer Theils sehr geneigt: und begierig seye, auch mitzuwirken wollen, so wirdt dem F. E.: und ... die ... gegenwärtige über die ad referendum genommene Puncta erwegt, endlich Erklärung allerdings acceptirt, und genehm gehalten werden, daß wir bey solchem Casus concurrentis jurisdictionis quoad excessus, wie imgleichen auch bey dem 24.ten art: in causis decimarum in mero possessorio amore pacis begeben, in dessen mit dem ausdrucklichen

punitio adulteriorum.

cognitio in causis decimarum in mero possessorio.

Bischöfl. Gegenerklärung.

vorbehalt, daß, da dem weder bisheriges verfahren an Seiten
Sr. Hochfürstl. Gnaden in deren von des Herrn Ordinarius [illegible]
te Gegenerklärung nicht valo gewilliget worden, man sich
weder eines, noch andern wolle begeben, sondern in allerhöchst[illegible]
werden reservirt haben, die intra terminos juris comunis durch-
gehend bleiben solle.

Sr. Hochfürstl. Gnaden Consistorium ist gesamtlich bey nächster conferenz
genugsam remonstrirt worden, daß mulcta peccuniaria
Gelt-straffen. inter poenas Canonicas begriffen seyen, derowegen wie der Land-
mann die Ordnung vorschreiben werden könnten, ob: et in quantum
die delinquenten in casibus fori hui mit geltbussen abgestraft
worden, gleichwie Sr. Hochfürstl. Gnaden aus keinerley Ursach
eadem delicta, die Unterthanen von hoher landsherrl. obrigkeit
wegen zu bestraffen hindern könnten, wie sollten.

Über entlichen Sr. Hochfürstl. Gnaden in deren mehr angezogenen
judex et cog- Resolutions-schreiben vermelden, daß hätte man in der 34. Punct
nitio in cau- namblichen in Zehend-sachen judex competens seye, solchen alle
sis decimarū. theils abgeordneten mit allerdings glauben können, daß zu deren
entlichen Resolution noch mehreres brauche, die Erläuterung
in deren post vormals hätten, hernachstens aber über diese Punkt

Über den Receß de ao 1654.

Ihre gemüths meÿnung eröfnen wolten, müßen wir des
Ordinarii mit wenig bewundern, daß: E: [illegible] Con-
dennen so ungebühret, hierin letzter mit dieser informiret worden
seÿnd, dan weilen: allbereits ao 1630. in selbigen Receß art. 29.
mit ausdrücklichen worten allerseits angenommen, und ge-
schloßen worden, daß in petitorio nudo et mixto, wie auch in
possessorio, wenn der beklagte ein geistlicher ist, die cognitio
alleinig beÿ dem Ordinario bestehen solle. in possessorio aber,
da der beklagte ein laÿ ist, haben zwar die [illegible]
[illegible] abgewendete concurrentis jurisdictionis
sich mitbegeben, hernach aber ao 1630. wir beÿde von dieser
unserer concurrente jurisdictione abgewiesen worden, und
solche sich von rechts wegen thun laßet, ausgedrücket [illegible]
abgewiesen, beÿ der competentz aber in petitorio, et quando
reus clericus in possessorio gelaßen haben, [illegible]
E: zu Bamberg beÿ voriger concurrenz durchgehends verbleiben
seÿnd, so wird auch kein einziger catholischer Theologus, Canonist,
jurist, oder scribent zu finden seÿn, der sich à communi et in toto
mundo canonizata sententia, quod in petitorio decimarum
alius judex esse non possit, quam Ecclesiasticus, eo quod
materia sit purè spiritualis non cadens in jurisdictionem
secularem abgesondert, so gleich wollen E: [illegible]

Bischöfl. Gegenerklärung

Comissarii selbsten bekennen müssen, und darwider nichts anders einwerfen kunten, als daß man an Seyten der Ordinarii das possessorium der weltl. Obrigkeit durchgehends halten indirecte aus händen stellen wollen, indeme der geistlichkeit anbefohlen worden, sie solle gegen selbe wie das petitorium anfangen, und gleichsamb vermuthlich maxime weilen anfangs possessorio, hernachero, daß vermöglichen petitorio agiren.

Wie nun aber das Vorgegebene eigentlich dergestalt nicht bewandt, also hat man den übrigen argument beyzuschließen beyliegend, daß in freyen arbitrio litigantium gelassen werden müsse, ob einer oder der ander in judicio possessorio vel petitorio gleich und sogleich verfahren wolle, deme wie Secularis noch Ecclesiasticus judex eingreifen mag, oder wie vorschreiben kann.

Wann aber die sachen von tag zu tag, wie bishero ausgegangen, und die in toto Mundo civili et Canonico kund bezeugt ist, per questio de judice decimarum dergestalten sehr viel gemacht worden, erfolget hieraus kein anderer effect, als daß jurisdictio Ecclesiastica, et cursus justitiae gestört, die von Gott vermeinte decima denen geistlichen entzogen, und von deren per... mit gebührend vorbehalten, oder abgetragen werden.

darzu aber stillzuschweigen uns Ordinariis abzuschneiden
in gewissen sachen will, dahero E. L. wir eben zu erkennen
billich beobachten, so wollen daß in re tam clara et trans-
acta keine weithere difficultäten moviren, oder fernerige
moram weither hinausziehen, sondern vielmehr das in deren
besitzthumb, wo wir es vermögen, von Landtsfürstl. Hoheit
wegen assistiren.

Wenn nun das unsere hierauf erklärte gemüths meynung
und endliche Erklärung den Rechten allerdings gemäß, und wir
Ordinarii ohne beschädigung unsers gewissens keine andere
vornehmen zu lassen vermögen, annebenst wenig in wachsthumb
uns zuschreiben kan abgelegen seyn will, wegestalten die
vorkommens geistl. Renten, geistliche einkünften und herein-
gebracht zu gehörigen und verordneten gebrauch angelegt
und verwendet, insonderlich die eigne jura, so wir bey
mitbegeben können erhalten, und so hierdurch am meisten beängst
wird, wegen welcher es durch die lange ihre schwebende kriegs
und landts verderblichen kriegs-läuften zu boden gerichte geistl.
Personen ... die ehr gottes und vieler Seelen-heyl befördert
werden möchte, inmassen dan zu diesem Ende, und damit ein wahre
beständige anstalt und ordnung mit ruhigen gewissen geben

bischöfl. gegenerklärung

148 verstandt, und vertraeglicher nachbarschafft versichert, und ein durchgehende richtschnur aus gearbeitet würdt, daß E: Lbdn und Ehrn wir auch bewilligte und gepflogene conferenz ersucht, und darbey gehört haben, die hierin so wohl als ao 1630 ad referendum angenommen, und nach demselben mehrentheil verwaigerte puncten ohne einige difficultät beyzulegen, und zuerhalten, wie dann gegen E: Lbdn und gnaden wir Ordinarii annoch der getröstlichen hoffnung geleben, dieselbe hierzu die hochberühmten und ohne das weltbekandten rühmlichen thun nachsan ihr nichts ermangeln, und mit geschehen lassen werden, die obigen sich zu wider in die hauptstatt Bamberg angestellte fürungs tractaten so gar ohne besonders gewünschenen effect abgeloffen seyen, oder etwan vielmehr stäm irrung verursacht, und zu gleich die hochschädliche streith die herr- zuenbrennen, und gegen zu stellung gestifft haben sollen, so E: Lbdn und Ehrn wir Ordinarii zuverbringen, und darbey den- selben zu all bleibenden willfährigkeit bereit und geflissen seyn wollen

Geben den 10. Xbris 1654.

Von gottes gnaden

Philipp Valentin bischoff zu Bamberg. Marquard bischoff zu Eystett, Franz Wilhelm bischoff zu Regenspurg.

Weithere Churfrl. Erclörung super Recessibus de ao. 1654.

Wir haben E: Lbd. freundtschafft und Lbd. weithere Erclörung vom 10. Jbs. des verwichenen Jahrs, welche bey deren allerseits abgeordnete Räthen zu Amberg vorgangenen Tractaten, ausgestellt des geistl. Wesen in der obern Pfalz concernirende Puncten überreicht empfangen, und uns hierüber nochmahlen vollständige Relation erstatten lassen.

Dieweillen wir nun selbsten nichts mehrers verlangen, als das besagtes geistl. Wesen in der obern Pfalz nach so vil unterschidlich gepflogener Handlungen wenigist in deme, was verglichen worden, vollzogen, auch das ausgesezte dermahlen einst zur völligen Richtigkeit gebracht, und zwischen geistl. und weltlichen gute Verständtnus gepflogen, und erhalten werde, als erclären wir uns in deme, was von deren Räthen ad referendum genommen worden, folgender gestalt und zwar

Erstlich souil den 5.ten Puncten der obern Pfälz. Conferenz und Handlung, nemblich die aufrichtung der Seminarien, und die darzu angetragene collectirung der Gottshäuser und Pfarreyen betrifft, da wir nit begehren derselben durchaus bedenckens einhalten zu lassen, allein wollen wir uns versehen, weil die Priesterschafft der orthen ohne das mit ihrem eignen Unterhalt genugsamb zu thun hat, man werde die collectirung der geistlichen zu einem

Erectio Seminariorum und hierzu benöttigte concurrenz der collectirung d. Pfarreyen und Gotts häuser.

178.

Weithere Churfürstl. Erklärung.

Seminarium völlig mag gebrauchen, wie wir dan mit Ihro des bischoffs zu Regenspurg Ldn. in derselben würkhl. allhier gänzl. geschlossen haben.

visitat. Ecclesiasticis Priesterschaft und kirchen-güter, dan Pfarrhöfen u: Wittumb.

Was bey dem 8.ten puncten die visitation der weltl. Priesterschaft, auch den und der kirchen-güter betrifft, lassen wir es bey voriger resolution dergestalten bewenden, wie Wir dan auch keine andere meynung gehabt, dan daß S. E. Ihro und lieben die visitationes Cleri in Spiritualibus allein zu überlassen und zu stehen sollen.

Weil aber die temporalia belangt, mögen wir geschehen lassen, daß sie der weltl: Priesterschaft bona patrimonialia et annuos proventus allein visitiren, sovil aber die Pfarrhöf und Wittumb-güter betrifft, weillen dieselbe zu unterhaltung der pfarrer, ein andern succedirenden Pfarrern und geistlichen angehören, und bey den landts fürstl. Obrigkeit obgelegen sorgfältiger vorsehung zu thuen, damit dergleichen Pfarrhöf, Wittumb und andere zu der geistlichen bestendigen unterhalt verordnete güter in prejudicium successorum nit veräussert und zu grund gerichtet werden, stellen wir zu ermessen, ob sie werden selbsten für billiger achten, daß wir uns dessen nit begeben, sondern die visitation bey denen Pfarrhöfen

und andern Pflegeichen zu beständiger Unterhaltung der
geistl: gewidmeten güteren, wo es demnächst mit gesambter
hand vorgenommen werde.

Der gleichen meynung habe es auch mit denen gütern und Ein-
kommen, welche ad ipsam Ecclesiam und Unterhalt der Priester-
schafft gehörig, da nemblich die visitationes mit gesambter
hand geschehen, oder wann es auf vorhero notification
ihres orths an der zuordnung ermanglen würde, daß tanquam
supremo Protectori Advocato et Patrono die visitation allein
anzustellen bevorstehen solle.

Wegen restitution der zu dem Closter Eisenbach gehörigen
Probstey Brunheimb solle es Supersedirt mit ermanglen mit einem Probstey
absonderlichen Schreiben an des bischoffs zu Augsburg Lbd:, Brunheimb.
wann nun Ihr: Lbd: Pfr: und Lbd: die erlassung beklagter
Probstey Brunheimb mit gesambter hand geschehen werden, und Vergli-
chen mögen zu beförderung des Streits concurriren.

Bey dem 16.ten Puncten die visitationem hospitalium piorum
locorum und andere milden Stifftungen betreffend, weilen visitatio
dieselbe vermög ihrer Verantwortung es ad dispositionem Hospitalium
et Locorum pi-
orum.

Weithere Churfstl. Erklärung

Juris comunis gestellt seyn lassen, und aber die unterm 13. April des verwichenen jahrs allbereits erfolgte Erklärung, und der darin gemachte Unterschied den rechten und dem Conc. Trid. allerdings gemäss ist, als hatte es dabey um mehro sein richtigkeit, wie wir dann auch dem Pfarrer iedes orths, wo dergleichen Hospitalia, pia loca, und milde Stifftungen seynd, sogar nit verwehren wollen, daß sie zu zeiten bey solchen orthen, ob allenfalls etwas ermangle, zusehen mögen, iedoch daß sie sich keiner Visitation unterfangen, und die befundene mangel und defect entweder uns selbsten, oder unser nachgesetzten Regierung bringen, oder wann sie es bey der geistl. obrigkeit rund von oben an uns gebracht werden solle.

Pfarrhof zu Amberg.

Was bey dem 17. und 18. Punkten, die erbauung eines Pfarrhofs zu Amberg betrifft, ist unsere bestand, weg bis dato die Hinderung geweßen, daß die vorige Recesse ihr beschluß zu effect kommen, obwollen Unß nun bey dieser statt mit einigen beytrag zu concurriren kein schuldigkeit obliget, dieweillen iedoch die nothdurfft erfordert, daß dermahlen dem Pfarrer ein beständige und bequeme Wohnung erkaufft werde, so erbiethen wir Unß hiemit weiters noch von 1000. bis 1500 fl: wie es die cassa zulassen wird auf wider erstattung der pia Tertia entgegen herzuschießen, mit sich dißes Unkosten selber allerseits auf ein ordentliche gleichheit verlegen zu lassen.

Über den Recess de ao 1654.

Circa unionem Beneficiorum, davon in dg. Puncten erwehnung geschehen, hat dißes orths die meÿnung nit gehabt, Jhr: L. Jhr: und L. Gemeinschafft einige mass zu geben, die weillen aber ist dannoch einem Landts-fürsten als Supremo Protectori et Patrono der geistl. Stüfftungen von den Beneficiis verordnung und administration damit gebührent darob gehalten werde, einsehung und nachricht zu haben billich und nothwendig ist, also lassen wir es beÿ dem bewenden, da wann aus erheblichen Ursachen dergleichen Unionen vorgenommen werden, uns davon nachricht und information ertheillet werde, allermassen sich dessen die Abgeordnete zu Amberg beÿ der lezten Conferenz ao 1654. allbereit selbsten erbotten haben.

Unio Beneficiorum.

Wegen insinuation, confirmation, und execution der geistlichen Testamenten und Erb-schafften, ist bereiths in ao 1638. und beÿ nächster Conferenz zu Amberg von denen hiesig Abgeordneten aus denen Rechten und Rechts-gelehrten weithläuffig deducirt worden, dass wann dem geistlichen ein Laÿ ex testamento, oder ab intestato succedirt, und die Erbschafft würcklich antritte, das Forum alsdann, was weiter dabeÿ vorfallet, und zuhanden ist, ohne mittel der weltl. Obrigkeit gebühre, beÿ welchem wir es dann nochmahlen müssen bewenden lassen, und zu praejudiz Unsers Chur-Haus von dessen in allen Rechten fundirten meÿnung nicht

insinuatio, confirmatio, executio der geistl. Testamenten od. Verlassenschafften ab intestato.

keines wegs weichen kunten, sehen auch in weitherer überlegend betracht, daß die an seithen Sr: C: und Fr: zu Bambergischen Seithen hierwider allegirte Statuta Synodalia, als die insgemein angezogene Fortkommen Hinderlich seyn kunte, zumahlen die Statuta Synodalia allein in Sr: C: und Fr: Landen, wo sie zugleich die Landts fürstl. Obrigkeit haben, statt finden, keineswegs aber auch in frembden Territorio einige Krafft oder würkung haben könnten, wie dann bey Special betreff zu verificiren seyn wird, da, wann ein Laÿ die ihm zugestandene geistl. Lehrschafft würcklich angetretten, und hernach sich circa executionem oder in ander weg streitt und irrungen haben, die geistl. Obrigkeit auch weniger nit bewirken, und patientz der weltl: darein judiciret, und gehandelt, wol aber stets wider sich zu ersehen, daß man sich der weltl: Obrigkeits-wegen in dergleichen fällen nach angetrettener Lehrschafft oder handlung unterfangen, und die erhobene differenz Entschieden und das, so erkennet worden, exequirt habe, ersehen demnach Sr: C: Fr: und L: werden bey so bewandten dingen, wann nach der von einen Layen angetrettener geistl. Leh: und verlassen schafft einige differentz-streitt und irrungen sich ereignen würden, ihre jurisdiction, so per traditionem laicis cessirt, weiters zu extendiren nit begehren.

Über den Recess de ao 1654.

Insofern aber dieselbe unter dem wort execution, wie aus dero jüngsteren erklärung erscheinen will, ein mehreres nicht als die blosse extradition der unter ihrem stift bestehenden geistl: verlassenschafft (: welches zwar sogar nit vermuthen ist, weillen ein erb vermög der rechten ohne tradition sich der erbschafft propria authoritate unterfangen kan :) verstehen, so begehren wir ein solches nicht zu verhindern, weil dergleichen extradition kein actus jurisdictionis ist.

Wan aber E. L. Gn: und L. bey diesem puncten in den gedanken begriffen, als wäre ihrer intention deficientibus consanguineis, et heredibus legitimis der abgestorbenen geistlichen güter dero landts-fürstl. fisco zuzueignen, da berufen wir uns auf den Innhalt des vergleichs= Recess de ao 1638. welcher das widerspiel und zwar in sich halt, das, wann ein Geistlicher stirbt, und keine befreundte, so den rechte wegen erben könnten, hat, derselbigen patrimonial-güter nach verordnung und disposition der Ordinarien ad pios usus verwendt werden sollen; gleichwie nun dieser meynung nit gewesen, und noch nit ist, von demselben, was einmahl ordentlich verglichen worden abzuweichen, als haben auch dieselbes billich bey dem Recess de ao 1638 sein verbleiben

verlassenschafft und güter deren abgq legitimis heredibus verstorbenen geistlichen ad pios usus zuverwenden.

Weitere Churfürstl. Erklärung.

Scharwerch, korn, schmalz, und andr. fuhren, Gejaid-wägen contributionen und anlagen.

Ingleichen wollen bey den 25.ten Puncten wegen der geistlichen, korn-schmalz, und anderen fuhren auch contributionen, anlagen und dergleichen praestationen in dem Recess de ao 1638. die einige angenommen worden, welche dergleichen onera den Landtsteuern schuldig, unter dem wort Landtsteuern aber derselbe billichmässige verlernen für sich selbsten verstanden wird, es hat es wol bey dem Innhalt ermelten Recess verbleiben.

Getraidsperr und ausfuhr, dan confiscation und bestraffung der übertretten-den geistlichen.

Bey dem 26.ten Puncten wegen der general- und landtsverbott in getraidt- und anderen Fuhren wollen wir es bey dem Recess de ao 1638. dergestalten erklärt haben, das solche ausgehende general- und sperr-mandaten, welche iedesmahl der geistl. obrigkeit nachrichtungs willen zu notificieren, die geistlichen landt nachzuleben schuldig, dabey iedoch unseren beambten unverwehrt seyn solle, wann sie einige geistlichen Fuhr oder sachen, wider das verbott ausser landts wollen geführt, und gebracht werden, in frischer that betretten, dieselbige anzuhalten, und zuruck zuweisen.

Was aber im übrigen die confiscation oder andere straffen belangt, obwohlen wir von Landts-wegen genugsam befundirt, wider dergleichen geistlichen getraidt und andere sachen, wann sie in frischer that ergriffen werden, die confiscation-straff vor-

vorgenommen, damit endlich alles dießfalls zur völligen rich-
tigkeit möge gebracht, auch gute verständnus der geistlichen
und weltlichen gestellangestellet werden, wollen wir zur erhaltung
solcher zwar geschehen lassen, daß die confiscationes, und andere
dergleichen straffen von geistl. Obrigkeit vorgenommen werden,
doch verstehend, weilen solche landts-verbott und solche mandata
zu gemeinen nutzen und wohlfahrt des landts s: v: die geistlich
auch gemeinschafft angesehen seyn, sie: c: fr: und c: werden in ver-
ordnung der bestraffung wider die geistliche, particulariter
hinkünfftig darwider zuhandlen sich understehen werden, auf be-
schehene verkündigung oder denuntiation solche recht
gebrauchen, damit sich andere darob spieglen, und die einige,
was dem land zum guten verordnet worden, mit gemeiner
zusammensetzung geistl: und weltl:er obrigkeit conservirt und
erhalten würde.

Und wollen bey den 32. und 33. puncten des bescheids zu
Bamberg lassen in adjudicatione prolis, dotis, et ali-
mentorum, wann selbige principaliter, und nit in ordine
ad matrimonium vorkommen, wie gleichen in nudo possessorio
juris decimandi, wann der beklagte ein layh ist, die vor
denen pretendirte concurrentiam jurisdictionis weiters
nit suchen, so hat es dabey sein bewenden.

adjudicatio prolis, dotis, et alimento-rum.

cognitio in nudo possessorio juris. decimandi wann beklagte ein Laicus.

Weithere Churfürstl. Erklörung.

Nebst deme haben wir aus E. L: Er: und Lden abwendlichen schreiben vom 15. Xbris deß vergangenen 1654. iahrs vernommen, daß dieselbe in eben denen Puncten der oberpfälzischen geistl. sach ihro die einige hinderung, welche wegen des Bischoffs von Regenspurg Ldn von dessen abgeordneten zu alten Ötting circa petitionem geschehen, nicht geschehen lassen, sondern sich erbiethen in vorfallenden zwey strittigkeiten bey dero Consistorio dieselbe zu Consolation des Lands der obern Pfalz und sonderbahr der neubekehrten in gebührende obacht nemmen zulassen, wie es dann gewißlichen solchemnach ansehen gewinnen würde, wann man in geistl. sachen quo ad petitorium der gemeinen Regel der geistl. Rechten rigorose nachgehen, und einen ieden geistl: Zehentheber auß blossen wegen der geistlichen allein ob nudam assistentiam et praesumptionem juris gleich legitimam concessionem, et titulum, oder da unverdenklichen inhaben und zwar sub dato tempore, als die Reform in der obern Pfalz geweßen, beyzubringen auferladen, und dadurch den beweis seines Rechtens unmöglich machen würde, in bedenken, daß die lutherische Secten über 100. iahr und vorangebrochen, daß sich keines menschen gedenken über solche zeit hinauß und zurück auf die catholische erstrecken mag, daß dasjenigen kein

Modus attemperamenti in cognoscendis causis decimarum in petitorio.

Über den Recess de ao 1654.

Zweitens, daß in der Obern Pfalz, als einem der Chur und ge-
wesenen Theil der Lande zu Bayern die zahlreiche Welt-
geistlichkeit vor Einführung der Reformation geweßen, und
bis auf diese Stunde in weltlichen Handen notwendig bleiben
seynd, um welche die katholischen rechtmäßigen geistlichkeit sich annehmend
wann man aber dem rigori juris strictiori nachgehen
wollte, allein propter impossibilitatem probationis kommen;
und weil ihnen die Krieg und Reformation übrig gelassen, erst
anjezo an statt des damals, da dieses Land wieder zur kathol.
Religion gebracht worden, daselbsten lassen müssen.

Sollen nun demnach vorsehen §: beyder: und Chur werden in vor-
fallenden geistlichen Strittigkeiten ihnen anerbietten genug die
aequität dem rigori juris vorzuziehen, die possession deren
wehrender Regierung nit turbieren, auch keinen Pfarrer
oder geistlichen gleichsamb halten ob nudam assistentiam et
praesumptionem juris, sondern alsdann erst ad agendum
admittiren und zulassen, wann er glaubwürdige Anzeig
thun, oder rationabiliter motiva beybringen wird, da von an-
geforderten geistlichen erst unter wehrend Regierung an die Welt-
kommen seye; durch welches temperament man nit gestrafft, indem
die billichmässige geistlichen Zuschreiben mit zur Unmöglichkeit des beweis-
getragen, hingegen auch die einige, welche unter wehrend Regierung
die geistliche rechtmäßige weis an sich gebracht, in ihren Unterfügs

188.

Weithere Churfürstl. Erklärung.

Innhaben nit verfüegt würden.

Andertens, weil die bishero noch unrichtig gewesten Puncten der oberpfälz. Tractaten belangt.

Weiln nun schon die Recess so [illegible] seit ao 1630. und lesthin anno 1654. ordentlich recessirt, und Schliessen Puncten betroffen, haben wir dieselbe durch unsere Regierung Amberg bey allen Beambten, Land Sassen,

Publicatio Recessuum de ao 1630. et 1654.

auch Stött und Märckhten in der oberen Pfalz publiciren und darbey befelchen lassen, daß sich männiglich darnach richten, und die Obrigkeiten darob halten, und keinen geistlichen dawider beschweren lassen sollen, daß gänzl. verschont [illegible] Freundtschafft und Lieb werden bey denen geistlichen [illegible] in gleichmässiger Beantwortung; immassen wir dann auch des vorstehenden erbietens, weil nunmehr auch die obermelte Puncten wie nit zu zweiflen, ihre Richtigkeit erlangen, selbige gleichfahls gebührent publiciren zulassen, wollen wir p. München den 28. Jänner 1655.

Bericht

Von der Regierung Amberg an den Geheimben Rat de dato 19 Martii 1655.

Auf Churfürstl. Durchl. gnädigst befelch vom 20. Jänner nächsthin haben wir einen Churfürstl. Landgerichts lehner mit gebührenden Würthen erlangen, und darauß ge-horsambst vernomen, was gestalt dieselbe gnädigst zu be-stehen, weillen nit zu zweiflen, daß die weither ge-wechselte Erclärung und gegen Erclärung, die bey den geistl. Tractaten ausgestelt, und bishero unrichtig gewesene Puncten auch zur völligen Richtigkeit gebracht, und weiter nichts mehr übrig seyn werde, alß daß alles, was bishero in so villfältigen Handlungen geschehen worden, ordentlich pub-licirt, von geistl. und weltl. darob gehalten werde, die wir denen Puncten, welche vermög deß Recess de ao 1638. verglichen, nächst dem jüngern ao 1654. also confirmirt, ...

Ambergl: Regg: bedk:

Jüngsthin durch obbemelte Erklär, und gegen Erklärung zur richtigkeit gebracht worden, allen Gerichten, Hof-märkten, Statt und Märckhen publiciren lassen, und darob halten sollen, so denenselben aber ohne gebühr nachgelebt: und es geschicht darwider mit verschiedenen

Hierauf haben wir mit Unterlegung dieses, und die ao 1630. und 1654. aufgerichtete Recess unter die handen genommen, und sowol angeregte Recess, als auch Ihrer Churfürstl. Drtl. über die noch unrichtige Puncten abgegebene Erklärungen von Puncten zu Puncten, und der Hl. Ordinariats gegen-Erklärungen von Puncten zu Puncten in pleno consilio abzulesen, auch dargegen zu deliberiren; wessen gestalten solch Ihrer Churfürstl. Drtl. gdgste Verbescheidung schuldigster massen vollzogen werden, haben aber dermahlen es mit der gdgst anbefohlenen publication noch zur Zeit nicht fortzufahren, sondern die nothdurft gegen weiters Ihrer Churfürstl. Drtl. weitere gdgste Erklärungen und Resolution einzuholen sollen.

Ambergische Regierungs-Bedenken wegen publicirung der Recessen.

Denn so viel erstlich dieses in richtigkeit belangt, haben wir dreyerley Puncten, welche ao 1630. und 54. in Tractation gezogen worden, befunden, als:

1.mo welche zwar verglichen worden, aber nur die paciscentes als hochfürstl. Stift und die D. Hh. Ordinarios betreffend.

2.do welche in denen Recessen und Erklärungen ausschliessend, und die Unterthanen und Inwohner des fürstenthumbs der ebenfalls wie gemein anbetrifft, und

3.tio welche vermög der Recess und Erklärungen verheimlichet seynd, bey deren Ersten ihnen wir aufsicht wenig anstehen in forma et modo publicandi, und zwar aus denen zu end dieses berührten hochwichtigsten erheblich angezeigten Ursachen.

Weil nun die erste Classen dessen Puncten benennet die einige belanget, welche allein hochfürstl. Stift und den D. Hh. Ordinarium fctl: fctl: fctl: oder zu zehen und die zwischen ihnen verschiedene Tractaten betreffend, theils unnöthig theils unrathsamb zu publiciren seynd, befinden wir derselben sonderlich 17. welche in denen Recessen aō 1630. et 54. in der ordnung und anzahl begriffen seynd, als:

Der erste wegen der mediorum temporalium zu erhebung der geistlichkeit und Clerisey, so der dritt seyn soll der dritte theil der Clösterl. einkommen pia tertia genannt

Amberg. Regg. betr.

der ander wegen ertheillung des brachii secularis in erhebung des geistl. Zehends.

der 3.te propter administrationem angeregter pio Corpo und bestellung der Administratorum.

der 4. wegen aufstellung eines oder mehr Recuperatoren d. entzogenen geistl. güter.

der 6.te die restanten von denen vacierenden Beneficien des ausgangs der 12 jahren und Unterhaltung d. PP. Franciscaner und Capuciner.

der 9 und 10.te die restitution der Ambergisch Spital und Waisenhaus.

der 11.te die aufstellung der geistl. schreiber bey denen klöstern

der 12.te die abtheilung der Salarien zwischen der klöster geistl. und weltl: beambten, dann sicheli fürkommen zu abziehen des Collegien mit erstrecken.

der 13.te wie die Unkösten, so zu den kirchen in denen klöstern nothwendigen Unterhaltung, item herschaffung der paramenten öl, wein, wachs zuvor reichen,

der 14. die ausser landts in uncatholisch. fürstenthumb situirte filialen betr.

der 15. wie die inländisch ausser landts in uncatholisch orth gestarte Unterthanen zu versehen.

17.te der PP. S. J. wegen dem Kloster Reichenbach

Über den Recess de aō 1654.

Der 12.te herbeyschaffung eines neuen Pfarrhofs alhier.

Der 26.te ob die Unterhalt der Meßner, Schuelmeister und ander kirchen-dienern bey denen Clöstern comuni Masse, oder pro tertio soll außgeworfen werden.

Der 37.te die ergäntzung eines Convents vor die PP. Franc. de Paula und dan

Der 38. die prolongationem Indulti Pontificii betreffend diese Puncta und den Innhalt und haubtsach nun alle miteinand betreffen allein die aufhebung der geistlichkeit und deren Sorg entweders in genere oder particulari so vil dabey geist: und weltl: beede Obrigkeit zuthuen hat; halten dahero für ohnnöthig, daß dieselbe allen beambten, weniger denen Richter und Würthen, wie auch denen Hofmarchs-herren sollen publiciert und zuegeschickt werden, welcher gestalten und auf was weis man sich hierinn einbehält, ob wolten dan für Churfürstl. dlt. den anderen Puncten die ertheillung des brachii secularis, wann von den geistlichen selbes begehrt wird, betreffent allen beambten und Obrigkeiten zu ihrer nachricht, daß sie denenselben nachkommen sollen, zue notificieren lassen.

Ertheilung des brachii secularis.

Jm anderseit aber wirdet nicht rathsamb seyn den 14. und 15.ten Puncten, so die außer landts situirte filial, und die ein Churbay: orth gesperte landts-underthanen betreffenen, offentlich zu publicieren, dann zudem, daß es nur consilia

Filialen so außer landt situirt, dann Underthanen, so in Churbay. orth gesperrt.

und media seÿnd, welche zu abstellung deren sachen zwi-
schen den geistl: und weltl: hohen obrigkeiten vorkommen,
abgeordt: und gestossen werden, so darf man auch dar-
durch, weilen es oft ankommen, den benachbarten ca-
tholischen fürsten und ständen ursach und anlaß zu einem
andern an die hand geben, welche also vorwaltender meÿ
der unschädlichsten unvorgreiflichen meÿnung, ob künftig die
puncten alle in publicirung deß obwerts angezogen,
und aufgelassen werden, zu allen vorder beambten, hof-
marktl, städt, und märktl obrigkeiten in all deren sachen
nichts zu disponiren, sondern wann solche in casu vorgienge,
daß derselbe nur berichtet, und von hier aus verbeschaidet werden.

Gleichwollen aber würdet ein notdurft seÿn, daß
der 12.ᵗᵉ und 13.ᵗᵉ puncten wegen abtheilung der
salarien zwischen denen geistl: und weltl: clöster-
beambten in mangel der völligen competenz und dan
wegen vorweisung der unkosten, so auf die clöster-
kirchen ergehen, wenigist denen clöster-beambten ab-
sonderlich notificirt werde.

Über den Recess de ao 1654.

Unter der ersten classe erscheinet der einigen wirthschaft-
rechts vergleichen, und allerseits vor richtig gehalten worden,
seynd in beeden Recessen begriffen, als erstlich in der ord-
nung der 5. so die collectirung der geistlichen, item der
Pfarrer Frühmessern, und Beneficien und anderen gottseligen
Stifftungen anbetrifft, denn obwohlen in dem letzteren Recess
de ao 1654. bedeutet, daß Ihro Churfürstl. Durchl. zu denen damahlig
tractaten verordnet gewesten abgesandten zu der collectirung
nit einwilligen wollen, sondern es ad referendum angenommen,
so haben sich doch Ihro Churfürstl. in der erklärung gegen denen
Herrn Ordinariis sich willfährig erbotten, daß sie die vormahlig
ergangene inhibition in der anlag der 28. Jänner nächst
ergangenen gesetzes befelch aufheben, daher dann
dieser puncten nit weiter, wie es angezeigt, die erklärung
und befelch vermag, denn in Regenspurg. dioeces befehlen
Beambten, Stätt, und Märckhten und Hofmarchen :/ weilen noch
dergleichen in denen anderen beeden bisthumben, und dergleichen
Seminariis nichts vorkommen :/ wol dann publicirt, dieselbe
auch angezeigte befelch gewiesen, und darbey befohlen worden,
daß sie darauff ihre obsicht halten, und keinen excess vorgehen lassen,

Salarien der Closterpfarrer und Beambten

Concurrenz und collectirung der geistlichen gottshäuser zum Seminario.

Ambergische Recess: betr:

sondern wann sich etwas ereignen solte, dieselben brauchen sollen.

Gleicher gestaltsam auch der 16.te Punct wegen visitirung d. Spitäler und dergleichen orth in temporalibus, dann aufnahm d. Kirchen Rechnungen, item die verschaffung der notheurdigkeit an denen geistlichen paramenten und andern.

richtige und ausgemachte Recess-puncten zu publiciren.

Der 20. Punct die aufnehm- und abstellung, item bestrafung der Messner und Schuelmaister betr:

Der 21.te Punct, wann und in was fällen die geistliche von denen weltlichen mögen mit arrest angegriffen werden.

Der 23.te Puncten wegen der obsignation bey eines geistlichen todtfall.

Der 24.te Punct, wie es mit visitierung der Pfarrhöfe, wann eine concubin, oder andere delinquent darinnen sich aufhalt, zuhalten.

Der 25.te Punct der geistlichen scharwerch, Anlagen, und contribution betreffent.

Der 27. Punct, die abgestelte haltung des Taxe-Tischs.

Der 28.te der Priester-, Jäger-, artzt-, Vogel-, und Schuz-gelt.

Der 29.te Punct die Execution der ergangenen Consistorial urthl betreffent.

Über den Receß de aº 1654.

Der 32.te Art. judex competens in causis Matrimonialibus, resp.:

und

Der 35.te Art. wird mit denen decimis Novalibus et Laicorum zu halten:

in den Recessen und Erklärungen seynd richtig, und können diese Punkten alle dergestalt dem abgegebenen Vorbehalten ad publicam notitiam gebracht, auch denen Beamten und andern inquirirt werden, darob also fest zu halten.

Zu der 3.ten Class nemblich die einige Punkten, welche nachhin allerseits richtig, und verglichen zu erkennen befunden werden.

Verbleibt es beym 8.ten Punkten, daß zwar Ihro Churfürstl. Dchlt. sowohl bey denen Tractaten aº 1650. und 1654. begehret, wann ein generalis visitatio der geistlichen vorgenommen wird, daß derselben selbst wenigst 8 Täge zeitlich notificirt werden, damit man propter temporalia auch beyordnen könne: So auch hernach sich dahin erklärt, daß geistlichen visitationen in spiritualibus ohne vorgehende notificierung zwar geschehen mögen, jedoch ihnen dieselbe die visitation in temporalibus bey denen Kirchen=, Schulen, Pfarr-häusern und anderen ad sustentationem Cleri et ipsam Ecclesiam gehöriger Güter alleinig vorzunehmen, vorzubehalten haben, sollen; so haben aber die Herrn Ordinarii in ihrer abgegebenen Erklärung auf die visitation des Cleri in temporalibus so viel

visitatio Cleri in temporalibus et spiritualibus.

Aremberg. Regl.: betr.

199\.

Die Waaren und Effecten, wie auch der Gottes-häuser Vermögen anbelangt, und Ihre Churfürstl. Dchl. ihnen alleinig selbst vorbehalten wollen, nit zulassen wollen, sondern es ihnen selbst allein zuständig seyn behaubtet, daher es bey des [illegible] gebigen Verhalt nach in diesen Punkten noch nit richtig und auch die publication, wie es eigentlich darinnen zu halten, noch dermahlen vorgenommen werden kan.

Was den 19ten Punkten der beeden Recess haben Ihre Churfürstl. Dchl. iederzeit begehrt, sie von ausnehm: und abhörung der Rechnungen über die vacirende Beneficia, so welche sub uno corpore verrechnet werden, nicht auszuschließen, welche aber die Geistliche nit zulassen, daher es auch an seiten Ihrer Churfürstl. Dchl. Abgeordneten in nächsten Tractat ad referendum genommen worden; Weillen nun annoch in der Erklärungen hierinnen nichts geändert worden, so stehen wir an, ob dieselbe sich deren begeben, und nicht allein [illegible] der Beneficien Rechnungs-ausnahme, sondern auch von der begehrten Nachricht der bischöfl. Erklärung nach gänzlich ausschließen lassen wollen.

Rechnungs Aufnahm und abhörung über die vacirende Beneficien.

Gleiche meynung hat es auch mit dem bey diesem puncten in Chur Fürstl. Drchl. Erklärung angezogenen, aber sonsten in dem Recessen bey dem 7.ten puncten sub tit. de unione Beneficiorum, dann ob zwar die geistl. abgeordnete ao 1638. sich erbotten, wann dergleichen Uniones vorgehen, daß sie Chur Fürstl. Drchl. nachricht hiervon geben wollen, so scheint doch aus der herren Ordinarien Resolution und Erklärung, daß sie dießfalls eine freye hand zu haben behaubten, und werden Chur Fürstl. Drchl. ersehen, außer wo dieselbe Patroni seynd, für nothwendig halten, daß man sich erbietig mache, daß sie solches notificiren wollen, stehen also bey beeden membris an, ob und welcher gestalten die publication bey diesen einstimmigen Erklärungen solle beschehen.

Unio Beneficiorum.

Und ob zwar Chur Fürstl. Drchl. in der Erklärung nochmalen bey deme, was ao 1638. wegen der ienigen geistlichen, so absq. legitimis haeredibus ab intestato versterben, patrimonial Verlassenschaft beym 22. puncten geschlossen worden, bleiben lassen, dannenhero solche güter nach disposition der herren Ordinarien ad pios usus sollen verwendet werden, dahingegen ihnen aber die executionem testamentorum a Clericis factorum wann der geistlich institutus haeres ein Lay ist, und die Erbschaft allbereits angetretten hat, nochmahlen bevor behalten, so ist doch

Verlassenschaft deren absq. legitimis haeredibus verstorbenen geistlichen ad pios usus zu verwenden.

Executio testamentorum si haeres est Laicus.

200.

Ambergl: Regl: Berl:

Aus der Herren Ordinarien Gegen-Erklärung genugsamb zu ersehen, wie starck sie dieses mit Allegirung ihrer Statutorum Synodalium, et Styli Curiarum Episcopalium und unverdencklichen Herkommens behaubten, und nach längers deduciren wollen, aber Eur Churfürstl. Dchl. in der letzteren Erklärung deme nachmahlen beherren, daß ihnen die Executio ultimi testamenti zuständig, also ist es mit denen Sumten auf nach ... gestalten nit richtig, demnit bestands kunde publicirt, und in zutragenden Fällen practicirt werden.

Landsperren Über die Geistliche aussern die general- und Sperr-Mandata mit ihrem Getraid, und anderen Victualien nicht sollen gebunden seyn; ist Ao. 1638. beym 26.ten Artikl im Clerisei brief.

Inngleichen haben sich Eur Churfürstl. Dchl. zu Erhaltung desto mehrerer Richtigkeit in diesen Irrungen, und guter Verständnuß zwischen der geistl: und weltl: der Confiscation,

Confiscation des wieder die Landsperren ausführenden geistl. Getraids. wann ein Geistlicher darwider handlet, und in flagranti ergriffen wird, in der letzteren Resolution sub dato 28. Jänner dieses Jahrs begeben, und sich dahin erklärt,

Über den Recess de aº 1654.

Der geistlichen erzeügendes getraidt allein soll zurück-
gewiesen werden, damit hette es auch seine richtigkeit, welche
erklärung wir iedoch allein dahin verstehen, soweil der
geistlichen eigene von grundt- und eigenen gestiften nieße-
ende früchten betrangt, wann aber ein oder andere
priester, wie daher schädlich geschicht, anderwertige stück
oder zehent in bestandt, oder woll gar von andern getraid
und andere victualien erkauffet, damit negotirt, und außer-
lands, oder von einem orth in das andere führet, und also damit
handlschaft treibet, da stehen wir an, ob sich die erklärung
auch dahin erstrecke, daß ermeldtes dergleichen getraidt,
wann es in flagranti ergriffen wird, nicht solle confiscirt,
sondern zurückgewiesen werden.

Gleiche meynung hette es auch mit dem zoll, mauth, und aufschlag, — Zoll, mauth und aufschlag betreffend.
obwohlen derselben die geistliche von dergleichen ihnen mit
eigenen zugehörigen, und von ihren eigenen gütern, gülten,
zehenden herkommen, sondern erkaufften od. bestandenen
getraidt, wann sie es außer lands führen, allerdings
sollen frey seyn.

Zugleichen begibt es sich auch, daß an etlichen orthen die

202.

Arnsbergs. Gesetz: betr.

communiciren, die gottes-häuser, oder aus privat-gerechten gewiße trunk-zoll anzufordern haben, dargegen

Trunk-zoll. verbunden seynd die trunken gäntzlich zu halten, welche trunkzoll die geistliche zu geben sich gleichwohl weigeren, wie ein denn mit dem Stifft alten Capellen zu Regensburg ehemahls strittig seynd, welches den trunk-zoll zu Attendorn und Rüding, allwo die gottes-häuser welche zu genießen haben, dargegen die trunken müßen erhalten, zu reichen sich standhaft verweigeret, obzwar die der armen ausgesetzten zolleinnehmer des consistorio zu Regensburg hat albereits excommuniciren wollen.

Wollen nun in diesen stücken Ihro Churfürstl. Durchl. sich mit Schlitzel, so stoßen wir an, wie es zu halten, und zu publiciren seyn möchte, dann dergleichen casus sich mehrmahlen begeben, und wann die sach mit recht mit einem Vergleichen werden soll, so würde mehr zeitwerck und mißverständnuß und weitläufigkeit angestrengt werden, und wollen Ihro Churfürstl. Durchl. sonst als deren ferner Ordinarien intention und resolution gnädigst, daß den geistlichen eigenes getrunk und kein ander Bier solle passiret werden, so werden sie schuldig seyn die qualität wenigstens durch glaubwürdige anzeigen, und

Lumarie zu probiren, daher dann zuvor Erstellung aller-
hand contrabant ein sehr gutes Mittel seyn würde, wann
die Geistliche ihre Getraide, oder anderes wollen außer
landt führen, ihr eigenes Getraidt anzeigen, und glaub-
würdig demonstriren sollen, damit nit auch die Undthanen
unter dem protext, als ob es denen Geistlichen zugehör, oder
auch welmit connivenz derselben ihr Getraidt und victualien
verführen, und ohne mauth, zoll, und aufschlag hindurch
bringen.

Wie es mit der possess-gebung der neu aufgestellten
Priester zu halten, die ist ao 1630. Schließen, und eine richtige
formula beym 20.ten Punkt vorgeschriben worden, wir
befinden aber im Recess ao 1654. daß die possess-gebung
nur auf die parochos investitos restringirt werde, dieses
aber die Erfahrung, daß die meisten Priester nicht mehr invest-
irt, sondern admittirt werden, daher wann allein denen
investitis solte die possess geben werden, würde dieselbe
schier gar abkommen, wie dann die Geistliche ohne daß derglei-
chen sich zu benemmen und alle weg sich bestreben, weillen
aber in der formula ao 1630. so investiti als admissi
copulative genommen, also daß einem sowohl als dem anderen
die possess solle gegeben werden, mithin die beede Recess

Installatio oder possess-gebung der Pfarrer.

mit einander discrepant, als stellen wir zu Eur Churfürstl. Dchl. weithere gnädigste Resolution, bey welcher Reichsto dieselbe damit erhalten haben wollen.

punito incestuum et adulteriorum.

Was die Herren Ordinarii, wann bey denenselben die delicta incestuum, adulteriorum, et similium in ordine ad Matrimonium, et sic incidenter vorkommen poenam Canonicam und zwar umb etwas gelt vornehmen mögen, derthalben haben Eur Churfürstl. Dchl. über den in den Ordinariats Punkten des Recess Straf gegeben, Letzteren Erklärung zugelassen, und hat es damit sein richtiges.

Weil es aber in der bestraffung der einigen delinquenten, so sich wider die praecepta Ecclesiae vergriffen, und in andern Stücken so ist wie sie darvor halten, fori mere Ecclesiastici seyn zu halten, indem die geistlich concurrentem jurisdictionem et praeventionem begehren, darumben hat man sich bey denen Tractaten nit vergleichen können, und ist in Eur Churfürstl. Dchl. beeden Erklärungen auch nichts zu finden, welchen sich also solchen casus meines zu begeben, und wann die sach nit beständig und eigentlich verglichen wird, sich villfältige Irrungen und misverstandt zwischen den geistl. und weltl. beambten begeben werden, dieweil auch ein sach von großer consequenz, so stehet bey Eur Churfürstl. Dchl. gnädigsten belieben, ob wolten sie denen Herren Ordinariis dergleichen Sachen deferiren, und die sach gleich-

Über den Recess de ao 1654.

lassen wollen; wobey wir aber unterthänigst zu erinnern für ein nothdurft erachtet, daß, wann denen geistlichen ihrem begehren nach in bestraffung dergleichen delicten hätte die concurrens jurisdictio und preventio eingeraumet, sonderlich aber mit überschreitung der weltlichen Bruchzetteln, der modus, wie sie ihne im Prothocoll vorgeschrieben erhalten worden, würde es in diesem landt, sonderbar da man nit allein mit duplicirung aller bussen umgehen, sondern auch solle im landt noch zur zeit geduldet werden, grosse confusiones abgeben, und grosse differentien entstehen, wann die geistliche die cognition hätten, und alsdann erst der weltl. obrigkeit die delinquenten zur bestraffung überschreiben wolten.

Es ist auch schwerlichen noch allerdings zweiffelhafftig, und bestehet in puris contradictoriis, wie es mit judicierung der zehent-sachen zu halten, und wer judex competens seye; dann obzwar vermög 24. articuls im Recessen verglichen, daß die cognitio in causis decimarum in judicio possessorio, wann der beklagte ein Layis ist, judex et cognitio in causis decimarum.

Arnbergisch: Eygl: betr:

206. der weltl: obrigkeit zuestendig seyn solle, ist das
so wohl aus dem Prothocoll, als Recess de ao 1654. bekand,
daß man ein seyten der herrn Ordinarien, und sonderlich
Regenspurg dißfahls verfahrens, und wohin man ziele.

Und obwohlen ihre Churfürstl: drtl: sich in dero letztern Er-
clärung sub dato 28. Jenner ao dis gemainsamb ver-
nehmen lassen, wie weit sie sich dißfahls singulariter ge-
dacht, so ist doch aus denselben herrn Ordinarien ab-
lassenen gegen Erclärung sovil, umb zu ersehen,
daß sie darbey nit acquiesciren, sondern auf ihrem vor-
haben beharren werden, also, daß auch in disem articul
nichts beständiges kan publicirt werden, welches doch
die höchste nothdurfft ist, daß man ein gewisses und beständ-
iges mache, sintemahlen so wohl die beambte, als andere
von denen geistlichen hierinnen stark angefochten wer-
den, und sich bey uns befragen, wessen sie sich zuverhalten,
und ob sie sich auf citation des Consistorii stellen sollen

Und dises ist, was wir bey der materi der geistlichen
bey unterschidlichen conferenzen gehandlet, richtig und
verglichen, theils aber noch unerörterten puncten be-

befunden haben, welches alles Hochfürstl. Durchl. zu überlegen, wie eine nothdurfft erachten, untertheils bey dero gutachten bleiben, was dieselbe hierüber weiter anbefehlen wollen.

Was das andere membrum, oder frag anbetrifft, wie nemblich, und in was formb, auch in wessen nahmen die publication dessen recess geschehen solle, befinden wier vor allen notwendig, daß man sich einer gewissen formul vergleiche, und scheinet uns hierinnen dreyerley modi fürzufallen.

Das erste wehre, daß man bloß diejenige, was bey einen oder andern puncten verglichen worden, und zu observiren wäre in ein kurtzes summarium zusammen ziehe, oder

Daß man erstens die beede Recess de aõ 1630 und 54. von wort zu wort, wie sie lauten, zusammen truckhen liese, und denenselben die zwischen Hochfürstl. Durchl. und denen herrn Ordinarius darüber gewechselte erclärungen anhängete, und beyfügte, weillen in denenselben noch etliche stuckh mehrers erläutert, und resolviert seynd, welche in denen Recessen noch unrichtig, oder ad referendum genommen worden.

Und dann drittens kundten alle bey denen Tractaten vorkommene differenzien mit ihren substantialibus und noth- modus et forma publicandi Recessus.

200. nothwendigen umbständen, und wie man sich darüber
verglichen, in ein libell auf die einige weis und formb wie
die Concordata Bavarica seyn, zusamb getragen, und also
unter dem nahmen Ew: Churfürstl: Drtl: und dem dreyen herrn
Ordinarien außgefertigt, und publiciret werden.

Weil nun der erste modus gar zu kurz seyn, und die beambte
und andere nit genugsame information wurden haben können,
also auch wäre der andere gar zu weitschichtig, und dürften
die beambten mehrer confundirt werden.

Halten also den letzteren modum, iedochen wenigste mehr-
gebung vor den argumenten, darumben dise selbsten
von puncten zu puncten, was in quaestionem et consultationem
komen, und welcher gestalten sie beschlossen, und abgehandlet wor-
den etc. dann die andere so zu publiciren unnöthig auszulassen
wären, in ein libell zusamen tragen, selbiges in Ew:
Churfürstl: Drtl: und der dreyen herrn Ordinarien namen
außgefertiget, und also in truckh gegeben werde, damit man
allen beambten, hofmarchs- inhabern, und landsassen
auch stätt und märckhten ein exemplar hievon zuschickhen kan.

Sie wollen nun Ew: Churfürstl: Drtl: auf einen oder den
dreyen, oder einen andern modum die publication gnädigst

lassen, so würde es dahero vermuthen seyn, daß solches mit
zuziehung der fürnehmsten der beeden Ordinarien ge-
schehe, als daß gleichwie die sachen mit zusammen setzung
allerseits abgeordneten tractirt, gehandelt, und ver-
glichen worden, dieselbe nit einem allein einseitig conclu-
dirt, und justificirt werde, dann wann gleichsam einestheils
die fürnehmsten des anderen eine publication sollten
vornehmen, so würde man doch anderseits solches nit ob-
serviren, oder wol auf ein widriges, oder wenigst
ein ungleiches publiciren, wie dann Ihro Fstl. Gnaden
zu Regenspurg laut beykommenden original-schreiben
die völlige communication in singulis, wessen wir begehrt,
und wie wir es zu publiciren gedenken, durch eigenen botten
von uns begehret, weilen wir aber in jetzt vermelten puncten
noch anstehen, so haben Ihro Fstl. Gnaden wir allein dahin
beantwortet, daß wir uns bey Ihro Churfstl. Dhl. mehrere
resolution erholen müssen, wollen aber auf Erlangung
der Ihro Fstl. Gnaden weiteren communication zu thun nit
underlassen.

Stehet demnach in einem und anderen, wer zu publiciren
und welcher gestalten die publication geschehen solle,
bey Eurer Churfstl. Dhl. weitheren gnädigsten resolution,
wie wir dann gehorsambst bitten, und hierüber gewerttigen

Ambergisch. Regg: betr:

gnädigste befelch zukommen zu laßen, wie wir Uns in ein und andern verhalten sollen, deme wir dan gehorsamst nachkommen wollen, und uns hiemit empfehlen. Amberg den 9. Martij 1655.

Notandum.

Auf diesen bericht ist von dem geschribenen Hof keine Resolution erfolgt, woherauß die publication geschehen, daher diese letztere sich aber nit ratificiert, mithin ad effectum nit gekommen noch weiter tractiert, und von der Regierung nit attendiert wird.

Besondere Anmerkung.

über die einem hochlöbl. Erzb. Ordinariat gebührende und in starcker contradictorio gegen die Churfürstl. Regierung zu Amberg der hiesigen gerechtsame der privativ- obsignation, obseration, und übrigen Verlassenschafts-Handlung der in der Obern Pfalz auf anderer einen Pfarr: od Beneficial-Güter in gar weltl. Häusern Sterbenden geistlichen.

Nachdem der frey resignirte Pfarrer zu Altendorf Franz Antoni Zoller den Rest seiner übrigen Lebens-täg zu Nabburg in einem sich erkaufften bürgl. Haus zugebracht, und ao 1738. würcklich allda mit tod abgangen, hierauf aber nebst dem Dechant auch daselbstige Pfleg-ambt die cumulative obsignation sich angemasset, und von der Regierung Amberg hierzu unterstützt worden, so ist vom hochwürdigen Consistorio ein Comission ex gremio allda abgangen, welche die Pfleg ambt obsignation beseitig: die beste effecten zu sich genommen, und solcher gestalten ein Inventarium privative errichtet. Weil nun hierüber wegen all den mehr besagten Pfleg-ambt in der Zollerischen Besieglung weithero tentirten und cumulative pretendirten obsignation verschiedene Vorstellungen von seiten des Ordinariats an die Regierung Amberg fruchtlos abgangen, so hat man sich durch weitere gezimmende remonstrationes an dem Churfürstl. geistl. Rath zu München gewendt,

212.

von daraus: Unterthanen alle mögliche von der Regierung Amberg beschehen gegen seÿ: die bereithen, welche Sub dato 10. Junij et 19. Aug: 1740. die gdgste Resolution die gemessene verbescheung von mehr bemeldter Regierung zugefertiget, auch einem Hochw: Consistorio zur nachricht abschrifftl: comuniciret worden, daß hochbesagten Ordinariat die privativ-Handlung überlassen werden solle, wie dieses alles mit mehreren enthalten, und zuersehen ist, in einem besonderen beÿ dem Ordinariats-archiv befindlichen Act mit bemelter Titel oder überschrifft.

Jus privative obsignandi, separandi, inventandi et ultimas voluntates exequendi Clericorum saecularium sive in Aedib: Parochialib: et Beneficialib: sive in qualcunq: domo etiam Saeculari decedentium in Palatinatu Superiori:

Pro
Rev:dmo Ordinariatu Ratisbonensi
In contradictorio vindicatum.
Contra Electorale Regimen Ambergs.
anno. 1740.

Occasione haereditatis franc. Ant. Koler de Mohrenfels liberé resignati Parochi in Aschendorff, qui in propriis Aedib: Nabburgi sibi coemptis mortuus est aō 1738.

Benebens nun bei in diesem Act befindlich welcher weniger beschehene Ordinariats-remonstrationes, und hierauf erfolgte Landts-fürstl.

In Geistlichen Sachen.

Resolutiones so hauptsächlich der ganzen Sach, anbey mehrere zur erleüterung der obern Pfälzischen Recessen quoad hoc punctu dienliches enthalten; werden welche geschwinder ins gleichhalten ohnedieses anhero eingeführt.

Welcher gestalten Chur Fürstliche Dlt wegen der streitigen cumulatio-Handlung bey der Verlassenschaft des zu Wolfburg in seiner eignen Behausung verstorbenen Priesters Antony Zeller von Rosenfeld auf ihrer diesseitigen Remonstration, der dargethan von der höchst Derselben nachgesetzten Regierung Amts geniegsamb lebt, und höchsten Orts bey diesem letzteren Orts unterm 29. Xbris 1739. gnädigst angetragen, die cumulativam zubewachten behaupten aus folgenden motivis, weillen der Priester Zeller von Rosenfeld nit in einem geistl. Haus, wie die Recess lauten, sondern in dem einem seinen eignen patrimonial-... verstorben seye, so zuvor schon geschehen, ... ao 1720. in simili casu zu dergleichen Handlungen der anlaß gegeben worden sei welches leben ... unterm 29.ten abgewichenen Monaths Martij an Uns erlassenen Rescript des mehreren geschwe-rnbist zu sehen.

Gleichwie aber aus diesem gesetzten Resolution erleben nit undeutlich abzunehmen, daß ... Regierung die erst argumenten bleibt 2. motiva ganz deutlich mit ... vorgetragen haben, und ordini tamen petitorio quam possessorio in diesen Fällen für eine gemeine ... zu erzeigen.

Also finden wir Uns ... auftragen, ... pro conservandis juribus Ordinariatus gnädigst zu Chur Fürstl. Dlt.

nachmahlen den demüthigsten Recurs zu nemen, und die eigent-
liche beschaffenheit mit grund vorzustellen, ohnezweiflende,
Chur Bayrl. Drtl. werden hierob ganz ein anders, als
Sölhes derselben villeicht beygebracht worden, erkennen
und ni dero durchleuchtigsten Churhaus alzeit dem Re-
gensburgl. Ordinariat bey seinen legitime hergebracht
und bishero alzeit ruehiglich genossenen gerechtsamen zu
lassen, und künfftig darbey kräfftigist zu schüzen sich
gnädigist gefallen lassen.

Denn belangent dero 2te motivum, ist

Erstens vill wahrscheinlicher, als der verstorbene Pfarrer
Zoller von Mohrenbach zu Kelburg hinderlasse, seine beschaffung
nicht von eignen patrimonial- sondern villmehr von seinen bene-
ficial-einkünfften erkaufft habe, weillen von denen ersteren
nichts: von denen andern aber zimlich wirklich ist, da er die Pfarr
Altendorf lang, sehr nuzlich besessen, und bey dem abzug von
seinen successore ein merckliches quantum empfangen hat.

Anderten und was noch mehr zur haubtsach dienet, so melden die
zwischen dero durchleuchtigsten Churhaus, und einem hochw.
Ordinariis errichtete oberpfälz. Recess den wort, das so-
wie dero Regierung deutlich behaupten will, sein geistlicher

auch in einen geistl. hause müsse verstorben seyn, wann bey desselben Verlassenschaft die Obsignirung dem Ordinario privative zu stehen solle, sondern dieselbe wolten vielmehr deutlich / wie beyliegende Extract deß mehreren zeugen ist, wo immer ein geistlicher verstirbt, und güter verlasset, die völlige execution über desselben verlassenschaft dem Ordinario allein gebühren thue.

Denn da gleich die erste Recess de ao 1630. terminis universalissimis, et sine ulla restrictione ad locum vel limitatione § 24. wörtlich enthalten, daß auf begebende Vor-fälle der geistlichen Ihro Churfürstl. Dchtl. in dero Städt und in denen geistl. häuser, verlassenschaft und güter zu einiger obsignation sich anzumaßen, oder denen Herren Ordinarius eintrag zu thun nit befugen. außer in solchen fälle, da propter metum distractionis, oder in anderwege evidens mora periculum vorhanden wäre, alsdann solle dem Churfürstl. beamblen unverwehrt seyn auch ein interim in nahmen deß Ordinarii, und N. dessen jurisdiction ohnpraejudicirlich die obsignation und anderes in der geistl. häuser vorzunemmen.

So bestättigen wird die Recess de ao 1630. § 29. und zwar mit auslassung der letzteren Clausel, wo daß die weltliche beambte auch im interim in nahmen deß Ordinarii die obsignation vornemmen solle: his formalibus: wegen der obsignation

Geistliche Verlassenschaft.

216. begebende Todtsfälle haben sich die Herrn Ordinarien dabey sambt erklärlich, und darbey zu machen, und also N.B. für die begebende Fälle durch nichts gelegenen geistlichen vorgenommen werde, und unnötig seyn werde solche weiter beambte darmit zu beladen.

Die melden § 22. weitters, und die insinuation und Vollziehung der geistl. Testamenten, und letzten willen, wann der verstorbene ein geistlicher ist, oder N.B. wann etwas von einem geistlichen ad pios, vel profanos usus verschafft wird, der geistlichen obrigkeit gebühren solle, er seye der Testator Clericus legitimus, illegitimus, oder peregrinus.

Welches hernach ao 1654. in dem 29. § nit allein mit disen indefiniten worten confirmirt worden, und der wegen obsignirung der verstorbenen geistlichen Verlassenschaften bey deme, was ao 1638. in 22. puncten recessirt worden, NB durchaus sein verbleiben habe.

Sondern es haben auch Sr. damahls regierend Churfürstl. Drl. Maximilianus höchstseel. angedenckens unterm 13. 9bris ersternanten jahrs in einer über dise materi an die Herrn Ordinarios erlassenen erclärung § 10. deutlich erkhennen lassen, quod insinuatio, confirmatio, et publicatio testamenti à Clerico confecti sine distinctione personae testantis et haeredis instituti competat judici Eccl.co ex ratione ibidem addita: quia haereditas jacens repraesentat personam defuncti.

Da nun allen Rechten nach disen, optima semper legum interpres observantia per longissimum tempus successive legitime continuata, meistens (: anderen orthen in der obern Pfalz zu geschweigen, wollen allda dißmahl als beweißendt würde angeführt werden :) Ordinatus Ratisbonensis seine ab immemoriali tempore vermög geistl: Rechten legitime hergebracht, und per Recessus bestättigte gerechtsame in der Churfürstl: oberpfälzischen Haubt Statt Amberg selbsten per actus possessorios sumopere qualificatos à tempore der-richteten Recessen beständig sine ulla contradictione exerciert, und wenigist bey 12. Sterbenden priestern (: wie beyliegende Specification sub lit. B. weiset :) die obsignation der völligen Verlassenschafts Verhandlung durch einen zeitlichen Decanum daselbst als deputirt geistl: Comissarium nit nur in gemeinen weltl: burgers häusern; sondern auch in denen behausungen eines Landt-Richters: Landt-Richter-ambts-Verwaltern, Regierungs-Hof- und fiscaln, dann des Statt schreibers selbsten, mithin ohne widersprechlich in conspectu, und mit guten wissen einer gesambt Churfürstl: Regierung ohne die mindeste ein: oder wider-red privative vorgenommen, und dardurch sich in quietissima possessione vel quasi sue jurisdictionis erhalten hat. welche qualificierte possession vel quasi –"

Quo ad 2. motivum die von der Regierung angesprochene cumulativ-Handlung bey der Geistlichen Verlassenschaft umso minder turbiren können, als

Pro Primo dieselbe in facto selbst nicht gar richtig ist, indem weder die, weder Herrn Decano zu Ochsenburg der geistlichen Verordnung was weisslich, auch an beeden orthen davon nichts zu finden ist.

Pro 2do Wenn auch solche cumulativ-Handlung vorgeschrieben worden geschehen wäre, so hätte diese dem protenso juri einer Churfürstl. Regierung von dem auch Churfürstl. Beamten, sondern von Herrn Decano und in gegenwart etwelcher Gotts-Verwandten, oder bürgern, welche vielleicht ein interesse darbey zu suchen gehabt, als Gott leben, vorgenommen worden, zu einen Clarenzeichen des quasi vel ex protenso juri cumulativae jurisdictionis geschehen seye, angesehen erweislicher der Churfürstl. Beambte diese keines wegs angesehen, dem dem burgl. Magistrat überlassen haben würde, wie wann auch

Pro 3tio gar diese pretendirte cumulativ-Handlung von allen Seyten seine richtigkeit hätte, so könnte doch dieselbe dem Regenspurg. Ordinariat keines wegs praejudiciren, weilen erstlich die unweit welcher ipsius nobis bey einem substanten Priester, massen dieser weder in dem Bistumb ordinirt worden, und alda einiges beneficium bestritten hat, vorbey gangen ist:) de jure ein sicherleiten

mit hinlänglicher würe Ordinarium forti assistentia juris contra quemcunque munitum in seiner legitime hergebrachten Gerechtsame zu turbiren.

Undertens die possession per duos Actus imediate subsecutos et magis qualificatos :|: welche Bloß in conspectu ipsius Regiminis sich zugetragen haben :| bestens ist continuirt worden.

Wenn also zum voraus richtig, daß in dergleichen orths Ordinarius bey denen worlangen sachen der Seelsorg und geistlichen vermög geistl. Rechten pro privativa jurisdictione praesumptionem juris cum forti resistentia contra quemcunque für sich habe, vermög der beeder seits errichteten Recessen aber sine ulla limitatione vel restrictione verabredet und bestättiget worden, daß Ihro Durchl. Etc. in der geistl. Pfarrhöf-häusern, und güter, wo immer namblichen im geistlicher verstorben, und güter Capitl. solemniser obsignation anzunehmen, oder denen Herrn Ordinarius Eintrag zuthun mit verlangen, sondern die vollziehung der geistl. Testamenten und letzten willen, wann ad pios, vel profanos usus etwas verschafft wird, der geistl. obrigkeit gebühren solle, es seye der testator Clericus, legitimus, illegitimus, oder peregrinus ex ratione universali; quia hereditas jacens repraesentat personam defuncti; auch die Herrn Ordinarii sich anheischig gemacht ist, oder dergleichen Stifft zu ersteigen, es von einem weltl. beambten nur auch in interim und in welchem des Ordinarii die obsignation vorgenommen benöthigt seyn werde, und noch darzu a tempore

Geistliche Verlassenschafft.

Dieser erwähnten Recessen Ordinarij Ratisbonensis in continua et quietissima possessione, vel quasi, ihrer Sub privativo jurisdictionis sich welcher gestalten gehalten, so in der Churfürstl. Oberpfälzl. Hauptstatt Amberg und in conspectu totius Regiminis selbsten vom Jahr 1712. Actus possessorii summopere qualificati sine ulla contradictione et interruptione juridica unwidersprechlich exercirt worden, Ist nit abzusehen, wie dero Regierung diesen clar- und deutlichen Recess wider den buchstablichen Inhalt erstrecken mit einer gezwungen und nur nicht erforderten interpretation auf die geistliche Häuser allein restringiren könne, und werde krafft Euer Churfürstl. Dhl. den höchsten gewiß ermessen wer- wie hardurch Euer uns schaden thut, die wir in unserm geruhig hergebracht, und allzeit ruhiglich genossen- geistlichen Ge- rechtsame von der Regierung ganz unerlaubt, und unbefugter wollen, turbirt worden; bitten daher gehorsamst: Euer Churfürstl. Dhl. möchten an öffters bemelte Regierung ge- gnädigste Erinnerung ergehen lassen, daß wir in unsern unwidersprech- lichen Gerechtsame geschützt und hinfüro unbeturbirt, gelassen werden, damit wir nunmehro ohne weithern Jungfer Zellerische wenige Verlassenschafft, welche ohnedem lediglich ad pias causas gewidmet ist, zur execution bringen können und des abgeschribenen Ort Billichst: wollen noch keine einzige

Löbl: Wege nur dieselbe hat können geholfen werden,
mit noch längers leyden müsse. In demüthigster anhoffnung
welch ergibigster hilffreicher zur seinern Churfürstl. Höchsten
Hulden und Gnaden wir Uns demüthigist gehorsambist
empfehlen.

Regenspurg den 21 April 1740.

An
den Churfürstl. geistl. Rath zu München.
Von
dem Hochfürstl. Regenspurgl: Ordinariat
also abgangen.

Durchleüchtigster Churfürst,

Eur Churfürstl. Dchtl. haben wir auf die dato 29. Xbris ver-
abgewichenen nebst der Höchst dieselben angelangten Schrif-
tum wegen der von seiten der Churfürstl. Regierung zu Umberg prae-
tendirten cumulativ Handlung bey der Verlassenschaft des
freyresignirten Pfarrers zu Altendorff, und in seinem Weeg zu
Nabburg verstorbenen Priesters Antoni Zöller von Schwarzenfeld
dato 21 April a. c. unterthänigist vorgetragen, das solch un-
verhofft höchste Resolution sondern zweifel daher und demüthig-
sein müsse, weillen die Regierung zu Umberg die Sachen

ganz deutlich vorgestellet haben wird, daß wir dessen dieß
nöthige befunden gründtlich zu monstriren, daß in
hoc passu von der Churfürstl. Regierung ohne allen fundament
angefochten, und zu grösten nachtheil der abgeleibten derl.
Geistlichen vor der Execution der wenigen Verlassenschaft
verhindert worden, weillen in dergleichen stüken nit allein die
obern pfälz. Recess, welcher wir in quantum ad casum prae-
sentem ohne die mindeste erweitterung (so vielleicht etwan von
der Regierung möchte imputiert werden.) von wort zu wort
fideliter extrahiert, und daneben in copia beygeschlossen haben,
daß die privativam wider Verschluß zuerkennen, sondern
wie auch dieselbe von undenkhlichen jahren her und allzeit, sowohl
an anderen orthen der obern Pfalz, als auch besonders in
der Haubtstatt Amberg selbsten, und zwar solcher gestalten
exercirt haben, daß sie dessen in possessorio; In ein 12 in
einer specification beyläufig beygelegt, so die Churfürstl. Regie-
rung keinen einzigen widersprechen können, dann Selbiger
Casus ist nur in der Substanz ganz gleich, sondern derselbe
quoad certas circumstantias pro favore Ordinariatus weith
übertreffen, indem einige derselben bey denen angesehen-
sten verstorbenen geistlichen sogar in denen behausungen
des Land Richters, Landrichteramts Secretarii, Regierungs
räthe, und fiscalen, dann Statt schreibers daselbst, also gar in
gegenwarth der gesambten Churfürstl. Regierung und deren mit-

Guten werden dieselben sich zugetragen haben, und dannoch
also die mindeste ein: oder andere von dem Herrn Commissa-
rio die völlige Handlung privative vorgenommen worden.
dann haben wir noch weiters beygefügt, daß der prætten-
dirte Churfürstliche casus, wann auch dieselbe in eben solcher
gestalt, wie er uns von der Churfürstl. Regierung abschrift-
lich communicirt worden; man unser Registrator davon
nachricht ausfindig machen, auch der annoch lebende Pfarrer
zu Nabburg darüber keine auskunfft geben können; hin-
richtigen haben solle, nit [illegible] dann in petitorio quam
in possessorio best gegründeten gerechtsame keineswegs
legitime habe turbiren können, gestalten dieser 1.mo
nur ein einziger Actus, auch 2. gar auf ein überschreibung,
et non inspectis tabulis, und zwar nur conditionaliter: wann
sich niemand von weltlicher obrigkeit meldeten wolte, cujus
conditionis impletio nondum probata est: wäre zugelassen
worden, wo sich entgegen C.tio die Churfürstl. Regierung nit
zu legitimiren vermag, daß die prætendirte cumulativa
würcklich, [illegible], dieselbe in den nehmen, und auf befehl
von dem Beambten sey vorgenommen worden, auser deme
derselben ohne deme kein gerechtsame zu wagen hatte. Wir
haben also [illegible] gebetten, und genugsamer Schutz,
Churfürstl. Dlt. werden bemelte Regierung mit ihrem
unbefugten gesuch ab: und dahin zu weisen, damit in

Geistliche Verlassenschaft.

224. Unserer unwidersprechlichen Gerechtsame izt und hinfüro unbeeinträchtigt sollen gelassen werden.

Zumahlen wir aber hierauf eine gnädigste Resolution noch nicht erhalten, und dahero nicht unbillich muthmassen, daß vielleicht von der Churfürstl. Regierung eine weitherdenkliche Vorstellung gemacht, und solche Höchsten Orts zu Ehrhandung hintertrieben worden seyn; so befinden wir uns in unserm Gewissen angetrieben, zu Aufrechthaltung des Bischöflichen Gerechtsame Ordinariatus, auch um deswillen die wenige Verlassenschaften von fremden Händen möchte bewahret, und zu Trost der abgeleibten Seelen (: wohin sie allein gewidmet ist :) entlichen applicirt werden können, nochmahlen gehorsamst vorzustellen, daß eine Churfürstl. Regierung gar keinen habendes Fundament in dieser causa sich eingemengt habe, und uns in unserer Gerechtsame zu turbiren suche, denn

Ersteichen wann man alle Recessus und die dargegen emanirte Churfürstl. Erklärungen durchgehet, so wird mit Gründen nicht können gesagt werden, daß mahlen auch nur mit einem einzigen Wort von einer cumulativ-Handlung bey der geistl. Testamenten oder Verlassenschaften meldung gemacht worden seye, wie wir dann hiemit eine Churfürstl. Regierung provociren, daß sie dieselbe einen passum des Recess oder Churfürstl. Erklärungen anzeigen möchte, allwo eine cumulatio in dieser Sachen praetendirte (: wollen nicht sagen :) accordirt worden seye, quod autem instrumentis non constat, neque nos praestare debemus Entgegen

Andertens sagt denen Recessen und Churfürstl. Erklärungen

gebeten ohnlaugbar, und ohnwidersprechlich, das Ihro Churfürstl. Drtl. quoad obsignationem, et separationem der Verlassenschafft, auch quoad insinuationem, confirmationem, et publicationem testamenti niemahlen und in keinen casu hierin zu mischen verlangt, sondern alles dieses privativè denen Ordinariis ein: und allzeit zugestanden habe, dann 1:mo in der lit. A. beyliegenden Münsterisch: geistlichen ao 1630. die Churfürstl. Erklärung mit denen worten abgelegt worden; auch betreffende todt-fälle der geistlichen begehren sich Ihro Churfürstl. Drtl. einiger obsignation in der geistlichen Häuser, Klausen und güteren nicht anzumaßen, oder denen Herrn Ordinariis eintrag zuthun; Gleichwie nun in dieser Erklärung 3:mo nicht unterschied nit gemacht, auch kein orth ausgenommen wird, also muß solche auch generaliter, et sine restrictione verstanden werden, quia lex generaliter loquens, generaliter est intelligenda L. 8. ff. de publ. in rem Act. L. 15. §. ult. de testam. milit. et ubi lex non distinguit, nec nos distinguere debemus L. 23. ff. de Recept. qui arb. L. 3. ff. de off. proc. und zwar in praesenti casu, desto mehr, quia contra eum, qui legem dicere potuit, apertius est interpretatio facienda. cap. 57. de R. J. in 6to.

Dieses wird weiters bestättiget durch die bezogene Recessus de ao 1630. alwo § 29. 2:do laut der Beylag lit. B. sonsten zu halten, wegen der obsignation ihr betreffende todt-fälle, haben sich der Herrn Ordinariorum abgesandte erklärt, die anstalt zumachen, daß schließlich betreffende fälle durch ihre geistliche vorgenommen, et da nöthig seyn würde sich die weltliche beambte darin zugebrauchen. die Recessen de ao 1654. eodem § 29. lit. C.

mit deme worte confirmiren, wegen obsignirung der verstorbenen
geistlichen Verlassenschaft selbs bey einem, weil ao 1638. in 23.
Puncten recessirt worden, durchgehend sein Verbleiben.

Noch mehr aber bekräftiget all dieses die Erklärung, welche Ihro Churfürstl.
Dchl. Maximilian I. sub dato 7bris ao 1638. erweitertem Recess unter
12. 9bris eiusdem anni gegeben hätten; daran aldorten §. 78. 10. [illegible]
enthalten (: wie die beylag lit. C. weiset :) quod insinuatio, confirmatio
et publicatio testamenti à Clericis confecti (: ad eorum multo magis obsignatio
et reseratio, quia hi actus insinuationem, confirmationem praecedere debent :)
sine distinctione personae testantis, et haeredis competat Nro. judici ecclesiastico
quia haereditas jacens repraesentat personam defuncti.

Drittens so erkennen Ihro Churfürstl. sich auch einer anderen und
weiteren disposition bey deren testamenten od. Verlassenschaften
der geistlichen mit angenommen, wann der eingesetzte, oder bedingte
so succedirt, selbst ein Clericus, od. causa pia ist, dann also meldet
Recess de ao 1638. § 22. (: wie die beylag lit. B. enthaltet :) die
insinuatio, und Nro. Verzeichnus der geistl. Testamenten und letzten willen
wann der eingesetzte Erb auch ein geistlicher ist, oder wann etwas
von einem geistlichen ad pios usus verschafft wird, solle der geistl.
obrigkeit gebühren, es seye der testator Clericus legitimus, illegitimus, oder peregrinus, weiters lauten aber weiters dieser § also
wann aber obgemelte geistliche ohne testament seu ab intestato
verstorben, solle Nro. die geistl. obrigkeit inventiren, wie es respectu
et intuitu der kirchen und deren geistl. Einkommens erfordert, [illegible]

der geistl. Personen mit denen selben zu disponiren eine ungesperrte Hand haben, seine patrimonial-güter aber den nicht betreffenden, die rechtmässigen Erben folgen lassen, die keines mit der Execution und Vollziehung gehalten werden, wie aber die Vollziehung der Testamenten erklärt worden, ist daher zu ersehen, dass über diesen Recess von Vt. damahls regierende Churfürst Maximiliano I.mo unter 13. 9bris eiusdem anni 1638. schriftlich heraus gegebene Erklärung, welche dieses deutlich worts zu lesen seynd, so lautet es wegen [illegible] sowohl insinuation, confirmation, et Execution derer Testamenten belangen thut, lassen es Ihro Churfürstl. Durchl. dabei gestellt seyn, quod insinuatio, confirmatio, et publicatio testamenti a Clericis facti sine distinctione personae testantis, et haeredis instituti competat Ord. judicij Ecclesiae, quia haereditas jacens repraesentat personam defuncti. publicato testamento, si haeres institutus est Clericus, ante et post aditionem totum negotium fori Ecclesiae est, ad quod Inventarium et Jurisdictio in bona relicta spectat. et paulo inferius, über die meynung habe, wann von einem geistlichen ad quos usus etwas geschafft wird. was aber übrigens zum

Vierdten vermög des Recesses, und der darüber emanirten Erklärungen bey denen geistl. Testamenten, und Verlassenschaften Ihro Churfürstl. Durchl. verlangt, und ihnen vorbehalten wollen, bestehet allein in deme, dass wann einem Geistlichen sive ex testamento sive ab intestato ein Laie succediret, und dieser [illegible]

 Erbschafft angetretten hat: (da sich etwan dabey streitt, oder irrung erheben thätten:) die Handlung der weltl: Obrigkeit gebühren solle. Dann also werden die Recess de ao 1638. § 22. durch die Execution, aufrichtung des Inventarii, und was deme ferner anhängig, in denen stuckhen, da der eingesetzte Erb ein Lay ist, der weltl: Obrigkeit zuestehen solle, haben die Herrn Stände prætendirt, und zu behaupten begehrt.

Eben also und noch clärer redet die Fürstl. Erclärung de dato 28. Jenner 1655. § 7. (: wie die beylag sub lit. E. zu ersehen gibt:) da, wann dem geistlichen ein Lay ex testamento, vel ab intestato succedirt, und die Erbschafft N.B. würcklich antritt, hernach alles, was weiters darbey erfolgt, und zuhandlen ist, ohne mittel der weltl: Obrigkeit gebühren.

Welches woll die Fürstl. Regierung in ihren an Ihro Fürstl. Gnaden in dergleichen materi dato 9ten Martij 1655. underthänigst erstatteten Gutachten anbringen: (wie die beylag lit. K des mehrern zeiget:) mit diesen worten, daß sie nemblich ihnen aber die executionem testamentorum à Clericis factorum N.B. wann der institutus hæres ein Lay ist, und die Erbschafft albereith angetretten hat, nochmahlen vorbehalten, allein

Zu Standerer prætension die Herrn Ordinarii in: und allzeit erregt, und (: wie die beylag lit. H. enthaltet:) beschraubt, Es seint allein insinuatio, confirmatio, et publicatio, sondern auch Inventarii confectio, Executio, omnisque jurisdictio, ob jetzt gleich hæres institutus Clericus vel Laicus, item ob der Erb ein geistlicher testatus, vel ab intestato dem Ordinario

In Stelz: häusern.

In dem Fürstenthumb der obern Pfaltz widermassen zustän-
dig gewesen seye, bevorderist sich dessen zu begeben bey der
Posterität nicht verantwortlich stehen würde, mit dem weiteren
beysatz, wie man bey dero Erklärung mitgegangenen schrei-
ben die Beylag Lit. F: zu ersehen gibt:, daß die Herren Ordi-
narii ein anders ohne gewierend Verzug nicht beytringen
ten, sondern dabey endlich und bestimmlich zubeharren ent-
dacht, [illegible] mitzuwissen wollen, Ihro Churfürstl. Dchlt. werden
ihnen dise meynung und vorgeschlagene media belieben, und in
Ansehen widrigen Weise sich gefällig seyn lassen, also
[illegible] Verdienst bey [illegible] gesucht werde.

Wegen welcher so nachträglicher Erklärung deren Herren Ordi-
nariorum die Churfürstl. Regierung selbsten in ihrem schon oben
angezogenen an Ihre Churfürstl. Dchlt. in hac materia underthänigst
erstatteten Bericht: nach Inhalt der Beylag Lit. K. erkennt,
daß S.S. in specie circa Executionem testamentorum a
Clericis factorum gutachtlich erkennen lassen; daß diese puncten
nach ihrer gestalten richtig, und mit bestand künfftig in zu-
tragenden Fällen practicirt werden.

Über daß auch in werthselbsten dise von Churfürstl. Dchlt.
prätendirt, von denen Herren Ordinariis aber allzeit widersprochen

Gerechtsambs meinichten ad effectum gebraucht, sondern von den Ordinariis die völlige Handlung bey den Testamenten und Verlassenschaften der Geistlichen von unerdenklichen Jahren privative mit solcher Standthaftigkeit, ohne einmahls weithers Widerred practicirt worden, daß die Hofregierung selbsten keinen andern als den illegalen Exercitii Actum in contrarium zu allegiren vermögend ist, daß auch wann er in dem Werck geschehen sitzirn, oder in welcher einer Churfürstl. Regierung durch den aus Churfürstl. Cämmer wird in ganz Bayern zugesehen eingesehen, sondern ohne derselben Wissen nur allein von dem burgerl. Magistrat und zwar aus einer Übersehung, et non infectis tabulis vorgenommen, und zugelassen worden wäre.

Wann nun aus diser Receß-mässigen deduction klar am tag liegt

1.mo Ihro Churfürstl. Drtl. bey der geistl. Verlassenschaften dem Fürstenthumb der obern Pfalz nur cumulativ-Handlung gar weniglicher begehrt, auch

2.do die obsignationes et separationes bey denenselbigen wie nit weniger die insinuationes, confirmationes et publicationes testamenti in allen Fählen, es mag der Erbe ein geistl. Clerig oder Laÿe seyn, ic. ic. ergeben

3.tio die völlige Handlung privative ohne weiters dem Ordinariis zugestanden, wann der angelegte Fall auch sei

Clericus ist, oder von einem geistl: ad pios usus verwandt vermacht worden, und

4.to Allein verlanget, daß, wann der emigrirte Erb ein Laic ist, und die Erbschaft würklich angetretten hat, alsdann (: vermuthlich nach beschehener antrettung :) die weitere Verlassenschaftsabhandlung von denen weltl. beamten solle können vorgenommen werden; dieses aber

5.to von denen Ordinariis allzeit standhafftig widersprochen, und das contrarium bißhero ohne rechtmäßigen Widerspruch ab immemoriali tempore, nit allein an andern orthen der Oberpfalz, sondern in der Haubt-Statt Amberg selbsten, mithin in gegenwarth und mit guten wissen einer gesambten Churfürstl. Regierung exercirt worden, so ist nit abzusehen wie,

Contra 1.mum ein Churfürstl. Regierung ganz neuerlich eine cumulativ-Handlung bey der geistl. Verlassenschafften praetendiren könne, welche destitutis Recessibus gegen von Sr. Churfürstl. Durchl. glorwürdigsten verlangt worden, eben so wenig ist zu begreiffen wie

Contra 2.dum et 3.tium ein Churfürstl. Regierung bey der weltlichen Verlassenschafft sich anzumassen, daß sie habe können beyzulegen lassen, indem notorium, daß die ganze Verlassenschafft zu trost der abgeleibten Seel ad pios usus müsse verwendet werden, in welchem stucke Ihro Churfürstl. Durchl. zu allen zeiten feyerlichst declarirt, daß die Vollziehung solcher geistl. Verlassenschafften der geistl. Obrigkeit gebühre. Recess de ao 1630. et totum negotium fori Ecclesiae

Geistliche Verlassenschaft.

Churfürstl. Erklärung de ao 1638. 13. 9bris ad. 10.

Obwohlen sich aber keines weegs [illegible], daß contra 4tum et 5tum eine Churfürstl. Regierung erstlichen aus dem Ostereichischen Actu, so von welchen wir doch mit warheit sagen können, daß derer Registrator bishero daran nichts beÿkündig machen, auch der annoch lebende Decang nichts zuverlässiges beantworten anbringen könne, so will es wegen machen möge, indeme wir schon vorhinein überzeugig dargethan, daß, wann auch derselbe von alten zeiten seine richtigkeit hätte, solcher ein dasiger Regierung pro praetenso jure nit dienlich wäre, weillen derselbe zum Brauch ausreichig nur, daß ein einziger Actus, welcher aus einer übersehung, et non inspectis tabulis seu Recessibus zugelassen worden wäre, weder dem Ordinario sein so wohl in petitorio als possessorio bestand gegründetes gerechtsame vornemen und der Churfürstl. Regierung eine geben könne, da bevorab dieses von dem Ostereichischen Act selbsten keine wissenschaft gehabt, und entgegen daß contrarium in ihrer gegenwart mithin mit guten wissen so, ob schon dieselbe eine Unwissenheit und übersehung der Landsherrschaftlichen vorzuschützen sich [illegible] brauchen möchte, wie zuvor, als auch hinnach ohne weiters exerciret practiciren lassen, und hierdurch in dem Streit bestättiget, was sie zuvor gutachtlich an Ew. Churfürstl. Durchl. gelangen lassen, daß nemblich ein anderer als deren Ordinarius ein Weeg zu thuen von denen weltl. Beambten mit bestand nit könne practiciret werden, aus welchen von selbsten folget, und die Churfürstl. Regierung nit wird in Abred stellen können, daß gleichwie wir sorgfältig zu allen zeiten gegen das durchleuchtigsten Chur-Hauß, und dasselben jura all unabbrüchig den Respect

verbreith[et] als schuldig erwiesen haben, also auch in gegenwärtigem Casu ein anders nit verlangen, als daß die sämentliche Ordinarii in dem Fürstenthumb der obern Pfalz mit der aufrichtigsten contestation, daß sie es in ihrem gewissen und bey der Posterität anderst nicht verantworten kunden, standthafftig behaubtet, und von unerdencklichen iahren bishero mit guten wissen einer geehrten Regierung zu Amberg, und nach deroselbigen gutachten ohne wesentlichen unterbruch exercirt, und ruhig hergebracht haben.

Es werden daher Euer Churfürstl. Dtl. aus all disen gründtlich beygebrachten umbständen und motiven von selbsten gnädigst erkennen werden, daß die Regierung ohne einziges fundament durch eine pure neuerung, daß Euer Churfürstl. Dtl. zu allen zeiten unterthänigst devotes Regenspurg. Ordinariat in ihrem so legitime hergebrachten gerechtsame zu turbiren gesucht habe, also wollen wir der demüthigsten hoffnung geleben, auch unterthänigst hiemit bitten, Euer Churfürstl. Dtl. möchten für sich die höchste gnad haben, und die Regierung mit ihrem unbefugten gesuech ab: und dahin anweisen, daß dieselbe uns in dem von bishero ruhiglichen genossenen gerechtsame auch künfftig unbekränckt lassen solle, damit dahin anstatt die wenige Erkanntschafft des Cleri von dessen seelgutreich der abgelebten Seel (: wohin es allein gewidmet ist :) ad pios usus keine verwendet werden, uns zu höchsten Churfürstl. höchsten hulden und gnaden uns ganz unterthänigst empfehlend. Regenspurg den 23. July 1740.

234.

Geistliche Verlassenschaft.

Churbayr: geistl: Raths Resolution.

(4).

Von Gottes gnaden Carl Albrecht in Ob: und Nidern Bayern, auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil: Röm: Reichs Erztruchsess und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg etc.

Unsern gruess zuvor Ehrwürdiger in Gott Würdiger, hochgelehrter besonders lieb- und getreue.

Was wir an unsere Regierung Amberg wegen der Verlassenschafts Handlung des zu Walburg in seiner eigenen behausung Verstorbenen Priesters Antoni Zellers von Wohrenstett für gdgste befelch abgehen lassen, habt ihr aus inliegender abschrift des mehreren zu ersehen, so wir euch zur nachricht hiemit comunicieren wollen, und bleiben euch anbey mit gnaden gewogen. München den 19. Aug. 1740.

B. v. Unertl:

Dem Ehrwürdigen in Gott Würdigen und hochgelehrten unsern besonders lieben und getreuen Praesidenten Vicario Officiali Generali, und anderen geistl. Räthen des Stiffts Regensburg.

Regensburg.

Zu beed: Häuseren.

J. Carl Albrecht Churfürst

L. G. S. Was ihr zumahl gegenwärtige Original-Beylaag zeigt, wes bey denen geistl. Rhat des Ordinariat Regenspurg wegen der in Stritt gezogenen cumulativ-Handlung der verlassenschaft des zu Vilsburg in seiner aignen Wohnung verstorbenen Priesters Antoni Zeller von Ehrenfels unter 21. April erlassen den mit weitheren Unterthänigster vorstellung gemacht, Zumahlen wir nun bey dem ausführlich angeführten Umbständt nit absehen mögen, wie derorths die cumulativa erweiß behaubtet werden könne. Also wollet ihr dem obbemelten Ordinariat die primitiv-Handlung gleichwolen zu überlassen, außern den beambten das behörige zu verfügen, damit solches gestalt geschehen, sofort dem geschworbeambten bericht zu erstatten, seynd mit anbey mit gnaden gewogen. München den 18. Junij 1740.

Churfürstl. geistl: Canzley

Ad die Churfürstl. Regierung Amberg.

abgeschrieben.

Carl Albrecht Churfürst.

L. G. Die abschrifftlich nebenlag zeigt, was wir an ...

wegen der Pfarrerschafts Handlung des zu Erbburg in seiner
eigenen behausung verstorbenen Priesters Antoni Zollers von
Mohrenstadt vor mir erlich geäußerte Resolution schon unter 18.
Junij ao. diß erlassen haben, ihr eingerathe solche gehorsam-
bist zu vollziehen, und wir bleiben euch anbey mit gnaden gewogen,

München den 19. Aug. 1740.

Churfürstl. Geistl. Canzley.

An

die Churfürstl. Regierung Amberg

abgegangen.

250.

Bayrens Ludwig, und Herzogs Albrechts freyheits-brief für die sammentl. geistlichkeit im Land Bayern.

Wir Albrecht von Gottes gnaden Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Bayrn, Graf zu Tyrolle und ze Hennegau, Holland und Seeland, bekennen und thun kund offentlich mit dem brief, daß wir verstanden haben von aller unser Wahrheit überall in unsern land zu Bayrn das die Pfaffen, und geistliche leüt beschwäret, gelaidigt und übergriffen seyn an ihren Rechten, Ehren, und Freyheiten, die sie von Kaisern und Fürsten und von unsern vorvordern, Herzogen ze Bayrn habent, und die ihr mit nahmen unser lieber herr und vatter Kayser Ludwig von Rom seel: besonderlich mit seinen briefen gegeben erneuert und bestätt hat mit seinem Kayserl: Insigl, den wir gesehen haben, ganz und unzerbrochen, welchen unsers lieben herrn und vatters seel: vorgenannt brief stet, und in sich enthält, von wort zu wort, als hernach geschriben steht.

Wir Ludwig von Gottes gnaden Röm. Kayser zu allen zeiten mehrer des Reichs thun kund offentlich mit diesem brief, daß wir durch gott und zu [illegible] unserer und unserer erben, aller Wahrheit in unsern Land zu Bayrn [illegible]

Freyheits-Brief

274. Huran und hindschab alle ihre freyheit, di si habent von geistl.
weltl. Fürsten, von Pibsten, oder Päyern bestätten ewiglich mit disem
brief für uns und für unsere Erbinen; daz in kein unser amtleuten
Vitztumb, Richter, Vogt, Scherg, noch kein Man in dem Lande, Edl, od unedl,
armer oder reicher in kein weis bekrenken, oder überfahren
soll bey unseren hulden und bey unseren gnaden, Es soll auch kein
Vogt von in noch von keinen ihren gütern, Leyden, oder Hofstetten,
oder waz si anders haben, ez sein Häuser, leut, od gutt nichts nemen,
denn ez alte Vogt-Recht, und sol über ez weder mit steur, noch mit keinem
anderen dienst mehr an si fodern, noch von in nehmen. Stirbt ein Markter
erbgüetlos, soll sich kein Vitztumb, Vogt, Richter, oder Scherg underwinden
von keinerley Sachen, sunder soll ez dahin gefallen, da ez dez Markts
hingehört, an die kirchen, oder als ez Marcktleuten recht sagent
von Pibsten, oder von Päyern. Es soll auch niemandt keinen Markter
noch sein gut beklagen vor dem Richter, denn vor ihren Richter, es sey
um gült, oder umb welcherley sache ez sey. und waz gewonheit
wider die ehegenannten freyheit der Markter, und wider unser
vorgenannten bestettigung in allen unseren landen zu Bayern
aufgestanden sind, die nemen wir ab, und wollen, daz si nicht
kraft haben. Swer darüber den Marktern und sein freyung
und unser bestettigung icht ungemach thut, dem wollen wir besse-
ren darumb an seinem leib und an seinem gut, und wollen, der uns
gefallen sey, wir si bessern wollen, als wir ez mit den Rechten
erlängt hätten gegen in, und si waz darzu die Markter mit

geistlichen Leuten gegen den handeltaten, die si beschwert wider
die vorgenannten unser bestättigung, das sie in damit unstatt ge-
nomen. Es ist unser gutwille und gunst, das sie das vestlichen
mit urkund dis briefs, den wir in geben mit unserm anhang-
enten Insigel versigelten, der geben ist nach Christi geburt
dreyzehen hundert iahr, darnach in dem zwey und zwainzigsten
Jahr in dem fünftzehenden iahr unsers Reichs, und in dem 1322, 19. Decbr.
dritten des Bayrerthumbs. Nu haben wir Albrecht vor- Ried Cod. dipl. p. 800. M. B. II. 144.
genannte Walzgraf bey Rein und Herzog in bayern, Graue
zu Tyrols angesehen den grossen gebrüchen und das über-
greiffen, da aller Wahrheit überal in unsern landt ze Bayrn
ist beschehen uber die Recht, Ehre, und freyheit, als in des vorgenanten
unsers Lieben herrn und vatters Köngs Ludwig seel. brief
oben begriffen ist, und haben derselben unsere Wahrheit über-
all in unsern landt ze Bayern durch gott und mehr sicherigen
botte willen, und durch unsers Liebe herrn und vatter Köngs Lud-
wigs und aller unserer vor vodern und nachkomen seele hyls
willen, und das gottes dienst fürbass ewiglich in denselben
unseren landte desto lobelicher gehalten und volbracht werde,
die abgeschriben Recht, Ehre, und freyheit, als da geschriben
unsers lieben herrn und vatters König Ludwigs seel. brief inne-

Freyheits-brief.

276. innehaltet, mit allen stücken und articuln, den besundern genaden ernewert, und bestätt, und ernewren und bestätten in auch die mit dizen unsern brief für uns unser erben und Nachkomen, und mainen und wollen auch, si die stätt haben, und in die nicht überfaren, noch niemand anders der unser der wir gewaltig sein überfaren lassen in kein weis. Und wir wollen si dabey halten und schirmen gen männiglichen, wo in des noth beschicht, und darumb zu einer ewigen gedächtnusse, und dem hail des obgenannten unsers lieben herrn und vatter Käyser Ludwigs seel: und aller unser vorvodern selle. So soll die obgeschriben unser Pfaffheit allen iar lauthsimen ihr tag halten, überall in unsern Lande zu Bayern, des den tag als unser vatter verschiden iahr-zeit ist. das ist an Sand Gereoni tag und seiner gesellen der heiligen Marträr des abents mit vigilien, und des Morgens mit selen-Messe inglöuch Werde in seinen Chorröckhen, und des andern abents süllen si aber in ihren Chorröcklein vigili halten, und des morgens darnach Seel Messe dem hail und selen unser und der hochgebohren Margarethen unser lieben gemahel und aller unserer erben und nachkomen, und dieselbe vigili und Messe sollen fürbas ewiklich gehalten und volbracht werden

an den Stifften und mit nahmen ze Straubing, ze [illegible], ze Dingolfing, ze Landau, ze Vilshofen, ze Osterhofen, und ze Chamb, und in yeglich derselben Stift sullen die Warheit komen, als vill als si des ytzo selben unter einand geordnet gemacht, und mit ihren briefen überschriben habent; also daz dazehalten und ze volfüren ein yeglich Statt, als oben begriffen ist, Verschaft auch, daz under der obgenanten unsern Warheit einer oder mer derselben Dechant, Chorherren, oder Vicarij, wie si genant sint, yberall in unseren Lande ze Bayern, die yetzo sint oder fürbas werden, auf den tag und in die Statt nicht komen, als oben ist begriffen, si wern dan ehaft not, die si dann kuntlich beweisen mochten. So die selbn Dechant, Chorherren, oder Chor-Vicarii sullen in dieselben Ordnung darinnen si gesessen sein in die Capitl ze besserung geben ein pfund Regenspurger pfenning: Wer aber daz einer oder ander derselben besserung nicht gehorsamb wolten sein, so sulen die andern in demselben Capitl den oder dieselben nach geistlicher Ordnung darzuhalten, daz die besserung von im oder von in also gefalle, als oben begriffen ist; davon wellen und gebietten wir allen unseren ambtleuthen, Vitztumben, Pflegern, Richtern, Burgern und andern unsern getreuen [illegible], und [illegible], wie die genant sind, die durch unseren willen billeich thun und

lassen sullen, di itzo sin, oder fürbas werden festiglich
daz si di obgenanten unser Statt hit überal in unserm
Lande ze Bayrn bey der obgeschriben unserer genade frey-
heit und bestettigung fürbar ewiclich von unsern wegen halten
und schirmen, und si auch dieselb nicht überfahren noch niemant
anders überfahren lassen in kein weis bey unsern hulden
und daz zu obgeschriben unser genade freyung und bestettigung
als oben ist begriffen haben wir getan nach unsers Rats
Rat, di dabey sind gewesen mit nahmen der edelman graue
Leupold von Hals, und di vesten Ritter Ulrich und Albrecht
Nußberger von Kunzer, Schwarzer Tasche von Greispach,
Albrecht Eckher, Eglolf von Lollenbach, Erwein Zeiner
dietrich und Friedrich, di erbar Hans von Trennach, Hunrat
Haugendorffer und Friedrich Damsberger, und das zu merer ge-
thunte aller obgeschribenen Sach, daz di fürbaz also stet gehalten
werden, und darwider nicht thun noch könten in keiner weis,
geben wir disen brief der obgeschriben unser Statt hit
versigelten mit unserm grossen anhangenden Insigl, der
geben ist ze Straubing nach Christi geburth dreyzehen hundert
iahr, und darnach in den fünft und sechzigisten Jahre des Münch
vor aller heiligen Tag (1365, 29. Oct.)

Per mihi Dominus Dux
Albertus praesentibus
Consulibus ut supra.

L. S. L. S. S. R. v. Stuern.

280.

Copie der Verkündung des Berichts deren Churpfälzischen Commissarien über die in denen Oberpfälzischen Klöstern eingeführte Reformation und hierbey gemachte Anordnungen anno 1556.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst gnädiger Herr Herr. Nachdem wir Eur fürstl. Gnaden gnädig uns überantworteten Credenzen und instruction wir nechst verschienen Mittwoch den 4. 9bris abgereist, und dessen von Eur fürstl. Gnaden habenden befelch nach Freitags den 6. 9bris zu Reichenbach im Kloster ankomen, haben wir nach überantwortung unserer Credenz-Schriften, soviel Puncten in der Instruction daselbig Kloster betreffend vermeldt, notturfftiglichen und mit Fleis angebracht.

Reichenbach Closter.

Soviel nun furnemlich die anrichtung der hievor übergebenen Kirchen-ordnung belangt, hat der H. Prelat angezeigt, das er dieselben albereit in das werk gezogen, gedenke derselben mit allem fleiß nachzusetzen, achte auch dafür, es werde bey den ordens-personen ihrenthalben hinfüro auch kein mangel erscheinen, sondern sie alle getreulich dabey beharren, und dieselb nit allein im Closter, sondern auch in allen und jeden darzu gehörigen pfarren und filialen also gehalten werden.

Nachdem auch dz Closter Reichenbach ein filial-kirchen zu Zirrbach im landt Bayern, darinnen dann ainer von adl herr Trautenberger genannt gesessen und vogtherr de orthen seye, welches filial zu des Closters pfarr zu Zell gehörig; Nun wären die darzu gestelte personen mit theils Pfalzgrävisch, die andern aber Bayrisch: dargegen hette er der Prelat vermelter wegen die kirchenpröbsten fordern und ihnen anzaigen lassen, das er angeregtes filial aus allerhand christlich beweglichen ursachen länger vom Closter aus nit versehen wolte, sondern sie möchten sich selbs derumb ainen bewerben, dann er wolte von des Closters wegen den von Zirrbach das hochw. Sacrament des altars nit langen, oder kinder zur tauff bringen wolte, m

sie den Pfarrherrn zu Wald herumzuziehen suchen; der hatte bereits sich keineswegs willfährig zu erzeigen; welche Pfarrkind aber in diesem der Pfalz Fürstenthum lebhaft, denn wäre mit Pflicht eingebunden, und auferlegt, hinfüro alle Pfarrliche Recht zu Wald, als bey der rechten Pfarr darein lege, gehörig zu besuchen, welches hatte. Gleichwohl der Vogtherr hinge Procuratoren, wie er Prälat berichtswäre, das Regiment nach Straubing gelangen lassen, was ihme darauf für Bescheid erfolgt, wäre ihm dem Prälaten noch zur Zeit verborgen.

Ferners hätte das Closter Reichenbach neben dem Dorf mit Nahmen Rampspauer, dieselbe liegt aber mitten in diesem der Pfalz Fürstenthum, und gehört selbsten in die Pfarr Altenthann, welche bayrisch, das wisse er nicht, wie er sich hierunder verhalten solle, achte aber, daß Obrigkeit, und Gült, dieselben würden auch die Pfarrlichen Dienst, und Zinsen auch zu Wald zu besuchen angewiesen, welches die Procuratoren auch für rathsam angesehen, mit der anhangenden Bescheid, daß ihme hierum etwas beschwerliches begegnen solle, dasselbig fürderlich Chur Fürstl. Gnaden zu berichten.

Reichenbach Kloster

298.

Es ist auch dem Prädicanten, so er bishero gehabt, angezeigt worden mit allem fleiß ob der kirchen-ordnung zuhalten, die Würtemb: kleidung (?), in der kirchen auch die büecher hinwegzuthun, wie dann der gedruckte Fürstl. vertrag (?) allenthalben in den ämbter außzugehen, welche außer kirchen-ordnung etlichermaßen Erleütterung gebe, welche auch trewlich zu melden (?).

Sollen sie aber sambtlich, oder ihr einer insonderheit an gedachter kirchen-ordnung einigen mangel oder beschwerden haben, [illegible] möchten sie anzeigen, solte ihnen hierumb nothdürfftiger bericht (?) beschehen (?), darumb sie ohne zweifel Ersettigung haben würden, gethon werden.

Darauf der H: Prälat und die Conventualn sambt dem Prädicanten meldet, daß sie damit wolzufrieden, und keinen mangel od beschwer tragen, gleichwol hat der Prädicant angezeigt, daß er die kirchen ordnung noch nit gar außgelesen, wolle es aber nochmals ins werk thun.

Uff sein (?) ferner: Einziehung des haußhaltens, Verrichtung der Schuollen, eines Custers, so der Prälat allein in seinem (?) zugethan, ierl: (?) Rechnung und die competenz, welche dem Prälaten geme[illegible]

Reformation.

verschigung selber zu verraichen wolte, begehrt, so dem H: Prälaten in beysein des Pisters hanß Weidenhauer vermög der instruction fürhaltung beschehen, darauf dan der verordneten betreff selben nachbegehrter massen antwort zu bericht erlegt.

Ordens-Personen.

Seynd deren vier in dem Closter.

1. H: Veith, welcher ist Prior, der seye ganz vnvermögleich, und muess also vom Closter vnderhalten werden, und der weilen er alt, und wie ist gemelt, ganz und gar vnvermögend, hat der H: Prälat bewilligt auf sein selbst bittlichs anlangen ihme zu sambt der Wirmbs ücht: sein leben lang 20. fl: zu verraichen, davon er sich selbsten bekleiden :/ welches bisher der Prälat thun müeßen :/ und das übrige zu seiner notdurft zum Zehrpfenning in solcher seiner vnvermögenheit gebrauchen, dann wohin er trachten wird.

2. H: Georg, der hab sich allbereith :/ dieselber betreff und wissen des Prälats :/ in ehe-Pflichtung eingelassen, und nach dem er anders sich fürnemmen wolte, zum kirchen-dienst zugebrauchen seyn, wohin aber: stelle ab dem gesandten heimb, er seye gleichwol schon zu Bamberg examiniert worden, abermals bestanden.

Reidenbach Closter.

300. 3. H: Peter seye zum kirchen dienst nit tauglich, derentwegen aber nit gar müessig umbgienge, hette er ihn ietz ein zeitlang zu verhüettunge des müessiggangs zum wein schenken und keller-ambt gebraucht.

4. H: Wilhelm seye auch gleicher gestalten zum kirchen dienst untauglich; den habe er ein zeitlang zu verhüettung des müessiggangs zum wein schenken und keller-ambt gebraucht. Doch mögen sie sich in der kirchen mitler weil der capitl auch gebrauchen lassen, aber sie seyen kein und schlechte ingenia, bishero auch seyen ihme dem Prälaten ungehorsam gewesen.
NB: welches der H: Prior auch bezeuget,

Herentgegen seye H: Georgen angezaigt worden, sich hinfüro mit mehreren fleiß zu unterfahen, und dem Studio obzuligen, denn dem spaziren gehen abzuwarten, es werde auch in kurzem die visitation ihren fortgang erreichen, dann er etwan in dem examine bestehe, könne man ihn weither zu einer pfarr befördern, wo nicht, werde er solches seiner nachlässigkeit beyzumessen haben; ist den andern beeden gesagt, daß sie gedenken, und sich in ihren ambtern mit mehreren fleiß, auch gegen den

Reformation.

H: Prälaten bestens gehorsamst, dann bishero von ihnen beschehe[n]
gebrauchen, und sich nicht als ungefälligen Verschwendung zu erzeigen,
dann solte die jetzige Verrechnung und Verwaltung von ihnen in den
wind geschlagen, würde es ihnen zu geringen glimpf, und voll-
kommenes gelangen, ist auch dem Prälaten in ihren Büchern be-
fehlen, gute Verwaltung zu führen, damit keine als die Nothdurft erhoben
werde.

Über hinzu für Personen in dem Kloster und darzugehörig,
die vom Kloster besoldet werden, übergibt der H: Prälat ein
Schrifftl. ausgezogenes Verzeichnis, meldet darneben, daß
nicht wol möglich die Anzahl derselben zu verringern, oder
die Unkosten in Haushalten des Klosters einzuziehen, oder
abzuschneiden, es wäre dann, die grosse Kosten, welche die
Jägerey verursacht, nicht weil [illegible] vorgemeldet, und in eine
Gebäude änderung fürgenommen werde.

Nemlich der willen die Jäger als welche den [illegible] wochen
zu besuchen, die von der Herrschaft selbst abgeschnitten, und für
den Arzt in Suma [illegible] genommen, solches würde nicht
allein dem Kloster sehr fürträglich seyn, sondern auch durch die
Herrschaft mit einem [illegible] gelangt, die Kosten des
[illegible] über [illegible] gesindts, und [illegible] lebens selbst
vom Kloster wol [illegible] müssen dargestreckt werden.

So müsse man in Ansehung der [illegible] selber alle Personen er-
halten, und da man [illegible] Zeit von Herrschaft wegen aufsichtung

und geschied contendirt, und bezeügt, könte man sich selbst fast bey in die 10. Persohnen ertragen, und dem Closter abschaffen.

Außer dessen wüste er keinen Weg dardurch einige einspahrung im Haushalten möchte fürgenommen werden, dan er nit überflüssige Persohnen habe, sondern die im Haushalten alle bedürfftig, er wolle auch für sich selbsten mit gemü Unnothdürfftiges gesinnet dem Closter zum Beschwerd [illegible] und legen.

Pfarren und filialia zum Closter gehörig.

1. Wald. daraus präsentirt ein ordens-Persohn des Closters Reichenbach, welche sich behaufft, die Persohn selbst Pfarrer der Pfarr gehört Kirchbach ein kleine Bayrische filial, davon aber meldung gescheen, dasselbig sye ferner vom Closter aus versehen worden, und wäre gut, daß selbes bey Bayern zu erhalten, daß allerley richtigkeit halber noch mehrs bey dem Closter bleibe, und daraus versehen werde.

2. Neunkirchen Balbini im Ambt Neunburg

dieselbige Pfarr hat 2. filial Friedersrieth, und Fronau die müeßen die Pfarrer zu Neunkirchen wechselweis versehen, ein Sontag nach dem andern, welches einem ganz beschwerlich sye.

das Einkommen nit so beschaffen, daß ein Pfarrer einen Caplan halten möchte.

3. Duelmeir. Zu amts Kredorff liegt auch eine albereith verlihen, und darauf perpetuirt.

4. Raitenbuch. Zu ... Schwaben, darauf sitzt ein zu Reichenbach gewesener Prediger H: Rieger.

Beede Pfarren und filialen gehören zum Closter Reichenbach.

Schuel belangend.

Will er der knaben 16. underhalten, obwohlen er dieselben bishero in die 20. iahr gehabt, dieweilen aber sich die Einkommen ... zu ihrer Underhaltung bedürften, und damit ihnen nicht ... abgewartet, und vergangen werde, achte er ein ... die 16. genug zu seyn.

Schuelmeister auch bishero bey dem Closter ... gesellen zum Schuelmeister aufgenommen, die anderthalb nit ... können mögen, welche auch nit länger auf Closter geblieben, dann biß sie anders orth bessere gelegenheit gesehen, oder gefunden, weil ihnen die geringe besoldung verdrießt, auch dagegen mit denen knaben wenig fleiß gebraucht worden, zudem es auch für die Jugent gar nit gut, dergleichen Veränderung der

Reichenbach Closter.

Praeceptorn zu haben, so hat der H. Praelat zu Reichenbach bewilliget hinfüran einem Schuelmeister 40. fl. sambt der Cost neben ihme an dem Tisch, daß der allein bier trinkt, und einem stuben sambt einem gemach jährl. zu entrichten; damit aber rechtschaffene gesellen sich hierzu an disen orth sich zu begeben, auch mehrern unabbrüchigen fleiß mit der Jugent anzuwenden veranlaßt hetten, und desto mehr angeraizt würden, er will auch einen mithelffer, und Collaboratorn in der Schuel neben dem Schuelmeister halten, demselben jährl. sambt der Cost, die er bey den knaben haben solle 12. fl.: verraichen, der solle bey den knaben an ihrem tisch essen, auch zu nachts bey ihnen in der Camer ligen, damit also desto fleissiger ufsicht geschehen werde.

So hat auch der H. Praelat bewilligt, weil es wohl einen rechtschaffenen Praedicanten stattlich unterhalten möge, und nit Ursach gemacht sich andersthin umb andere dienst, da mehrers besoldung geraicht würdt, zubewerben, bewilliget, hinfüro einem Praedicanten 100. fl.: sambt einer stuben sambt einem gemach, auch holz, licht, und die Cost über seinen aigenen tisch, auch wann ers begehrt seinem Undertrunk jährl.: zugeben; der solle neben verrichtung des Kirchen und Predig-ambts alle tag 2. Stund in der Schuel helffen, zu lehren, und die Jugent unterweisen.

Custerei und Leütung betreffend.

Hat der H. Prälat angezeigt, der welche der Churfürstl. Pfaltz zu ehren wol leyden möge, wolle neben dem Custer, so d. Pfaltz allein mit schreiben verwandt und zugethan, dem durchleuchtigisten Churfürsten unserm gnedigen herrn Pfaltzgraven Ott Heinrichen etc. von allem des Closters einnehmen und ausgeben jährl. ordentliche gute Rechnung thun, so were der jetzige Custer weyl. dem durchleuchtigisten Churfürst Pfaltzgraven Friderichs hochlöbl. sehl. gedächtnus zugethan und verwandt gewest, meldet daneben, der jetzigen Custers gar kein wechsel begehre, dann er halt sich bis her gantz getreulich, wie einem frommen ehrlich und redlich, dem Closter gedient, auch in übrigen wol leyden, wie auch die andern des Closters geschäfften und obligen vill und gross müh und arbeith gehabt, dieweil er auch ein weib und vill kleiner kinder hätte, und umb besserung seiner besoldung anhalt, achte ich Prälat, da ihme gleich alle jahr am geltgefäll zu seiner andern bisherigen gehabt 100 fl. gereicht wurden, es were nit zuviel, und er könte es in andern dem Closter wol widerumb einbringen.

Reichenbach Closter.

Weil nun letzlich die competenz, so dem H: Prälaten, dieweil ihme von höchstgedachten Unserm gnädigsten Herrn dem Fürsten zu heurathen, und sich nach christlicher ordnung zum ehestande zu zugelassen, und bewilligt, berühren thut, ist die sach doch zu der Fürstl. Herrn Ratification s: wie dann auch in denen andern seiner angezeigten Puncten der Schulen Prädicanten Schulmeisters, und anderes halber beschehen, dahin abgehandlet, daß der H: Prälat sambt seiner künftigen Hausfrauen, Kinder, und einer Magd, ihr Residenz und logierung in dem Closter, darzu jährl. 300. fl: zu underhaltung haben solle, da er auch künftiger zeit nach göttl. willen todts abgehen solte, wann seine Weib und Kinder mit 100. fl: vom Closter allerdings hinweg fertigen, deshalb dieselben 100. fl: ihme nach seiner Heurathung alsobalden innerhalb jahr und tag darreichen, und er solches seinem Weib auch anlegen könte; Sonsten auch solte der H: Prälat seiner leibs schwachheit halber, oder von wegen eines andern zutragenden

selbst der administration länger nit vorstehen könnte, oder dabey nit gelassen werden wolte, so dannoch ihme und d. seinigen an iezt bemelten stuckhen ein Residenz im dorf ausserhalb des Closters begriffs erblichen eingeben würde, von derselben Residenz aber er der Prälat /: solang er sein leben lang :/ dem Closter einige zins, gült, steür, frohn, oder andere dienstbarkeiten zu leisten, oder zu verrichten nicht schuldig seye, aber nach seinem absterben dem Closter vorige gerechtigkeit der Servituten widerumb folgen, und hingegen, und seinen Erben die Erb-gerechtigkeit bleiben, sie auch vorige dienstbarkeit zu leisten schuldig seyn, daß alles, wie obgesezt, allein zu hinder sich bringen und ferner Ratification abzuhandlen, inmassen auch ihro seiner Chur fürstl. Gn. zu underthänigist berichten angehangen.

Als wir nun dieses, wie obgesezt verrichtet, haben wir uns alsobalden darnach den 7.ten 9bris gen Waldbach verfügt, und gegen den Abbt alda der sachen anfang mit dem fürtrag gemacht.

Walderbach.

308. Welches nun dieser fürbringen gehört, ist zu nächst darauf
begehrt den 8. 8bris bestendiger antwort genomen worden
und hat der verwalter sein schrifftliche antwort übergeben, …
haben auch ferners der Prior, und ander Conventualen gemeldet,
das sie an der übergebenen kirchen-ordnung kein mangel, oder
beschwerden, sich auch darneben erbotten, dieselbe nachzukomen
wissen, und sich solcher gemess zu erzaigen, und zuhalten.

Pfarren und filialia.

Kirchenrohrbach. ein Pfarr so incorporirt dem Closter auf …
die Pfarr zu Walderbach Wennichen gehört dem Closter zu leihen, darum
auch das Closter einen zu sezen, und abzusezen hat.

Altenbruck. die Pfarr im landt Bayern stehet mit
dem Closter mit grundt und boden zu schaffen, darauf ist
jezig Cheribert Vorherr in der alten Capellen zu Regenspurg
der gibt dem Closter jährl: von einen gehalt, so ihme der Pfarr
verlassen 12 fl Regenspurger Werung.

~~xt~~ 34. fl: 7. kr: 12. d

Hartting ein filial in Bayern gehört dem Closter zu,
wird aber durch einen Pfarrherrn von Reichenhaim aus
versehen, und geht dem Closter nichts ab.

Reformation.

Schuel belangent.

berichtet der Verwalter, der Senior etliche Knaben vom adl und andere in der Schuel alß zu halten, da seine Ehrwürden bei mangelung der Lehr, und sorgen nehmen, will demnach zu bei-zeiten zu halten 12. Knaben, immassen begehrt worden, einnehmen, so habe er einen gelehrten, fleissigen, und frommen Schuelmeister, und besorge allein, er werde in die Länge der enden nicht bleiben, denn er weiters in seinen Studiis fort-zufahren gesinnet; damit er aber desto mehr Ursach zu bleiben, auch in sehr [illegible] gehend ein und bräuchlich geschützter und fleissiger Schuelmeister noch dem Stand trachten, und zu bettlarm seyn möchte, wolle er einen hinfüro an geld 40. fl. neben dem Tisch, und Besoldung wie bisher gehabt, iährl. reichen, so habe er einen christlichen rechtschaffenen und gelehrten Prädicanten, Herrn Nicolai Sulzer, der hilfft auch täglich 2. Stund in der Schuel lesen, sambt der Kost und Herberg, da also seine Ehrwürden ein gute Ord-nung in der Schuel auch bräuchlich gehalten, solchem nicht mangel er-scheinen soll.

310. ## Walderbach Closter.

No 3.

Dieweillen der Prädicant nicht anheimb, sondern zu Nabburg gewest, ist der H: Verwalter auch der abgöttereÿ selbs mit dem Sacrament-häuslein, und ob dieselbe abgestelt, angesehen worden; der Meßner, so kurz verschiener zeit der Prior Weihnacht darvor ein liecht aufgesteckt, und alda gebettet, habe ihme der Prädicant vilfeltig darumben angeredt, aber er solche vermahnung nit folgen wollen, desgleichen nachdem er die Hostien beÿ sich gehabt, die particul zu sich genommen, den Prädicanten fürter dieselben in der communion zu gebrauchen nit zu lassen wollen, sondern fürgeben, er hätte sie albereith heilig gen Kaundorffen in dem Beÿern gelegen, dem Pfarrherrn daselbst dise fürter zu brauchen seÿ, zugeschickt, und obwohlen er, der der Verwalter und Conventualn vermelden, er würde sich in seinem gewissen haben, und abgötterey damit treiben, durch die Prädicanten herumb deren gewissen anzuzeigen, angesprochen, hat er doch vermeldt, er möge es beÿ seinem juramentum conscienz erhalten, da er ein bestimbten orth überschickt.

Er hat auch der Verwalter ferners bericht, daß vor zeiten, wie auch zum theil noch bescheh, ausserm dem Closter in einer Capellen

Zum Nach genannt viel abgötterey getriben, mit einer par-
tikel, und werde gesagt, daß ungefehrlich vor 200. jahren ein frauen
oder dritt-geschwor in Closter wolle das Sacrament empfangen,
und die particul dannenmahls des priesters wider aus dem mund
gehebt, verborgen haben in willens zauberey damit zu treiben,
als sie nun unterwegen an heiligem gläubigen dem orth, da
jetzt die Capellen steht, der andern zu selbiger zeit ein Creutz gestan-
gewest, die particul besehen wollen, dieselben aus dem schleyer
gethan, und auf einen abscheulichen Nach gelegt, seye sie alsobald
verschwar worden, daß sie die pfützen nit mehr ausheben können
und sie in kurtz-trockhen erschienen, als wann sie sie entlegt,
und also hinweg gangen, die particul liegen lassen. Nun
hab sich begeben, daß Augenblick mit reverentz zu melden die schwein-
hirt daselbst fürgetriben, da seynd die schwein alle zu dem
Nach geloffen, und gekniet, und den darum nicht weiter gewolt.
Item es seye ein schein feuer dabey gesehen worden, bis man
man aus dem Closter mit der ganzen procession da-
selbsten hinkommen, und solches heiligthumb aufgehebt, hierbei
in das Closter in die Kirchen gebracht, allda in einer Mon-
stranzen verwahrt.

Walderbach Kloster.

312. Weil dann sie des andern tags die particul auf dem Klöster welchen
und wieder in dem Stock im Holz gefunden worden, und obwohlen
gleich dieselbig etlich mahlen mit sondern Solennitäten wider
in das Klöster getragen, hat sie sich doch iederzeit wider hinaus
aufm Stock gefunden, derowegen man daraufhin eine
Capellen selbst dahin zu bauen, und solche mit Wahlfahrten, und
andern grossen abgötterey getriben worden, sie auch zu
besorgen, es möchte durch den Prior oder andern solche particul
hinweg gebracht, und dadurch übel damit gestifft werden, den
Pfleg Verwalter mit H. Hofprediger M. Lyman hinaus
gangen, und angeregten particul hinweg gebracht, welchen
der Hofprediger verwahrt, daß also fernere abgötterey, od.
ergernuß daraus nit zubefahren, es ist auch der Stock
vor wenig Jahren allererst, nachdem er gar vermodert,
und verfault, aus der Kirchen, alda er hinter dem altar
gelegen, hinweg gethan worden.

Reformation.

Dieweillen auch der Prediger nit versehenn gewest, haben demnach die Verordnete ein nothdürfftig gesprech, ihme aber der Kirchen und Schullen halber gehandlet, ein schrifftlichen bericht und Verzeichnus hinderlassen, wie dann solches beÿ-liegender copi zu ersehen.

Was nun belangen dem Küster und Ordnung betreffe, für ihn nichts zu enden welchen beschwern, welches und statt zu thun, und sich der Küster seiner laut habenden bestallung der Churfürstl. Pfaltz diss Closters halber verpflichtet, deshalben er, wie billich zu vernemen, grosse und schwere Sorg, müh und arbeit in solchem haus halten haben, und tragen muss, und er sich künfftiger zeit (: da sein vorwissen und bewilligung unsers gnedigsten Herrn des Pfaltzgraven Churfürsten :) nach göttl. Ordnung in den heil. Ehestand begeben möchte, bitt er besonder auch zu bedencken, damit ihme auch für sein nach-wehrs zu seiner unterhaltung bey in die 200. fl. gereicht, von dem Closter gegeben werden.

Des Verwalters zu Lerewerbach Antwort und fürschlagen. praesent. d. 8. 9bris 1556.

314.

Naewerbach Clöster.

Ehrwürdig, hochgelehrt, und bes. günstige liebe herrn.

Eur herrlichkeit fürhalten mir an gestrigen dato in nahmen des durchleuchtigisten Churfürsten meines gnädigsten herrn herzogen Ott Heinrichs beschehen, die Kirchen-ordnung fürzuhalten und anderes betrifft, hab ich Ihrer Churfürstl. Dhl. selbsten unterthänigist angehört, gib Eur Herrl. daraus den zugelassenen bedacht nach fürzeichen die antwort, daß ich mich schuldig erkenne hochgedachten meinem gnädigsten herrn in allen möglich und menschl. dingen allen gehorsam zubeweisen, auch was zu erhaltung der wahren christlichen Religion ungez. und als angezogene Ihro Churfürstl. gnaden geordnete Kirchenordnung begreifft, in allweg statt zu thun, und damit aber Eur Herrl. wissen zu melden mögens was dir kloster an beständigen gelt zinsen jährl. einkommens, so hat es mehr nit 866. fl.: 1 ß: 2½ d.

Mehr an zufälligen gemeinen gefälle. · 158. fl:

Und an beständigen gülten und bestand-getreid jährl.

an gült korn —: 3. Schaff 3. vrl 1½ mez.

Item an zehent —: 2. Schaff 3. vrl.

Item ein Korn — — 61 schaff 2. mutt

an habern — — 7 schaff.

an gersten — — 40. schaff. 1 mutt 1 vierl.

an haber gersten — — 6. schaf 2. mutt

ein beständiger leber gült samt dem zehend getraid

an weinzehenden gefallen 72. schaff 2 mutt 2. vierl

3 schaff 24 mutt 2 metzen.

Verzaichnus was dem Prädicanten zu Weilderbach für ein schreiben hinderlegt worden 8. 9bris ao 1556.

Die verordnete Fürstl. gesandte auf die Klöster lassen solchen jungen Prädicanten zu Weilderbach, dass sie alhier nit angetretten, dennoch anzaigen, dass sie auf habenden befelch mit dem verwalter, auch den andern ordens-personen im closter gehandelt, des durchleuchtigisten Fürsten Pfalzgraven Ott Heinrichs etc. neuen gedigten Kirchen-ordnung durchaus ins werckh anzurichten, und sich in allweeg derselben gemäss zu erzaigen, dagegen aber des Babstumbs sambt allem seinem anhang und abgötter: gemel in Messen, Vigilien,

Adelberg Closter.

kleidung, als kutten, Meßgewandt, Item die bücher, so ergerlich
sein möchte, alsobalden abzustellen, und hinfür nicht mehr zugebrauchen
mit dem anbefohlenen Pfarrern zu melden; da si, oder einer under
ihnen irgent in solcher kirchen-ordnung einigen mangel oder irrung
hetten, daß der, oder dieselbige solchs anzeigen, solle ihnen
guter, rechter bericht darumben gegeben werden, und sollen sie
der Herr auch die andre Ordens-personen darauf richten, daß sie
an derselbigen kein mangel hetten, wolle auch solchs mit allem
möglichen fleiß vollziehen und in das werck richten, und ihrenthalben
nichts daran erwinden lassen, auch sich in den kirchen besser und
mit mehrerm fleiß, dann bishero geschehen, finden lassen, in allen
Puncten, so der verordneten gesandten befelch, daß der Prälat wolle
als dem nachzukommen guts anzaigung geben, auch seines theils
an ihm nichts erwinden lassen, sonderlich aber solle er mit gottlicher
underweisung, und vermahnung bey dem Prior kein fleiß sparen,
damit er zur wahren erkandtnus göttl: worts gebracht, und darinnen
gesterckt werde.

Zu andern ist auch der Schuelmeister erfordert, und seines ambts
und brauchs mit fleiß erindt worden, der hat hin wider auch zuversprechen
denen ihme befohlenen knaben mit christlicher guter lehr und
zucht fleissig vorzugehen, hat auch ein schriftliche verzaichnus
seiner Schuel-ordnung übergeben, darauf ihme gesagt,

bey derselbig also weiteren beständig zu bleiben, daß er auch
ein exercitium graecae linguae anstelle, und bey der lieben Jugend
allen ersinnlichen fleiß anzukehren; damit er demnach ansehe,
daß man ihme seiner müh-belohnung geben wolle, so hat man
ihme sein besoldung jetzt also gebessert, daß er fürohin annoch
40. fl. haben solle, doch seye in solchem vorschutt völlig geschehen;
sondern bewußt bey zu meinen gnädigen herren ratification, und bewilli-
gung.

Ferners ist dem H. verwalter angezeigt, daß man sich
mit dem herrn von Reichenbach einer ordnung, wie die knaben
mit der kost, kleidung, büchern, zehrgeld, und sondern bey-
ehrlichen gehalten werden sollen; davon ihme dem herrn
von Felderbach auch ein Schein zugestellt, darauf er
sich erbotten, sich derselbigen auch gleichmässig zu verhalten,
wie wohlen er darfür erachtet, es werden seine knaben ehe-
der kein klag haben, demnach so solle der herr Prädicant
in diesem artikel auch aufsehens haben, damit die knaben
also die nothdurfft bekommen, und sie nit mangel leyden
dörffen, ihme also die Kirchen und Schullen (: darinn also
wie bisher von ihme beschehen, die 2. stund täglich auf-
halten solle :) mit bester fleiß getreulich bevolchen

Schönthal Closter.

seyn, daran thut er nit allein seinem ambt nach gott dem allmächtigen ein angenemb gefälliges gutes werkh, sonder beschicht auch unserm gnedigsten Herrn, würde es auch in allen gnaden gegen ihm erkennen.

Signatum in Coenobio Walderbachensi
9. 9bris aō 1556.

Schönthall.

Als am Montag den 9ten 9bris ist angeregte handlung zu Walderbach verrichtet, seynd wir den nächsten desselben tags nachgen Schönthall verruckt, alda gegen dem erbarn und vor dem nachtessen unsern fürtrag vermög d instruction gethan, hat Verwalter und die Conventualn nach gehaltner bedacht dinstags darnach ihr schriftliche antwort übergeben, laut beyligender verzaichnus, darinnen er allen puncten antwort gibt.

Reformation.

Darneben ist Ihnen auch angesprochen, ob sie einigen mangl oder bedenken in der kirchen-ordnung hätten, haben sie bericht, daß sie bishero dieselbe nicht ausgelesen, aber sie wollen nochmahlen fürderlich thun, und da sie einigen mangel bedenken, oder beschwerden darinn finden würden, wollen sie dem Prädicanten, so ihnen zugeordnet werden soll, auch anderen gelehrten bericht hierumb geben thun, wann ihme ferners ist einem Prädicanten und Schuelmeisters besoldung selber mit dem verwalter gehandlet, der hat sich gleich erbotten, einem Prädicanten 70. fl: sambt der besten herberg, auch einem Schuelmeister 26. fl: sambt dem tisch und einer sondern gemach jährl. zugeben, will darzu 6. fuedern, wie zu Sichs-berg halten, und diß alles ein jahr lang versuchen.

Nachdem die 3. iungen ordens-personen befragt, aus was ursach sie aus dem Closter hinweg wollen, und ob sie in der kirchen-ordnung ein beschwerde hetten, was sie auch zu ihrer abfertigung begehren, haben sie angezeigt, daß sie anderst nicht vermeint, dann sie müssen hinweg, wollen derowegen fürd und dem Studio nachgezogen seyn, darzu sie aber ein hilff haben für ihr abfertigung, wie ihnen dann über und erklärung geschehen, haben sie ihr vorhaben geändert, und sich alles fleiß und gehorsambs erbotten.

Schönthaller Copey.

Schönthalische Antwort
praes: den 8. [10.] Xbris 1556.

Auff für der Edlen Ehrwürdig, hochgelehrten, und Ehrnvösten Fürstl. Herren Commissarien.

Am gestert uns überantworten Fürstl. [illegible] befelch, und was uns darneben mündlichen fürtragen lassen, haben wir allers underthänig: [illegible] und gehorsambt übernomen, und [illegible] darinnen wir also fürnemblich drey angezeigt verstanden.

Erstlich daß wir uns deß durchleuchtigsten hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Ott Heinrich Pfaltzgr. p. unsers gnedigsten Herrn ausgangnen Kirchen-ordnung gäntzlich undergeben.

Item wir einen Christlichen Prädicanten und Schul zu halten, und wie die gantz haußhaltung zum ansehen einzurichten, sambt weiteren erleüterung der sachen.

Hierauf und erstens anzeigt geben für [illegible] [illegible] vor[illegible] verordneten, so ihr waigerung [illegible] [illegible] underthänigst gehorsambs mit kurtzem zu erklären, dieweilen wir die erste Kirchen-ordnung anderst nit befunden, als [illegible], dann dieselb durch hochermeldeten unseren gnedigsten herrn p. vermittelst göttl: gnad und hilff [illegible] gottsförchtigen leuthen gestelte Kirchen-ordnung der Hlg. göttl. Schrifft für [illegible] ähnlich und gemäß gestellt, wann dieselben für heilige und auch [illegible] zu [illegible]

Reformation.

Weil wir nun dermaßen; und könnten annehmen, getreulich und christlich bedenken sollten, und wir solchen alter nit gewont, verstehen, so erkennen wir uns solches billichen gehorsam gott dem allmächtigen durch Jesum Christum unsern einigen Heyland, und unser gnädigsten Herrschaft, auch fürnemlich zu heyl unßerer seelen seligkeit, damit die angeregte Kirchenordnung und anders hiezu notdürftig mit christlichen pastoren fürnemlich bestellen, und reformiren, und [illegible], gern zugeschehen, und richten, und lernen lassen, auch allen falschen gottes-dienst und ärgerliche ceremonien abstellen, und fallen lassen.

Weil nun bestellung mit christlichen predicanten und schulen belangt, seyen wir des angezeigten closters eigen schuldenlasts und schweren erlittenen brunst-schadens unvermöglichkeit, auch unbillich, und gern sehen, daß ein frommer gelehrter prädicant ehist nach möglichkeit des closters sobalden bestelt, und weilen der ehrwürdig H. Christoph [illegible] eigen Caplan oder diacon zu [illegible], als der auch den schulen Wittemberg [illegible] glied, anderst nit denn für gelehrt, christlichen und tauglich darzu achten, wollten wir denselben von andern [illegible] zu haben, auch den Schulen selbst seyen wir auch nach [illegible] [illegible] die zu bestellen unbeschwert, [illegible]

Schönthal Closter

Ab 6. oder 8. knaben, bey welchen man sich studierens halber, und armen leuthen kinder wären, die sonst darzu kein Vermögen hetten, dann die weiß gleich nit bedürfften.

Zum dritten so vil Ew. Fürstl. Gn. der haushaltung bericht, begehren sie nicht ehe, dann Ew. Fürstl. Gn. mit angegeben allerlay handwercks leuthen, und Ausstellung allerhandt prob ... , wie in den ordenlichen rechnungen zu befinden, was merklich überlaufft, und also ordentlich zu erhalten nit ... , wie sie mit ihrer bekleidung hernach beschriben zu befinden.

Wie nun der auf zu continuieren, soll Ew. Fürstl. Gn. auch zu besserung fürgesetzt seyn.

Item weiter zu vermerken der jungen priester und ... anbringen.

Christoph ... Georg der alter priester bittet ihme sein ... zu ... gnedig erlauben mit ehrlichem abschied ... und abzug gelt begnaden, und abfertigen lassen.

Conventuales Johannes ... diaconus und Georgius Wimer subdiaconus bitten auch beyder ihren abzug mit gnaden erlauben mit einem zug gelt und gebürlichen ... nach gnaden abfertigen lassen.

Reformation.

Verzeichnus

Der zum Closter zugehörigen Pfarren und Filialkirchen

Item die Pfarr zu Pötz gehört und wird dem Closter versehen und verlassen.

Hermanskirchen, Hiltersriedt, Biberbach, und Zwrößlstein werden bey Liechtmessen mit einem frembden Priester besezt.

Der alles haben Herr Prelath: und die [illegible] Capitu-
lares begehren ihrer meinung in Schrifftlichkeit anzubringen
[illegible] erkennet, und darauff zu zeigen beschaidt unter-
geben und [illegible] haben.

Ewer Gnaden und Herrn:

Gehorsambe
Erfurt Priorats-Verwalter
und
Sebastian Carl Conventualis

Waldsassen.

324. Als wir ietzgemelter massen zu Schönthall den 10.ten 9bris statt gericht, seynd wir folgenten tags den 11. 9bris nach Waldsassen gezogen, und den ersten tag angewiesen, und bösser wegs halber so wenig mit dem bis nacht vorbringen können, den andern tags bey gen Tirschenreith, und den Mon-tag 13ten 9bris folgents bis nach Waldsassen kommen, und dasselben tags vermög der instruction von dem nächsten tag ein Vor-trag gethan; dieweillen dann der dunklen Schwachheit der Administrator in kurz Zeit hinaus derselben auß bedachtsa-betten zu seiner Verantwortung, welches ihme alsogleich zu legen gegeben, und ist die Verzeichnus hierüber N. 9 zu finden; darauf Sambstag den 14. 9bris nachmittags der H. Administra-tor in beyseyn des Priors und der Conventualen die Ant-wort geben.

Erstlichen den von gestern die beschwehr vorbringen angehört, und zeigte sich wol zu erinneren, welcher gestalten er vermerkh-zeit auf unseres gnädigsten herrn des Churfürstens Gnaden unterdänigst, und unter anderem auß Straffen, so er sich Ihrer Churfürstl. Gnaden ausgegangener Zinsen-ordnung nicht wid-setzen, auch dann so von Ihrer Churfürstl. Gnaden dieselben anzurichten ... und beschlossen ... eintrag

Eintrag oder Hinderung thun wolle, dessen wolle er, was sie dann von ihm bisher versehen, auch künftiger Zeit getreulichen und mit Fleiß nachkommen, und darwider mit nichten handeln; er bitte auch getreulich und täglich die Sachen der Religion selber also zu erhalten, damit allenthalben ein Gleichheit und Einigkeit gehalten werde, daneben sehe er in Zweifel, die angeregte Kirchen-Ordnung werde also gestellt und verfaßt seyn, daß höchstgedacht unser gnädigster Churfürst und Herr dieselbe gegen Gott und der Welt werde wissen zu verantworten, wie man nun solche Kirchen-Ordnung in das Werk richten wolle, dazu wüßte er zu rathen, und wollte nicht höchst gedachten unsern gnädigsten Herrn, darinnen gar kein Maß oder Ordnung, doch stünde er dannoch Landtags-Verordnung zuvor melden nicht umbgehen, daß sich der Bischoffe Luthrannen sich beklagen, und beschwert tragen, daß alle Ceremonien, so bishero in der Kirchen gebraucht worden, also plötzlich sollen abgethan werden, es hätte sich auch der Pfarrer zu wissen, daß er die Kirchen-Ordnung also anrichten solle, von ihm beschwert, denselben aber hätte er gar nicht gerathen, sondern ihme angezeigt, daß sich solches gemach anzeigen wolle, und in Summa angeordnet sich sonst zu Wittenberg geschehen

Waldsassen Closter.

326. zuwegen zuhalten, und Ihr Churfürstl. Gnaden gar kein hindernuß zuthun, so seye ihme darneben die ausstrücklich Erinnerung beschehen, daß seine Persohn selber bey seiner Religion bleiben müße, sein gewissen darwider nicht soll beschwert werden.

Nachdem auch unter andern fürlaufft, als solte obiges Administrators-Hofgesindt und diener die Vigil so sich wehren sehr anhängig gemacht, etwas schimpflich, spött-lich und läßtlich halten, sonderbahr sich bemelter H. Administrator erbothen, da ihme dasselbe wahrhafft gemacht, daran er ihm ein wol-gefallen wissen daran trage, auch ob er es beschehen, daß es wider sein will, geschafft, oder meynung wäre, so gebührliche gestraff straffe gegen ihnen vornemmen, daß sie sich dergleichen handlung hinfüro enthalten sollen, und wolle in Summa was hinsichtlich Ihro Churfürstl. Gnaden zu wider seye, sondern auch den seinigen solches mit nichten zu sehen, oder gestatten.

Den brief, den wir von Tirschenreith aus mitbey genommen zeigt an, daß die Kirchen-Ordnung allenthalben in Stifft eingeraumt, und sie ist zur zeit nichts mehr vorhanden, als von dem Herbstmonat sein anfang hat, dann die Meßgewandt und die Lichter die können mittlerweil auch abgethan werden, und sie sein unschädlichen Ordenskleid mit wallfahrt solches albereit abgeschafft worden, es in der Marggraffschafft noch gebraucht, dergleichen a

Martin Luther prof: habe diese ansicht alsobalden hinweg-
gethan, derowegen bathe er selbsten hierinnen noch eine
zeitlang gedult zu tragen.

Hierüber ist ihnen beeden durch den H. Prädicanten noth-
dürftiglich ihr bedencken und fürgeben abgelaint, widerlegt,
und angezaigt, sich dise sachen nichts hinderen zulassen,
mit weitherer erzehlung der ursachen, weilen der ärgernus,
so andere leuth empfangen, zu nehmen, inter scandalum datum est
acceptum, Item welche Ceremonien zubehalten, welche nicht,
quod etiam sicut facienda mala, ut eveniant bona, so wäre auch
der orden in villen, die sie darfür hielten, wann die Meßge-
wandt nicht angethan, und die lichter nicht aufgestellt, wäre
das gebett, und die Ceremonien der Taufsegnenden, auch die kirchen dienst
nit kräftig, und dardurch, daß gott dem allmächtigen nicht
gefällig, welches dann ein grosser irrsale, und gar nicht zu leiden
were, dieweil es dann noch ein abgötterey mit sich bringt, man auch
aber die Herr-Doct. in den kirchen hierinnen und den predigten und
richten, und dise und dergleichen puncten halber fürbringen thun,
und da gleich das Meß-gewandt und lichter noch länger gedultet,
und erst hernach abgethan werden wolte, würde es gleicher-
gestalten den leuthen allerlay nachdencken bringen, warumb

329. ## Waldsassen Clöster.

Zu bishero geduldet, und nit anfänglichs Änderung gethan worden, daß dieß iezt am bequembsten bestehen möge, so seye vonnöthen darauf zu sehen, ob es in der Marggrafschaft Änderung gethan oder nicht, dann dieser gedacht H: Pfalzgraf Ott Heinrich Churfürst seye entschlossen allenthalben in S.r Churfürstl. oder Fürstenthumb und Landen ein gleiche Christl. in den Kirchen zu halten, derowegen dürften sie auch die benachbarten in diesem fahl gar nit sehen, müssen sich vesten auch nach Bamberg, Speyer und Eichstett richten, so kunten sie auch die exemplen Lutheri daher nicht zeigen, dann zu seiner zeiten man allenthalben noch in Kirchen und des Sacraments gebraucht, und er Luther selbst seines gleichen kein exempel in der Welt gehabt, derowegen er genueg thuen müssen, ist aber diese weg in diesem fahl nicht, und nurecht, haben nun ein zeitlang Gottes wort rein und lauter gehört, und wohl hätten sie den unser gedachten Herrn diese Gleichheit also allenthalben gehalten haben.

Reformation

Darauf der Prior abzutreten gewest, worauf sobald, und weil Churfürstl. Gn. will und meinung allen des Stifts zugehörigen Pfarrherrn, welche der Prior alle nach Closter erfordern lassen, fürgehalten und angezeigt worden, dieselben dargegen erklärt, dass sie an der Kirchen-ordnung keinen mangel, und dieselbe getreulichen geleben und nachkommen, gleichwol hat der Pfarrer zu Weiß berichtet, daß er sie bishero nicht gelesen, und sey ihm kein Exemplar allererst Sambstag den 14ten dess monaths 9bris geben, und zugeschickt worden, wolle sie aber nochmahls zum fleißigsten und steif lesen, und nach derselben in allen Puncten richten, was aber einen Prädicanten belangt, hat sich der H. Administrator erbotten alsobalden einen ehrsamen gottsförchtigen und gelehrten Prädicanten zu trachten, und an seinem fleiß hierin nichts erwinden lassen, da er aber keinen bekommen könnte, wolle er derweil fleißig sich in die Canzley brauchen, und darinnen mittlerweil helffen und beschaidt gewärtig seyn, er wolle auch soviel dem Stift leidlich, und ihme möglich demselben in rechtschaffene bestellung machen, achte darfür, wann einem über sein und seiner geistliche Unterhaltung und Cost aus dem Closter reichen gelt

Waldsassen Güter

330. 30. fl: verreicht würden, so wäre genug, bestünde sich der-
weilen, daß er ein mehreres verdiente, und das Stift solches ertra-
gen könnte, möchte man ihm mit der Zeit 10. od. 15 fl. addiren,
und damit besserung thun, er achtet aber, daß es ein bequemlichen
wäre, wann man ein ledigs [illegible], zu [illegible]
haben möchte.

Pfarren und filialia.

Seynd in der Verzeichnus Nro 12. zu finden.

Schuel belangent.

Seye ihm dasselbige [illegible] in der [illegible] Kinder
etwas zu werden, wolle auch, so viel immer möglichen, keine Ge-
legenheit nichts verwinden lassen, und nachdem ihm ein [illegible]
zugestellt, wo die Knaben gesetzten worden und [illegible], daß wä-
ren [illegible], daß also noch gut wäre, daß der [illegible]
Stift Waldsassen [illegible] der andern in solche Schuel auf-
und angenommen, und daß dieselben Kirchengebrauchen, [illegible]
ihre Eltern Verstehung hätten, dem Stift künftigerzeit der
andern Herrschaften in geistl. oder weltl. Sachen zu dienen.
Item daß man auch solche Knaben der Studien halber, welche alphabetarii
oder Syllabicantes wären, sondern die schon mehrers erwachsen, sel-
bige dem künftiger Zeit erfinden, daß mehrere Knaben der Studien

zu unterhalten seyen, und solches das Closter ertragen möcht, oder aber etliche aus dem Convent hinauß Pfarreyen und aus dem Closter begeben würden, könte man die einkunften der-zeit nach gelegenheit erhöchern, so wolle er einen Schulmeister sambt der kost und unterhaltung jährlich an gelt daraussen 25 fl. richte darfür, man künde auch umb diese besoldung wol einen wolerfahrnen gelehrten gesellen bekomen, welcher den knaben dürftiglich mit der lehrung vorstehen möge, diese auch mit zweifeln, der jetzige Schulmeister selbs wol bruchen könne, es muss auch mit dem künftigen Predicanten gehandelt werden, das solcher neben dem Schulmeister 2. stund in der schul gebrauchen helffen.

No 9. Verzeichnus

der Puncten, so zu Waldsassen im Lande angebracht, annotatum 13. 9bris 1556.

Erstlichen das Pabstumb sambt allem seinem anhang in kirchungen, Ceremonien und andern so demselben anhänglich, und seinen verstörung abgeschafft, alsbalden ohne einiche verzü-gerung auszusehen, sondern in kraft seiner selbst ange-lobung und zusagung.

Maulbronner Closter.

332. und das solches nit allein im Closter, sondern auch in allen zum Closter gehörigen Flecken und Filialen also abgestelt.

Dagegen aber die wahre Gottes dienst und christliche Lehr sammt derselbigen zugehörigen Puncten und Stucken göttl. Schrifft und Prophetisch apostolischer lehr gemess angerichtet, und die Kirchen-Ordnung stracks in werk gezogen würde.

Hetts aber der H. Prälat, Prior, Conventualen, oder die Pfarrherrn einen oder mehr an solcher Kirchen-Ordnung einiges Bedenken, mangel, oder irrung haben, desz mögen sie berichten, hat mein gdster Fürst und Herr der Churfürstl. Statthalter Herr Hermann ihnen hierunder stattlich nothdürftig guten bericht zu thun abgefertigt, derowegen mögen sie ihre bedencken und mängel hierund anzeigen, die wolle man von ihnen anhören.

NB. Der H. Prälat soll sich auch alsbalden mit einem christlichen gelehrten und gottes-förchtigen Prädicanten, dem auch stattliche gute Competenz zuzuordnen, gefasst machen, im Falle er aber solches nit thun könnte, wol man ihm hierunder fürdersamb und behülflich seyn.

Dem Herrn Prälaten aber ist allein angezeigt worden, das mein gdigster Churfürst und Herr die Closter wieder zu dem

alten gottseligen christlichen gebrauch anzustellen gantz-
lichen entschlossen, und achten Ihr Fürstl. Gnaden ermelter
verständig werde selbst die Schreibtafen auf mitteln ge-
trewer Pflegs zu fördern geneigt seyn.

Derwegen und damit die Schuolen angericht werden mögen
sey vonnöthen zu wissen, wie es mit dem Haußhalten eingestelt,
und wie dann selbig zum genawisten einzuziehen. Item was
für personen von Conventualen und andern bey dem Closter,
wegen, und als die zu treiben dienten, oder im Haußhalten zuge-
brauchen: was auch ihr iedes besoldung, Item was die Pfarren
und filialn zum Closter gehörig, und wie dieselben versehen würden.

Zu disem Puncten seyen Verordneten ein underschiedliche Verzeichnus
zuübergeben.

Fürter angezeigt, wieviel man knaben bey dem Closter zur Schule
halten: welcher gestalt man sie mit kost, kleidung, erhalten.
Item wie man ihr Preceptores mit stattlicher underhaltung ver-
sehen soll.

Daneben wölle mein gnädiger Herr Hertzog ihnen zu desto stattlicher
und leichterer Verrichtung des Handels und solcher Haußhaltung ein

einen Diener, so Ihrer Churfürstl. Dchl. allein verpflichtet und
zugethan zu ordnen, der ihme in allen Sachen von Ihrer
Churfürstl. Gnaden wegen rathsamb behülflich, und beständig seye,
der soll fürter neben ihme dem Herrn Administratorn
Churfürstl. Dchl. oder dero befelchhaber alles Einnehmens
und ausgebens ordentlich gute Rechnung thun.

Signt: 13. 9bris 1556. ultimo 9bris.

Speinshart.

Daselbsthin seynd wir Dienstags den 14. 9bris gen statt
kommen, ist der Prälat etwas schwach gewesen, und haben wir
allererst folgenden Mittwoch den 16. eiusdem Mensis ihme
anbringen gethan, darauf hat der H. Prälat alsobalden
ein mündliche antwort nachfolgender meynung gegeben.
Kirchsachen so habe er sich der kirchen-ordnung, so viel immer
möglich gemeß, seines erachtens erzeigt, und wolle dieselbe nochmals
allenthalben im Stift und den zugehörigen Pfarren mit Fleiß
anrichten und geleben; so habe er einen christlichen gelehrten
Prädicanten bishero gehabt, und noch, gebe demselben jährl: 32. fl.
sambt der Kost, solte ihm aber besserung gethan werden, so
erbietet er sich ob sich dann bei den beeden Conventualn etwas gebrechen

dem Prädicanten von dem Closter mehr nicht dan 36. fl. zu-
geben, er halte sich christlich, züchtig, ehrbar, und gar wol
und obgleich andern orthen bey denen Clöstern, sonderlich aber
auf Deisenberg, und Heiderbach, alwo mein Prädicanten in
mehrers verbraucht wird, mit nichten, dann die Closterfrauen
wäre bey weithem nicht [illegible] vermögend, er wolte sich aber also
halten, wie ein Prädicant, auch Schuelmeister ohne Klag,
und sie auch solche verdienen seye, welches man gänzlich [illegible]
in der visitation bestehen sollen, er auch dasselbig gegen Gott
und seiner obrigkeit wisse zu verantworten; dagegen ist ihme
gesagt, da man diß seines christlichen verhaltens freundlichs
gefallen trage, und wolle sich zu ihme versehen, er werde demselben,
und seinem erbiethen also nachkommen, und sich treulich erzeigen.
dessen er sich mit allen fleiß zuthun erbotten, auch auf die
kündung abstellen, und christlich verändere.

Pfarren und filialia

Gehören allein vömbt Dorff und Bysorbach zum Closter,
über die 3. Pfarren Laße, Eschenbach und Linden gehen allein
dem Closter zu lehen.

Schuel belangend.

Hielten sich erbotten 10. knaben einzunehmen, und dieselbe
wolzuhalten, wie die ausführliche verzaichnus No. 2. mit sich bringt,

Speinshart Closter

336. will einen Chormeister würkl. zusambt der kost 26. fl. geben und darob seyn, auf dz durch ihne nichts clagt werde, auch mit dem Prediger handlen, und täglich sich 2. stund lang in dem Chore sich gebrauchen lassen.

Rechnung und des Zinsters halber.

Dieß hernach dergleichen begehren auch wol an die Prälaten, oder die Clöster auß dem adelgestüfft, hetten sie selbern zum stiften beschwerdt, und wären darüber keineswegs zu pflegen nit angehalten, sondern bey den alten herkomen und freyheiten gelassen worden, es stehe in ir gänzlichen bey unsern [illegible] als gehorsamst zuhaben, dz ihme einige Untern, Unterhi, oder Summe seligkeit billich nit zugemessen werden solle, dann er ei [illegible] dem Closter nit entziehen, sy haben bey in die 500. fl. abbezalt, [illegible] legen dergleichen noch bey in die 500. fl. schulden auf dem Closter, die gedachter mit göttl: hülff in kurzen auch abzuledigen, als der darfür halt, wann gestern ~~[illegible]~~ der Churfürst, wie er dann Ihro Churfürstl. gnädigst und fürnemblich darfür bitte, werde den pflegern begehren abstehen, und pflegs [illegible] lassen.

Reformation.

Weil ihme dan im jüngsten land-tag ihre Fürstl. Durchl:
ohne seine Ersuchung selber und bewilligung das Closter
zuverlassen erbotten, ich durch den landschafftl. Hofmeister
endlich die bewilligung thun lassen, der, wann er sich
gleich verschluß, dannoch bey seiner prälatur dignität zu
dem haußhalten, wie bisher bleiben soll; da aber andere
klöster auß dem adel gestüfftet [illegible], und die [illegible]
[illegible], welches thun und einsehen, weil er sich derselben auch
gleichförmig erzeigen, zu halten, und ihme mit gebührlicher [illegible]
gegen älteren vorzuschreiben, so habe ich einen Ritter, der
er sich im haußhalten wenig zu getrauet, und [illegible] die
nothdurfft seyn ist einen andern zugeordnet.

Nun haben wir gleichwol mit ihme dem prälaten [illegible]
[illegible] und Ritters selber so viel gehandelt, der [illegible]
gemeldet, er gedenkt in diesem stück ihre Fürstl. Gn. [illegible]
[illegible] gehabt haben wollen, nit nichts zubegeben, sonder
wol sich gegen getreuer [illegible] prälat alles gehorsamlich er-
zeigen, zu halten, des versehend, ihre Fürstl. Gn. werden ihme
[illegible] und [illegible] auch mit gnaden gedenken.

Und ist auf solches mit dem H. prälaten seiner competenz halber
gehandelt, das bittet der prälat ihme seinem weib und kindlein
[illegible], oder [illegible] zu Bÿberbach seinen [illegible], der ge-
ring ist, dem dorf oder [illegible], [illegible]-wasser, [illegible]

Spanheimer Klöster

Hanß Kyrlein, und an dem dorf zehent, welches alles über dye Besoldungen ist gar uuf jährl. nicht wol 50. fl. ertragen kan, einzugeben, und ordentlichen Pflegern zulassen, darneben sein nothdurfft-heu, und brenn-holz zu reichen.

Ob dem gut bleibe dannoch zinß, Heü, Bauw, und andere dienstbarkeit bey dem ambt Auerbach, und hetten sein weib und all ihre wohnung und Unterhalt desselben zu Bybersbach er habe an mehrern zugehörung dann der Berg, und trage der zehent zu gemeinen jahren in 3. achtel korn, 10 achtel gersten, und 10. achtel habern, und 2. achtel waiz, bittet derowegen, dieweil ihm sein ganzer heyrathgut dannoch bey die 1000 fl. sambt einer ehrlichen fertigung zugebracht, ihme hierunder auch gnädigst zu bedencken, und da solches, sein ansuchen bey Ihro Fürstl. Gnaden nicht statt finden solt, daß ihm dannoch innerhalb jahr und tag 1000. fl. vom Closter gegeben, die er dem ihme seinem weib und kindern zu gutem seiner gelegenheit nach anlegen möchte, so wolle er jährl. ordentlich und gutte rechnung thun des verschreibs, welches mir er hier und [illegible] arbitriren müße; Ihro Fürstl. Gnaden würden ihme jährl. ernstlich in die 300. fl. zur besoldung verordnen, dargegen er sich in Erstattung des haußhaltens also erzeigen wolle, daß Ihro Fürstl. Gnaden dessen gnädigstes gefallen von ihm haben, und tragen sollen. Solches hab ich dann in unterer Relation anzubringen erbotten.

Muirdlfeld.

Als wir donnerstag den 19ten 9bris obgesezte handlung verrichtet, seind wir desselben tags gegen dem abent nach Wirdlfeld komen, und folgenden freytag den 20ten 9bris vermög der Instruction unsern fürtrag gethan, darauf hat der H. Prälat bis nachmittags den termin gebetten, der ihme auch zuegelassen worden, und ist nachdem durch ihne diese antwort mündlich gegeben worden.

Erstlichen wolle er die kirchen-ordnung vorrecht annehmen, und mit allem fleiß darob halten, hat gleichwol des unvermögens und leichten halber erstlichen aus bedenken gebeten, das ich mit einem langen brief sich in dergleichen beschwert, und gemeldet, das er keinen mangel an der kirchen-ordnung, wie auch seine Conventualen gemeldet, das sie damit wol zufrieden.

Harren.

Hat das Closter derselben 2. eine zu St. Leonhard, die versieht der Prädicant alhier Wilhelm Obrendorffer, die andere zu Perikendorff: dieselbe versieht der Wolfsthaler.

Michelfeld Closter.

die Pfarren aber zu —

Auerbach
Hopfenohe
Kirchenthumbach
Wagrendorf
Ebermansdorf.

gehen alle vom Closter zu lehen, wie dann auch die Probstey zu Ebermansdorf.

Die Pfarr Wagrendorf ligt in der Bambergischen jurisdiction sie habe vor zeiten die Pfarr zu Pegniz auch zum Closter gehört, aber sie seye durch die Marggrafschafft dem Closter entzogen, und habe das Closter keine filialia.

Die Schuel betr.:

Hoffe er dieselben anzurichten allen möglichen fleiß anzuwenden seinen Freunden und bekanten schreiben, und derselben 12. unterhalten nach des Closters gelegenheit und vermögen, er acht auch dar für, wie Kirnon auch beschehen, wann einer vom adl einen Knaben herein thue, er werde denselben bey gewandt, und Kinder auch mit erben, so halte er einen Schuelmeister, so derselbige gelehrt, darumb und fleißig seye, demselben gebe er mehrers nit dann 36. fl. sambt der Kost, habe mehrers nit gefordert, und seye darmit wol zufrieden, da aber künfftig zeit ein ander kome, der sich an dieser besoldung nicht wolte begnügen lassen, muess man sich weiter mit demselben [illegible] [illegible] [illegible].

Deformation.

Ita. Sein Schuelmeister ist gelehrt, und köntt sich in d kirchen zum predigen auch gebrauchen, ist willens sich zum kirchen-dienst sich zubegeben, wie ihme dann der H. Prälat ein Pfarr halber allbereith die Vertröstung gethan, deßelben aber schueldienst halber kein besserung gebetten, zaigt gleich-wollen an, d ihme die besoldung schmall genug, worauf dann begehrt die Vergleichung der Schuelen, und deren Ver-minderung des haußhaltens wegen. Zehrung und mindisten.

Es seyen ihme gegeben artikel und keine: darauf er ist 32. jahr in dem Closter gewest, und treulich gehandelt wie er dan keinem Menschen weder geistlich- noch weltlichen einigen Erinnerung nicht schuldig, d Closter zimblich gebaut, und sich einer zeit gegen den Walz alles gehorsambs erzaigt, ganz beschwerlich solche Punkten eingangen, und dem Closter ain kein gethanen Eingrif solchen Einzug zumachen, so seye er dar-wider gestrittet, und ihme durch dero durchleuchtigsten herrn den Erzherzogtum und des Closters habente privilegia und freyheiten con-firmirt, und bestettigt, derowegen ob ihme auch bey seinem Stand zum höchsten beschwerlich. bestens und außer dessen wolle er ihr Fürstl. Dhlt. iederzeit mit leib und gut bereitwillig verhelfende Closters vermögen.

Michelfeldt Closter.

342. und nachdemen der H. Prelath weiters angesprochen, sich
immer mit Personen zu bedencken, weil auch, so auch privilegia
und confirmationes haben, geschehen, auch gehorsamblich zugang
dann sich seine freyheiten daher nicht entzogen werden, so
darumben ein Landtsfürst nicht nachsehen solle in deme oder
anderen Clöstern in seinem fürstenthumb gehörige zuord-
nung und anstaltung zu machen, solten zu einer ferneren
antwort 8. tag bedacht gebotten, und er wolle sich dieselbe
in der zeit aigentlich [illegible] in schriften überschicken,
wie dann er gethan, und ist dieselbe antwort hiebey ligend
Nro 15. zu finden.

Nro 15.

Des Abbts von Michelfelden antwort
den 20. 9bris ao 1556.

Freytag den 20.ten 9bris.

Erstlich H. Prelat von Michelfeld uf der Churfürstl. Verordneten
gesandten anbringen seinen bedacht vermeldt.
Item weil er erstlich die Kirchen-ordnung belangt, wolle
derselben nachkomen, und geleben, und soviel immer möglich
darnach richten.

Zum andern die Conventualen belangent, und weil deren
Personen Catholischen sein [illegible], die auch Wolfgang Kraimbler

Deformation.

Den zwar ein alte verlebte Persohn, die d. Johann Lenner, deren neben ihm gebraucht zur haushaltung, aufsehen, zuhaben, zur kuchen, kasten, und keller, und was des Closters notdurfft erfordert dem Closter zum guten. Die 4te Persohn Philipp Wolschläger, der die Pfarr Gutendorf vom Closter aus versieht, wie dann es und allwegen von ainem Conventualn versehen worden ist, Nunmehr haben noch 2. Persohnen, die auf ihre Unkosten haben, mit nahmen Hans Georg Groß, und Bernhard Schwarzdorffer, die neben andern knaben in die schul gehen, und mit der zeit auch zu kirchen dienst und haushaltung gebraucht werden möchten.

Zum dritten erhelt er auch ain Prädicanten Melchior Obendorffer genannt, der hat ein Eheweib, und hat 4 kinder, sein behausung ausser des Closters im dorff, und nachdem er gegen den fürstl. gesandten beschwerd seiner behausung und besoldung gehabt, ihme zu wenig gelt geraicht wirdt, und die behausung schmal vor sein weib und kinder zu klein, hat der H: Prälat auf der fürstl. gesandten anbringen sich mit benanten Prädicanten aller articuln nit behausung und besoldung nach seinem begehren gänzlichen verglichen, und vertragen, daran er weiter nit mangels.

Birckefeldt Closter.

244. Zum vierdten weyl des Closters Pfarren belangt, hetten zwo
Pfarren, ein außerhalb Closters im dorf, die versehe obbenannter
Prädicant mit Verkündigung gottes wort und Reichung d. Sacraments.
Die andern zu Zeitdorf wird durch Philipp Marschalk von dem
Closter versehen;

Item so gehören auch die Pfarr Kirchenbach, Auerbach, Hörnuß,
und Crondorf samt der Probstey mit den lehen zum Closter.

Nachdem nun ein Pfarr zu Noppendorf ligent in der bambergisch.
jurisdiction, hab auch d. Closter zuverleyhen, sonsten habe d. Closter
kein filial.

Zum fünften lass er ihm gefallen knaben zuhalten, wie dann
auch beschehen, und der noch sich weiters allen möglichen weis fürdern,
den wol bey seinen freunden und nachbarn, welche junge knaben
haben, die zum Studiren tauglich, einzunemen, daß in die 10.
oder 12. vom adl bekomen möcht, sie nach des Closters Vermögen
halten, damit nit mangel gespürt werden solle, auch selbsten einen
Preceptor, der die knaben wol versehe, so sie anderst studiren
wollen, sich auch auf die Herrschaft gesandten anbringen mit
ihme uff ein neues seiner besoldung halben vergleichen, daraus
ein gutes genügen gehabt, daneben auch zugesagt ihm mit
einem praedicatur behülflich seyn.

Reformation.

Zum sechsten, wie die Haußhaltung auf das geringste und nöth einzurichten sey; so wisse er warlich und auf sein gewissen und gethanes glübten dem Closter nit wol ein geringere Hauß haltung anzurichten, dann er bishero gehabt, und wolle, auch seine Vorfahrer seyen länger in die 400. jahr zu aufnehmung und nit zur schmällerung dem Closter gewirthschaft, und was von Haußraths, deme er ihme aufgeordnet nachzufragen, und mit der zeit durch ihne in seiner Regierung beschehen, wie dann mit auch befunden worden ist in daruß gehaltenem Inventirung.

Weyzenrode.

Daselbsten seyndt wir Sambstags den 21 9bris zeitlichen ankommen, und haben alsbalden unsern fürtrag gethan, darauf der Herr Verwalter bis auf morgen Sontag bedacht gebetten, der ihme zugelassen. Also hat der H. Verwalter sein schriftl. antwort Sontags nachmittag übergeben, welche sub 16. hiebey ligt, darneben mündlich angezeigt, daß er an der kirchen-ordnung keinen mangel, und wolle dieselbe bey dem Closter durchaus halten, und in das werck richten, wie dan der mehrertheil alberaith beschehen.

Und dieweillen der H. Verwalter in seiner schriftlichen antwort angezeigt, es seye vonnöthen einen Prädicanten hiehero zu bestellen,

Weissenoh-Closter.

346. Dann niemandt zum Closter gesperret, und gehen allwegen die diener und Ehehalten, so im Closter alda, in die kirchen, es auch durch einen Conventualen Vicarius Pfarrer der selbigen gemaindt mit dem kirchen dienst versehen werden könne, darauf ist ihme gesagt, sich seines bessern zu bedencken, und sich mit dem Pfarrer gar nicht aufzurichten, wie man sonst in der kirchen wol gesehen.

NB. der Pfarrer hat sich vermeldet, dieweilen er alt und unvermögend, könne er nit viel auf predigen studiren, er getraue ihme die auslegung nit besser zu machen, dann wie sie in der Teutschen Kinder-Postill getruckt, darumb lese ers aus dem buch. Nun ist der dieselbigen tags gehört worden, hat nicht allein gar undeutlich gelesen, sondern wo es in der auslegung des Texts und seiner ausgetheilten gedacht und meldung gethan, dieselbig gar ausgelassen, und in seiner getruckten Postill durchstrichen, als er nun derselben zur red gestellt, gibt er antwort, er wol in der kirchen niemand Ergerliches machen welches oder die seinigen in der predig angehen, soll ihn auch niemand dahin bringen, dieweil aber man einen Prädicanten in das Closter ordnen wolle, soll er dieselbig angewiesen, man soll ihn gar hin und aus dem Closter ziehen lassen, allein ihn zuvor sein Extrembd und leiderliche Unterhaltung Verordnen

Reformation.

Nachdem auch der h. Verwalter und Prädicanten halber nach-
geschribnen bericht dise antwort geben, er wiße einem Prädi-
canten über 26. fl. nit zugeben, es wäre dann Sach, daß der
Pottenauer, dieweil er hinfüro nichts mehr thut, auch in dem
hauß halten sein wenigster mitzugebrauchen, in seiner besoldung
etwas abgebrochen, vornemblichen daß die 20. fl. ihme zu seinem
seine Weinmost jährl. sein lebenlang verraicht, und von den
übrigen 36. fl. dem Prädicanten 13. fl. und die noch be-
stehende 23. fl. dem Schuelmeister zu seinen 12. fl. daß er
15 fl. sambt der kost hätte, zugelegt und gegeben würden,
so hätte der Verwalter zu den 13. fl. noch 27. fl. daß ein
Prädicant 40. fl. sambt der kost haben möchte.

Welches ist dem Pottenauer angezeigt, daß dieweilen
noch kein Prädicant alda, solle er mitlerweil den kirchen-
dienst vermög der kirchen-ordnung mit fleiß versehen,
dargegen werde ihme h. Verwalter die hergebrachte besoldung
völliglichen biß zu ankunft des Prädicanten raichen,
dessen aber hat sich der Pottenauer auf beschwerd mitmel-
dung, er könte nit mit 120. fl. sich zuhalten, sondern
in gestalt der tag seines lebens auch nit stillen sehr, bittet
ihme keinen zu bedencken.

348.

Weirenoch Kloster.

Ordens-Personen.

Ist keine mehr, dan der H. Niclas Luttenauer.

Hat kein Pfarr noch Filial.

Schuel belangent.

Will er hinfüro 8. Knaben halten, und dem Schuelmeister 15 fl. sambt der kost verraichen, und soll der Prädicant in der Schuel am täglichen 2. Stund lesen.

H: ib.

Weirenoche Antwort. praesentt. d. 22. 9bris ao 1556.

Erste Artickl.

Verzaichnus

Aller Gehalten und Personen im Closter.

Ander Artickl.

Ob das Haußhalten mit geringer möge eingezogen werden.

Es ist mein Vorfahrer sel. in die 20. Jahr im Haußhalten des Closters gewesen, und mit wenig Stez daraus gezogen, damit die Haußhaltung eingezogen, und geringert würde, hab aber ein Etwas, dan sich noch in meinem selbst Haußhalten allerding also ersehen möcht.

Reformation.

Dritte Articul.

Wieviel er Knaben halten wolle?

Ich habe etzliche zeit 12. Knaben, darunder werden 11. neben kirchen kost und besonder notdürfftiger auch mit Kleidung erhalten, Item der meiste theil der Knaben Eltern begehren nur, daß ihre Söhnlein im Closter so lang unterhalten werden, bis sie nothdürfftig lesen, und schreiben lernen, darnach nehmen sie dieselben wider darvon, und bleiben ihr wenig 1. oder 2. jahr bey der schuellen.

Vierdte Articul.

Was einem Prädicanten, und einem Chormeister zu verraichen gebürt?

Es gehen nit mehr dan die Personen und Ehehalten, so im Closter dienen, daselbsten zu Kirchen, und ist sonsten niemand darein gepfarret, der, wie zuvor gemelt, wenig; derhalben einem Prädicanten diß orths unvonnöthen, was aber dem Chormeister [illegible], ist schon angezeigt.

Fünffter Articul.

Sollen jährl. Rechnung neben einem Custer thun?

Es ist in dem 2. Art. erklärt, daß der jetzige Prädicant etl. 28. jahr fleissig und treulich dises orths haus gehalten, und dem Closter zum fürderisten aber der Fürstl. [illegible]

Weissenohe Closter.

etwas begeben, welches durch dasiges verlürt, solcher gestalt
ich auch wohl: vermittels göttl: hülff zwar und beystand, auch
Ihrer Churfürstl. Gnaden gnädigen Begünstigung sich erdencklich
treulich und fleissig, wie immer möglich seyn kan, nachzusehe
da nun aber Ihre Churfürstl. Gnaden dem erwehnten Closter zu-
geben wollen, haben dieselbe auch die höchst vertraüendigste
zuvernemmen, daß das Haushalten dardurch nit geringert,
sondern erhöhet werde, und selbsten ertheilet, daß die eingegeben
Schulden bezahlen, dann es hinkomen ertragen könnte, hent-
gegen aber möchten von dem Ueberresten, zu ersten dem Gottes-
wandel, alsdann die Clösterl. Schulden geringert, und aber
eingehende gespäß im Closter bey Tischen davon erhalten
werden.

Welches also Ihre Churfürstl. Gnaden gnädigst anzuhalten
hab ich in unterthänigisten gehorsambe nit umgehen können, thue
mich hiemit sambt dem Closter Ihre Churfürstl. Gnaden in
Unterthänigkeit befehlen....:

M: 14.

Weissenohe

Durchleüchtigster Hochgebohrner
gnädigster Fürst und Herr.

Euer Churfürstl. Gnaden bitte ich in aller Unterthänigkeit nachstehendes
mein anbringen gnädiglich zuvernemmen.

Deformation.

Gnädiger fürst und herr. Ich bin ietzt 21. jahr in dem closter [illegible], darin ich in meinen kindlichen jahren erzogen worden, gewest, hab mir, wie männiglich bewußt, bei solcher Euer fürstl. gnaden dessen ewig zu erkennende gnad, die sachen des hauß haltens jederzeit getreulich befohlen sein lassen, und fürtreflich gearbeitet, als nun mein vorfahrer weil. herr Achatius von hirschheim nach gottes willen tods abgangen, ist mir die administration des closters, dieweilen ich das hauß halten hievor [illegible] mußen befohlen worden, welchen ich auch gern jahr lang vorgestanden, nachdeme mir aber verschiedene wegen durch Euer fürstl. gnaden verordnete gesandten neben andern mehr puncten fürgehalten, daß ich hiervor neben einem priester, die Euer fürstl. gnaden anstatt Churfürstl. durchl. zu geschehen sey, alles fürnehmen und ausgeben im closter [illegible] ordentlich zu rechnung thun solle p. Ist mir solches gleichwol zum höchsten beschwerlich, und bedencklich, denn ich sehe in zeit meiner verwaltung in dem closter ziemlich gebaut, und etliche schulden bezahlt, deren einige etliche mehr in kurzem abbezahlt werden müssen, und mich gegen der Churfürstl. Pfalz ich allezeit alles gehorsamen und dienstwilligen fleiß erzaigt, derowegen dieß mistrauen an mich gestellet werden sollte, [illegible] aber diese allein, weil Euer fürstl. gnaden ich mich eban-

352. angezeigter Ordnung nicht zuerlernen gesinnet, bin ich
entschlossen, damit Ihr Fürstl. Gnaden meinen unterthänigen
gehorsamben Willen spüren und sehen möge, mich in selber
Sache Ihr Fürstl. Gnaden auch nit zuwidersetzen, und wol selbige
gemelte Ordnung thun, mich auch in getreulicher Verrichtung
des Haußhaltens allen embsigen fleiß dessen, ob gott will
Ihr Fürstl. Gnaden anstatt Ihrer fürstl. Drchl. seel. gnädigist wol-
gefallen tragen, und haben werden, gebrauchen.
Nun bin ich aber ein Mensch, und wie andere (: leider :) in Sünd befinde
allerley böse Lust, und naigung bey mir, welchen also raumb und statt
zugeben mir gantz beschwerlich; zudem ich es auch gegen gott
dem Allmächtigen in meinem gewissen nit weiß zuverantworten,
Ewer Armuet zu unterhaltung welches meines Vorhabens gäntzlichen
willens mich mit verweisen und ledigen zulassen Ihr Fürstl.
Gnaden nach gottes-ordnung und befelch zuverheurathen, und
in den Ehlichen Standt zubegeben, aber dieweilen ich demnach
wie meines unterthänigen Gehorsambs schuldig und recht auch bedenk-
men, welcher gestalt ich auff meine liebe künftige haußfrau
und kindlein, so mir gott der allmächtig mit ihr bescheren,
und geben, underhalten möge, weyren ich mich auch in deren schweren
Haußhalten und mein geschicklichkeit, unterthänig mich und

Reformation

arbeith zu verrichten, hab ich anfänglich mit Umbgehen wollen
Eur Fürstl. Gnaden hierunder Unterthänigst zu ersuchen, und gelange
dannenhero an Eur Fürstl. Gnaden anstatt Ihro Fürstl. Gn. mein Unter-
thänigst erneuertes und bitten mich hierinnen gnädigst zu bedenken,
und da ich mich kurtz vorher zeit verheurathen wolte, ich dannoch
meiner habenden Mühe und arbeith mit meiner lieben Hausfrauen
und Kinderen zum guten, ergötzlichkeit haben möchte, gelange
deshalben zu Eur Fürstl. Gnaden gnädiger bewilligung ich mich
einzulassen, und bin zu Eur Fürstl. Gnaden, dero ich mich in aller
Unterthänigkeit befehlen thue, welches gegen den allmächtigen
gott wider zu verbitten geflissen und willig, gnädiger, fürträglicher
abschidts erwartend

Eur Fürstl. Gnaden

Unterthänigster williger
Joh: Wolff Fridler verwalter des
Closters zu Kirnach.

Gnaden berg.

Mittags den 28. 9bris seyndt wir von Kirnach auf nacher
Gnadenberg verraist, alß erstlich der abbtißin die Credentz über-
geben, und folgents den tags darauf die Conventualen

354. Gnadenberg Closter.

und Conventualinen sambtlichen thun wollen, ausserhalb die Abtissin sich zu seinen zuthun begehrt, aber die selben beder stifts umb gottes willen und zum höchsten gebetten, dieweilen sie hievor niemahls bey seinen gewest, sie dessen zu erlassen, und in all weg den fürtrag thun.

Also haben wir der Abbtissin und den andern bey ihr wesenden weibspersonen des Ordens, was ihrenthalben die instruction mit sich bringt, angezeigt, auch umb desselbig besehen, seyind sie alle sammentlich auf gestanden, nidergekniet, und zum allerhöchsten gebetten, sie, wie bisshero in ihrem Orden und dem Closter auch ihrer Religion bleiben zu lassen, dann sie gottes wort hievor hetten, lesen dasselbig, und lessen des Hailtumbs halben Predigt künde, ob wers darausser in der Welt allerley untrew, neid, hass, und verfolgung, Item vill untrachbare laster, die sich noch täglichen ereignen auch mehr hetten, so wären sie bis alle erlebt, und daher mögliche personen, hetten ihr armuth und was sie hetten ihnen von ihren eltern und freunden zugestanden, in das Closter gebracht, auch sie hetten von ihnen ehrlich hilff gehabt, dardurch das Closter in aufnemen kommen, gedächten also hinnen ihr leben stelgern zu beschliessen, und ihren gelübt, so sie gethan hetten, nachzukommen, sie wurden auch woll,

Nota. Das Protokoll Gnadenberg betreff. ist ex codice bibliothecae Rebdorfensis ausführlicher abgedruckt im Hist. diplom. Magaz. für das Vaterland u. angrenzende Gegenden Bd. I. St. 4. (Nürnb. 1784. 8.) S. 395 – 414. Auch J. E. Lotz hat in seiner Predigt: „Ist die kath. Kirche in Glaubens-Irrthümer verfallen?" Regensb. 1842. 8. S. 21. fgg. dieser Bericht im Auszuge mitgetheilt. (Hm)

Deformation.

Das ihre kleidung sie nit selig mache, allein wäre sie den armen, orden nit übel, dann sie diese selber zu erinnern, und dannenhero hätten sie trugen auch ein weisse Kron auf ihnen, welche sie der dornenen Kron Christi; desgleichen die 5. rothen aufgenähten flecklein den 5. Wunden Christi zu gedächtnus und ehren hätten; so wäre auch ihr orden-Verstrenglichen durch die offenbahrung Christi der heil. Brigittae versehen, bekennen, und sonderbahr in dem Conc. zu Basel bestättiget, und bishero also gehalten worden, dienten gott in williger armuth, fasten, und betten, wissen nichts anders als gottes wort, dann dass sie einen rechten glauben, und Religion hätten, batten die also bleiben zu lassen, dann sie gedächten ihre kleid nit weg zu thun, und wolle das sonderlichen ihr alle vatter ihnen, sie wolte ihr ehe den kopf abschlagen lassen, dan ihren orden verlassen. diss und anders treiben sie oftmals, darauf weil sie widerumb ermahnet, und ihres ordens, auch der Religion halber, dannenhero Erklärung zu hören, wie dann Herr Regman ein gute lange zeit sie ermahnet, ein kurze deutliche auslegung gethan, was in unserer Kirchen gelehret, wie die seligkeit zu erlangen, und worauf dagegen der Abt und seine angehörige orden sich gründen, was also für unterschied zwischen einer Christlichen Lehr, und des Abts. Sazung seye, item welche gelübt zu halten und welche nit zu halten, alles mit nothdürfftiger kurzen anzeigung und grund göttl: heil. schrifft; aber dannocht dis alles

Gnadenberg Clöster.

356. Voriger ihrer antwort, standhafft beharret, mit einhellem an-
hang sie bedürfften kein predigers, hätten gottes wort, und das
Evangelium vorhin, und brauchten solches teglich, da könten sie in ihrem,
bedürfften auch andere bücher mit zulesen, jedoch begehren hatte die Ab-
tyssin, dieweillen der fürstlichen gnaden, und sie dieselbe mit sonderm kündig,
ihr selbst vergewissert zuzustellen, wolle sich ferner darüber bedenk-
welches ihr aber zugelassen, und ist die ausgewisene copi mit 18 jähri-
Dieweillen nun die Abtissin ihren verdacht gehabt, wegen irer
künd ihren Mönch sambt den Vorsteher, was man sonsten ihrer herrschafft
ihrenthalben zu thun entschlossen, fürgehalten worden, darauf
der [illegible] Mönch angezeigt, daß er nun mehr alt, schwach
und krank, wo er dann [illegible] in der grossen winter-kält sein soll,
er hab gar weit heim, wüsse ich ihn, sondern gegen einer leibs
gefährlichkeit nicht vorzukommen, begehrt, und batte ihm ein termin
ungefährlich 3. monath zugeben, und hat auch seiner person für und
für beständig beharret, darbei annder auch gesagt, der selbe und
sein anhängiger seyen die rechte kirchen, Item er könne gottes
gebott wol halten, Es meldet auch der Vorsteher einer, der schul-
ungültiger gottloser und schändlicher orden nicht trauen mo-
begs, kein sünd nie gethan, auch kein bußbuch nie gehabt, welches bal-
ihnen nachlangen gehalten, gestrichs mit gründen widerlegt, und abge-
leint worden, dagegen aber daß alles sie uff ihren guten vorhaben

Reformation.

berichtet mit meldung, dz wären ihre ordens-kleidung, sie welche sie ihnen hernach genommen, weg thun, und sich auss dem Closter begeben wollen, die weillen dz singen, vigilien singen und dergleichen ihre handlung durch diesen gefassten brauch dem Stiffte abstellen, und ehebalden abzustellen erkennt würde, wolten sie sich mittlerweil bey …… derselben gänzlichen enthalten.

Es hat auch der Prädicant die consecrirte partickel, so noch im Sacrament häuslein gestanden, zu sich genommen, und den Altarstein zu Rinlbach (?) für der in der Comunion zuverbrauchen gegeben, Item den Chrisam, so dabey gestanden, weggethan, dem sich der Niderländer mit sondern grausen, heiligen ge...(?) über alle nothdürfftige guete erinnerung und berichtet, und befunden, darin man sich doch in betrachtung des Stiffts aufgenommenen betreffs der öhl ... und chrysamb ... halben nicht gelehrt, sondern zu verhüttung abgötterey gebraucht hätte mögen damit gebraucht werden, strackt (?) ... schon Mittwoch den 25.ten 9bris hat die Abtissin ihr schrifftlich antwort hierbey sub N: 19. übergeben, darauss sie ihr wider angezeigt.

Gradenberg Closter.

350. Christlichen können sie mit dargeben; dan daß dessen ihr orden
von dem Pabst sein herkunft, damit einmahl beweisen möchten,
daß die Pabst, in massen ihr bücher und bekennen ihres ordens
welches lauter bezeugen, viel vermeinte ablass und gnaden
zu geben; wie dann ihre prediger welches starck lehren und
vertheidigen, zudem müssen sie sich selbsten bekönnen, daß ihr
ihr orden in Conc: zu Basel ist geruft, und beschlossen worden,
daß es mit müglich, und sie selbst wol erkennen, daß der Pabst sein
haupt des alles mißbrauchs, und also [illegible].

Sie könnte sie auch den Stift-brief, darauf sie sich zogen, nicht fürtra-
gen; dann ein nicht [illegible] ward, daß der Stifter allein ge-
wesen ein christliches gutes werk und einen rechtschaffenen gottesdienst
alda einzurichten, wie er dann zur selben zeit, als man in finster-
nus des Pabstumbs gestellt, anders nicht [illegible], dan es [illegible]
[illegible] getrieben, sigen gottesdienst: christlich und gut [illegible]
sie [illegible], auch aus gottes wort [illegible], daß alle abgötterey,
gotteslästerung [illegible] menschen-lehr [illegible],
sie [illegible] billichster [illegible], [illegible] die [illegible]
guter meynung, und nicht dem [illegible], darin er selbe [illegible],
notwendig zu christlichen [illegible] gebrauch gebracht, und angewendt
werde, wie dan [illegible] unser gnädigster herr [illegible]

Des andern orthen in Ir: Fürstl. gn. gebürtschafft abgöt-
rey, wie sie treiben, kunt er nicht gestatten, oder leyden wolt.
Ferrer gestalten waren sie ir gelübt, welches wid gottes wort,
bebstlicher ordnung, wie sie am gestern von dem Prädicanten ge-
nugsamb verstanden, zuhalten nicht schuldig, dann sie sich zuvor in
der tauf gott dem allmächtigen und andern verbunden, darinn
der taufe, aus allen seinen werken widsagt, so nun diss ir
gelübt, welches wider gottes wort ist, nur so bei das tauffs
werck seyn.

Aber sie melden sie hören und lesen das Evangelium vleissig zeyt
lang mit verstand, aber es gehör ein mehrers darzu, und in gaistlicher
zeyt, wie von ihnen beschicht, ebenso gelesen werden, dann der
buchstaben tödtet, der geist aber macht lebendig, derwegen soll
man die schrift (: wie Christus sagt :) erforschen, dieselben mit fleis
obligen, lesen und hören, es einen streut gegen den andern
halten, und erwegen, dz sie künne aber ohn recht erfarenen christ-
lichen lehrer und prediger nit wol beschehen, sie wolle der heilig geist
durch das predig ambt und Ministerium würkhen, derwegen
sollen sie die prediger, so man ihnen fürstellen werde, mit
fleis hören.

3. Zum dritten ihnen am gestern angezaigt, ihr [illegible] kündung
wie sie dann von dem Babst und den seinigen ihr verbündtschaft, hin-
weg thun.

Gnadenberg Kloster.

4.to Den unterthanen solle sie hinwegziehen lassen, dann er
bishero [illegible], die gotts lästerisch gepredigt, daß alle die in-
gen, so nach Christi [illegible] lieben [illegible] Ordnungen [illegible]
[illegible] laut der Fürsehung [illegible]
[illegible], dieselbe [illegible] nicht den leib, die [illegible] Christi,
sondern den [illegible], welches ein [illegible] schröckliche gotts läste-
rung, [illegible] zu gedulten, sie sollen auch die [illegible]
[illegible] thun, damit durch den unterthanen von Closter nichts ent-
wendet, oder [illegible] werde, dann solches würde ihr
nit zu gutem gelangen.

5.to Hat sie die Schreiben, [illegible], die die [illegible]
[illegible] übergeben.

6.to Die Bestetigung selber solle sie denselben [illegible] recht
[illegible], dann es nit allein die meynung, wie sie es in deren ant-
wort meldet.

7.mo bleibt es bey den gestrigen anzeigen, daß sie sich der
orden [illegible], der [illegible], nicht [illegible] in
welt[illegible], sondern in christlicher freyheit begeben.

[illegible] mittlerweil mit dem Pfarrherrn in [illegible] gehandelt,
der werde bis zu weiterem bescheid alle wochen ein predigen der

Kirchen thun, da wolle sie darob seyn; Weil ihnen die Kirchen uf sein begehren verschlossen, wenn darunder nit gehindert werde, welche predigen sollten sie besuchen, und darin gehen, mit fleiß zuhören, und das innländer ganz und gar müssig stehen, auch werde ihme noch anderen kund, weyhs geschelten in dem Kloster zu messiren. diß bishero gwüsslich abzustellen zutreiben.

Hierüber aber hat die Abtissin widerangezeigt, daß sie sich ietz ferners in dem Kloster nit weiter zu verantworten, lasse es by ihrer gegebenen schriftlichen antwort, stracks bleiben, könne weiters sich in nichts einlassen, doch wolle sie das messiren müssig stehen, und dem Wachtern nichts hindern.

Sie haben auch fest, Wan auch den der Predigkönigen brieff angezeigt, wo die Reliquien und Corons Heiligthumb selber für bedeuten fürgestellen, und seye ferners verständiget, daß der Münch nach Schlüssel verreist, und habe 2. ungeschoren ... mit sich geführt, darzu des Klosters gerichter und ... gebraucht.

M: 18.

Gradenberg Klöster.

Was der Abbtessin zum Gradenberg fürgehalten 24. 9bris ao 1556.

Verzeichnuß.

Was für Puncten vnd Articuln der Abbtissin zum Graden-berg, vnd ihren Closter-frawen fürgehalten vnd angebracht worden.

Erstlichen sollen sie alsobald die Vesperas, Vigilien, ihre Kutten, auch alles anderen, so vom Pabstumb ihren ankunfft hat, müessig stehen, sich dessen nit mehr gebrauchen, sondern sich der reinen christlichen Lehr, Gottes wort, biblisch vnd Prophetischer apostolischer Lehr gemeß vnd conformig machen, dieselben hören, vnd lehrnen, darauß werden sie andern geistlichs heil befinden, daß sie bishero in grausamer finsternuß, vnd dem verführischen Pabstumb gesteckt.

2do. Solle man den inländischen Münch abschaffen, einen Christlichen lehrer alsbalden hinweg schaffen.

3. Solle man den Layen-brüdern, dieweillen sie handtwerckh können, vnd sich damit erhalten mögen, zuerlauben, sich ausser des Closters Gärttern nider zuthuen vnd anzurichten, darzu solle man ihnen vom Closter ein zimbliche hilff vnd abfertigung raichen.

4to. Soll sie ~~[illegible]~~ Personen im Closter, die sie mit ehren frey

Underhalt ihr thun zu lassen, darneben auch, was sie für
Personen zum ganzen Haushalten gebrauchen, was ihr i-
der besoldung thun zu wendt, zu obrigkeit verordnet, denen
man entratten, und also dem überlauffenden Unkosten wehren
möchte, schauen, die dieselbe hinweg geschafft wurden.

5. Also mein gnädigster Herr Churfürst etc. auch Herren des Closters
Einkommen zu gebrauch zu Gottseligen christlichen gebrauchs
angewenden.

6. Erstlich junge weibspersonen im Closter schauen, die
sich in den Ehestand begeben wollen, denen will mein gnädigster
Herr der Churfürst etc. da sie sich anderst ehrlichen verhalten,
vom Closter ein ziemliche Ehesteuer werden zu geben lassen.

7. Welche sich aber unterrichten wollen, die mögen sich neben
der Frauen Abtissin auf dessen Closter gen der Seliggerten
thun, alda soll ihnen ein ziemblich ehrlich Underhaltung verord-
net, auch alldahin ein christlicher gelehrter gottsfürchtiger
Prädicant bestellt werden, dem sie fürd in seiner Lehr und
Predig mit Fleiß hören sollen, und in Summa des Pabstumbs gänz-
lichen enthalten.

8. Der aber ihrer etliche sich des Pabstumbs gar nicht entschlagen,
sondern sich ihres Ordens und abgöttischen Lebens-Wandels noch
weiter gebrauchen, sich demnach in ein andere Closter, und anderswo hin-
weg thun wollen, die müßt Ihr Churfürstl. Gnaden also auch geschehen lassen.

Sign. 24. 9bris 1556.

364.

Gnadenberg Closter.

Nr. 19.

Deren von Gnaden-berg antwortt die
fürgehaltene Articul pres. den 25. Jul. 1556.

Wir antworten die articul, die mir Ursula [illegible]
Abbtissin und meinen lieben Conventin fürgehalten worden,
betreffend

Zum Ersten.

Wollen wir ledig stehen [illegible], Vigilien und [illegible],
soll Gott unser Zeug seyn, das wir dieselben bräuch von [illegible]
betreffend, oder ordnung auch [illegible] sachen nie [illegible] dann
Gott zu lob, darneben unsern löbl. Vättern pres. [illegible],
wie der Stift-brief anzeigt, und treulich, willig und in guter
meynung darzugeben haben, Gott lob unsern angenommen Stand
zu halten, so lang unser Vermöglichkeit mensch. kraft gereicht, wie
unsere Vorstehern pres. uns unterricht haben, haben [illegible] dann
Closter-stand [illegible], haben uns viel [illegible]
Personen mit viel noth und arbeit zugebracht, bitten [illegible]
Gottes und [illegible], das wir mögen [illegible]
wollen zu halt, mögen [illegible] an die [illegible]
[illegible] mitgetheilt möcht werden, [illegible]
[illegible] gegebenen Gelübd abzustoßen, sorgen, Gott [illegible]
[illegible] worden, das wir uns [illegible] haben.

Zum anderen.

Wollen wir die christlich Lehr, gottes wort annehmen, so haben wir es gehabt dermaßen nit anderst, dann das heilig christlich Evangeli nach dem Text, und wollen es auch gern hören, der herr Herzog hat es befohlen.

Zum dritten.

Weil wir die Klöster-kinder selber versehen thun, die wir nit anderst denn zu der nothdurft haben, Ist es dessen Klöster vermögen nit, daß wir anderst mögen bauen, bitten demüthiglich beherzigt den noth und armuth; wir haben warlich Zwei Jahren, herbsten und andere nothdurft müssen kaufen, sind in großen schulden, so die nothdurft, mögen wir es bezeigen, korn, wein, und warumb. die Kind müssen wir uns selbst bereithen, und Armen unser schaffen wollen, daß uns am nächsten nutz dient.

Zum vierten

Daß man den frommen H. Hieronimy von Bergen soll hinschicken, den wir durch bitt haben lassen zu uns herbringen, ist der alten leuth, er hat 9. jahr tell mich und arbeit bey der

Gnadenberg Closter.

388. gehalt, sich schreib in allen geschefften, gott schütz im gut
will in der zeit, wir wissen, das er in diser welt mit schweig-
ken, ob gelt ihm sein leben, er ist gar ein schwacher herr,
so wir sonder nit gegen seinen closter zu verantworten,
selten als der sein leben kaum durch seinen harten dienst,
und treu, gott geb ihm bessern lohn, ihm ist zugemessen,
er trachtet ihre auf, es ist mit der lieb herren, glaubts durchaus
nit.

Zum fürsten.

Aber ich soll anzeigen alle sachen, ihr wissen und
ämbter, das hab ich schrifftlich thun, auch das wir in warheit
mit hilff gottes, mit unsern allen erbtheil, und will auch
und angst, sorg und harten dienst das closter erhalten haben,
dann wir mit vill ... haben, die schrifften will ich
auch aus dem register suchen, und anzeigen, dann mach kund
ich nicht bey dem licht.

Zum Letzten.

Aber wir nit sollen denen, so zu den ... wollten kommen,
hinter uns thun, sagen wir ihnen fremb, wir wissen, das ihnen
von denen gesandten angezaigt, und wol kund ist worden,

Deformation.

des Churfürsten erbiethen, ich hab von keiner verschen nichts
vernumen, weiß nit mehr über diese artikel zu antworten.

Zum Sybenden

Welche sich nit wolten zum Ehestand geben, die solten sich
mit der Abbtissin zu den [illegible] thun, o geliebte
herren, wie kunden wir uns in dieses begeben, haben unser
zeytlich vermögen an leib und gut in den orden Salvatoris
geben, auf unser leben lang den Gnaden-berg verschriben,
hoffen uns treu und alle billigkeit in allweg gegen menig-
lich gehalten, das dis Closter in frieden beleiben kunde,
auch über alles, das wir dahin bracht haben, von unseren
erbarmen freundten vill Ehrung, hilf, und Ehre, reichen
guttatigkeit. Solichs mit langen schreiben dieser zeit nit mögen
angezaigt werden, darumben begehren wir gnad und barm-
hertzigkeit mit uns zu thun, bitten auf tragen, verlaßt uns gegen
dem Löbl. fürsten treuen fürstruch, die [illegible] zu
dieser zeit zu geschwindt [illegible], ich kan nit mehr.

Ursula Abbtissin und
Convent zu Gnaden-berg,
die alle hertzlich betrübt sind.

Oelingen-Closter.

368. Als wir Mittwoch den 25ten 9bris von Gnadenberg hinweg
gezogen, sind wir desselben tags ganz spatt nach
Oelingen Closter komen, und haben alsobalden der Frau Credenz
überantwortet, und des andern tags Frau Decan fürtrag
gethan, darauf hat sie die Äbtissin angezeigt, daß sie
ein solcher handl, der wol etwas licht bedürftig, sie seye
sie ein arme weibs-persohn, wolte sich aber gern erzeigen
daß sie es auch gegen gott wüße zu verantworten, und seye ihr
diser handl ganz schwer, könne dißwegen kein antwort
geben, bitte aber umb einen bedacht auf 14. täg lang, damit
sie bey ihren freunden rath suchen möge, dieweil auch 3. puncten
sind, und sie dieselbe nit wol fassen möge, hat sie gebetten, ihr
dieselbe schriftlichen zu zustellen, welches beschehen, und ligt
die Copi hie neben Nro 22. aber des bedachts halber ist ihr ge-
sagt, nachdem man von ihr verstehe, daß ihr bruder ehestens zu
ihr komen solle, und sie auch zuvor einen Luter bey ihr hab, mög
sie sich mit denselben bereden, und die sachen berathschlagen, damit sie
sich auch nit übereylend zu beklagen, wol man ihr zwen tag lang ge-
dult zu bedenken, dan man gern alle sanftmut wolte, auf das
zu deren freundt-kunst bey frich geben, wo freundlich rat-

sehnlichst gemüth wäre, könnte richtige Relation erstattet werden, das sie also zu Danck angenommen, und hielte darauf Sambstag den 20.ten 9bris um den mittag ihren Andacht nachmahl in beysein ihres bruders von Liedort und Dechant.

Erstlichen die Religion belangend wolte sie und ihr mit schwester die Hegwolfsdorfferin, welche auch nunmehr alt, und unvermögen, und mit täglichen Leibs-schwachheit beladen, ein gern also handlen, das sie es gegen Gott dem allmächtigen und in ihrem gewissen wissen zu verantworten, sie hätten ein gelübd gethan, und were nicht alles in Evangelio beschriben, was man thun solle.

Hierauf hat ihr H. Lehrmann ein zeitliche erklärung und verantwortung gethan, sonderlich der gelübd halber, item das alles, was zu unserer Seelen-heyl vonnöthen, im Evangelio angezeigt mit der weitern erklärung, da man gutes werk thun wolle, solte man das gesatz und die zehen gebott vor die hand nehmen, da würden wir befinden, wie weit wir noch von der vollkommenheit, so das gesatz erfordert, wären, und das keinem menschen nit möglich dieselben gebott, wie sie Gott von uns erfordert, also zu voll bringen und zu halten. Derowegen so wären die Lob-Kauff noch diser verfluchter irrthum und missverstand, da man das gesatz nit recht verstündt, und allein auf dergleichen werck sehe, also

370. Seelingen Stetten Closter.

wäre außtrückhen, daß sie hätten fürgeben, wan keiner gottes gesatz alles halten, und wäre darauß entstanden, daß sie vill andre mehr güte werck erdichtet, welche sie opera supererogationis nennen, daher dann vill Irrthumb und Verzünungen in den Clöstern erfolgt, und die leuth darauf gewisen worden, daß dieselben rechte güte gottgefällige werck wären, so doch gott an solchen menschen-satzungen kein gefallen, ist auch der Meß halber, und waß darinnen für abgötterey und gotteslesterung güter bericht beschehen, auch sie darneben vermahnt den Prädicanten so in daß Closter ihr zugewisen, mit fleiß in seinen predigen zuzühören, dessen sie sich zu thun erbotten, und hat einiges Anbauen getrauen rath gebetten, die weillen vill fürtreffliche personen zu dem Closter gestüfft, und alle ietzigen besitzern statt gethan, die Messen und iehr Tag abgestelt, würde dem Closter vill entgegen werden, was sie sich hierund halten soll, dann sie ie als ein einhälligs versehen auch gern hierinnen gehorsamen wolte, damit sie dannalls halben zuvor antworten, so were daß Closter der Pfalz zugehörig, und seye allein den herren ein dienerin, hierauf ist ihr widerumb gesagt, daß man ihr anderst nit rathen könne, dan waß die instruction mit sich bringe, so hat sie auch von dem Prädicanten ihres gewissens und gelübts halber guten notdürfftigen bericht eingenommen, daß möcht sie wohl kommen

und solle man mit fleiß daran seyn, damit die abgötterey des Sacraments hinführo in dem Closter nicht mehr gehalten, sondern die Kirchen-Ordnung in das werck gerichtet werde, derwegen sie sich auch in gottes nahmen zu thun erbothen, und gebetten mit fleiß fürzuwenden, daß der Prädicant, dem sie 100. fl. Besoldung versprochen, fürderlich nach Nördlingen oder Hochen kommen möge, dieweilen auch das zum Closter gehörige geld nicht bisher im gebrauch gestellt, und sich die Frau Aebtissin unter andern beklagt, daß, wann sie gleich von ihr oder dem Priester vermahnt würden, die Predigen und Kinderlehr mit fleiß zu hören, daß sie sich wie auch deren im Kirchhofen besehen, dagegen verachtet worden, mit bitt, daß wir ihnen selbst solches untersagen, mit ernst einbinden, und sie zu besserem und unserem gehorsamb und treuen diensten anweisen wolten, haben wir also solches verricht.

Ordens-Personen.

Hätte nur eine die Hengelsdorferin bey ihr im Closter, die sie alt und dürr möchte, solche ihr im haußhalten zu sehen, derselben verreicht sie zu ihrer nothdurfft eine besoldung, lebenslänglich, und wol unterwunden.

Was dann die ausgetrettenen Ordens-Personen belangt, wolte sie dieselben gern einnehmen, und ihnen nach des Closters Vermögen gebührlich Unterhaltung verreichen lassen, daß sie sich

Seeligenthaler-Nonnen Closter.

372. Heurathsgelder, würde dem Closter zum höchsten beschwerlich seyn, von den Seeligenthaler Gütern auch mit Heuraths-Gütern auszusteuren, und zu vererben; alß auch ist wurde die meynung nit haben.

Des Closters Ehehalten und Diener item dessen Pfarren und filialia.

Seynd in der Beylage sub Nro 23. zu finden, welche darneben, die Pfarrherren (: außer der einigen, so im land zu bayern) dem Closter vill beschwerung machen, dann sie an der Pfarrhöfen gar nichts zahlen, lassen dieselbe ganz eingehen, und paufällig werden, alsdann soll das Closter solches wider erstatten, und in paulichkeit bringen.

Verringerung des hausHaltungs betreffend, wollen sie ihr gern darzu helfen, damit derselbig alles zum genauisten eingezogen werden möchte, sie wissen aber keinen andern weeg, oder mitl darzu, wodurch solches beschehen möchte, es würde dann der grosse [illegible], item ~~der~~ zulauff von botten und allerley fremde [illegible], und die fleischzeüg im Closter beschwert, abgestelt, darinnen ein ordnung für genommen.

Wann außer deren, dessen man deswegen dem Closter welches gar kein zugehörige Pfarrversehung hat, [illegible], möchte man vill persohnen im Closter abschaffen.

Reformation.

Es seye dem Closter das täglich überflüssig schaarwerchen zum höchsten beschwerlich, dieweillen das Closter, wie ichs gemelt, gar kein schaarwerch habe, und seye dasein selbs Ruben, kraut, und anders klein ding verderben, und erfault, daß sie es mangels der fuhr halber nit einbringen können.

So gehe es ihr gnaden im hauß halten mit allerley übel gemach, könne die zinß nit einbringen, seyen die Unterthanen ganz ungehorsamb, geben weder sie oder ihrem Richter nichts, werden in solchem durch die amtleuth gestärckt, und wolle ihr nit gestattet werden, sie durch gebührliche straff zu gehorsamb bringen, haben sich deßen ietzt vill stättig und vielfältig beclagt, aber über alles höchstes bitten und anlangen keinen beschaid erlangen mögen, bitte zum höchsten Eur fürstl. gnaden herrn auß Oesterreich ihrenthalben zubitten, damit sie deß beschwerlichen standes ihrer beschwerden entladen seyn, und wissen möchte, was sie sich in ein: so andern weg halten solle, übergeben auch ein verzaichnus ihrer beschwerden Nro 24.

Richter und Ordnung halber.

Bitte sie erstlich, sie bey ihrem haußhalten, und alten

Oelinger Closter Sachen.

374. bekommen nochmals bleiben zu lassen, dann sie bishero ihres
gänzl: Verderbs / wie ihr auch mit grund nicht könne beyge-
legt werden / sondern ehrlich und redlich, und dem Closter zum getreu-
lichsten gehandlet, und wol gehauset, da auch Ihrer gnädigster
Herr, oder Ihr Fürstl. Gnaden mit anderm berichtet, bätte sie
ihr dasselbige anzuzeigen, wolt sie allen nothdürftigen
bericht darauf thun, daran Ihr Churfürstl. auch Ihr Fürstl.
Gnaden sonders zweifels guts auch gnädige Sättigung
haben würden, so würde auch kein mensch mit warheit sagen
können, daß sie, oder ihr Vatter nichts übers wie die letz.
Walgraven gehandelt, wollent auch noch nit thun, sonder
sich iederzeit alles unterthänigen gehorsambs finden lassen, und
aller gebühr erzeigen und halten, betten auch gänzlich Ihr
Churfürstl. auch Ihr Fürstl. Gnaden würden sie also bey dem ihren
verbleiben lassen, und den alten ihren begehren mit
gnaden abstehen.

Nro. 22.

Verzeichnus der stucken, so zur Oelingen-[illegible]
angebracht worden 26. 9bris ao. 1556.

Reformation.

Was der Frauen zu Relingen Closter angebracht werden soll.

Erstlichen alles Messirens, der vigilien und anderer abgöttisch: missbräuch in kleidung und dergleichen, so von dem Babstumb sein herkunft hat, alsbald müssig zu stehen, und sich dessen weder im Closter noch dem zugehörigen Pfarren und filialn nit mehr zu gebrauchen.

2do Dagegen aber dass sie sich der wahren christl. Religion, göttl. Bibl. Prophetischen lehr gemess und wirklich machen, die Kirchen ordnung annehmen, einen rechtschaffenen christlichen Predicanten annehmen, demselben ein ehrliche besoldung machen, und durch sie und die anderen Ordens-Personen solchen Prädicanten mit fleiß hören.

Und werde die Abtissin von Gnadenberg sambt irem Conventualin, so weil sich den mit [illegible] kehren gewandt werden, dieselben aber bey dem Closter ihr ehrliche Underhaltung haben, und gottes wort neben ihnen hören.

3tio Soll man auch haushalten im Closter zum geringsten und ungestüm einziehen, alle überflüssige Personen hinweg schaffen, auch die [illegible] übergeben alter und ...

Seelingen Kloster Sachen

378. [illegible] im Kloster, und was ihr weiblicher besoldung seye, dann
Ihr Churfürstl. gden. des entlichen gemüths die sachen dahin
zurichten, damit das Kloster hinkommen, und gottes ehr angewendet werde.

5.to Da auch etlich ordens personen, so sich göttl. ordnung
nach in den heil. ehestand zubegeben willens, denen wollen Ihr
Churfürstl. gden. vom Kloster (: da sie sich anderst nach Ihrem
Heurathen :) ein ziemlich heürath gut verordnen.

6.to Welche sich aber nit verehlichen wollen, die mögen im
Kloster bleiben, doch das sie sich des habits gäntzl. enthalten,
und dagegen christlich predigen hören.

7.mo Sie wollen ihr auch des haushalten also zuverrichten beschwerlich, und mißlich gnung, so were man gestalt bey
Churfürstl. entschlossen ihr einen Richter, so ihren Churfürstl. gn.
allein mit gelübten zugethan, und verwandt zu ordnen, der
soll sambt neben ihr der Abtissin alles einnemens und
ausgebens jährl. und ordentl. rechnung thun, auch ihr sonsten
von Ihren Churfürstl. gden. wegen in allen zutragenden fällen
und beschwerungen rathsam beholfen und beständig seyn.

Sigl. in Coenobio Felicis
Porta 26. Julij ao 1556

Reformation.

No: 24.

Übergebene beschwerden des Closters zu Söflingen Worten praes: den 28. 9bris ao 1556.

Ita Der Abbtissin zu Söflingen [illegible] habende beschwerden, so zuvor bey Churfürstl. Regierung eingebracht, die auch dergezeichnet [illegible] nachzubetrachten, nemblich bey.

Erstlichen thun sich Georg Schenck von [illegible] zum [illegible], und Lucas Brandt als Pfleger [illegible] desselben gleichen Gilg Wibelinger Meyer zum [illegible] des Closters gerichtbarkeit an derselben Underthonen mit gebott und verbott underziehen, dass ihnen dergestalt [illegible] die Clösterischen underthonen die höf und güter nit mehr verleyhen sollen, noch wollen, auch gült, zinss, oder handlung nit mehr raichen, noch geben.

Item Lucas Brandt als Pfleger hat dem Closter und habenden [illegible] getragten confirmirten niedern gerichtbarkeit [illegible] gebrauch [illegible], zudeme ungebührlich Eingriff auf des Closters eigengütern zu Zölling und andern mehr orthen mit inventirn erzeigt.

Item vorgemelter Gilg Wibelinger hat sich understanden, der Abbtissin [illegible] nach ... derselben ihren Clösterlichen gütern und [illegible] zu Zölling gar keine nidern gerichtbarkeit noch [illegible] gegen ihren

Seelingenclostern.

370. Ungehorsamen Underthanen daselbst zu vergstatten vermeint, unangesehen der Abbtissin bevelchs bestellten Meyern, das in die hundert iahr die [illegible] clösterlich ein gericht zu Seelingen-closter recht geben, und genommen, auch [illegible] zeit am recht gehalten.

Item der Meyer zum Hollenstein hat sich underfangen der clösterlichen Underthanen in seim amt zu verbiethen, wann ihr einer ein clösterlichen hof- od gut kaufen, oder tauschen, dieselben bey dem Gericht [illegible], oder mit mehr handlung verichen soll, als sonsten in allen fürstenthumben gebrauch und gewohnheit.

Dergleichen der Meyer zu Heimburg understeht sich einen clösterlichen gemeinen [illegible] zu [illegible] abzuwenden, und nit zu gestatten, der [illegible] gericht soll [illegible], unangesehen, das gedachten [illegible] ein hab-brief von dem closter [illegible], und zu handen gebracht hatte.

Und nachdem der durchleuchtig Pfalzgraf Friedrich Churfürst etc. lobseligster gedächtnus in ordnung der Sachen selber, wie es allenthalben in dem Fürstenthumb

mit denen einzuschlagen soll gehalten werden, um ihre deswegen
zahlen und den zwanzigsten groschen ausstehen lassen, darum
künftig dem oder Ebracher seiner herrschaft, der er bottmäßig
ist, von einem jeden schaaf über die einzige in ordentlichen gulden
soll zur straf stellen seyn, dawegen bei dieser schäferey
ordnung, die auch noch nit widerrufft, oder aufgehoben, so under-
zeucht sich der Schultheiß zum Neuen Markt der gedachten klöster-
straf bestehen zu seyn, die schon alter mit der Abbtißin, der
ihren Closter zuständigen stehen, und vermög von der gemeinschaft
der ordnung schäferey(?) und solches Ebreichen und mandat die
straf mit gewalt, die also von ihm dem Closter entzogen.

Zu dem weil sich aigt deren stuck, und zum theil vor 2.
Jahren begeben, daß die Abbtißin ihres Closters schaaf, als
andere brauchbarts daß auch glauben, und darein treiben
den frembden bey 5. £: straf zu bitten, und doch solches Gebott
von vielen übertretten, die darüber begriffen, und ge-
straft worden. Darauf die Abbtißin dem Schultheißen
zum Neuenmarkt von wegen der Ebracher, so seines amts
Unterthanen seynd, dieselbe ungebühr Ebrachen vorzuschaffen,
zuvortragen, schreiben lassen, welches er nit gethan,

Seeligenporten Closter.

380. Wiedrum keinen Vorschub zu stellen, sondern hinwiederumb,
di bericht, Streitt mit der Abbtissin allein seiner gedingten
Frauen, zu stehe, und ihme dieselbe vom ambts wegen einzustellen
und zu straffen gebühre. Über dis so nimmt er auch die Straff
von den trunksüchtigen Unterthanen, die gleicher gestallt zu des
Closters Holzern straffbahr gehandlet, darüber ergriffen,
und gepfändt worden, ob welches sich die Frau Abbtissin auch beschweret,
und keinen Ebenhör in des Closters Vorsthuten, nachstellen wolle.

Weil nun bekannt, daß dem Closter gehauen und geschnittenes Holz
hinweg tragen und führen, darob dann dieselbe gepfändt, also
der Schultheiß ungeacht des Closters Forsters Förster, so mit
grossen Müh und Unkosten erhalten, der keinen der Allgemeinen
Abbtissin zu gebührlichen Straff vorschaffen, sondern solche
Straff und Closters-Ebott selbsten einziehen, so mit dessen Holzern
Verbrechen leichtlich ergriffen seyn solle, also billich zu erwegen, daß
hinfüro weiter solches, nachgesehen zu verwehren.

Nachdem aber die Churfürstl. Pfalz iederzeit gegen andern
Herrschafften des Closters Gerechtigkeit der niedern Gerichts-
barkeit halber Vertheidigung geschuzt, und handgehabt, so wäre es
beschwerlich, daß iezt dem Closter es einige so gegen andern

frembden gebieth, und verhoffen, durch den Fürstl. Stadt-
ambtleuth solle widersprochen, und demselben zugegen fürge-
nomen, und ich verürtet worden; denn es daraus erfolgt, daß
sich andere frembde gewerbsleute dawider auch allen Vorsichs-
handlung, eben dasselben auf undernehmen würden, wie
denn albereits durch Fleiß, Sendrecht aber die Nürnberg-
ische gleiche fürgenommen worden will.

De
Acte

Cadolzburg seynd wir Sontags den 29ten 9bris ganz spate
ankommen, und haben nachfolgenden Montags aus den letzten
9bris, auf denen Conventualen vermög der Instruction
fürtragung gethan, darauf der H. Prälat schriftliche
Verzeichnus und bedacht gebetten, der ihm denselben tag
zugelassen, und ist ihme ein gleichmässige Verzeichnus, allein
desselben wörter ausgelassen, die in der vorderisten Ver-
zeichnus und Sachen, zugestelt worden.

Hierauf Dienstags den 1ten Xbris seine antwort schriftlich
übergeben Ihro 25. auch ein Verzeichnus der ... halten

Dᵉ Laste Closter

382. Als wir nun gedachte antwort verlesen, haben wir ihnen widerumb angezeigt.

1mo Das man sich solcher weitleufiger und unlautterer antwort zu ihnen nicht versehen, und sye nochmals anstatt unsers gnedigsten herrn und gnedigen herrn der bevelch, das sie das abbtumb, sondern aller derselben zugehörung, und einkhomen wollen alsobalden hinweg thun, dargegen die wahre christliche religion annehmen, und ihrer Churfürstl. gnaden kirchen-ordnung anrichten, da sie aber eine christliche gutte verachteten, darauf sie solche zu ihnen beschwert, sollen sie dieselben anzeigen, wol man ihnen darunder guten christlichen und gründtlichen bericht thun, daran sie christenlich wol zufriden sein werden.

2do Sollen sie sich mit predicanten selber erkennen, dann es ein grosse notdurfft bey dem Closter einen christlichen gottsforchtigen gelehrten und tauglichen predicanten im Closter zu haben, underdessen werde höchst gedacht unser gnedigster herr selbst einen dahin ordnen, und ihme vom Closter ein besoldung schaffen.

3. Sollen sie die ordens-personen mitnahmen anzeigen, gleichen was für pfarren vom Closter zu lehen gehen.

4. Nach so können, wie viel sie knaben in der schul halten wolle, auch dem einen rechtschaffenen schulmeister brauchen, solches werde der Churfürst selbsten thun.

Gleichen bleibts des Klosters, und Rechnungs sachen bey gestrigen anzeigen:

Nr. 25.

Der Castlische antwort praes: 1. Xbris ao. 1556.

Auf den des durchleüchtigsten hochgebohrnen fürsten und herrn herrn Ott Heinrich Pfalzgrafen bey Rhein des heil. Röm. Reichs Erztruchsessen und Churfürsten, Herzog in Ob. und Nid. Bayern, Unsers gnädigsten herrn, wegen der verordneten gesandten Herr Jörg Andreas ao. 56. im Closter Castl gethanen anbringen, gibt Prelat und Convent daselbst antwort, wie folgt.

Anvorderist referirt sich bemelter Prelat und Convent daselbst uf ihr habende privilegien, freyheit, und althergekommen, lassen sich auch in nachfolgender antwort gar nichts benemmen, sondern ihnen dieselbe und ihren Innhalt in allweg protestirend wollen, vorbehalten, und darvon nichts begeben haben.

Lüste Clöster.

304. Dieweil dann die articul, als Gebräuch mit allen anhang in kleidungen, mit messhalten, vigilien und andern Ceremonien in Clöstern und allen darzu gehörigen Pfarren und filialen abstellen hinzulassen, abzuthun, und derselben müssig zu gehen, dagegen den waren gottesdienst und christliche Lehr sambt derselben zugehörigen Punkten und Stücken göttl: Bibl. prophetischer und apostolischer Lehr gemess, und die Kirchen-ordnung stracks ins werck zu richten belangen thut, sagen Prelath und der mehreren theils des Convents, das sie, ob sie wol eine lange Zeit her bey ihrer Lehr und allen andern darzu gehörenden Ceremonien erzogen, und gewesen, haben auf dieselben für gerecht, catholisch und christlich gehalten, als sie aber sehen, das mit derselben geändert seyn solt, wollen sie bester achtender meynung ersten freund dem Fürsten zu unterthänigsten gehorsamb, und damit sie ihren Seelen zur Wolfahrt des rechten gemüths, welche Lehr gerecht seye, inne würden, die bücher, so zur Kirchen-ordnung und Evangelischen Lehr gehörig, brauchen, die in dem namen des allmächtigen gottes anstehen, und also in ihren Kirchen zu Läuterung zeitlang solches bebringen, aber so auf eigentlich wil darin durch schickung des heyl. geists in Religions-sachen

etwas bruchbarlichs gehandelt, und beschlossen, und sie ihr gewissen, es darselbig die rechte lehr, wissen würden, wollen sie ihnen auch vorbehalten.

Antwort der fürsten, so dem Prälaten in beysein des Ausschuss allen beschehen.

Der Ausschuss hab, die wäre Prälat und der Convent zu [illegible] wol erwogen, wie dann bey anfang der Stellung fürgehalten und noch etliche knaben im Closter, daraus viel burgerskind ob dem Land heraus gangen, und dieweil das Closter zu einem solchen beschwerlichen brandschaden geraucht, auch jetzt etliche jahr her so überschwenglichen kosten getragen, dieweil in die beste zimmer, und zum Brunnen, sondern alles, so an heu-ers, bett, gewand und andern mit verdorben, daraus erfolgt, es zum wieder aufbauen, bey die zum [illegible] [illegible], bett, kosten, und keller [illegible] versorgt, des Prälat und Convent samt ihren dienern, von dem, so noch vorhanden, müssen erhalten werden, so könnt die Brunst hier auch nit wol geraten, das an denselben auch nit ein geringer abgang, zudem, so gehört noch ein grosse Suma gelts daran, bis man bett, gewand, und andern hausrath zur nothdurft erkauft, wie dann

Die Castl Closter.

306. Will sich gedachtesten mein gnädigster Herr und Ihr Churfürstl. gn. Statthalter in Churfürstl. und Fürstl. Ämbter auch derselben Gottsgehausse hievon selbst bestunden, es werden solche, insonderheit haushalt nur den hirnit, sondern fleissig gewesten, und die meiste Summen auf den Bau legen müssen, derowegen wird mit Unterhaltung eines etwan Praedicanten und Schulmeisters und viel Knaben: die man mit Läger, Kleidung, und Unterhalt versehen soll, nach der Zeit des Closters Vermögen nit seyn, da aber ein wenig aus den Schulden-last komen, die gäü Obrigkeit und ein wenig nothdürfftiger haushalt für die Herrn gebracht ist, alsdann der Prälat und das Convent die Prädicanten und Schul, so wohl als mein gnädigster Herr der Churfürst zu unterhalten gesinnet, so weiss man nit, was auf die Stipendien ein Unkosten von Gebäuden zu tragen möcht, dann das Closter an einem hinlichen Orth zwischen Amberg Neumarkt, Sulzberg, und Nürnberg gelegen.

Was Haushalten belangend, weiss Prälat daselbig mit wohl zu vermehren, oder geringer einzuziehen, dann er kein so gar nothdürfftige Diener und Leuth haben woll, als man ob sehen mag, da man aber der vielfältigen Gebäuden halben aus, kündt man alsdann ein theil diener, die man darzu gebrauchen muss, entratten.

Reformation.

Was die Personen der Conventualen, und wozu sie eigentlich brauch-lich, betrifft, so seynd nicht mehr im Convent, dann 6. darunter befinden sich einer das prediger-amt alhier, der andere die filial zu Tessen selen versehen; mehr Pfarren oder filialen hat es nicht, die vom Closter aus müsten versehen werden; zudeme ist die Pfarrkirche alhier zu Lerste zu der Pfarr Markenhoven in derselbig Pfarr gepfarret, und alle andere vom Closter besetzte Pfarren besetzt, die andere Conventualen seyn zum Theil alt und verlebt, so könten die anderen auch mit der Zeit zum prediger-amt oder Haußhalten gebraucht werden.

So viel dan des Closters Reformir- oder Verbesserung, und daß der Kloster Stifft höchst-gedachtisten meinen gnädigsten herrn allein vorbehalten seyn, und die Prä-latische Wahl thun solle, belanget, dasselbig ist von uns im brauch gewesen, so hat das Closter in eigen sachen gericht, holtz und Obrigkeit, und Fischereyen; welche im Closter herumgelegen dem Closter, darüber dann das Closter viel privilegien, deren zu nutz, gewehr, und gebrauch hat, so seynd auch solche habende Freyheiten und alt herkommen durch mehr hochgedachten meines gnädigsten Churfürsten und herrn von neuem confirmirt, und bestättigt.

Derohalben hoffen und getrauen Prälat und Convent, man werde sie, wie sie auch gantz unterthänig bitten, bey ihren confirmirten und habenden Freyheiten gnädigst bleiben lassen, und ihnen solche ihrem Churfürst gnädigst gantz unterthänig überlassen.

Inventarium.

Oder Verzaichnuß aller und ieder Stüfften oder Clöster, auch etlichen Stadt-kirchen, des hieobigen Fürstenthumbs der Pfalz in Bayern Kirchen-Kleinodien vom Golt, Silber, und zum theil mit guten Edlen: auch theils aber mit schlechten gemainen und Glaßern Steinen versezt beschriben, in beysein Bartholomej Hartungs und Sebastian Adlmayers beeder Churfürstl. Räten zu Amberg, durch mich Hartman Schryeker Canzley verwanthen den Donnerstag den 5ten

5/15. Jan. 1615. (?)
2. Jan. 1556?

January ao 15.

Summa Summarum aller und jeden hiervorgemelten Stüfften und Clöster, auch Stadt-kirchen, guldin und silbern Kleinodien, so Sebastian Adlmayr der zeit geistliche Verwalter alhier zu Amberg nach Heidelberg geschikht.

Am Gold.

104½ Rinisch goldgulden

139. Cronen.

Am vergulten und unvergulten silbern Kleinodien

330. marck 12. loth. 3. quintl.

Ita: Über bemelte guldin und silbern kirchen Kleinodien seyen in crafft dieser Verzaichnus noch vorhanden, werden auch bey der Canzley zu Amberg in denen hierzu verordneten Trüchen, welche alle sammentlichen mit zwayen unterschiedlichen schlössern versehen, zu dem ein Bartholomey Hartung einen: und Sebastian Adlmayr den andern schlüssel hat, verwahrt erhoben, ausschließlich die guten Edel, denn auch die gemainen schlechten gar ringen und glasernen Steinen, so in den Kleinodien versezt gewesen, item die silbern trinckhgeschirr, welche alles zusamen gewogen iij. marckh 15 loth 1½ quintl.

Index.

A.

Actor et Recuperator Bonorum Ecclesiasticorum 3. 19. 26. 56. 66. 106.
Adjudicatio alimentorum dotis, et prolis 29. 40. 83. 97. 131. 145. 170. 185.
Administration der geistl. Güter [illegible] 12 Jahr 4. 65.
Administratio pro tertio 20. 86.
Administrir- und Auslösung der Kirchen-Güter 110.
Adulteriorum et incestuum cognitio et punitio. 40. 60. 84. 97. 132. 145. 171. 204.
Ambergh: Caplän. 42.
Ambergh: Frühmesser 42.
Ambergh: Hof Capellan 42.
Ambergh: Pfarr-[illegible] 42.
Ambergh: Pfarr-Hof 24. 59. 75. 121. 142. 156. 188.
Ambergh: Spitall Pfarrer 42.
Anlagen der Geistlichkeit 79. 127. 184.

vgl. G. [illegible] V. 511.

A.

Anlagen und Concurrenz der Geistlichen und Kirchen zum Seminario 109. 140. 150. 177. 195.
Applicirung der Geld-Strafen 84.
Arrestirung geistl. Verlassenschaften und Güter 25. 59. 60. 77. 123. 170.
Ausschlag 128. 201.
Avocirung Pfalzg. Kindern aus ketzerischen Orthen 16.

B.

Beichten communion d. Studenten 9.
Beichten communion der Amberger Burgerkind 9.
Beneficium Castnerisch zu Amberg 42.
Beneficia et Missae vacantes 34. 43. 57. 61. 68. 75. 93. 111. 122. 190.
Beneficiorum unio 69. 91. 112. 117. 142. 158. 181. 199.
Bona Clericorum intuitu Ecclesiae acquisita 95. 164.
Bona patrimonialia Clericorum 78. 94. 163.
Bona Clericorum ab intestamento et legitimis heredibus defunctorum 165. 199.
Brachium saeculare 29. 60. 83. 105. 112. 121. 193.
Bullae Päbstl. wegen Genuß der Closter Einkommen 1. 16. 84. 137.

C.

Cammer Reichenbach Probstey denen Paulanern incorporirt 86. 137.
Canonicj bey S. Martins-Pfarr zu Amberg 8.
Capläne zu Amberg 42.
Capuciner zu Kemnath 30. 57. 68. 90. 110.
Castle Closter reformation 381.
Capelle vom Closter zu einem Seminario zuzurichten 67. 90. ~~100~~. 108.
Castner Beneficium zu Amberg 42.
Clericorum Bona patrimonialia 78. 94. 163.
Clericorum Bona intuitu Ecclesiae acquisita 95. 164.
Closter-Beambten Besoldung 5. 31. 114.
Closter Einkünften Genuß auf 12 Jahr 1. 16. 31. 58. 137.
Closter Reichenbach Einkommen denen Jesuitern überlassen 33. 74. 93. 121.
Clöster [illegible] 58. 71. 115.
Clöster jurisdiction 13.
Clöster Pfarreyen ius praesentandi 13.
Closter-Pfarrern Salaria 32. 71. 91. 114. 194.

C

Cognitio et punitio adulteriorum et incestuum 40. 60. 84. 97. 132. 145. 171. 204.

Cognitio causarum decimalium 41. 61. 85. 98. 123. 134. 135. 136. 145. 171. 172. 185. 186. 205.

Collegium S. J. zu Amberg 5. 6. 7. 20.

Concubinae Clericorum 95. 126.

Confirmatio Recessuum 85. 99.

Confirmatio der geistl. Testamenten 92. 123. 142. 159. 181. item verb. Test.

Confiscatio geistl. [illegible] güter 80. 98. 128. 144. 167. 170. 184. 200.

Contributiones der geistlichkeit 79. 127. 170. 184.

Cura animarum et res Ecclesiae ad liberam ordinariorum dispositionem 95.

D

decimarum causa vide supra verb. cognitio.

decimae novales 41. 85. 136.

delictorum mixti fori jurisdictio 132.

delinquenten extrahirung aus denen Klöstern 37. 79. 95. 126. 127.

distributio pro tertio 20. 26. 27. 61.

Dotirung der armen kirchen 13.

dotis adjudicatio 39. 40. 63. 94. 131. 145. 170. 185.

E:

Eÿchstett Ratification des 1629. Recess 23.

Eÿchstätt bistumbs modus et forma exequendi testamenta Clericorum 160.

Einstellen in geistl. Häuser über den Freythof 79. 127.

Executio der Consistorial-Sentenzen vide brachium seculare.

Executio testamentorum vide testamenta der Closterschaften.

Extrahirung der delinquenten aus denen Pfarrhöfen 37. 79. 95. 126. 127.

F.

Filialen in Acatholischen Ländern entlegen 24. 59. 72. 116. 104.

Fornications-bestraffung 84. 170.

Franciscanern zu Amberg 14. 30. 57. 68. 90. 110.

Freythof S. Georgii zu Amberg 9.

über den Freythof einstellen in geistl. Häuser 79. 127.

Frauen Berg zu Amberg 42.

Freyheits-brief pro Clero Bava. 213.

G.

Gefälle der Kirchen und Geistlichen 32. 71. 74. 92. 115. 120.
Gefälle der Klöster 8. 71. 115.
Gegenschreiber bey denen Klöstern 32. 70. 91. 114.
Geistlichen concurrenz zum Seminario vide anlagen.
Geistl. Güter und Einkommen administration auf 12 Jahr 4. 65.
Geistlichen und Kirchen-Güter Reintegration und Restitution 2. 8. 19. 26. 56. 148.
Geistl. Personen und Güter Beschwerung oder arrestirung vide arrest.
Geistl. Testamenta und Verlassenschaften vide et ultima verba.
Geistlichen Steuer und Erhöhung 65. 89. 105.
Geld-Strafen 40. 84. 172.
S. Georgii Altar zu Amberg 6. 7. 20.
S. Georgii Freythof alda 9.
Gersten in Land zu liefern 37.
Gymnasium zu Amberg 5. 20.
Gnadenberg Closter reformation 353.

H.

Hof Capellen zu Amberg 42.
Hospitalium et locorum piorum visitatio 74. 92. 120. 141. 155. 179.

J.

Jäger amt gelt 30. 81. 129.

Jesuiten zu Amberg 5. 6. 7. 8. 9. 14. 20. 32. 67. 74. 75. 90. 93. 121 141. 166.

Immunität geistl. Persohnen und güter 25. item vide arrestirung

Incestuum et adulteriorum cognitio et punitio vide verb. adulteriorum.

Indultum Pontificium wegen Einziehung der Clöster-Einkommen vide Bulle.

Insinuatio testamentorum 92. 123. 143. 159. 181.

Inspectio hospitalium et locorum piorum vide verbum hospitalium.

Inspectio über das Seminarium zu Amberg 10. item vide Seminarium zu Amberg.

Installatio der Pfarrern 30. 39. 80. 82. 131. 202.

Jurisdictio bey denen Clöstern 15.

Jurisdictio in delictis mixti fori 132.

K.

Kind-avocirung aus ketzerischen orthen ib.

Kirchen-concurrenz bey anlag zum Seminario vide anlagen.

Kirchen diener aufnehm, dienstleist, straf, und entsezung 25. 75. 86. 123.

Kirchen diener salarirung 13. 86. 98. 137.

Kirchen-dotirung 13.

Kirchen und andere geistl. gebäu vide gebäu.

Kirchen gebott übertretter bestrafung 84. 97. 133. 204.

Kirchen-gelter administration und aufsicht 118.

Kirchen zu Neuburg am Kreß 32.

Kirchen-paramenta 71. 74. 92. 115. 120.

Kirchen reconciliation 14.

Kirchen rechnungs-aufnahm 25. 73. 92. 118. 119.

Kirchen rechnungs-Verlaß, und abhörungs-Zeit 118.

Kirchen tägl. nothwendigkeiten beyschaffung 119

Kirchen reparirung 13.

Kirchen-weyh suppen und malzeiten 28. 81. 130.

L.

Ludovicianum Privilegium durch geistliche in bayern. 273.
Locorum piorum visitatio, et inspectio vide hospitalia.

M.

Magister principiorum zu Amberg 43.
Mahlzeiten bei morgen-suppen und Kirch-weihen 38. 81. 130.
Mandaten weltl: publication von denen Canzlen 34.
S. Martins-Kirchen bei Pfarr zu Amberg 8. 20.
S. Martins Kirchen zu Amberg vor alters ein Filial-Capellen v: Mutterkirch 20.

M.

Matrimoniales causæ 39. 83. 131. item vide adjudicatio.
Mauth-befreyung 128. 167. 201.
Messner aufstellen, abänderung und bestraffung vide Kirchen-diener.
Messner Salarierung ibid.
Mißbräuch bey Spil vide Spil
Missæ vacantes vide beneficia.
Mulctæ peccuniariæ vide geltstraff
Mißbräuch Klöster reformation 339.

N.

Näbürg von Viels Kirchen gebäud 32.
Näbürg von Waldmü Paulaner Clöster 86.
Noval-zehent 41. 85. 138.

O.

Obsignaõ über der geistl. Häüser Pfarrhöff und güter 36. 79. 95. 126. 211. et seq:
Oesterreich. brauch im Comunion ertheilung 133.
Onera civilia 170.
Ordinariorum libera dispositio circa curam animarum et res Ecclesiasticas 85.

P.

Paramenta vide Kirchen.
parochiarum vacantium administratio 68. 111.
parochiarum unio 117.
patrimonialia vide Bona.
Paulaner Clöster zu Näbürg 86.
Paulanern die Kirchenbach: Probstey Lamb incorporirt 86. 137.
pauperum olla 34.
percussionis Clericorum punitio 84. 133.
perjuriorum punitio 84.
Pfarrern congrua 13.
Pfarrhäuser reparirung 13.
Pfarrern S. Georgii et S. Martini zu Amberg 6. 7. 20.
Pfarr-einkommen zu Amberg 42.
Pfarrhof zu Amberg vide Amberg.
Pfarrhaus freyheit vide delinquentes.
Pfarrkindern zu Amberg brauch bei Comunion. 9.
pia legata. 20. 26. 27. 65. 105. 106.

P.

portio canonica 70.
possess-gebung vide installatio.
presentatio Alumnorum seminarii 21. 28. 57.
presentatio auf die Cösser Pfarreÿen 15.
Predig-Canzel beÿ S. Martins-Pfarr zu Bamberg 8.
Predigen für die Studenten, und in der Jesuiter-kirchen zu Bamberg 8.
principiorum Magister zu Bamberg 43.
Procuratores visitationum 69.
Prolis, dotis, et alimentorum adjudicatio vide adjudicatio.
prolongatio Päbstl. Indulti wegen unzuerziehung der Clöster vide Ballenstrunk-gold 202.
publicatio weltl. mandaten von denen Canzlen 37.
publicatio Recessuum 188. 190. 196. 207.
publicatio Testamentorum vide Testam.

R.

Recessuum confirmatio et publicatio 85. 99. 188. 190. 196. 207.
Rechnung der geistl. Einkomen 5. 64.
Rechnung der Kirchen vide Kirchenrechn.
Rechnung über die vacirende Pfarren und Beneficia 75. 92. 111. 122. 198.
Reconcilirung der Kirchen 14.
Recuperatio Bonorum Ecclesiae vide restitutio.
Reparirung der armen Kirchen, Pfarr und Schul-häuser 13.
Reichenbach Closter Einkomen denen Jesuitern überlassen 33. 74. 92. 121.
Reichenbach Probsteÿ Bamberg vide Bamberg.
Reichenbach Closter reformation 295
Ritt-wegen 79. 127. 165. 184.
Rottenberg und Zedwiz Pfarreÿen 74.

S.

Salaria der Clöster Pfarren 32. 71. 91. 114. 179.

[illegible], schmalz, und Korn führen 37. 79. 127. 143. 165. 184.

Seligenporten Closter reformaon 368.

Schönthall Closter reformaon 318.

Schulhäuser reparirung 13.

Schulmeister examen aufnehmen und absezung vide Kirchen-diener.

Schulmeister salarirung 80. 98. 137.

Schuz-gelds-beytreibung 81. 129. 143. 165.

Seelgeraith oder Seelrecht 39. 45. et seq.

Seelen-regs Erforderung 85. 105.

Seminarium zu Amberg 5. 10. 11. 20. 21.

Seminarium Clericorum 11. 27. 28. 66. 81. 90. 107. 108. 109. 140. 150. 177. 195.

Seminarium Nobilium 21. 22. 29.

Seminarium Secularium 11.

Seminarium vom Closter Castl zu unterhalten vide Castl.

Seminaristen praesentaon 21. 28. 57.

S.

Spitall Pfarrer zu Amberg 42.

Speinshart Closter reformat. 334.

Spolia Clericorum 36.

Spörr Landsfürstl. des Traidts und anderer ausführen 37. 80. 98. 127. 144. 184. 200.

Speinshardt, Ensdorfisch Strittigkeit 15. 21. 70. 141. 155. 179.

Studii Einrichtung zu Amberg 4.

Studenten beicht und Communion 9.

Studenten predig 8.

T.

Testamenta Clericorum 38. 77. 78. 93. 123. 143. 159. 181. 200. 211. et seq.

Tag der installation od. possess-gebung 30.

Tag zur Kirchen-Rechnung Abhör- und ablegung 119.

Translation der geistlichen vide Pfarr.

V.

Vacatur Zeit 38. 80. 129.

vacirend. Pfarren und Beneficia vide Beneficia p.

Verlassenschafft der Geistlichen 78. 93. 123. 126. 143. 159. 181. 183. 199. 211. et seq. item vide testam.

Verstiftung der geistl. Einkommen. Verwaltern 5. 31. 114.

Verstiftung der Kirchendiener vide Kirchendiener.

visitatio Hospitalium et locorum piorum vide hospitalia.

visitatio der Kirchen-beneficien und Pfarreyen 14. 30. 69. 112. 140. 152. 178. 197.

Ungelts befreyung 38. 81. 129.

Unio Beneficiorum vide Beneficia

Unterthanen Stölzg in uncatholisch. Orthen gesperret 33. 58. 73. 117. 194.

Vogtey geld 81. 129. 143. 165.

W.

Walderbach Kloster reformaõn 308.

Waldsassen Closter reformation 324.

Weissenoh Closter reformation 345.

Z.

Zehen-schein Stöcke 73.

Zehent-Streitt vide cognitio causarum decimalium.

Zehent-Novalium vide Novalzehent.

Zeil Würtzburgs Lehenschaft 15. 29. 30. 58. 70. 113. 141. 155.

Zoll und Wegen Befreyunge 128. 167. 201. 202.

Manuscript

Recesse /: Geistliche Oberpfälzische :/

de anno 1629 – 1654.

2) Ueber die neuen hochfürstl. Regensburg. Ordi+

3) [illegible] der churpfälzischen

Commissarien über die in den oberpfälzischen

Klöstern eingeführte Antzeig (reformation) und

[illegible] hiebey gemachte Anordnungen)

an. 1556. – Mspt. (processus [illegible] reformat...

+ nariat gebührende

l. Schull-gesch. privative obligation

[illegible] Restration und über...

vorgefunden zw. Bl. 210/211

+ zu Verlassenschafts Verhandlung der in der oberen Pfalz – versterbenden Geistlichen (gewechselte Schriften und churf. Resolution 1740.) Mspt.

vorgefunden zw. Bl. 210/211

Gei
berp
Rec

W.

Waldbach closter deformaon 308.

Waldsassen closter deformation 324.

Weyarn closter deformation 345.

Z.

Zehen-schenn steÿr 73.

Zehent-Streitt, vide cognitio causarum decimalium.

Zehent-Novalium vide Novalzehent.

Zeil Münsteres Traubsteÿ 15. 22. 30. 58. 70. 113. 141. 155.

Zoll und dessen Verschonung 128. 167. 201. 202.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Geistliche oberpfälzische Recess de anno 1629-1654 - Provinzialbibliothek Amberg 2 Ms. 28

[S.l.] Oberpfalz (?) 1629-1654; 1740; 1556

Amberg, Provinzialbibliothek -- 2 Ms. 28
urn:nbn:de:bvb:12-bsb00119191-0
SAM-Hss 2 Ms. 28